

40000
40
1919

2./II. 1919

50

1

1919 - 27/IX.

Handel u. Gew.
g.

Hotel u. Gastgew.

Die Sperrstunde in den Kaffeehäusern.

Heute nachmittag fand eine Vorstandssitzung der Genossenschaft der Kaffeesieder statt, die zur Beratung der Sperrstundensfrage im dringlichen Wege einberufen worden war. Die angekündigten allgemeinen Erleichterungen in den Beleuchtungs- sparmassnahmen wurden als dringend notwendig bezeichnet. In der Frage der täglichen Spielzeit der Theater und Klubs wurde der Standpunkt vertreten, daß diesen bei Besserung der Kohlenverhältnisse angesichts der hohen Steuern, die Aushebung der Einschränkungsmaßnahmen wohl zu gönnen ist, daß jedoch mit allem Nachdruck auch für das Kaffeesiedergewerbe, das unter den jahrelangen Verfrüngen der Betriebszeit, die gegenwärtig bereits 6 bis 7 Stunden täglich betragen, einen schweren Kampf ums Dasein ringt, ein Abbau der Sparmaßnahmen im Sinne einer weiteren Hinausschiebung der Sperrstunde gefordert werden müsse. Unbedingt notwendig für das Kaffeesiedergewerbe sei jedoch dabei ein mindestens eine Stunde späterer Betriebsluß als bei den Gasthäusern, denn ohne eine solche Differenzierung, sei jede weitere, auch die einschneidendste Hinausschiebung der Sperrstunde, vollständig wertlos. Ohne Differenzierung der Sperrstunde würde sich der schwere soziale Uebelstand ergeben, daß ein weiterer Teil der Gehilfenschaft arbeitslos werden würde. Wenn dies bis heute nicht eingetreten sei, so sei dies nur darauf zurückzuführen, daß die Gewerbeinhaber ihren gegenwärtigen Personalstand teils aus sozialen Gründen, teils in der Hoffnung auf eine weitere Hinausschiebung der Betriebszeit bei Aufrechterhaltung der Differenzierung ohne Reduzierung beibehalten haben.

Vorsitzer Eglher gab am Schluß der Sitzung der Hoffnung Ausdruck, daß die maßgebenden Behörden bei Erlassung geänderter, und zwar gemildeter Sparmaßnahmen in der Beleuchtung, den bestehenden, berechtigten Forderungen des Kaffeesiedergewerbes Rechnung tragen werden.

4. II. 1919

2

Demonstrationsstreik der Kaffeesieder für die Sperrstundenverlängerung.

In einer heute im Saale des Gewerbevereines abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Versammlung traten die Wiener Kaffeesieder gegen eine Gleichstellung mit den Gastwirten in bezug auf die Sperrstunde ein. Vorsteher Egkher und Vorsteherstellvertreter Kampf wiesen auf die Schädigung hin, welche die Kaffeesieder Wiens durch den Ausfall des „Frühstücksgeschäftes“ ertragen haben, und sprachen sich gegen das Verlangen der Gastwirte aus, die Sperrstunde für Gastwirtsbetriebe mit der für die Kaffeehäuser gleichzustellen. Gegen diese drückende Konkurrenz müssen die Kaffeesieder sich entschieden wehren und die Forderung erheben, daß die Kaffeehäuser um eine Stunde später sperren dürfen als die Gastwirte. Die Herren Aldor, Grazer und Schuster traten für eine Verlängerung der Sperrstunde um zwei Stunden ein, der Vertreter der Markbörsen empfahl ein radikales Vorgehen zur Erreichung ihrer Forderung. Falls sie nicht berücksichtigt werden sollte, müßten die Kaffeesieder, mit ihnen auch die Kaffeehausangestellten zur Strafe ihre Zuflucht nehmen. Mehrere Redner sprachen sich dagegen aus, daß die Kaffeesieder mit diesen Anordnungen traktiert werden, und regten gleichfalls die Verlegung bis zur Mitternachtsstunde an.

Die Versammlung sprach sich für diese Anregung aus und nahm folgende Entschlieung an:

„Die am 4. Februar 1919 im Saale des Niederösterreichischen Gewerbevereines versammelten Kaffeesieder Wiens verheßen nicht, daß ihnen das seinerzeit zugesagte Unrecht — die Aufhebung der Differenzierung der Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe — durch die behördlichen Anordnungen vom 24. Januar 1919 wieder gutgemacht wurde, wodurch zahlreiche Betriebsinhaber noch in letzter Stunde vor dem vollkommenen Ruin bewahrt wurden. Sie müssen ferner mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß die Differenzierung — der Lebensnerve des Kaffeesiedergewerbes — auch bei weiteren Maßnahmen aufrecht bleibt. Eine Differenzierung liegt ebensowohl in der Natur des Kaffeesiedergewerbes wie sie auch dem tatsächlichen Bedürfnisse des kaffeehausbesuchenden Publikums entspricht und ist diese in allen Städten Deutschösterreichs zu finden und nur die Wiener Kaffeesieder müssen die Differenzierung erst mit großer Mühe erringen, obwohl ihnen wie in keinem anderen Gewerbe außer anderen tief einschneidenden Maßnahmen noch die perzentuell so große Einschränkung der Geschäftszeit, 6 bis 7 Stunden täglich, auferlegt wurde.

Weiter wird ohne die Differenzierung nicht nur der Gewerbetreibhaber sondern auch die Gehilfenschaft schwer geschädigt und es würde sich der soziale Uebelstand ergeben, daß ein weiterer Teil der Gehilfenschaft arbeitslos werden würde. Unsere Forderungen nach Verlängerung der Betriebszeit bei unbedingter Beibehaltung der Differenzierung erscheinen daher nur als gerechte Entschädigung für die großen und schweren Opfer, die von unserem Gewerbe durch nahezu vier Jahre gefordert wurden, und stellen die Mindestforderung dar, deren Durchsetzung die Genossenschaftsvorstehung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu erreichen beauftragt wird.“

Ein Antrag, diese Entschlieung durch eine aus sämtlichen Bezirken zu beschickende Abordnung der Kaffeesieder den maßgebenden Stellen zu überreichen, fand allseitige Billigung.

Falls dieser Schritt vergeblich sein sollte, verpflichten sich die Kaffeesieder, an einem noch zu bestimmenden Tage die Betriebe von 9 bis 12 Uhr gesperrt zu halten und einen Demonstrationzug zu veranstalten. Der Vorsteher schloß die Versammlung mit den Worten, daß die Kaffeesieder für eine Lebensnotwendigkeit eintreten und die Berücksichtigung ihrer Wünsche erhoffen.

Der Kampf um die Sperrstunde.

Verschiedene Standpunkte der Kaffeesieder und Gastwirte.

Heute vormittag fand im Niederösterreichischen Gewerbeverein eine stark besuchte, sehr erregt verlaufene Versammlung der Kaffeesieder statt, in der die Frage der Abendsperre als einziger Punkt auf der Tagesordnung stand. Seit dem 24. v. M. ist es bekanntlich den Kaffeehäusern gestattet, ihre Betriebe bis 10 Uhr offen zu halten, während das Gast- und Schankgewerbe wie früher um 9 Uhr schließen muß. Diese Differenzierung der Sperrstunde hat zu einem heftigen Konflikt zwischen der Genossenschaft der Kaffeesieder einerseits und der Gastwirte andererseits geführt. Die Gasthausbesitzer verlangen das gleiche Recht für ihr Gewerbe, also eine Stunde Betriebsverlängerung, und haben diesem Wunsche in mehreren in der letzten Zeit stattgefundenen Versammlungen Ausdruck verliehen.

In der heute vom Vorsteher der Kaffeesiedergenossenschaft einberufenen Sitzung wurde der Gegenstand zum Mittelpunkt lebhafter Erörterungen. Es sprachen unter andern der Genossenschaftsvorsteherstellvertreter Herr Anton Krampf (Terrassencafé), der Obmann der Vereinigung der Kaffeesieder Herr Wilhelm Aldor (Café Vautre), und Herr Oskar Grazer (Domcafé). Die Redner wiesen darauf hin, daß die Differenzierung der Sperrstunde unbedingt beibehalten werden müsse, da das Abendgeschäft der Kaffeesieder — ein wichtiger Teil ihrer Einnahmen — darin bestehe, daß das Wiener Publikum seiner Gewohnheit gemäß, nach dem Gasthausbesuch des Abends noch ins Kaffeehaus gehe. Der Entfall des Abendgeschäftes, der bei Aufhebung der Differenzierung der Sperrstunde eintreten würde, wäre eine Katastrophe für das Gewerbe und würde zweifellos zahlreiche Betriebe ruinieren.

Im Namen der Gehilfenschaft sprach Herr Wilhelm Bass, der darauf verwies, daß seine Kollegen zum großen Teil vom Trinkgelde leben müssen, während die Gehilfenschaft der Gastwirte von den Betrieben auch verköstigt wird. Auch er trat für die Differenzierung der Sperrstunde ein. Die andern Redner forderten ebenfalls eine Verlängerung des Betriebes bis 12 Uhr nachts bei Beibehaltung der Unterschiedlichkeit der Sperrstunde zwischen Kaffee- und Gasthäusern um mindestens eine Stunde.

Zum Schluß wurde eine Resolution angenommen, in welcher es heißt, daß zahlreiche Kaffee-

häuser einfach zugrunde gegangen wären, wenn ihnen nicht am 24. Jänner buchstäblich noch in letzter Stunde die einstündige Betriebsverlängerung bewilligt worden wäre. Diese Differenzierung der Sperrstunde müsse auch im Interesse der Gehilfenschaft aufrecht erhalten bleiben, da sonst ein weiterer Teil arbeitslos würde. „Unsre Forderungen,“ so heißt es weiter, „erscheinen nur als gerechte Entschädigung für die schweren Opfer, die von unserm Gewerbe durch nahezu vier Jahre gefordert wurden.“

Falls die Regierung auf ihrem Standpunkt verharren sollte, daß in der Sperrstunde kein Unterschied zwischen Kaffeehäusern und Gasthäusern gemacht werde, sind die Kaffeehausbesitzer samt ihren Gehilfen nach einem heute gefaßten Beschluß entschlossen, in den Streit zu treten und eine Demonstration zu veranstalten.

9./I. 1919

4

(**W. Hof** übernimmt den Vorsitz.)

(**P. B. 1213, M.D., 755.**) **W. Neumann** berichtet über Abwehrmaßnahmen gegen den neuerlichen Zuzug von Flüchtlingen nach Wien und stellt folgenden Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, nachstehende Warnung vor dem Zuzuge nach Wien in den Tagesblättern zu veröffentlichen:

„Seit dem Abchlusse des Waffenstillstandes sind Hunderttausende von der Front und aus der Gefangenschaft nach Wien zurückgeströmt. Viele Tausende von nach Wien Heimatberechtigten und lange Jahre hier ansässig Gewesenen wurden aus den neuen Teilstaaten durch Ausweisung oder durch die Verhältnisse vertrieben und sind nach Wien zurückgekehrt.

Gleichzeitig findet aber ein ununterbrochener starker Zuzug von Fremden aus den nordöstlichen und östlichen Teilstaaten statt und insbesondere zahlreiche jüdische Flüchtlinge, die ihre Heimat aus Furcht vor Pogromen verlassen haben, strömen unausgesetzt nach Wien. Sie finden hier weder genügende Lebensmittel oder Bedarfsartikel, noch entsprechende Wohnung und vermehren die Zahl der Arbeitslosen. Da die wirtschaftliche Drosselung Deutschösterreichs, die vorwiegend Wien trifft, ungeschwächt fort dauert, droht nunmehr die in aller Welt bekannte Notlage der Wiener Bevölkerung, die Wohnungsnot, der Lebensmittelmangel und die Arbeitslosigkeit, einen solchen Grad anzunehmen, daß sich die Gemeindevertretung nicht nur im Interesse der Bewohner der Stadt, sondern auch in jenem der Flüchtlinge veranlaßt sieht, vor einem weiteren Zuzug nach Wien ernstlich zu warnen.“

StR. Hein regt an, daß gegen die Ausweisungsmaßnahmen der Stadt Budapest bei der dortigen Stadtverwaltung Vorstellungen erhoben werden.

StR. Schmid stellt folgende Zusatz-Anträge:

Der Magistrat wird beauftragt, gegen den weiteren Zuzug von Flüchtlingen nach Wien alle gesetzlich zulässigen Abwehrmaßnahmen, insbesondere die Ausweisung gemäß § 17 des Gemeindestatutes zu ergreifen; die über die Grenzen Niederösterreichs einwandernden Flüchtlinge sind, insoweit sie nicht nach Deutschösterreich heimatsberechtig sind, in den Flüchtlingslagern Gmünd, Sigmundsherberg u. s. w. zu internieren. Die Lebensmittel sind in erster Linie an die in Wien einheimische Bevölkerung zu verteilen und nur der Rest an die Fremden abzugeben.

StR. Slaret regt eine Vorstellung des Gemeinderatspräsidiums beim Staatsamte für Aeußeres an, um auf die Gefahren der Invasion aufmerksam zu machen.

(**W. Main** übernimmt den Vorsitz.)

StR. Jung beantragt die Einführung des Paßzwanges für die nach Wien Einreisenden.

Der Antrag **Neumann** wird einstimmig angenommen, die Anträge **Schmid** mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Antrag **Jung** wird genügend unterstützt und dem Magistrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

9. II. 1919

5

Warnung vor weiterem Zuzug nach Wien.

Verlautbarung des Magistrates.

Seit dem Abschlusse des Waffenstillstandes sind Hunderttausende von der Front und aus der Gefangenschaft nach Wien zurückgeströmt; viele Tausende von nach Wien Heimatberechtigten und lange Jahr hier ansässig Gewesenen wurden aus den neuen Teilstaaten durch Ausweisung oder durch die Verhältnisse vertrieben und sind nach Wien zurückgekehrt. Gleichzeitig findet aber ein ununterbrochener starker Zuzug von Fremden aus den nordöstlichen und östlichen Teilstaaten statt und insbesondere zahlreiche jüdische Flüchtlinge, die ihre Heimat aus Furcht vor Pogromen verlassen haben, strömen unausgesetzt nach Wien. Sie finden hier weder genügende Lebensmittel oder Bedarfsartikel, noch entsprechende Wohnung und vermehren die Zahl der Arbeitslosen.

Da die wirtschaftliche Drosselung Deutschösterreichs, die vorwiegend Wien trifft, ungechwächt fort dauert, droht nunmehr die in aller Welt bekannte Notlage der Wiener Bevölkerung — die Wohnungsnot, der Lebensmittelmangel und die Arbeitslosigkeit — einen solchen Grad anzunehmen, daß sich die Gemeindevertretung nicht nur im Interesse der Selbsterhaltung der Bewohner der Stadt, sondern auch in jenem der Flüchtlinge selbst veranlaßt sieht, vor einem weiteren Zuzug nach Wien ernstlich zu warnen.

* (Ein Jubiläum des Wiener Rathauskellers.) Der über den ganzen Erdball berühmte Wiener Rathauskeller hat heute vor zwanzig Jahren seine gastlichen Pforten eröffnet. Die feinste Gesellschaft, den schlichten Bürger und den einfachen Arbeiter zählt er zu seinen Gästen und noch immer bietet er seinen Besuchern einen herrlichen, preiswerten Tropfen echt niederösterreichischen Traubenblutes. Schon im Jahre 1871 befaßigten sich die Wiener Rathsherren mit dem Projekt, im Rathaus ein Weinlager und eine Weinkosthalle zu errichten, doch die Ausführung desselben war späteren Zeiten vorbehalten, als Stadtrat Josef Schögel im Jahre 1894 im damaligen Stadtrat die Errichtung eines Rathauskellers beantragte, in dem die „vorzüglichen Erzeugnisse des niederösterreichischen Weinbaues allgemein bekannt gemacht und deren Absatzgebiet erweitert werden“ sollte. Dr. Lueger begrüßte mit Freuden diesen Antrag und förderte ihn auf jede Weise. Der Stadtrat wählte sofort die „Rathauskellert Kommission“, an deren Spitze Stadtrat Dr. Währer berufen wurde und die sich zum Studium nach München, Wiesbaden, Bremen, Hamburg und Lübeck begab. Im Spätherbst 1898 war das Projekt gereift und durch Architekt Urban und Maler Lesler unter Mitarbeiterschaft hervorragender Wiener Künstler, darunter Darnaut, Ranzoni, Suppantitsch und Wilba, zur Ausführung gebracht. Am 12. Februar 1899 fand die feierliche Eröffnung statt. Als ersten Pächter nennen die Aufzeichnungen des städtischen Archivs den Wirt Hysam, der aber sechs Wochen nach der Eröffnung des Unternehmens vom jetzigen Rathauskellerwirt Josef Dombacher, der

dennoch in sechs Wochen als solcher sein zwanzigjähriges Berufsjubiläum feiert, abgelöst wurde.

Verforanungsfragen.

Die fleischlosen Tage.

(:) Bern, 13. Februar. Die Neutralitätskommission des Nationalrates nahm in ihrer Sitzung vom Mittwoch Nachmittag Ausführungen von Bundesrat Schultheß über die Einführung fleischloser Tage entgegen. Beschlüsse werden erst heute gefaßt werden. Die Stimmung für die Einführung fleischloser Tage ist, wie man hört, in der Kommission keinesfalls günstig.

Bern, 13. Februar. (Privattelegraph.) Der Vorstand des schweizerischen Hotellervereins und die Direktion des schweizerischen Wirtvereins haben dem Bundesrat die Erklärung überreicht, daß ihre Mitglieder an den fleischlosen Tagen ihre Küche schließen und keine Mahlzeiten verabreichen werden, wenn die fleischlosen Tage in Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung nur den Restaurationen und Hotels auferlegt werden, wie dies der Bundesrat plant, und nicht auch den privaten Haushaltungen.

— Dieser Entschluß der schweizerischen Wirte und Hoteliers, die sich für ihre verfassungsmäßigen Rechte einsetzen, ist zu begrüßen. In der geplanten Form treffen die fleischlosen Tage nur die erwerbstätigen Ledigen, die keine Haushaltung führen, und die Wirte, während alle andern Bevölkerungskreise davon nicht berührt werden. Wie wir vernehmen, wenden sich auch zahlreiche Mitglieder der Neutralitätskommission der eidgenössischen Räte gegen ein solches Vorgehen, für das keine Motivierung gefunden werden kann.

Der ausgewiesene Wiener Kellner.

In der Epoche der Völkerveröhnung, da ein neuer Bund der Nationen zustande kommen soll, taucht der Haß gegen die ehemals „feindliche“ Nation gerade dort auf, wo man ihn am wenigsten vermuten sollte. Man ist darauf gefaßt, daß die Ententevölker Deutschösterreich Kriegsschädigungen vorschreiben, aber nicht darauf, daß sie den Wiener Kellner boykottieren werden. Das aber haben die französischen Hoteliers beschlossen: zehn Jahre lang soll kein Jean und kein Henri, an dessen Wiege man deutsche

Nieder lang, auf den Boulevards den Gästen Getränke servieren dürfen. Nichts anderes als fanatisch blinder Chauvinismus kann solche Beschlüsse fassen, denn der Wiener Kellner war der Vertreter des Völkerverbündens in Person. Bei ihm gab es Unterschiede der zu bedienenden Gäste nur nach der Trinkgeldhöhe, nie nach der Volkszugehörigkeit. Man muß kein Lokalpatriot sein, um anzuerkennen, daß es keinen Kellner anderer Nationen gibt, der mit dem Wiener Kollegen an Geschick, Eleganz, diplomatischen Fähigkeiten konkurrieren kann. Wer weiß, ob es nicht diese ausgezeichneten Qualitäten waren, die bei dem Entschluß der Pariser Hoteliers den Ausschlag gaben.

Der Friede ist doch in absehbarer Zeit zu erwarten; die Konzentrationslager werden ihre Insassen abgeben und unter ihnen tausende Wiener und österreichische Kellner. Was aber wird aus ihnen werden? Wie wir der „Internationalen Hotelindustrie“ entnehmen, hat der Krieg bisher weit mehr als 4000 Hotel- und Gastwirteangestellte nach Wien gebracht, die nun das Heer der Arbeitslosen vermehren. Diese Zahl wird sich noch bedeutend steigern, wenn aus den Konzentrationslagern Frankreichs, Englands, Italiens, in welchen Ländern die Wiener Kellner so beliebt waren, die Festgehaltenen in die Heimat zurückkehren. Wenn sich die italienischen und englischen Hoteliers den Beschlüssen ihrer französischen Kollegen anschließen, was wird aus den Wiener Kellnern? Wie, wenn die böhmischen Kurorte nicht mehr zu Oesterreich gehören, wenn die großen Bäder und Hotels in Südtirol italienische Deute werden? Kann eine so große Anzahl Kellner überhaupt in dem kleinen Deutschösterreich Anstellungen finden? 1800 Gasthäuser in Wien haben infolge der Lebensmittelnot gesperrt, weitere große Hotels sind noch immer von militärischer Seite beschlagnahmt. Die Wäsche- und Kohlennot werden weitere Einschränkungen zur Folge haben. Armer Wiener Kellner!

Eine Hoffnung bleibt: daß auch die festesten Beschlüsse, in aufgeregten Stunden gefaßt, keinen Bestand zu haben pflegen. Auch diese Zeit des Ueberganges, in der noch einmal die Wogen des Völkerverhaßes emporrauschen, wird vorübergehen, und eine neue Zeit wird herankommen, in der auch die Wiener Kellner den Lohn ihrer Tüchtigkeit ernten werden. Immerhin bleibt inzwischen die Frage ihrer Versorgung ernstlich Erwägung überlassen, und unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß die Zukunft der Wiener Kellner innig mit der des österreichischen Fremdenverkehrs, des Baues neuer Hotels, der Ausgestaltung der alten, der landschaftlichen Propaganda verknüpft ist.

Polizeiliche Sperrung des „Café City“.**Wegen Ueberschreitung der Ernährungs-
vorschriften.**

Eines der bekanntesten und größten Kaffeehäuser des 9. Bezirkes, das „Café City“ in der Porzellangasse, Ecke der Berggasse, ist durch polizeiliche Verfügung wegen Uebertretung der Ernährungs Vorschriften gesperrt worden.

Die Art der Geschäftsführung des „Café City“, dessen Inhaber Herr Wilhelm Bauer ist, hat seit dem Herbst vorigen Jahres das Kriegswucheramt der Polizeidirektion zu wiederholtenmalen beschäftigt. In vielen Fällen wurde festgestellt, daß der Kaffeesieder Milch Kaffee aus-schenke, welcher mit Zucker versüßt war; auch wurden in dem Kaffeehause Fleischspeisen an fleischlosen Tagen verabreicht. Eine besondere Spezialität bildete der Verkauf von Butter und Gebäck aus Edelmehl. Eine Portion Butter bestand aus 3 Dlg. und wurde zum Preise von 3 K. 50 P. abgesetzt.

Im Kriegswucheramt sprachen bereits mehrmals Abordnungen vor und wiesen auf das öffentliche Uergernis hin, welches dieses Kaffeehaus verursachte. Die vorerwähnten wiederholten Uebertretungen der Ernährungs Vorschriften haben die Polizeidirektion veranlaßt, die Schließung des Gewerbebetriebes vom 19. Februar bis März dieses Jahres zu verfügen.

Burgengebäud in Kaffeehäusern. Neuerliche Verbote.

Die Wahrnehmung, daß seit längerer Zeit in Gewerbebetrieben, insbesondere in Gast- und Kaffeehäusern, Delikatessen- und Gemischtwarenhandlungen und Konditoreien, Weißgebäck und Zuckerbäckwaren aus Edelmehl offen und in größeren Mengen meist zu übermäßig hohen Preisen zum Verkauf gelangen, hat das Staatsamt für Volksernährung im Hinblick auf die gegenwärtig gebotene wirtschaftliche Verwendung von Edelmehl sowie anderer Mahlprodukte veranlaßt, neuerliche strenge Weisungen an die amtlichen Stellen zur Abstellung dieser Ordnungswidrigkeiten zu erlassen.

Folgende Vorschriften wurden besonders eingeschärft: Die Verwendung von Weizenbäckmehl und Weizenkochmehl zur Broterzeugung ist nach den geltenden Vorschriften unzulässig. Ebensovienig dürfen zur gewerbmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckwaren aller Art, einschließlich Kuchen und Cakes, aus Getreide und Hülsenfrüchten hergestellte Mahlprodukte sowie Kartoffelerzeugnisse verwendet werden. Als gewerbmäßig gilt jede Erzeugung zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an dritte. Es macht keinen Unterschied, ob die Waren aus inländischen oder ausländischen Erzeugnissen hergestellt werden. Die Forderung übermäßig hoher Preise stellt auch bei den aus dem Ausland eingeführten Fertigprodukten dieser Art den Tatbestand der gerichtlich zu ahndenden Preistreiberei dar. Bei Verabfolgung von Mehlspeisen in Gast- und Schankgewerbebetrieben ist

ein dem Gewichtswert von 25 Gramm Mehl entsprechender Teil der Mehlkarte für jede Portion abzunehmen.

Eine Erklärung der Kaffeehausbesitzer.

Der Ausschuß der Kaffeehausbesitzer der Innern Stadt ersucht uns um Veröffentlichung folgender Zuschrift:

„Das Staatsamt für Volksernährung hat mit seiner Verlautbarung betreffs der Verabfolgung von Mehlspeisen in Gast- und Schankgewerbebetrieben eine Verordnung erlassen, die Gewerbebetriebe wegen Uebertretung der Ernährungsvorschriften mit der politischen Sperre bedroht. Diese Verordnung läßt weniger die Schärfe vormärzlichen Polizeigeistes als sachlich durchdachte Gründe vermischen, die veränderten Verhältnissen durch veränderte Maßregeln Rechnung tragen. Oder hat sich das für die Zeit der Not rasch zusammengezimmerte Ernährungssystem derart bewährt, daß es nun gewissermaßen in Permanenz erklärt werden soll? Ist die Frage gestattet, ob diejenigen, die derartige Kundmachungen alten Schimmels erlassen, streng nach den Lebensmittelverordnungen leben, oder blüht in der jungen Republik schon wieder jene Morat, die nur von jenen Dingen Kenntnis nimmt, die über den Verordnungswea laufen?

Tatsache ist, daß die Edelmehlbäckereien aus Quellen stammen, die für den allgemeinen Konsum infolge der Preisverhältnisse nie und nimmer flüssig zu machen wären, daß also das Gewerbe, das sie auf den Markt bringt, das Verdienst der Hebung verborgener Vorräte für sich in Anspruch nehmen kann, um so mehr, als sich der Verkauf öffentlich und jeder Kontrolle zugänglich abspielt. Diese Vorräte stammen aus Ungarn und dem Tschechenland, also aus satteren Gegenden, wohin sich die Kompetenzen unseres Staatsamtes für Volksernährung nicht erstrecken. Wenn diese Bäckereien nicht mehr genossen werden dürfen, so werden sie auch nicht mehr abbracht werden, denn aus Vorräten, die für die Volksernährung in Betracht kommen, stammen sie, wie das Volksernährungsamt zugeben wird, gewiß nicht. Eine dankenswertere Aufgabe für dieses Amt würde es sein, neue Nahrungsquellen zu erschließen, als vorhandene zu verschließen. Maßgebend sollte — und dies berührt auch die Frage der Preisbildung — lediglich der Ernährungsstandpunkt sein, und für den Kaffeehausgast ist es befömmlicher und preiswerter, eine nährende Mehlspeise zu sich zu nehmen als irgendein Getränk ohne jeden Nährwert, für das er den gleichen Preis bezahlen muß. Und noch eines könnte das Ernährungs-

20. II. 1919**Ernährung und Versorgung.****Menüzwang in den Gasthäusern.****Die gefürzte Speisefarte.**

Die Ernährungsstrife veranlaßt das Landes-Ernährungsamt, binnen kurzem in Budapest das ausschließliche Menüsystem einzuführen. Bei einer einheitlichen einfachen Küche, die auf den Massenkonsumt eingestellt ist, kann eine rationelle Ausnutzung der Lebensmittel erfolgen. Die langen Budapest'schen Speisefarten werden bis auf ein Menü und zwei andere Gerichte gestrichen werden. Das Landes-Ernährungsamt hat die Zentral-Preisprüfungskommission bereits angewiesen, mit den kompetenten Kreisen Verhandlungen zu führen und am 1. März den Menüzwang einzuführen. Eine hierauf bezügliche Verordnung wird in den nächsten Tagen erscheinen. Hoteldirektor *Marencsik*, der in Vertretung der Gewerkschaft der Gastwirte in dieser Angelegenheit Verhandlungen mit der Preisprüfungskommission geführt hat, teilt uns mit, daß laut den bisherigen Vereinbarungen das Mittagsmahl aus Suppe, Gemüse mit Auflage und Mehlspeise, das Abendmenü aus Fleisch mit Gemüse und Mehlspeise bestehen wird. Der Preis für ein Menü dürfte sich zwischen 6 K. 50 H. bis 7 K. bewegen. Den Gasthäusern wird es auch gestattet werden, als Gabeltrübsünd irgendeine Kleinigkeit: *Gulhás*, Lunge, Kuttelfleisch zu verabfolgen. Als erlaubte Vorspeisen werden hauptsächlich Gerichte aus Fischen und Geflügel gelten. Einem Gaste wird nur ein Menü und höchstens noch ein Gemüse mit Auflage serviert werden dürfen.

Regierungskommissär Erdélyi.

Gegenüber allen Gerüchten wird amtlich festgestellt, daß der Regierungskommissär für die Verpflegung von Budapest und Umgebung *Moriz Erdélyi* weiter in seinem Amte verbleibt. Zwischen ihm und dem Ernährungsminister *Ernst Balogh* beständen keine Differenzen.

Der Eierpreis.

Der Preis für Eier wird vom 20. d. 1 Krone 26 Heller pro Stück betragen und nicht 1 Krone 20 Heller, wie infolge eines Druckfehlers in unserer gestrigen Nummer zu lesen war.

Dürfen die Wirte sperren?

Die fleischlose Woche hat den Wiener Gastwirten den Gedanken eingegeben, anlässlich dieses Anti-Carnevals ihre Betriebe zu sperren. Der Gasthausbesucher, das ist der Unglückselige, der jetzt seine Nahrung im Gasthause kaufen muß, der ist der weinende Dritte, und er steht dem Willen der Wirte eigentlich vollkommen machtlos gegenüber. Und da zeigt es sich wieder einmal, daß ein schwerer und grober Fehler — vielleicht mit einer der größten in der verflochtenen unseligen Kriegszeit — seine bitterbösen Wirkungen auch in die Uebergangszeit (kommen wir noch jemals aus dieser heraus?) ausstrahlt. Der Fehler, daß nicht schon vor Jahren, damals, als sich die ersten Spuren der deutlich merklichen kommenden Hungerkatastrophe zeigten, alle Gasthäuser ohne jede Ausnahme in Kriegsküchen umgewandelt wurden. Aber diese alte verrottete Regierung, die ihr Heil ausschließlich im Pöbeln und Feilschen gesucht hatte, die huldigte ja in serviler Form dem Kompromiß und so fruchtete die rechtzeitig erhobene Warnung Unger, besonnener und Rechtes überlegender Männer gar nichts und der Gasthauswirt warf sein buntes Unwesen. Die einen Wirte deklarierten sich als Luxusrestaurateure, die anderen Wirte bekanteten sich zum bürgerlich-demokratischen Menü und die Dritten schmolten und sperrten nach Willkür bald zu, bald auf.

Heute, in einer Zeit, welche unter der Last der früher begangenen verbrecherischen Sünden stöhnt und ächzt, heute hat sich tatsächlich die gesamte Ernährungssituation auch zu Ungunsten der Gastwirte verschoben und heute würde eine draconische Maßnahme mit Recht dem heftigsten Widerstand bezeugen. Die Ernährungslage ist eben schier trostlos und von heute auf morgen. Kann da niemand Wandel schaffen? Das etelhafte „Durchhalten“ ist zum ersten und obersten Gebot des Bürgers avanciert, und die Dressur des Bürgers, alle Qualen mit einem stoischen Lächeln abzutun, die ist weltanschauungsmäßig sehenswert gelungen.

Ein chinesischer Philosoph erzählt: In einem Affenlande ist die Hungersnot ausgebrochen. Da ruft der Affenvater seine Affensöhne und sagt ihnen: „Kinder, es gibt Hungersnot. Ich kann euch nicht mehr so ernähren wie bisher; ihr bekommt von nun an nur mehr sowie bisher vier Äpfel zu Mittag. Aber nicht so wie bisher vier am Abend, sondern nur mehr drei.“ Da empörten sich die Affenkinder und drohten den Affenvater zu erschlagen. Dieser aber wehrte den Zorn ab und machte folgenden Vorschlag: „Ihr bekommt also drei Äpfel zu Mittag und vier am Abend.“ Damit gaben sich die Affenkinder zufrieden und fügten sich den harten Geboten der Hungersnot.“ — Die Uebersetzung dieser Fabel in das Menschliche und in unsere Zeit fällt nicht schwer. Wer wo nehmen wir heute die drei Äpfel für Mittag und die vier Äpfel für den Abend her, mit welchen wir die Wirte betreiben und sie so veranlassen könnten, ihre Betriebe offenzuhalten?

Ganz ernst und ohne Parteilichkeit muß ja gesagt werden, daß tatsächlich für niemand ein Zwang bestünde, zur Befriedigung seiner Magenfrage ein Wirtshaus aufzusuchen. Das aber nur dann, wenn genügend viel Kriegs- oder Gemeinschaftsküchen errichtet worden wären. Das ist nun leider nicht geschehen. Somit ist es außer jedem Zweifel, daß die Wirtshäuser offen bleiben müssen. Denn es geht nicht an, daß man plötzlich Hunderte hungrig auf die Gasse wirft, die mit der Ernährung betrauten Behörden müssen dafür sorgen, daß die Gasthäuser in den fleischlosen Wochen mit anderen genießbaren Artikeln in genügender Menge beliefert werden. Erleichtert könnte diese schwere Arbeit dadurch werden, daß man endlich einmal davon abläßt, die Nahrungsmittel in Luxus- und Bedarfsartikeln zu unterscheiden. Es dürfte eben nicht vorkommen, daß ein Delikatessenhändler das Dekagramm Gansleber ganz ungeniert um 2 Kronen feilhält, das Kilogramm somit um 200 Kronen! Und siehe diese Differenzierung, würde man alles Genießbare heute endlich als Volksnahrungsmittel anerkennen und als solches zu menschenwürdigen Preisen deklarieren, dann wäre mit einem Schlag die Möglichkeit der Gasthausversorgung gegeben und die Gefahr der allgemeinen Gasthausperre gebannt. Daß auch die Aufbringung der Lebensmittel rigoros gehandhabt werden müsse, das muß doch nicht noch besonders betont werden. Oder ist es notwendig, daß Bauern im Umkreise zwanzig Kilometer von Wien, Hochzeitsgelage feiern, bei welchen Braten und Mehlspeisen um 40.000 Kronen durch drei Tage und drei Nächte verprast werden? Würden sich doch endlich alle verantwortlichen Organe zu einem energischen Einschreiten aufraffen. Dann können wir den Wiener Wirten die Mittel zur Weiterführung ihrer Betriebe auch in den fleischlosen Wochen geben.

Das Fleischverbot in den Gasthäusern.

Keine warmen Speisen.

Nach der Verordnung des Ernährungsamtes darf vom 20. bis 26. d. in den Betrieben der Gastwirte, Hoteliers und Kostgeber Fleisch mit Ausnahme von Geflügel, Fisch und Wurstwaren weder zubereitet noch verabreicht oder genossen werden. Die Gastwirtegenossenschaft hat Erlass für das Fleisch unter Ankündigung sonstiger Sperrung der Küchenbetriebe verlangt. Fleischersatz wurde den Gastwirten bisher nicht zugewiesen. Gestern abends wurde an manchen Gastwirtlokalen außer folgendes gedrucktes Plakat angebracht: „Wegen Adaptierung des Herdes können vom 20. bis 26. d. warme Speisen nicht verabreicht werden.“

Eine Warnung für Preistreiber.

Vom Staatsamte für Volksernährung wird mitgeteilt: Die beginnende fleischlose Woche in Wien läßt eine zunehmende Nachfrage nach Wurst- und anderen Fleischwaren erwarten. Diese Nachfrage hat bereits zu erhöhten Preisforderungen für diese Artikel Anlaß gegeben. Das Kriegswucheramt der Polizeidirektion in Wien wurde daher beauftragt, der Preisbildung bei den erwähnten Lebensmitteln ein ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Falle von Preiserzessen mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen. Die in Betracht kommenden Geschäftsleute werden in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, jedwede Preisüberhaltung zu vermeiden, da sie sonst Beschlagnahmen und selbst die Sperre ihrer Betriebe zu gewärtigen hätten.

Anfragen im Gemeinderat.

In der gestrigen Sitzung des Gemeinderates stellte Gmr. P e n z die Anfrage, ob der Bürgermeister dafür sorgen wolle, daß während der fleischlosen Woche den Gastgewerbetreibenden Lebens-

mittel aus den Vorräten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, daß in Zukunft Beschlagnahmen von Lebensmitteln in den Gasthäusern unterbleiben, sowie Sperrungen von Gastwirtbetrieben nicht mehr erfolgen, der freie Sonderverkauf und die Marktfreiheit der Gastgewerbebetriebe wie bei den Betriebsküchen eingeführt werde.

Bürgermeister Dr. Weiskirchner erwiderte, er habe den Magistrat beauftragt, den Gastwirten anlässlich der bevorstehenden fleischlosen Woche nach Möglichkeit aus den Vorräten der Gemeinde kartensfreie Artikel zur Verfügung zu stellen und werde das von der Genossenschaft beim Staatsamte für Volksernährung eingebrachte Ansuchen gleichen Inhaltes nachdrücklich unterstützen. Er werde die Wünsche der Genossenschaft der Gastwirte dem Kriegswucheramt zur Kenntnis bringen. Der Magistrat werde beim Staatsamte für Volksernährung auch dahin intervenieren, daß Lebensmittelankäufe, die aus dem Ausland stammen, von der Beschlagnahme befreit werden, weil dieser Standpunkt auch der dermaligen Gesetzeslage entspreche.

Eine in derselben Angelegenheit an ihn gerichtete Anfrage des Gemeinderates Schäfer erklärte der Bürgermeister dem Volksernährungsamte zur Berücksichtigung vorlegen zu wollen.

Gegen das Trinkgeld.

Eine Neugestaltung im Gast- und Schankgewerbe.

Nach dem Muster von Deutschland und Budapest, wo die Trinkgelder für Gastgewerbeangestellte abgeschafft wurden, schickten sich nun auch die Angestellten des deutschösterreichischen Gast- und Schankgewerbes an, ihrer seit Jahren aufgestellten Forderung nach Hebung ihres Berufsstandes in moralischer Beziehung zum Durchbruche zu verhelfen. Seit Wochen finden in Wien Betriebsversammlungen statt, in denen die Gast- und Schankgewerbeangestellten über die Neugestaltung ihres Berufes aufgeklärt und die Vorbedingungen für eine demnächst stattfindende allgemeine Konferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehausgehilfen geschaffen werden. Auf dieser Konferenz, an der Delegierte aus ganz Deutschösterreich teilnehmen werden, soll die Lohn- und Trinkgelderfrage sowie die Regelung der Arbeitszeit beraten werden.

Die Hauptforderung der Gast- und Schankgewerbeangestellten geht dahin, daß sie, wie alle übrigen Arbeiter und Angestellten, in ein festes Lohnverhältnis zu ihren Arbeitgebern gestellt werden, daß sie Löhne erhalten, die ihre und ihrer Familien Existenz vollkommen sichern und ihren Lebensunterhalt vom Arbeitgeber und nicht auch, wie bisher, vom Gast bestreiten lassen. Mit dem unwürdigen „Trinkgeldsystem“ müsse gebrochen werden. Eine weitere Forderung ist die gesetzliche Einführung der auf sechs Tage zu berechnenden 48stündigen Arbeitswoche. Die Gastgewerbeunternehmer, die ihre Betriebe länger offen halten, werden gezwungen sein, doppelte Arbeitsschichten einzuführen, wodurch der Arbeitslosigkeit im Gast- und Schankgewerbe gesteuert würde. Nicht zuletzt soll auch die Lehrlingsfrage einer Lösung zugeführt werden.

Die Konferenz wird auch an die Nationalversammlung die Forderung nach einem Spezialgesetze stellen, durch welches den im Gast- und Schankgewerbe beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen ein entsprechender Arbeiterschutz gewährleistet erscheint.

16. III. 1919

Eine Wiener Spielbank?

Neuerungen aus Kreisen der Stadtvertretung.

In der letzten Zeit ist in gewissen Kreisen riesig für die Gründung einer Spielbank in Wien Stimmung gemacht worden. Zuerst war der Semmering für das neue Monte Carlo in Aussicht genommen, als dieser Versuch fehlschlug, kam das Wiener Belvedere an die Reihe. Natürlich haben die Verfechter dieser Idee weidlich von der Hebung des Fremdenverkehrs und der Besserung unserer Valuta, die damit zu erwarten sei, gesprochen. W. H. oß äußert sich gegenüber einem unserer Redakteure zu diesem Plan:

Es ist richtig, daß im Interesse der Heranziehung der Fremden nach Wien alles getan werden muß, was neben den natürlichen Anziehungsmomenten, wie der schönen Lage der Stadt, in dieser Beziehung wirksam ist und der Aufenthalt der Fremden angenehm gestaltet. In dem Fremdenverkehr liegt ein guter Teil der Zukunft Wiens und da ist es natürlich, daß man an die Schaffung von Bedingungen denken muß, die früher nie ins Auge gefaßt worden sind. Damit will ich gleich sagen, daß mir alle vom Staate, der Stadt Wien, vom Verbands für Fremdenverkehr und allen sonstigen Faktoren bisher unternommenen Schritte, so gut und zweckmäßig sie auch gedacht und eingeleitet worden sind, für die heutigen gänzlich geänderten Verhältnisse in Deutschösterreich und besonders in Wien, als kaum ausreichend erscheinen, um die Erwartungen, die man an eine großzügige Förderung des Fremdenverkehrs stellen muß, tatsächlich zu rechtfertigen.

Als ein untugliches Mittel gilt die Gründung einer Spielbank. So wertvoll diese vom Standpunkt der Heranziehung ausländischen Kapitals sein mag, so müßte vor einer Entscheidung in dieser Angelegenheit wohlwogen und geprüft werden, ob nicht die Vorteile, die von außen winken, durch die Nachteile, die im eigenen Lande und in der Stadt entstehen können, aufgehoben werden. Es dürfte ferner nicht die Auffassung der Bevölkerung übersehen werden. Selbst wenn sich die maßgebenden Behörden über die gegen diesen Plan vorhandenen schwereren Bedenken hinwegsetzen wollten, würde ihnen die Rücksicht auf die heutigen Lebensbedingungen und die Erregung in der Bevölkerung doch sehr zu denken geben. Es ist eine Frage, ob sie dieser Angelegenheit überhaupt in späteren Zeiten näher treten können, zu einem Zeitpunkt, wo die Bevölkerung sich wieder derart beruhigt hat, daß sie ein klares Urteil über diese einschneidende Sache abgeben kann. Auf keinen Fall werden sie in der jetzigen Zeit an eine derartige Gründung denken. Uebrigens bin ich der Meinung, daß eine so hochwichtige Sache wie die Errichtung einer Spielbank die verschiedenen Auffassungen in der Bevölkerung begegnet, der Stellungnahme der Gemeinde vorbehalten bleiben müßte.

Was das in diesem Zusammenhang mehrmals genannte Belvedere betrifft, bin ich sehr dafür, daß Fischer von Erlachs Prachtbau, in dem einer der größten Männer unserer Geschichte, Prinz Eugen, gelebt hat, im Dienst des Fremdenverkehrs in einem der Würde des Baues entsprechenden Weise Verwendung finden soll. Ich denke mir keine Benützung derart, daß er durch Musealstücke oder sonstige der Kultur gewidmete Unternehmungen die Fremden zum Besuche einladet. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß die Wiener Bevölkerung diesen herrlichen Palast niemals einer Spielbank — möge sie auch noch so viele Förderer haben — zur Verfügung stellen würde.

Stadtrat Dr. Wienböck erklärt: Mir ist in keiner Weise bekannt, ob der Plan, in Wien eine Spielbank zu errichten, von einer ernst zu nehmenden Gruppe ausgeht, wir haben gar keinen Anlaß, Abenteurer und Spieler hieher zu ziehen. Im Gegenteil, was wir brauchen, ist die Pflege des Geistes, der Arbeit und der Gesittung, die gewiß durch die Schaffung eines solchen Mittelpunktes aller jählichen Leidenschaften nicht gewinnen würde. Die christlichsoziale Partei war seit jeher eine Feindin des Börsenspiels und hat erkannt, daß das Grobziehen der Spielwut die verderblichsten Folgen für unser Volk haben müßte. Gerade jetzt, wo wir an den wirtschaftlichen Wiederaufbau schreiten sollen, wäre es doppelt gefährlich, der Gründung der moralischen Ausschauung dadurch entgegenzuarbeiten, daß man die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf arbeitslosen Gewinn und die damit verbundene Verschwendung und Unwirtschaft lenkt.

Was insbesondere das Belvedere anbelangt, so würde ich es sehr bedauern, wenn die herrlichen Räume dieses Palastes zu ähnlichen Zwecken mißbraucht würden. Das Belvedere war der würdigste Raum für die Unterbringung der Gemäldesammlung des Kaiserhauses und es wäre gewiß wieder die Ausstellung von Sammlungen die beste Verwendung dieser Räume. Bekanntlich ist für das Museum der Stadt Wien noch keine würdige Stätte vorhanden, auch die Sammlungen der Staatsgalerie sind nur notdürftig im „Stöckl“ untergebracht. Inwiefern eine bauliche Stadterweiterung erforderlich, wäre von technischer Seite zu beurteilen.

Den Fremdenverkehr zu pflegen, ist für die Stadt Wien gewiß eine Frage von größter Bedeutung, was wir den Fremden hier bieten wollen, sind alte und neue Kunstwerke, Kulturleben, eine hoffentlich wieder-aufblühende Wirtschaft, Handel und Verkehr, Musik, ein

altes, ehrwürdiges Stadtbild mit seiner so reizvollen Umgebung. Mit diesen Anziehungsmitteln werden wir den besten Teil der Reisenden für uns gewinnen, keineswegs aber mit einer Spielbank.

19. III. 1919

17

* (Sacher sperrt.) Seitdem sich die Volkswehr und unsere Behörden in täglich steigendem Maße um die Lebensmittelversorgung Wiens so unerschrocken annehmen, gibt es in unserer vor Jahren wirklich so schönen Stadt wirklich nichts mehr zu essen. Die selbstverständliche Folge dieses so vaterländischen Vorgehens ist ein Hunger, der alle Bevölkerungskreise erfasst hat, und sie sind natürlich sehr

glücklich, daß sie so recht von Herzen und Magen hungern dürfen. Nun umschlingt alle Stände ein Zustand, den sie im Interesse des um uns so sehr besorgten Staates mit aller Kraft herbeisehnten. Waren Sendlinge der Volkswehr auch noch nicht im Hotel Sacher, so hat ihr indirektes Wirken doch schon, im Verein natürlich mit den allgemeinen Verhältnissen, die Folge gezeitigt, daß das Hotel Sacher gestern seine Pforten sperrte. Uns wäre es ja gewiß nicht eingefallen, im Frieden bei Sacher um 8 oder 10 Kronen ein Diner zu nehmen, obschon seine Güte die ganze Welt anlockte und nicht wenig zum Fremdenverkehr beitrug, den Wien hatte. Im Krieg war es ja anders. Da hat das Hotel Sacher wohl auch Fremde angezogen, aber es hat ein Diner billiger, als man es in den meisten Gasthäusern Wiens bekam, serviert, billiger, weil die Speisen doppelt so groß und doppelt so gut waren als anderswo. Das hat sich ja bis gestern eigentlich nicht geändert. Zahle man in einem Beisel 30 Kronen für ein halbwegs beförmliches Abendessen, so war es bei Sacher um dasselbe Geld ganz beförmlich, ein Grund, das Hotel in der Versorgung mit Lebensmitteln zu übersehen. Und das hat solang gedauert, bis Sacher gestern schloß. Die Traditionen Wiens haben damit einen schweren Schlag erhalten, gerade so, als wenn man ein altes Wahrzeichen unseres lieben alten Wien abgetragen hätte. Es muß doch gefragt werden, ob bei jenen maßgebenden Stellen, die sich, wenigstens theoretisch, so sehr um das Wohl Wiens besorgt zeigen, kein Verständnis für die berühmteste Gaststätte Oesterreichs herrscht? Macht es ihnen wirklich nichts, wenn ein Stück Altwien in den Staub sinkt? Spielt es keine Rolle, daß in die immer länglicher werdende Zahl von Gastwirtschaften jene Fremden und Einheimischen gepropft werden, die hinter der Oper nun vergebens nach Unterkunft suchen? Möglich, daß es so ist. Dann aber darf das neue Wien sich nicht einbilden, jemals eine Fremdenstadt zu werden, denn es wird andern auch so gehen, die Fremden, auf die wir so erpicht sein müssen, werden lieber zum heiligen Wenzel wandern, wo sie besser behandelt werden.

Abmüller
19. III. 1919

18

Schließung des Opernrestaurants.

Wie man uns mitteilt, ist das Opernrestaurant heute bis auf weiteres gesperrt worden. Die Ursache ist natürlich der Mangel an Lebensmitteln. Nach dem Restaurant Sacher, über dessen Schließung wir im heutigen Morgenblatt berichteten, ist dies schon das zweite große Stablißement in der Innern Stadt, das seinen Betrieb einstellen muß, und weitere werden folgen.

Die Gastwirtschaft des Hotels Bristol gesperrt.

Das Hotel Bristol hat von heute an unter dem Zwange der Lebensmittelnot seine Gastwirtschaft gesperrt und es hält den Küchenbetrieb nur insoweit aufrecht, als es für seine Hotelgäste unumgänglich notwendig ist.

21. III. 1919

19

Die drohende Schließung der Restaurationsbetriebe.

Von dem Direktor eines großen Wiener Stadthotels.

Die gegenwärtigen Approvisionierungsverhältnisse und die unzulänglichen Zuweisungen an Lebensmittel für die Hotels und Restaurantbetriebe haben eine bisher noch nicht dagewesene Krise hervorgerufen. Nach meinem Dafürhalten ist bei den heutigen Zuständen der Betrieb der Gasthausstätten höchstens noch eine Woche möglich. Dann wird es wohl zu einer allgemeinen Schließung der Wiener Restaurants kommen müssen. Was das bedeutet, ist daran zu erkennen, daß gegenwärtig durchschnittlich 500.000 bis 600.000 Personen täglich in den Wiener Restaurants verpflegt werden.

Könnte es so weit kommen?

Nein, denn eine voraussichtliche und fürsorgliche Verwaltung hätte vieles besser machen und ändern können. Die einzige Möglichkeit, aus dem jetzigen traurigen Zustand herauszukommen, scheint mir in der Freigabe des Handels zu liegen. Es gibt Vorräte, und zwar in genügender Menge, man muß gar nicht weit von Wien weg, um weit mehr zu finden, als man braucht. Das schwierige Problem, welches der Lösung bedarf, ist: Wie kann man die Lebensmittel nach Wien bringen?

Ein kleines Beispiel aus meiner Praxis. Vor einigen Tagen erschien einer unserer Lieferanten aus der nächsten Umgebung Wiens, der uns seit Jahren versorgt. Ich habe ihn gefragt, wie es bei ihm draußen auf dem Lande mit der Versorgung stehe. Er antwortete: „Na, zu leben haben wir draußen noch.“ Auf meine weitere Frage, was er in größeren Quantitäten nach Wien beschaffen könnte, meinte er: „10.000 bis 12.000 Eier liegen sich bei uns schon noch aufstreiben.“ — „Zu welchem Preise?“ — „80 bis 90 S. per Stück.“

Der Bauer darf diese Eier nun nicht nach Wien führen. Er ist Selbstversorger, was er für sich braucht, hat er schon längst reserviert. Märkte gibt es keine mehr. Früher sind die Bauern vom Land in der Nacht mit ihrer Wagen Am Hof oder auf die Freyhof gefahren, denn wir haben seit jeher unseren Bedarf an Gemüse auf den Märkten gedeckt. Jetzt gibt es keine Gemüsemärkte mehr. Würden die Bauern ihren Ueberfluß an Eiern zum Beispiel ungehindert nach Wien bringen und im freien Handel absetzen können, so würde sich der Preis für ein Ei auf höchstens 1 K. stellen. Jetzt aber kommt der Schleichhändler zum Bauer, kauft ihm ab, was er aufstreiben kann und liefert es zu entsprechend hohen Preisen nach Wien. Freilich muß er sein Risiko mit in den Preis rechnen.

4500 Wirte gibt es in Wien, die ebenso wie alle Greisler auf den Märkten ihren Gemüsebedarf eingedeckt haben. Das ist nunmehr durch die Regierungsverordnungen ausgeschlossen, was Gegenteil, man soll jetzt hinausfahren zu den eigenen Gemüsemärkten, um dort einzukaufen. Das ist erstens unmöglich, weil man nicht darauf eingerichtet ist, und zweitens wegen der Transportverhältnisse. Also ist man hier auch wieder nur auf den Schleichhandel angewiesen. So war das bis vor kurzem. Jetzt aber wollen die Schleichhändler das Risiko nicht mehr übernehmen und wir bekommen einfach gar nichts.

Wiederholt sind die Hoteliers und Gastwirte bei dem Ernährungsamt vorstellig geworden. Man hat sie aber nicht einmal angehört und hat auch, bevor man all die Verordnungen herausgegeben hat, es keineswegs für zweckmäßig erachtet, den Rat von Sachleuten, die ihr ganzes Leben im Approvisionierungsbetriebe zugebracht und reichliche Erfahrungen gesammelt haben, einzuholen, vielmehr sie vor vollendete Tatsachen gestellt.

Kann denn irgendein Mensch von den rationierten Mengen überhaupt leben? Abgesehen davon, daß man sie vielfach gar nicht erhält. So ist der Schleichhandel geradezu geächtet worden.

In unserem Betriebe müssen täglich 500 bis 600 Gäste und überdies das Personal von 120 Personen verpflegt werden. Das magistratische Bezirksamt hat uns für die Zwecke des Einbrennens von Gemüse und Suppeneinlagen ein Wochenquantum von 120 Kilogramm schwarzen Mehls zugewiesen. Bitte sehen Sie den Ausweis, was wir in der letzten Woche hiervon erhalten haben: 25 Kilogramm italienischen Roggmehl. Kann man damit für die tägliche Verpflegung von etwa 700 Personen in der Woche das Auslangen finden? Die Zuteilungen sind seit dem Dezember im Rückstand. Eier haben wir in kontingentierter Menge seit Monaten nicht erhalten. Wie sollen da Hotels und Wirte weiterkommen? Sie haben ja Verpflichtungen gegen langjährige Stammgäste und das Personal, ebenso wie die Hausfrau gegenüber ihrer Familie.

Es gibt in Deutschösterreich noch Lebensmittel genug, die der Staat trotz seiner Verordnungen nicht zu erfassen in der Lage ist. Der Schleichhändler trifft dies aber. Wenn der Staat den Schleichhandel wirklich ausmerzen will, dann muß er raschest Vorkehrungen treffen, daß die noch vorhandenen Lebensmittel frei zugänglich gemacht werden. Dann wird man über die nächsten Wochen der argen Knappheit hinwegkommen können, aber Eile tut not. Gelingt den Beamten dieses Kunststück nicht, dann steht Wien vor einer Katastrophe, denn dann werden wir es erleben, daß binnen Wochenfrist die Restaurants und Gasthäuser zur gänzlichen Schließung gezwungen sind, wodurch die Zahl der Arbeitslosen um die dort Beschäftigten, also um mindestens 130.000 bis 150.000 Menschen vermehrt würde.

Geschlossene Restaurants.

Wie uns mitgeteilt wird, haben außer dem Hotel Sacher und Hotel Bristol auch noch das Opernrestaurant, das Restaurant „zur Linde“ in der Rotenturmstraße und das Hotel Kranz in der Kärntnerstraße sowie eine Reihe kleinerer Restaurants in der Innern Stadt ihren Gasthausbetrieb eingestellt.

Unmittelbar bevorstehend soll die Einstellung des Gasthausbetriebes im Hotel Meißl & Schadn am Neuen Markt und im Hotel Kummer in der Mariahilferstraße, im Hotel Union in der Rusdorferstraße und in dem Restaurant „zum Auge Gottes“ in der Rusdorferstraße sein.

Die Gasthäuser in den äußeren Bezirken.

Gleich den großen Restaurants in der Innern Stadt beschäftigen sich auch die Besitzer der Gastwirtschaften und kleinen Gasthäuser in den äußeren Bezirken vielfach mit dem Verzweiflungsschritt, als letzten Ausweg die Sperre ihrer Betriebe zu wählen, so schwer bei ihnen auch der Verdienstentgang in die Tasche fällt.

Herr Josef Anst und seine Frau, die auf der Meidlinger Hauptstraße seit fast 25 Jahren ein Gasthaus besitzen, erzählten unserem Mitarbeiter: „Jetzt könnten wir in ein paar Tagen ein Jubiläum feiern, aber die Lust dazu ist uns vergangen. Was sollen wir eigentlich machen? Niemand hilft uns in unseren Sorgen. Jede Freude am Geschäft ist dahin. Mit Gemüse und Suppe allein hat noch kein Männermagen sein Auslangen gefunden. Und sonst können wir nichts bieten. Und so finden wir es ganz begreiflich und werden darüber aufrichtig froh sein, wenn alle Gastwirte ihre Betriebe sperren. Das Geschäft hat keinen Zweck, wenn man alle seine Kunden nach und nach vertreibt, da sie es vorziehen, im Volkshaus ihr Mittagmahl einzunehmen.“

Ein Wirt in der Rotenturmstraße sagte: „Bei mir hat die Volkswehr schon requiriert, allerdings haben sie nichts gefunden, da ich mich, seitdem die Requisitionen an der Tagesordnung sind, wohl hüte, etwas aufs Lager zu legen. Ich habe nicht genug Einkommen, um mir gestatten zu können, um teures Geld Ware einzukaufen und sie mir dann wegnehmen zu lassen, anstatt meinen alten Stammgästen, die zum großen Teile schon vor dem Krieg ihr Mittagmahl bei mir einnahmen, etwas zu essen vorzusetzen. Ja, aber sperren werde ich mein Lokal nicht so rasch. Sonst müßte ich ja verhungern. Ich werde ganz einfach die Speiseabgabe einstellen und nur Getränke verabreichen und eventuell etwas Kaltes zum Zubeißen geben. Die Sperre können sich nur diejenigen Wirte erlauben, die im Kriege oder auch vorher Kapital genug gesammelt haben, um jetzt dem Verlauf der Dinge zuzusehen und bessere Zeiten abwarten zu können. Diejenigen aber, die nicht so glücklich sind, müssen eben fortwursteln, solange es geht. Freilich, wie sich das Publikum, das ohnehin mit Recht gereizt ist, dazu verhalten wird, weiß ich nicht.“

Eine Wirtin auf dem Hernalsberg sagte: „Lange kann es so nicht mehr weiter gehen. Bei uns Vorstadtwirten bekommt man ohnehin nichts mehr außer Gemüse und Wasserjuppen. Denn daß wir die Suppen nicht mehr mit Fett machen können, ist jedermann klar. Wenn schon die großen Stadtraurants wegen Warenmangels sperren, so ist es doch selbstverständlich, daß wir Kleinen gar nichts mehr erringen können. Und die ewige Angst, daß entweder die Volkswehr alles wegnimmt oder aber die Geste aus durchaus berechtigtem Zorn einmal alles kurz und klein schlagen werden, macht uns so müde, daß wir schon keine Ruhe und keine Freude mehr zum Geschäft haben. Wenn es nicht sehr bald besser wird, ist es tausendmal gescheiter, alle Wirte sperren die Lokale.“

Der drohende Gastwirstreik.

Lebensmittelmangel und Beschlagnahmen die Ursachen des Vorschlages.

Die Lebensmittelnot in Wien scheint trotz aller vollzogenen, angekündigten und „unterwegs befindlichen“ Ernährungsausweisen zu immer bedrohlicheren Folgeerscheinungen zu führen. Die fleischlosen Wochen, die sich schon zu Monaten zu reihen beginnen, und das Fehlen jedweder Ersatzkost in den Haushaltungen hat Tausende und aber Tausende, welche sich noch die Illusion des Familiensittlichen bis zum letzten Augenblick zu erhalten versucht hatten, genötigt, zur Gemeinschaftsküche oder zur Gasthauskost ihre Zuflucht zu nehmen. Von einer Doppelverjorgung ist — etwa die Besucher der ersten Restaurants ersten Ranges ausgenommen — längst keine Rede mehr. Vom Filet und vom Naturjähnel kam man auch in der besseren Gasthausküche allmählich auf den „Gerstloch“ und das „Erdäpfelquias“, auf den Stockfisch mit Kraut und „Spinaterjähschwammerl“ als Delikatesse.

Und nun sind auch diese mäßigen Genüsse, die die einst so berühmte Wiener Küche zu bieten hat, in Gefahr. Die Gastwirte können das Material für die herben Kriegsnotspeisen auch nicht mehr auf-treiben und leben überdies in einer beständigen Angst vor Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen. So ist in ihren Kreisen die Anregung einer allgemeinen Gasthausperre auf die Dauer dieser unerträglichen Verhältnisse aufgetaucht. Die Gastwirtegenossenschaft wird sich auch mit Rücksicht auf die in den letzten Tagen bereits erfolgte Schließung mehrerer großer Betriebe, über die bereits berichtet wurde, in einer für kommenden Mittwoch in Aussicht genommenen Versammlung (beim Dreher auf der Landstraße) mit der immer kritischer werdenden Lage des Wiener Gastgewerbes eingehend befassen.

Der Vorsteher der Wiener Gastwirtegenossenschaft Herr Gluck äußerte sich zu einem unserer Mitarbeiter über diese Fragen folgendermaßen: Die Anregung zur allgemeinen Schließung der

Wiener Gastgewerbebetriebe ist nicht von der Gastwirtegenossenschaft ausgegangen. Doch ist die Genossenschaft nicht in der Lage, den bedauerlicherweise stichhaltigen Gründen des Vorschlages ernsthaft entgegenzutreten, so lange die herrschenden Verhältnisse sich nicht gründlich ändern. Ein mittlerer Wiener Gasthausbetrieb hat heute an die 500 bis 600 Personen täglich mit einer oder gar mit zwei Hauptmahlzeiten zu versorgen, und die Zahl von einer halben Million Menschen, die heute in Wien auf die Gasthauskost angewiesen sind, ist gar nicht hoch gegriffen. Demgegenüber sind die Lebensmittelzuweisungen von 10 bis 20 Kg. Mehl oder 10 bis 20 Kg. Kraut geradezu gleichbedeutend mit nichts, und es ist ein offenes Geheimnis, daß Gastwirtschaften zur Aufrechterhaltung des im öffentlichen Interesse gelegenen Betriebes zu anderen Bezugsquellen greifen.

Es ist und bleibt verständlich, warum es dem öffentlichen Ernährungsdienste nicht möglich sein sollte, zu leisten, was durch den Rückackerverkehr erreicht wurde: daß wenigstens nicht alle Bewohner der Stadt Hunger leiden müssen. Nun sind wir aber nahe daran. Die versiegenden letzten Quellen der Ernährung und die Bedrängung der von einer Mahlzeit zur anderen sich durchkämpfenden Gastwirte müssen das Ende dieses Zustandes beschleunigen. In einer großen Versammlung sollen die Gastwirte über die nächsten ihrer Schritte schlüssig werden. Die Genossenschaft muß jede Verantwortung für die augenblicklichen Zustände und für das Kommende ablehnen. Sie hat oft genug ihre warnende Stimme erhoben —“

Beschränkungen der Einreise in das Land Salzburg.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Salzburg, 20. März.

Amtlich wird verlautbart: Mit der am 25. März 1919 in Kraft tretenden Verordnung der Landesregierung in Salzburg vom 18. März wird angeordnet, daß jede Einreise in das Land Salzburg an den Besitz einer besonderen Einreisebewilligung der Landesregierung in Salzburg gebunden ist. Für Beamte und öffentliche Bedienstete, die in dienstlichem Auftrag reisen, wird diese Bewilligung durch einen schriftlichen Dienstauftrag ersetzt. Desgleichen wird die Einreisebewilligung durch den Vorlagebescheid einer salzburgischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ersetzt. Durchreisende bedürfen mit Ausnahme jener Personen, die durch das Land Salzburg nach Tirol, Vorarlberg oder in die Schweiz reisen und die sich mit der Einreisebewilligung der Tiroler oder vorarlbergischen Landesregierung oder der Schweizer Regierung ausweisen, keiner Einreisebewilligung, dürfen sich jedoch nicht länger im Lande Salzburg aufhalten, als es nach den Anschlußverhältnissen der Eisenbahnzüge unbedingt notwendig ist. Desgleichen bedürfen solche Personen keiner Einreisebewilligung, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande Oberösterreich in den politischen Bezirken Gröden, Murtal, Spital, Kitzbühel oder in den

bayerischen Amtsbezirken Berchtesgaden oder Braunstein haben und sich über die Tatsache dieses Wohnsitzes auszuweisen vermögen. Diesen Personen ist der Aufenthalt im Lande Salzburg bis zu sieben Tagen gestattet.

Die Einreisebewilligung muß schriftlich oder telegraphisch bei der Landesregierung in Salzburg unter Angabe des Reisezweckes unter Anschluß einer Gebühr von 10 K. angefordert werden. Die Einreisebewilligung enthält auch die Dauer des bewilligten Aufenthaltes im Lande Salzburg. Einreisebewilligungen zum Zwecke des Besuches eines Kurortes werden bis auf weiteres nicht erteilt. Fremde, das sind Personen, die im Lande Salzburg nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nicht in einer Gemeinde des Landes heimatsberechtigt sind und die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung (25. März) im Lande aufhalten, haben binnen drei Tagen bei der politischen Bezirksbehörde ihrer Aufenthaltsgemeinde um die Bewilligung zum weiteren Aufenthalte anzusuchen oder das Land innerhalb dieser Frist zu verlassen. Zuwiderhandelnde werden an der Grenze zurückgewiesen, beziehungsweise nach erfolgter Bestrafung (Geldstrafen bis zu 20.000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten) über die Grenze befördert. Personen, die in einer Gemeinde des Landes Salzburg heimatsberechtigt sind oder dortselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, werden sich bei Reisen außerhalb des Landes Salzburg mit einem Reisepaß oder mit einer Legitimation der zuständigen politischen Bezirksbehörden zu versehen haben, um bei der Rückreise an der Landesgrenze nicht zurückgewiesen zu werden.

Das Verbot des Einreisens nach Tirol.

Innsbruck, 20. März.

In der Tiroler Landesversammlung wurde ein Dringlichkeitsantrag der sozialdemokratischen Fraktion in Beratung gezogen, worin gegen die Auslegung und die Handhabung der Verordnung zur Verhinderung von Einreisen und des Aufenthaltes von Fremden im Lande protestiert wird. Die sozialdemokratischen Redner hoben hervor, daß hier in Arbeit stehende Personen oder solche, die vor dem Kriege hier beschäftigt waren, den Ausweisungsbefehl erhalten haben, während andere Fremde, wie zum Beispiel die Familie des Generals Klepsch und der bayerische König, heute ungehindert in Tirol leben können, und verlangten die Anwendung der Verordnung nur gegen Schleichhändler und reiche Müßiggänger. Die Dringlichkeit wurde dem Antrage zuerkannt und er nach einer lebhaften Debatte, in der der Begriff der Ansässigkeit erörtert wurde, angenommen.

22. III. 1919

Die drohende Schließung der Wiener Gasthäuser.

Auch am heutigen Tage haben in den äußeren Bezirken mehrere Gasthäuser ihren Betrieb infolge Mangels an Nahrungsmitteln gesperit.

In der Innern Stadt wurde der Abendbetrieb im Restaurant „Zur Stadt Brunn“ in der Augustinerstraße eingestellt. Im Restaurant zum „Grünen Auler“ wurde heute abend den Gästen nur eine Speise, Reis, verabfolgt. Unmittelbar bevorstehend soll die Schließung des Restaurants Pelikan in der Paniglgasse.

22./III. 1919

23

(Schließung der Gastwirtschaft des Hotels
Metropole.) Neben großen Hotelrestaurants der
Innenstadt, die wegen Lebensmittelmangels
den Restaurationsbetrieb einstellen mußten,
reichte sich nun auch die Gastwirtschaft im Hotel
Metropole an.

Die Forderungen der Kellner.

Achtstundentag und 140 bis 160 S. Wochenlohn. — Prozente von den Tageseinnahmen.

Die von der „Volks-Zeitung“ kürzlich angekündigten Forderungen der Wiener Hotel-, Gast- und Staffehausangestellten sollen ähnlich wie in Budapest in einer für den 31. d. in das Favoritner Arbeiterheim einberufenen Konferenz dieser drei Berufsgruppen erhoben werden. Die wesentlichsten der Forderungen sind: Durchschnittliche achtstündige Arbeitszeit (48 Stunden-Woche), 140 bis 160 S. Wochenlohn ohne Unterschied der Stellung (wobei es den Unternehmern freistehen soll, die Verabreichung von Trinkgeldern zu verbieten), prozentuelle Beteiligung an den Tageseinnahmen, Einführung des Reviereystems, Aufhebung der Haftung für Inventar und anderer Ausgaben, kaufmännische Modernisierung der Berechnung, fünfjährige Sperre für Lehrlinge zur Hintanhaltung der Arbeitslosigkeit — die Zahl der arbeitslosen Kellner Wiens soll 8000 betragen und täglich sollen weitere 300 dazukommen — Reform der Krankenversicherung, Schaffung von Erholungsheimen, Alters- und Invaliditätsversicherung, Abschaffung der privaten Stellenvermittlung und Gründung einer öffentlichen Arbeitsbörse, Abschaffung der Konzessionen und Einführung der vollen Gewerbe-freiheit.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Forderungen wird der Generalstreik aller drei Gruppen angekündigt. Eine eventuelle Aussperrung durch Schließung der Betriebe würden die Gehilfen damit beantworten, daß sie die Betriebe selbst wieder öffnen und weiterführen. Angesichts der täglich kritischer werdenden Ernährungsfrage wäre es im Interesse der mehr als je auf die Approvisionierungsbetriebe angewiesenen Gesamtbevölkerung lebhaft zu wünschen, daß eine Einigung zwischen Unternehmern und Gehilfen ehe baldigst zustande kommen möge.

23. III. 1919

25

Die Beschränkungen der Einreise nach Tirol.

Die Landesregierung für Tirol hat angeordnet, daß die Einreise nach Tirol nur jenen Personen gestattet ist, welche eine besondere Einreisebewilligung erwirkt haben. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Beamte und andere öffentliche Bedienstete, die sich mit einem schriftlichen Dienstauftrag ausweisen, daß sie im dienstlichen Auftrage nach Tirol reisen, und auf jene Personen, welche, mit der vorgeschriebenen Bewilligung zur Einreise nach Vorarlberg oder in die Schweiz versehen, durch Tirol durchreisen. Die Gesuche um die Einreisebewilligung sind schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Zweckes bei der Tiroler Landesregierung in Innsbruck einzubringen. Zur Befreiung der Stempelgebühr und sonstigen Auslagen ist gleichzeitig ein Betrag von 10 K. einzusenden. Personen, welche die vorgeschriebene Einreisebewilligung nicht beizubringen vermögen, werden an der Landesgrenze zurückgewiesen.

Lohnbewegung unter Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten.

Wien, 22. März.

Am 31. d. wird sich die Zentralorganisation der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten zur Beschlußfassung über die in diesen Branchen im Anschluß an den jüngsten Kellnerstreik in Budapest erhobenen Forderungen versammeln. Die Hauptforderungen sind achtstündige Arbeitszeit und feste Wochenlöhne. Die Arbeitszeit kann so eingeteilt werden, daß, wenn es ein Betrieb fordert, zum Beispiel ein Kellner oder Markförer den einen Tag zehn Stunden arbeiten kann, dafür muß aber am nächsten Tag die Arbeitszeit um zwei Stunden verkürzt werden. Es darf daher die Arbeitszeit in der Woche nur 48 Stunden betragen, wobei den Angestellten ein voller Ruhetag gewährt werden muß. Die Wochenlöhne sollen für Kellner und Markförer per Woche 140 bis 160 S. betragen und dementsprechend auch die Löhne der übrigen Angestellten in Hotel-, Gast- und Kaffeehausbetriebe erhöht werden. Die Trinkgelder dürfen keineswegs als Grundlage für die Entlohnung eines Angestellten dienen. Für den Unternehmer muß dies eine private Sache sein, doch sieht es ihm frei, die Verabreichung von Trinkgeldern in seinem Betriebe zu verbieten. Außerdem muß den Angestellten ein entsprechender Prozentsatz von den Lageeinnahmen gewährt werden. Bei der Entlohnung darf kein Unterschied zwischen Zahlkellner, Zahlmarkförer und Speisenträger oder Zuträger gemacht werden. Dadurch erhofft sich die Gehilfenschaft, daß die Unternehmer das Kevierkellnersystem, das sich anderswo so bewährt, einführen werden. Weiter soll durch fünf Jahre hindurch kein Lehrling in den Hotel-, Gast- und Kaffeehausbetrieben aufgenommen werden. Diese Forderung wird von der Gehilfenschaft als unerlässlich bezeichnet, da eine weitere Ver-

mehrung von Angestellten in dieser Branche mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeitslosen hütangehalten werden muß. Man verweist dabei auf die Tatsache, daß es gegenwärtig in Wien zirka 8000 arbeitslose Kellner und Markförer gibt und täglich 300 neue dazukommen. Durch die heurige so rege betriebene Lehrlingszüchterei seien massenhaft Kellner und Markförer produziert worden, die fast alle ins Ausland reisten. Jetzt strömen diese aus Frankreich, England usw., wo sie keine Arbeit bekommen, in die Heimat zurück und vermehren so das Heer der Arbeitslosen. Diese Flut muß nun eingedämmt werden, weshalb die Arbeitszeit verkürzt und die Lehrlingsaufnahme eingestellt werden muß. Wegen gesetzlicher Regelung des Arbeiterschutzes im Gast- und Schankgewerbe wird der Kongress über einen Entwurf, betreffend die Schaffung eines Spezialgesetzes, beraten, das der Nationalversammlung zur Beschlußfassung übermittelt werden soll.

Ueber diese Forderungen wird die Konferenz beraten und beschließen. Die Gehilfenschaft erklärt, daß sie mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der beschlossenen Bedingungen beharren, und falls diese abgelehnt werden sollten, den Streik der Angestellten der Hotel-, Gast- und Kaffeehausbetriebe beschließen werde. Sollte jedoch die Unternehmerschaft die Absicht hegen, sich der Erfüllung dieser berechtigten Forderungen durch Sperre ihrer Betriebe zu entziehen, so wird die Gehilfenschaft diese Betriebe wieder öffnen und selbst führen.

23./III. 1919

27

Die Belieferung der Gastwirte.

Mitteilungen des Ernährungsamtes.

Wien, 22. März.

Ein Mitarbeiter unseres Blattes erhielt von einer leuchtend Persönlichkeit des Ernährungsamtes über die Belieferung der Gastwirtschaften und Restaurants folgende Auskünfte:

Die Belieferung der Wirte, denen natürlich nicht die Möglichkeit entzogen werden soll, ihre Betriebe weiterzuführen, ist ein Problem, welches das Ernährungsamt andauernd beschäftigt. Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß wir nicht zögern können, wieder neue Arbeitslose zu schaffen, daß wir nicht die Absicht haben, insbesondere den Mittelstand und die ärmeren Klassen der Bevölkerung zu benachteiligen, indem wir ihnen die Möglichkeit nehmen, zu ihrem jezt leider ohnehin so kärglichen Wohl zu gelangen. Aber andererseits können wir uns doch auch nicht der Einsicht verschließen, daß doch zahlreiche Gastwirte sich über die Ernährungsvorschriften hinwegsetzen. So haben manche Wirte die Vorschriften, die sie verpflichteten, einen Abschnitt der Mehlkarte bei Verabfolgung einer Mehlspeise abzutrennen, schon einige Wochen nach ihrem Erlaß mißachtet. Die Privathaushalte werden derart gegenüber den Gasthäusern in Nachteil verfest.

Natürlich halte ich die Sperre der Gasthäuser für eine Unmöglichkeit, die wir im Ernährungsamt, soweit es nur irgend in unserer Macht steht, durch Belieferung bis zum Äußersten unserer Kräfte, aber ohne Benachteiligung der Privathaushalte aufhalten wollen. Die Volkswehr nimmt die Lebensmittel, die sie beschlagnahmt, nicht fort, sondern sie läßt sie an Ort und Stelle, benachrichtigt das Ernährungsamt von den vorgefundenen Vorräten, und dieses erst spricht aus, was damit zu geschehen habe. Es ist nun ganz selbstverständlich, daß die staatlich nichtbewirtschafteten Lebensmittel den Besitzern sofort freigegeben werden, sofern sie nicht in Massen und unter Umständen angehäuft sind, die den Verdacht nahelegen, daß es sich um Vorräte handelt, die dem Kettenhandel zugeführt werden sollen. Anders verhält es sich allerdings mit den rationierten Lebensmitteln. Von diesen können große, im Schleichhandel erworbene Mengen, die die Allgemeinverteilung schädigen, selbstverständlich nicht geduldet werden, weshalb ihre Beschlagnahme ausgesprochen werden muß.

Die Belieferung der Gastwirte mit den rationierten Lebensmitteln ist deshalb um so viel schwieriger als jene der Gemeinschaftsküchen, weil die letzteren eine bestimmte Anzahl von Personen wissen, die bei ihnen ihren Bedarf decken und auch einen Teil ihrer Lebensmittelkarten abliefern, während in den Restaurants die Zahl der Gäste wechselt und das Ernährungsamt insfolgedessen kein bestimmtes Maß für seine Zuweisungen hat.

Am Montag sind die Gastwirte im Ernährungsamt, um ihre Wünsche, ihre unerläßlichen Forderungen und ihre Vorschläge zu Gehör der verantwortlichen Faktoren zu bringen. Das Ernährungsamt wird es sich auf das peinlichste angelegen sein lassen, alle möglichen Wünsche zu erfüllen, die Aufbringung nichtrationierter Lebensmittel zu erleichtern, quälende und den Betrieb störende Maßnahmen zu verhindern, und es wird so hoffentlich jene Einigung und jenes Zusammenarbeiten zustandekommen, das den Weiterbetrieb mindestens aller Mittelstandsgasthäuser und der Kleinwirtschaften ermöglicht.

Die Neuregelung des Fleischverkehrs in Wien.

Heute wird die von uns in ihren wesentlichen Grundzügen bereits veröffentlichte Vollzugsanweisung veröffentlicht, durch welche auch der Verkehr in Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch geregelt wird. Sektionschef a. D. v. Ertl hat die neue Konstruktion der Uebernahmestelle vor wenigen Tagen in unserem Blatte einer kritischen sachmännischen Würdigung unterzogen.

Eine erregte Versammlung der Gastwirte.

Im Dreher-Saal fand heute eine Versammlung der Gastwirte statt, die von der Genossenschaftsvorstellung einberufen und so zahlreich besucht wurde, daß der Saal nicht nur überfüllt war, sondern an allen Ausgängen Berufsangehörige standen, die keinen Einlaß erhalten konnten. Genossenschaftsvorstellvertreter Gluck begrüßte die Erschienenen und gab als Zweck der Versammlung die Rechtfertigung des Vorgehens der Gastwirte in der Angelegenheit des St. Marxer Brauhauses bekannt. Sodann ergriff Vorsteher Hütter das Wort und führte aus, daß keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Er wandte sich gegen die Requisitionen der Volkswehr und meinte, daß sie bei den Gastwirten in einer Art und Weise durchgeführt werden, als ob diese Verbrecher wären. Gegen ein solches Vorgehen müsse man Protest erheben. Das Lebensmittelager in St. Marx sei kein genossenschaftliches Unternehmen, sondern auf Anregung des verstorbenen Vorstehers Penz von dreizehn kapitalstärkigen Kollegen, welche die nötigen Vorräte gegen eine sechsprozentige Verzinsung zur Verfügung stellten, geschaffen worden. Diese Lebensmittelvorräte waren als eiserner Vorrat für Zeiten großer Not bestimmt. (Großer Lärm. Rufe: Dieser Vorstand ist jetzt gekommen! Die Ware hat man zugrunde gehen lassen! Sie ist verschleppt worden!)

Hütter gab zu, daß eine Fahrlässigkeit vorgekommen sei, sie sei aber nicht so arg, als sie dargestellt werde. (Widerspruch. Rufe: Eine strafbare Mißwirtschaft!) Die Kühlräume, in denen die Waren eingelagert waren, sind als solche wegen der Kohlennot aufgelassen worden, führte Redner weiter aus, und in der dann gestiegenen Temperatur ist einiges, nicht alles, zugrunde gegangen. (Neuerlicher großer Lärm.) Die Rückgabe der noch genießbaren Lebensmittel werde vom Ernährungsamt verweigert. Das Amt hat uns durch Zuweisungen anderer Lebensmittel eine Entschädigung versprochen.

Genossenschaftsausschuß Bauer stimmte den Ausführungen Hütters zu, stieß aber auf lebhaften Widerspruch und mußte seine Rede abbrechen.

Dr. Blasel: Wenn eine Fleischspeise im Gastgewerbe nicht mehr ganz einwandfrei ist, macht man ganz einfach eine Wildsauce darüber, um sie genießbar zu machen. So hat es die Gastwirtegenossenschaft gemacht, als die Sache mit den in St. Marx eingelagerten Vorräten zum Himmel stank. So hat sie es gemacht, als sie uns Erklärungen über die Einkaufsgenossenschaft der Gastwirte geben sollte, und durch maßlose Angriffe, die den Versuch machen, die ganze Sache auf ein anderes Geleise zu schieben und zu vertuschen, will sie dieselbe genießbar für die Gastwirte machen. Aber das kann ihr nicht gelingen. Wenn die Volkswehr nichts anderes geleistet hat, als daß sie den Skandal in St. Marx aufgedeckt hat, so hat sie nicht nur im Interesse der gesamten Bevölkerung, sondern auch aller anständigen Gastwirte gehandelt. Denn sie hat dadurch die jahrelang währende Mißwirtschaft in der Genossenschaft aufgedeckt. Während alle Wirte unter Fettmangel leiden, lagerten in den Kellern von St. Marx 60.000 Kilogramm Fett, Fleisch und Innereien, die zum größten Teile dem Verderben anheimgefallen sind, die nicht nur einen Verkaufswert von 1 1/2 Millionen repräsentieren, sondern jetzt einfach unersetzlich sind. Denn nicht mehr der Geldwert entscheidet heute, sondern der Warenmangel. Die Gastwirtegenossenschaft hat nicht den Mut aufgebracht, sich als Eigentümerin der Millionenwerte zu bekennen, sondern sie hat die mysteriösen 13 Herren vorgeschoben, was denn auch die Ursache ist, daß die Vorräte nicht den Gastwirten überlassen, sondern vom Amte für Volksernährung beschlagnahmt worden sind. Die Schuld des Ausschusses der Genossenschaft liegt darin, daß er sich um die Sachen nicht mehr gekümmert hat und den Vorstand autokratisch schalten und walten ließ. Das hat aber seinen Grund darin, daß der gesamte Ausschuß aus Parteifreunden des Vorstehers besteht und dieser es verstanden hat, als christlich-sozialer Gemeinderat unter Duldung des Magistratskommissärs die Neuwahlen seit dem Jahre 1913 immer wieder hinauszuschieben, ein Vorgehen, welches die Vorsteherung auch jetzt wiederholt. In terroristischer Weise soll eine Regenerierung des Ausschusses und des Vorstandes verhindert werden.

Nach diesen Worten wurde der Lärm, der schon zu Anfang der Rede geherrscht hatte, so groß, daß Dr. Blasel zu sprechen aufhörte.

Herr Kraus mahnte die Versammlung, das freie Wort nicht zu unterdrücken und stellte folgende Forderungen der Gastwirte auf: 1. Aufklärung der Vorgänge in St. Marx. 2. Beschlüßfassung wegen der Auktionsperre der Gasthäuser, die einfach nicht befolgt werden sollte, da sie die Wirte glattweg ruinieren. 3. Maßnahmen gegen die Requisitionen.

Ausschuß Bauer: Wir können uns rechtfertigen, indem wir Ihnen mitteilen, daß wir Penz gegenüber keine Macht hatten. Denn wenn wir ihn auch manchmal warnten und sagten, in den Kellern von St. Marx rieche es schlecht, so sagte Penz, es ist ganz einfach nicht wahr. Wer hätte uns da zwingen können, seinen Worten nicht zu glauben und der Sache weiter nachzuforschen? Wir alle hatten keine Ingerenz auf den Einkauf und die Einlagerung der Waren; wir streckten ihm das Geld vor, ohne uns darum zu kümmern, was er damit tat, da wir ihm vertrauten. Die Genossenschaft erleidet aber auch durch das Vorgehen des verstorbenen Vorstehers keinen Gelder Schaden. (Rufe: Aber die Gastwirte!) Die Buchhaltung konnte allerdings nicht genau durchgeführt werden, da wir wie alle Gewerbe Personalmangel hatten. Wer hat denn gefragt, als der Bürgermeister eine Marmeladenfabrik gründete und alle Marmelade verlor? So ist uns eben auch ein Malheur passiert. Deshalb muß man nicht so eine Aufregung hervorrufen.

Vorsteher Hütter suchte es zu rechtfertigen, daß die Lebensmittelkauf- und Abgabestelle nicht für die Gastwirte verstaatlicht wurde und daß die Ausgabe der Schweine in

St. Marx nicht allen Wünschen entspreche, fand aber mit seinen Angaben lebhaften Widerspruch. Wenn die Requisitionen nicht aufhören, so müssen wir alle unsere Betriebe schließen. Wir waren Montag nachmittag im Ernährungsamt und man hat uns drei Waggons, nein vier Waggons Mehl, zwei Waggons Dörrpflaumen, 3000 Kilogramm Haisfleisch und die Anwartschaft auf Marmeladenlieferungen durch den Bürgermeister gegeben. Da kommen auf einen Gastwirt für die ganze Woche acht Kilogramm Mehl mehr. Was soll er damit anfangen? Wir wollen so nicht mehr weiterarbeiten. Wir verlangen Aufhebung aller Zentralen, Gewährung des freien Einkaufes und Handels, Aufhebung der Requisitionen und Rückstellung aller beschlagnahmten Waren, sonst müssen wir sukzessive zugrunde gehen.

Darauf wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute am 26. März 1919 in Rudolf Lembachers Saal versammelten Mitglieder der Genossenschaft der Gastwirte in Wien erwarten von der deutschösterreichischen Volksrepublik Schutz vor den Angriffen und Gewalttätigkeiten, wie sie in der letzten Zeit an der Tagesordnung waren und welche geeignet sind, den Wiener Gastwirtestand zu vernichten und dadurch die Verpflegung von breiten Schichten der Wiener Bevölkerung unmöglich zu machen. Sie verlangen als lokale Bürger der deutschösterreichischen Volksrepublik insbesondere folgendes: 1. Aufhebung aller Lebensmittelzentralen und Wiedereinführung des freien Handels. 2. Bis zur endgültigen Durchführung dieser Forderung, beziehungsweise bis zu einer den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden staatlichen Versorgung mit Lebensmitteln, verlangen sie die ungehinderte Einfuhr von Lebensmitteln aus anderen Kronländern, aus anderen Nationalstaaten und dem gesamten Ausland, die sie einzeln oder durch die Lebensmittelzentralen zur Verköstigung ihrer Gäste dort bereits erworben haben oder in Zukunft erwerben werden. 3. Die sofortige Einstellung der Beschlagnahmen aller Arten von Lebensmitteln, welche sich die Wiener Gastwirte zur Verköstigung ihrer Gäste zu einer früheren Zeit erworben haben. Werden diese Forderungen nicht der Erfüllung zugeführt, so wären die Gastwirte notgedrungen gezwungen, ihre Küchenbetriebe zu sperren, da sie von den ihnen zugewiesenen Lebensmittelmengen allein nicht in der Lage sind, ihren Küchenbedarf zu decken, wenn ihnen die im Schleichhandel erworbenen Lebensmittel weggenommen werden und ihnen nach der neuen Verfügung des Staatsamtes für Volksernährung selbst die bisherige geringe Zuweisung von Rindfleisch eingestellt würde.“

Die Mitglieder der Genossenschaft der Gastwirte in Wien erklären, jede Verantwortung der Folgen für die ihnen aufgezwungene Sperre ihrer Küchenbetriebe abzulehnen und ersuchen, im Falle es infolgedessen zu Ausschreitungen kommt, um Schutz ihres Eigentums.“

Zu dieser Resolution wurden noch folgende Zusätze gemacht: „Jeder Gastwirt, der auf Ankauf fährt, muß seine Konzeption bei sich tragen, um sich zum Einkaufe berechtigt zu legitimieren.“ Die in der Resolution enthaltenen Forderungen werden mit acht Tagen befristet.

Nachdem die Resolution einhellig angenommen war, ergriff Kaufmann Ehrenfreund das Wort und erklärte, die Kaufmannschaft sei mit den Gastwirten insofern solidarisch, als der Wunsch und die Forderung nach Aufhebung aller Zentralen ihnen gemeinsam sein müsse.

Genossenschaftsvorstellvertreter Gluck gab bekannt, daß die Stellenvermittlung die Genossenschaft bisher nur belastet, und daß die Gemeinde Wien sich bereit erklärt habe, die Stellenvermittlung gegen ein Jahrespauschale von 3000 K. zu übernehmen, was von der Versammlung gebilligt wurde.

Die letzten Redner appellierten an die Versammlung, alle Beschlüsse zu befolgen, die nach der Sachlage von der Genossenschaftsvorstellung in den nächsten Tagen getroffen werden müssen. Wenn die Parole ausgegeben werden sollte, die Lokale werden gesperrt, dürfe kein einziger Gastwirt in Wien sich ausschließen. Die Versammlung mußte vorzeitig geschlossen werden, da der Vorsitzende darauf aufmerksam machte, daß der Saal weiter vermietet sei.

Die Forderungen der Gastwirte.**Eine stürmische Versammlung.**

Die gestern im Dreheraal auf der Landstraße abgehaltene, von der Genossenschaft der Gastwirte einberufene Versammlung, die von mehr als zweitausend Gastwirten besucht war, nahm einen überaus stürmischen Verlauf. Vorstandsmitglied Hütter berichtete über das in St. Marg vorgefundene Lebensmittelager. Er sagte, daß dieses Lebensmittelager kein genossenschaftliches Unternehmen sei, sondern auf Anregung des verstorbenen Vorstehers Benz von dreizehn kapitalkräftigen Gastwirten, welche die nötigen Parzellen gegen eine sechsprozentige Verzinsung zur Verfügung stellten, geschaffen wurde. Diese Lebensmittelvorräte waren als eiserner Vorrat für Zeiten großer Not bestimmt. (Großer Lärm. Rufe: Dieser Notstand ist jetzt gelassen!) Die Ware hat man zugrunde gehen lassen! Sie ist von der Volkswehr verschleppt worden!) Hütter gab zu, daß eine Fahrlässigkeit vorgekommen sei, sie sei aber nicht so arg, als sie dargestellt werde. Die Kühlräume, in denen die Waren eingelagert waren, sind als solche wegen der Kohlennot aufgelassen worden, und in der dann gestiegenen Temperatur ist einiges, nicht alles, zugrunde gegangen. Die Rückgabe der noch genussfähigen Lebensmittel werde vom Ernährungsamt verweigert, angeblich, weil der Soldatenrat seine Zustimmung hierzu nicht gebe. Das Ernährungsamt hat uns durch Zuweisungen anderer Lebensmittel eine Entschädigung versprochen. Vieles von den requirierten Lebensmitteln wurde verschleppt. Dieser Worten folgte eine große Entrüstungs- und Kundgebung gegen die Volkswehr, und ein im Saal befindlicher Volkswehrmann wurde gewaltsam ins Freie befördert.

Nach verschiedenen lärmenden Zwischenfällen nahm Dr. Blasel das Wort. Er führte aus, daß aus dem Bericht des Vorstandes hervorgehe, daß man etwas vertuschen wolle. Er wollte die Volkswehr in Schutz nehmen, die Versammlung protestierte dagegen und verlangte, daß Redner die Tribüne verlasse. Dr. Blasel versuchte, sich trotz des lauten Widerspruches Gehör zu verschaffen. Sein Bemühen war aber vergeblich, und er mußte schließlich auf das Wort verzichten.

Genossenschaftsmitglied Hochwanger wendete sich gegen die in Aussicht gestellte neuerliche Verkürzung der Sperrstunde. Man solle, sagte er, die Geduld der Gastwirte nicht einer allzu starken Belastungsprobe aussetzen. Schließlich legte er gegen die Requisitionsmassnahmen der Volkswehr Verwahrung ein.

Gastwirt Ranzhofer forderte zu einer Protestkundgebung der Wirte gegen die sie bedrückenden Massnahmen auf und empfahl, die Betriebe an einem ganzen Tag zu schließen. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Vorsitzende erstattete sodann einen Bericht über die Unterhandlungen im Ernährungsamt, die bisher zu keinem Resultat geführt haben. Der Referent beantragte hierauf eine Entschlie-

ßung in der es heißt: Die Mitglieder der Genossenschaft der Gastwirte in Wien erwarten Schutz vor Angriffen und Gewalttätigkeiten, wie sie in der letzten Zeit an der Tagesordnung waren. Sie verlangen insbesondere folgendes: Aufhebung aller Lebensmittelzentralen und Wiedereinführung des freien Handels; bis zur endgültigen Durchführung dieser Forderung, beziehungsweise bis zu einer den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden staatlichen Belieferung mit Lebensmitteln verlangen sie die ungehinderte Einfuhr von Lebensmitteln aus den andern Kronländern, den andern Nationalstaaten und dem gesamten Auslande, die sie einzeln oder durch die Lebensmittelzentrale zur Verköstigung ihrer Gäste dort bereits erworben haben oder in Zukunft erwerben werden; die sofortige Einstellung aller Beschlagnahmen aller Arten von Lebensmitteln, welche die Wiener Gastwirte zur Verköstigung ihrer Gäste zu einer früheren Zeit erworben haben. Wenn diese Forderungen der Erfüllung nicht zugeführt werden können, so sind die Gastwirte notgedrungen gezwungen, ihre Küchenbetriebe zu sperren. Die Gastwirte erklären, jede Verantwortung für die Folgen der ihnen aufgezwungenen Sperre ihrer Küchenbetriebe ablehnen zu müssen, und ersuchen, wenn es infolgedessen zu Ausschreitungen kommen sollte, um Schutz ihres Eigentums.

Diese Resolution wurde einstimmig angenommen mit folgenden aus der Mitte der Versammlung beantragten Zusätzen: Sofortige Einstellung der Requisitionen durch die Volkswehr, Einführung des freien Handels innerhalb 48 Stunden und sofortige Rückgabe der requirierten Waren. Es wurde auch beschlossen, die Resolution ohne Verzug dem Staatskanzler Doktor Renner zu überreichen.

Die Gasthausperre aufgehoben.

Bisher kein Termin. — Erklärungen des Genossenschaftsvorstehers.

Die Wiener Gastwirte haben, wie berichtet, vorgestern in einer Versammlung an die Regierung eine Reihe von Forderungen gestellt und angekündigt, daß sie die Gasthäuser sperren würden, wenn diese Forderungen nicht erfüllt werden. Hauptsächlich handelte es sich um Einstellung der Lebensmittelrezisionen und um Frei-

gabe des Lebensmittelhandels, welche letztere binnen 48 Stunden verfügt werden sollte. Nunmehr steht es aber schon fest, daß eine gewisse Beruhigung eingetreten ist und daß eine allgemeine Gasthausperre bis auf weiteres nicht erfolgen wird.

Der Vorsteher der Wiener Gastwirtegenossenschaft Herr Glud teilte einem unserer Mitarbeiter gestern folgendes mit: Ein endgültiger Beschluß bezüglich des Termins der beabsichtigten Einstellung der Küchenbetriebe in den Wiener Gasthäusern ist bis nun nicht gefaßt worden und steht auch nicht unmittelbar bevor. Heute (Freitag) begeben sich mehrere Vorstandsmitglieder in das Ernährungsamt, um die in der vorgestrigen Versammlung beschlossene Resolution zu vertreten sowie zum Staatssekretär Dr. Deutsch, um Schutz gegen die Beschlagnahmen der Volkswehr von ihm zu erbitten.

Die heurigen Sommerfrischen.

Eine Anfrage an das Volksernährungsamt.

Noch haben wir die Winterröcke nicht abgelegt und der Frühling steht vorläufig erst im Kalender; aber schon werden aus zahlreichen Orten in der Nähe wie in der Ferne bereits Abwehrrufe gegen die Sommerfrischer laut, die davor gewarnt werden, ihre Pläne für den Sommer auf die Gastlichkeit der gewohnten Stätten zu begründen. Die Ursachen dieses Wandels gegenüber den Sommergästen sind bekannt und begreiflich; leider werden von dieser Maßregel gegen die Sommerfrischer, welche die Gastfreundschaft draußen zu maßlosen Hamstereien und zur Verteuerung der Lebensmittel für die Einheimischen benützen, auch die alt-eingewohnten, von Natur und Rasse aus rücksichtsvollen Sommergäste betroffen und außerdem fehlt dieser Abwehr der Gemeinden jede gesetzliche Grundlage, da nach dem Staatsgrundgesetz über die Freizügigkeit ein Aufenthaltsverbot gegen Staatsbürger nicht zulässig ist. Die Gemeinden können wohl die Ausgabe von Lebensmittelkarten an Ortsfremde verweigern, aber nicht diese ausweisen, sofern sie Staatsbürger sind. Dieser Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis, sowie die ungleichmäßige Handhabung selbst

Dieser Praxis durch die politischen Behörden und durch die Gemeinden haben im vergangenen Sommer zu höchst unerfreulichen Streitigkeiten geführt, und es ist zu begrüßen, daß in der letzten Sitzung der Nationalversammlung eine Anfrage des christlichsozialen Abgeordneten von Grein in Oberösterreich, Bgm. Gürtler, den Versuch unternimmt, eine klare Stellungnahme der Behörden in dieser für Tausende von Wiener Familien wichtigen Frage herbeizuführen. Die Anfrage führt aus, daß der Fremdenverkehr in den letzten Jahren zu einer Landplage geworden sei, weil er sich jetzt nicht so sehr dorthin erstreckt, wo die Naturschönheiten locken, als vielmehr die Frage der Versorgungsmöglichkeit vielfach die alleinige und entscheidende Rolle spiele. „Der Zuzug von Fremden,“ heißt es weiter, „hat es mit sich gebracht, daß gewissenlose Elemente ohne jeglichen Gemein Sinn durch Ueberzahlen wahre Phantastpreise auf dem Lande schaffen und daß die Bekanntheit mit dem Landvolke oftmals den Ausgangspunkt eines schwunghaften Schleichhandels bildet. Es ist deshalb nur zu sehr verständlich, wenn in den ländlichen Kreisen sich eine starke Strömung gegen diese Auswüchse des Fremdenverkehrs geltend macht, unter der leider auch die anständigen Sommergäste leiden müssen. Die Bevölkerung verlangte oftmals, daß die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft eine Regelung des Fremdenverkehrs, bezw. ein Verbot desselben erlasse. Die Unzuständigkeit dieser Stellen hierfür wird aber nicht richtig gewürdigt und daher wird die Zulassung der Sommerfrischer gar oft den Gemeinden oder anderen Körperschaften als Verschulden angerechnet. Auch das Amt für Volksernährung hat in dieser Frage nie eine klare Stellung eingenommen und es fehlt jede rechtliche Handhabe, den Fremdenverkehr zu regeln. Um nun endlich dieser Rechtsunsicherheit entgegenzutreten, wird an den Staatssekretär für Volksernährung die Aufforderung gerichtet, im Wege einer Verordnung ehestens zur Frage des Fremdenverkehrs und der Sommerfrischen im heurigen Jahre Stellung zu nehmen und endlich einmal klar und unabweisend zu sagen, ob und inwiefern der Fremdenverkehr und der Aufenthalt von Sommergästen erlaubt ist, bezw. ob ein Verbot der Behörden oder Gemeinden zur Vermietung von Sommerwohnungen gestattet ist.

Die Wiener, die diese Frage vor allem interessiert, sehen der Antwort der Regierung mit Spannung entgegen.

29. III. 1919

32

Die Lebensmittelnot der Gastwirte.

Einkaufsrecht mit Legitimationszwang?

Beim Vizekanzler F i n k sprachen heute vormittag die Vertreter der Genossenschaft der Wiener Gastwirte unter Führung des Vorstandstellvertreters J. G l ü c k vor. Sie überreichten ihm die kürzlich in der Versammlung der Gastwirtegenossenschaft gefasste EntschlieÙung. Vor allem baten sie um tolerante Behandlung durch

die Volkswehr und Gestattung eines mäßigen freien Einkaufs unter Legitimationszwang zwecks Ausschaltung des Schleichhandels, um die Betriebe überhaupt aufrecht erhalten zu können.

Vizekanzler F i n k verwies auf die Programmrede des Staatskanzlers, wonach, sobald es die allgemeine Versorgung ermöglichen wird, an den Abbau der Zentralen geschritten werden und der freie Verkehr platzgreifen soll. Betreffs der Beschwerden gegen das Vorgehen der Volkswehr gab der Vizekanzler der Hoffnung Ausdruck, daß die im Zuge befindliche Neuorganisation der Lebensmittelversorgung unter Mithilfe der Volkswehr befriedigende Zustände zeitigen werde. Wegen Gestattung des freien Einkaufs unter Legitimationszwang müÙten erst Besprechungen mit den kompetenten Stellen stattfinden.

Sozialisierung im Hotel- und Gasthausgroßbetriebe?

Konferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten.

Im sozialdemokratischen Arbeiterheim in Favoriten begann heute die auf zwei Tage anberaumte Beratung der aus Delegierten Deutschösterreichs bestehenden Konferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten. Der Konferenz liegen Anträge vor, die für die weitere Gestaltung des Hotel- und Gastgewerbes von einschneidender Bedeutung sind und die in ihrem Endzwecke eine Sozialisierung der Gast- und Hotelwirtschafts-großbetriebe bezwecken. Es sind 683 Delegierte sämtlicher Großbetriebe Deutschösterreichs anwesend, die sich als Vertreter von 25.000 Gehilfen erklären. Unter den Anträgen befindet sich auch ein solcher auf Einführung der 48stündigen Arbeitswoche, verteilt auf sechs Arbeitstage.

Die heurigen Sommerfrischen.

Es drohte heuer wieder der Zustand, daß die Frage der Sommerfrischen und des Fremdenverkehrs nicht nur verschieden nach einzelnen Ländern, sondern auch verschieden nach Bezirken, ja selbst nach Gemeinden behandelt werde. Zur Hintanhaltung dieser mißlichen Zustände hat Nationalrat und Bürgermeister Johann G ü r t l e r den Versuch unternommen, durch eine in der Nationalversammlung eingebrachte Anfrage an den Staatssekretär für Volksernährung eine klare Stellungnahme der Behörde in dieser für tausende Wiener Familien wichtigen Frage herbeizuführen. Die Anfrage führt aus, daß der Fremdenverkehr in den letzten Jahren zu einer Landplage geworden sei, weil er sich nicht so sehr dorthin erstrecke, wo die Naturschönheit lohne, sondern vielmehr die Frage der Versorgungsmöglichkeit vielfach die alleinige und entscheidende Rolle spiele. Der Zugang von Fremden hat es mit sich gebracht, daß gewissenlose Elemente ohne jeden Gemein Sinn durch Ueberzahlen wahre Phantasipreise auf dem Lande erzielen, und daß die Bekanntschaft mit dem Landvolke oftmals den Ausgangspunkt eines recht schwunghaften Schleichhandels bildet. Es ist deshalb nur zu verständlich, wenn in den ländlichen Kreisen sich eine starke Strömung gegen diese Auswüchse des Fremdenverkehrs geltend macht, unter der leider recht oft auch die anständigen Sommergäste leiden müssen. Die Bevölkerung verlangt oftmals, daß die Gemeinde oder die Bezirkshauptmannschaft eine Regelung des Fremdenverkehrs, beziehungsweise ein Verbot desselben erlasse. Die rechtliche Unzuständigkeit dieser Stellen hiesfür wird aber nicht richtig gewürdigt. Daher wird die Zulassung der Sommerfrischler gar oft den Gemeinden oder anderen unverantwortlichen Körperschaften als Verschulden zugerechnet. Auch das Amt für Volksernährung hat in dieser Frage nie eine klare Stellung angenommen, und es fehlt jede rechtliche Handhabe, den Fremdenverkehr zu unterbinden. Um nun endlich dieser Rechtsunsicherheit entgegenzutreten, wird an den Staatssekretär für Volksernährung die Aufforderung gerichtet, im Wege einer kundzumachenden Verordnung ehestens zur Frage des Fremdenverkehrs und der Sommerfrischen im heurigen Jahre Stellung zu nehmen und endlich einmal klar und unzweideutig zu sagen, ob und inwiefern der Fremdenverkehr und der Aufenthalt von Sommergästen erlaubt ist, beziehungsweise ob ein Verbot der Behörde oder der Gemeinde zur Vermietung von Sommerwohnungen gestattet sei.

1. IV. 1919

35

Konferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehaus- gehilfen Deutschösterreichs.

Die am zwei Tage anberaumte Konferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehausgehilfen Deutschösterreichs nahm heute im Beisein von nahezu 700 Delegierten — darunter auch vielen weiblichen — aus allen Teilen Deutschösterreichs im Saale des Arbeiterheims ihren Anfang. Auf der Tagesordnung stehen Anträge über die achtfundige Arbeitszeit, Regelung der Lohnfrage, des Lehrlingswesens und sozialpolitische Reformen. Mehrere Redner befragten unter allgemeiner Zustimmung ein Programm für die Sozialisierung der Betriebe des Schaufelgewerbes. Den Vorsitz übte der Präsident der Zentralorganisation Gehilfenobmann Klünger.

Als erstes Referent befragte Kammerberger eine Entschliebung, in der die achtfundige Arbeitszeit an sechs Arbeitstagen in der Woche, die Sperre der Einstellung von neuen Lehrlingen und die unüthliche Berücksichtigung des Hotel-, Gast- und Kaffeehausgewerbes bei Beschaffung von Lebensmitteln gefordert wird. Der Referent wandte sich gegen die Androhung der Sperre der Gasthausbetriebe, die er auf rein spekulativen Gründen zurückführt, und sagte, daß die Gastwirtschaftsgehilfen es beweisen werden, daß sie die Betriebe besser zu führen verstehen als die Unternehmer.

Obmannstellvertreter Ulrich vermittelte der Konferenz einen Lohn- und Arbeitsvertrag, in welchem die Mindestwöchenslöhne für die Angestellten im Hotel-, Gastwirt- und Kaffeehausbetriebe von 90 Sch. bis 200 Sch. festgesetzt, in die niedrigste Kategorie gehören das Hilfspersonal, in die höchste Kategorie Tagesportiere, Küchenhilfen und Kellermeister, für das Stellnerpersonal, auch für das weibliche, und für die Köche und Köchinnen in diesen Betrieben beträgt die wöchentliche Entlohnung 160 Sch., für die übrigen Kategorien werden 120 bis 140 Sch. verlangt. Die Ausfallslöhne schwanken zwischen 12 bis 26 Sch. für den halben und 20 bis 40 Sch. für den ganzen Tag. In die Kategorie von 20 Sch. gehört das Stellnerpersonal. Als Ersatz für Ganztagsverpflegung werden dem Unternehmer 35 Prozent, für Halbtagsverpflegung 20, eventuell 15 Prozent, für Logis 5 Prozent zugesprochen. In dem Vertrage, der nur die gesetzliche Kündigungsfrist anerkennt, wird ein acht bis vierzehntägiger bezahlter Urlaub, je nach der Dauer der Dienstzeit, normiert.

Unter allgemeiner Zustimmung trat der Redner für die Beseitigung des Trinkgeldes ein. Das Publikum dürfte nicht auf Kosten der Gehilfen „gewürzt“ werden.

Im Anschlusse an das Referat wurden mehrere Anträge gestellt, in denen die Aufstellung von fünfzehn Prozent aus den Bruttoeinnahmen an die Angestellten, die Zuerkennung einer vierzigprozentigen Lohnsteigerung für die fremdständigen Angestellten, die Einführung des Revierlehnensystems und Abschaffung der Ober-Wirtschaft, schließlich die Festsetzung von drei Lohnkategorien, und zwar von 120 bis 160 Sch. und 200 Sch. gefordert wird. Die Debatte über diese Anträge währte bis in die Abendstunden. Die Abstimmung bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

3./IV. 1919

36

Die heurigen Sommerfrischen.

Die Regierung gegen die Absperrungssucht. — Eine unzureichende Erklärung im Ausschuss.

Eine heute verlaubliche amtliche Kundgebung der Regierung gegen die Aufenthaltsbeschränkungen in den Ländern besagt:

Von mehreren Landesregierungen wurden Verfügungen getroffen, durch die Einreisenden oder Durchreisenden gewisse Beschränkungen des Aufenthaltes auferlegt werden, die dem Staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit widersprechen. In einer Verfügung werden sogar im Lande anwesende Deutschösterreicher aus anderen Ländern, unter Androhung der Abschiebung und Bestrafung, zu einer besonderen Meldung verhalten. Die Staatskanzlei hat nunmehr in einem Erlass die Landesregierungen darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Verfügungen nicht nur den Staatsgrundgesetzen widersprechen, sondern auch mit dem Grundgedanken eines auf demokratisch-freiheitlichen Prinzipien aufgebauten Staatswesens in greulichem Widerspruch stehen. Wenn auch das Bestreben der Länder, den Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung entgegenzuwirken, volle Würdigung erfahren muß, so gehe es doch nicht an, daß ein derartiger Schutz mit Eingriffen in die Freizügigkeit verbunden wird, die sogar zu einer völligen Einschränkung des Reiseverkehrs in Deutschösterreich und zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen führen könnten. Die Landesregierungen mögen daher unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse des Landes wie auch der staatsbürgerlichen Freiheiten, die in Betracht kommenden Verfügungen einer Ueberprüfung und allfälligen Abänderung unterziehen.

Auch im Ernährungsausschusse der Nationalversammlung wurde heute die Frage der Sommerfrischen vom Abg. Gürtler (Grein), der bekanntlich in dieser Sache bereits eine Anfrage im Hause eingebracht hat, zur Sprache gebracht. Hieraus erklärte Staatssekretär Doktor Loewenfeld-Ruh, er nehme im Prinzip den Standpunkt ein, der Sommerverkehr müsse im Interesse der großstädtischen Bevölkerung, speziell Wiens, gestattet werden. Die städtische Bevölkerung bedürfe nicht nur der Erholung, sondern auch einer Verbesserung ihrer eigenen Ernährung, namentlich der Kinder. Es gehe nicht an, die Wiener Bevölkerung zu blockieren, wovon etwa nicht nur die bemittelten Klassen, sondern auch der Mittelstand und die Arbeiter betroffen werden würden. Eine Verpflichtung in bezug auf die Versorgung könne allerdings nicht übernommen werden. Sache der Lokalen Behörden werde es sein, durch Kontrollmaßregeln Vorkehrungen gegen Schleichhandel und Warenverschleppung zu treffen.

Abg. Gürtler erwidert, die Absicht der Regierung, die Regelung des Sommerfrischenverkehrs wieder den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften zu überlassen, sei unannehmbar, da diesen Stellen die gesetzliche Zuständigkeit hierfür fehle. Es sei Pflicht der Regierung, selbst volle Klarheit zu schaffen, damit jenen Orten, die einen Fremdenverkehr haben, Lebensmittel zugewiesen werden können. Die Regierung möge sich daher ehassens klar darüber äußern, ob die Sommerfrische berechtigt sind, ihren Sommeraufenthalt aufzunehmen oder nicht.

5. IV. 1919

57

Die verbotene Sommerfrische.**Veratung im Kabinettsrat. — Ungültige
Einreiseverbote. — Bevorstehende Re-
gelung des Sommerfrischenverkehrs.**

Im gestrigen Kabinettsrat wurde auf Grund des Berichtes des Staatssekretärs Dr. Loewenfeld-Ruf über die mehrfachen, in den einzelnen Ländern erlassenen Einreiseverbote und Verkehrserschwerungen beraten und festgestellt, daß diese den Staatsgrundgesetzen nicht entsprechen und also ungültig seien. Die bedrohliche Kindersterblichkeit in Wien gebietet die Ermöglichung des Sommeraufenthaltes für Wiener Kinder auf dem Lande. Dieser Notwendigkeit können sich die einzelnen Länder Deutschösterreichs um so weniger verschließen, als selbst Nachbarländer, wie die Schweiz und das italienische Küstenland, Kinder für den Sommeraufenthalt zu übernehmen sich bereit erklärt haben. Der Staatssekretär für Volksernährung wurde beauftragt, den Sommerfrischenverkehr für das ganze Staatsgebiet zu regeln.

Für und gegen den 11 Uhr-Wirtschaftsschluß.

(Eingef.) Morgen kommt der Antrag der städtischen Behörden zur Abstimmung, wonach die Wirtschaften an den Wochentagen von Montag bis Freitag um 11 Uhr, Samstags und Sonntags um 12 Uhr geschlossen werden sollen. Gegen diesen u. G. vernünftigen Antrag wird von Seite verschiedener Vereine Sturm gelaufen. Sehen wir uns deren Einwendungen etwas näher an. Es wird als absolutes Bedürfnis dargestellt, daß der Bürger nach Theater, Konzerten und andern Veranstaltungen noch eine Erfrischung nötig habe. Dabei wird aber nicht erwähnt, daß dieses Bedürfnis im Theater und bei den Konzerten selbst befriedigt werden kann, wo immer Gelegenheit geboten ist, in den Pausen Erfrischungen einzunehmen. Die Großzahl der musikalischen Veranstaltungen findet zudem mit Konsumation statt. Die gesellschaftlichen Veranstaltungen werden ferner durch den 11 Uhr Wirtschaftsschluß nicht, wie behauptet wird, beschränkt. Diese Veranstaltungen finden in den weitaus meisten Fällen Samstags und Sonntags statt, also an den Tagen, an welchen die Schließung auf 12 Uhr vorgesehen ist. Finden ausnahmsweise solche Anlässe an andern Wochen statt und erfordert der Drang nach geselligem Leben eine möglichst lange Auswirkung desselben, so steht den Veranstaltern die Einholung einer Verlängerungsbewilligung für ihre Veranstaltung zur Verfügung.

Wieso die Durchführung des Wirtschaftsschlusses um 11 Uhr schwerer sein sollte, als desjenigen um 12 Uhr, ist nicht ersichtlich. Wir haben es ja gesehen, daß die 11 Uhr-Schließung sich gut eingelebt hat und die Wirtschaften sich mühelos und ruhig um 11 Uhr entleerten. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Als eines der Hauptargumente wird der Bahnreisenden-Verkehr ins Feld geführt. Diese Reisenden müßten bei Ankunft nach 11 Uhr noch Gelegenheit haben, Nahrung und Erfrischungen einzunehmen. Dies ist gesunken. Tritt wieder der normale Bahnbetrieb ein, so werden sofort ebenfalls die Speisewagen in die Züge des durchgehenden Verkehrs eingeschaltet und jeder Reisende hat

dort Gelegenheit, seine Mahlzeiten und Erfrischungen einzunehmen. Die Behauptung ferner, daß der Umstand, daß die umliegenden Gemeinden, wie Köniz, Muri usw. den 12 Uhr-Schluß haben, den Auszug des konsumierenden Publikums in die Wirtschaften dieser Gemeinde zur Folge haben wird, wird wohl kaum jemand ernst nehmen. Kein Bürger wird, um eine Stunde länger hinter seinen Schoppen sitzen zu können, am Abend die Wirtschaften dieser Gemeinden frequentieren, tauscht er doch dafür das zweifelhafte Vergnügen ein, spät nachts den weiten Heimweg zu Fuß zurücklegen zu müssen. Im Gegenteil, es ist nicht ausgeschlossen, daß später von diesen Gemeinden das Beispiel von Bern befolgt wird; gibt es doch ganze Kantone, wie z. B. Solothurn, die den vom Gemeinderat beantragten 11 Uhr Wirtschaftsschluß in letzter Zeit für bleibend eingeführt haben.

Der Großteil der Wirte selbst begrüßt zudem die Einführung des 11 Uhr-Schlusses, diese Tatsache wird durch das Abstimmungsergebnis der Wirteversammlung nicht ausgelöscht, begreifen wir doch, daß sie aus Solidaritätsgefühl für ihre Kollegen, die sich ökonomisch durch den 11 Uhr-Schluß benachteiligt glauben, sich der Bekämpfung des gemeinderätlichen Antrages angeschlossen. Die von den Opponenten ins Feld geführten Einwendungen sind also nicht durchschlagend.

Andererseits hat aber der 11 Uhr-Wirtschaftsschluß große Vorteile. Ganz abgesehen von der Begrenzung des Vereinslebens auf eine vernünftige Dauer und dem persönlichen Nutzen, den jeder Bürger aus dem rechtzeitigen Abschluß des Wirtschaftslebens für seine Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung des nächsten Tages zieht, ist die frühere Schließung eine große Wohltat für das gesamte Wirtschaftspersonal. Zu einer Zeit, wo jedermann den Willen hat, die Arbeitszeit auf ein vernünftiges Maß herabzusetzen, wollen die Opponenten nicht mithelfen, demjenigen Personal, das anerkanntermaßen die längste Arbeitszeit hat — bis zu 16 Stunden im Tag — die kleine Arbeitszeitverkürzung zu bewilligen. Warum? Nur weil vom einzelnen ein kleines Opfer verlangt wird, weil er sich bequemem muß, hier und da, wenn er Lust hätte, noch weiter in frühlichem Kreise zu verweilen, abzubrechen und heimzugehen. Was bedeutet aber diese kleine verlangte Selbstbeschränkung gegenüber der großen Mehrarbeit, die durch die Hinaussetzung der Schließung auf 12 Uhr den Wirtschaftsangestellten aufgebürdet wird? Wohl nichts. Die Entschädigung muß daher jedem gerecht denkenden Bürger nicht schwer fallen. Freundschaft muß er zustimmen, diese kleine, aber in ihrer Wirkung für Gesundheit und geistige Frische des Wirtschaftspersonals große Verbesserung in den Arbeitsverhältnissen einzuführen, und ein kräftiges Ja für den 11 Uhr-Wirtschaftsschluß in die Urne legen.

Was soll mit der 11 Uhr-Polizeistunde erreicht werden? (Eing.) Man will zur sittlichen Hebung der Bevölkerung beitragen, sie zu einem vernünftigen Maßhalten im Vergnügen und Gelbausgeben bestimmen, die Unkosten vor den Folgen einer verwerflichen Lebensführung bewahren, und das alles einzig durch ein Gebot, das den Schwarm um 11 Uhr aus den öffentlichen Wirtschaftsleben verbannt. Wenn man sich hier nur nicht verrechnet.

Zwangsmahregeln und Strafgesetze können vielleicht den Ausschreitungen in der Öffentlichkeit ein Ziel setzen. Die Unverbesserlichen aber, die um 11 Uhr noch nicht freiwillig nach Hause gehen, wer-

den Gelegenheit suchen und finden, in der Stille der Wohnungen, in geheimen Kondemnikeln, den mit dem Reize des Verbotenen umkleideten „Vergnügen“ zu huldigen.

Was die Familie dabei gewinnt, ist zum mindesten zweifelhaft. Liebenswürdiger wird derjenige die Seinen sicher nicht behandeln, der nur deshalb früher nach Hause kommt, weil er in seiner Gemüthlichkeit gewaltam gestört wurde.

Andererseits hat der Gedanke etwas Tragikomisches, daß Männer, die tagsüber mit Würde ihres Amtes walten, die für das Wohl der Allgemeinheit zu wirken berufen sind, Stützen des Staates, Freiseher, Prinzipale, Familienoberhäupter, des Abends zum Heimgehen, wenn's Zeit ist, angehalten, und dabei polizeilich kontrolliert werden sollen.

Ganz schüchtern wagen wir zu warnen. Ein solches Mißtrauensvotum untergräbt den Respekt, heute, da das Autoritätsprinzip bereits überall zu schwanken beginnt.

Den Frauenrechtlerinnen ist es Wasser auf ihre Mühle, und selbst die weniger entragerten „Frauenbewegungsanhängerinnen“ werden in Zukunft dem Gebote „Er soll dein Herr sein“ noch skeptischer gegenüberstehen, wie seither.

Man sollte sich von der 11 Uhr-Polizeistunde nicht allzu viel versprechen.

In der Hauptsache wird auch nachher alles hübsch beim Alten bleiben, daher stimmen wir für die 11 Uhr-Polizeistunde mit Nein.

6./IV. 1919

39

Der ausgeperrte Wiener.

Ob wir heuer auf Sommerfrische gehen dürfen, ob wir, wie wir so lange in dem Nebel und Rauch der engen Gassen gegangen, bei unzureichendem Lichte gearbeitet, bei uneingelösten oder nur halb honorierten Lebensmittelkassen gehungert, bei kalten Defen gefroren haben, uns im kommenden Sommer erholen dürfen, das sind die Fragen, die uns Wiener heute alle beherrschen. Zu all den Widerwärtigkeiten und Entbehrungen des Krieges trat noch die Wirkung des entsetzlichen Zusammenbruches unserer bis zum letzten Augenblicke unbesiegten Armee, die Aufregungen um unsere Lieben, die sich in dem Chaos befanden, der jähe Umsturz traf die Wiener ganz besonders tief, den Schreden über das Geknatter der Gewehre vor dem Parlamente, den Druck des ungewissen Schicksals, das über uns lastet, fühlt uns niemand draußen nach. Diese Sorgen und Ereignisse haben unsere Nerven bis zum Zusammenbruch erschütteret. Wir Wiener verdienen es wirklich, wenn man uns nicht auch noch die Hoffnung auf das bißchen Erholung im Sommer nehmen möchte.

Einst, ja einst, da hatte man sich den Winter über Kreuzer zu Kreuzer zusammengelegt und dampfte im Juli oder August sorgenfrei und voller Frohsinn hinaus in die Berge Tirols, an die Seen Kärntens und Oberösterreichs, in die Wälder der grünen Mark, wurde freundlich von den fremden und freudig von den schon bekannten Bauern, Wirten, Hausbesitzern empfangen, und je mehr Sommerfrischler ein Fleden besaß, desto stolzer war er darauf. Dies ist anders geworden. Heute betrachtet man uns Wiener auf dem Lande als lästige Ausländer. Auf gewisse „Wiener“ mag dies ja zutreffen, die werden von uns christlichen bodenständigen Wienern auch hier nicht anders betrachtet; aber die anderen, die echten Wiener, die noch das alte, goldene Herz besitzen, die jedem freundlich entgegenkommen, der ihnen nicht absichtlich Feind ist, die unterernährte, armselige Kinder ihr eigen nennen, diese Wiener sind sich keiner Schuld bewußt, die eine Mißstimmung gegen Wien rechtfertigen würde. Wir wissen aber auch, daß eine solche gegen uns auch gar nicht existiert in der Landbevölkerung und sind überzeugt: Wenn es auf die Bauern und Wirte ankäme, wir brauchten von ihnen keine ablehnende Antwort zu fürchten. Aber die Herren Bezirkshauptleute, die kleinen Herrgötter auf dem Lande, die wollen uns ihre Macht halt ein bißchen verspüren lassen. Darum glauben wir, daß bei einer entsprechenden Belieferung mit Lebensmitteln sich im Einvernehmen mit den Ländern sicherlich noch alles zu unserem Besten wenden wird.

H. M.

7. IV. 1919

Der diesjährige Sommerfrischenverkehr.

In Fortsetzung ihrer Beratungen zog die vierte Länderkonferenz unter Vorsitz des Staatskanzlers Dr. Renner und des Vizekanzlers Fintl Sonntag vor- und nachmittags die Frage der Regelung des Einreise- und Sommerverkehrs in Verhandlung.

Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Ruß verwies in seinem einleitenden Berichte auf die von mehreren Ländern erlassenen Verordnungen, durch die die Einreise in die betreffenden Gebiete an besondere Bewilligungen geknüpft und Aufenthaltbeschränkungen und Verbote verfügt werden können. Abgesehen davon, daß diese Verordnungen der legalen Grundlage entbehren und gegen die gesetzlich gewährleistete Freizügigkeit verstoßen, werde durch diese Verfügungen der großstädtischen, insbesondere der Wiener Bevölkerung, die unentbehrliche Möglichkeit der Erholung und Verbesserung der Ernährung im Wege eines zeitweisen Landaufenthaltes genommen. Es seien nicht nur die bemittelten Klassen, sondern auch der Mittelstand und Arbeiterfamilien, welche, vielfach bei läudlichen Belangen und Verwandten, insbesondere für ihre Kinder, auf dem Lande die Möglichkeit einer verbesserten Lebenshaltung suchen. Bei der

Staatskanzler Dr. Renner hält es für zweckmäßig, durch die Staatsregierung auf Grund des Ernährungsgesetzes eine Vollzugsanweisung herauszugeben, die im Entwurf den Landesregierungen zur baldigsten Rückäußerung übermittelt werden soll. Die Vollzugsanweisung, durch die der Reiseverkehr geregelt werden soll, hätte die Landesregierungen zu ermächtigen, im Rahmen des Landes solche Vorschriften zu erlassen, die sie für notwendig erachten. Den Inhalt der Vollzugsanweisung skizziert der Staatskanzler dahin, daß für diejenigen, die den wirtschaftlichen Grund für ihre Reise bezeichnen, etwa Reiselegitimationen eingeführt werden dürften. Weiter müßte der Sommerverkehr geregelt werden, wobei jedoch namentlich den Touristen und Schülern keine Beschränkung auferlegt werden soll. Das das Aufsuchen von Sommerfrischen ausbleibt, so ist dieses für die großstädtische, namentlich die Wiener Bevölkerung, ein unabweisliches Bedürfnis, dem unter allen Umständen Rechnung getragen werden muß. Hinsichtlich der Verpflegungsweise wird auch hier entsprechend Sorge zu tragen sein. Haushaltsverlegungen müßte vorgebeugt werden. Den Landesbehörden müßte zur Pflicht gemacht werden, mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Berufs- und Gewohnheitsgleichhandel völlig unmöglich gemacht werde. Die Anregung, den Zustrom aus Ungarn einzudämmen, nehme er zur Kenntnis.

ernährung der Kinder seien solche Prohibitivmaßnahmen eine schwere Gefahr für die Wiener Bevölkerung. Es müsse allerdings zugegeben werden, daß der Sommerfrischenverkehr durch Hamstern und Preistreiberien für die ansässige Bevölkerung sehr häufig eine Verschlechterung und Verteuerung der Lebenshaltung herbeigeführt habe. Insofern sei die Mißstimmung und die Bewegung der Landbevölkerung gegen eine Ueberfutung des Landes durch die Stadtbevölkerung erklärlich. Diesen Uebelständen müsse jedoch durch entsprechende Kontrolle und Uebergangsmassnahmen der lokalen Behörden entgegengetreten werden, ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten. Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen seien daher gegen jene Personen anzuwenden, die im Verdachte des Schleichhandels oder der gewerbmäßigen Verschleppung von Lebensmitteln stehen oder dessen überwiegen sind; hiegegen können Einwendungen nicht erhoben werden. Dagegen sei der Landaufenthalt der großstädtischen Bevölkerung keinen schikanösen Beschränkungen zu unterwerfen und lediglich Ueberwachungs- und Kontrollmassnahmen durch die lokalen Faktoren vorzuziehen, welche Hamstern und das Hinaustreiben der Preise verhindern. Um in Gemeinden, welche selbst nicht über genügende Lebensmittel verfügen, eine Schädigung der heimischen Bevölkerung zu vermeiden, wäre den betreffenden Gemeinden das Recht einzuräumen, mit behördlicher Genehmigung die Ausstellung von Lebensmittelkarten an Ortsfremde abzulehnen; es wäre dann Vorsorge zu treffen, daß die rationierten Lebensmittel den auf dem Lande befindlichen Personen aus ihrem ständigen Wohnort nachgesendet werden können. In dieser Weise könnte den scheinbar entgegengesetzten Interessen der städtischen und ländlichen Bevölkerung Rechnung getragen werden. Für die deutschösterreichischen Heilbäder werde durch Zuweisung der wichtigsten Lebensmittel, wenn auch in beschränktem Ausmaße, vorgesorgt werden, so daß bei rechtzeitiger Anmeldung der Besuch dieser Heilbäder gesichert werden kann. Für diese Orte werden noch besondere Vorschriften erlassen werden.

In der Debatte wurde von den Vertretern der Länder einmütig erklärt, daß sich die erlassenen Verfügungen nicht gegen die Bevölkerung der Städte, besonders Wiens, dessen Notlage anerkannt wurde, richten, sondern nur den Zweck verfolgen, den Schleichhandel zu bekämpfen, der immer drückender werdenden Wohnungsnot entgegenzutreten und die Einreise solcher Personen zu verhindern, welche ohne Rücksicht auf übermäßig hohe Kosten eines Aufenthaltes aus den Städten hinauskommen und durch Hinaustreiben der Preise für Lebensmittel der einheimischen Bevölkerung die ohnehin knapp vorhandenen Nahrungsmittel entziehen. Von mehreren Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Landesregierungen zu den getroffenen Massnahmen gezwungen waren, um die Ruhe und Ordnung in der einheimischen Bevölkerung aufrechtzuerhalten, welche energisch gegen den Aufenthalt von Fremden Stellung nehme. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in den Provinzstädten und Industriegebieten die Ernährungsverhältnisse keineswegs um vieles günstiger sind als in Wien. Es werde gewiß möglich sein, Erleichterungen im Sommerverkehr einzutreten zu lassen, jedoch müsse bei allen Massnahmen auf die unabweislichen Bedürfnisse der Länder Rücksicht genommen werden. Ferner wurde auf das große Zustromen von Personen aus Ungarn verwiesen und von der Regierung entschieden verlangt, alles zu tun, um im Interesse der Ernährung der einheimischen Bevölkerung jeden Zugang aus Gebieten außerhalb Deutschösterreichs mit allen Mitteln fernzuhalten.

Die Sommerfrischenfrage.

In Fortsetzung ihrer Beratungen zog die vierte Länderkonferenz unter Vorsitz des Staatskanzlers Dr. Renner die Frage des Einreise- und Sommerverkehrs in Verhandlung.

Staatssekretär Dr. Doewenfeld-Ruß verwies auf die von mehreren Ländern erlassenen Verordnungen, durch die die Einreise in die betreffenden Gebiete an besondere Bewilligungen geknüpft und Aufenthaltsbeschränkungen und Verbote verfügt werden können. Abgesehen davon, daß diese Verordnungen der legalen Grundlage entbehren, werde durch diese Verfügungen der großstädtischen, insbesondere der Wiener Bevölkerung die unentbehrliche Möglichkeit der Erholung und Verbesserung der Ernährung im Wege eines zeitweisen Landaufenthaltes genommen. Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen seien nur gegen jene Personen anzuwenden, die im Verdacht des Schleichhandels oder der gewerbsmäßigen Verschleppung von Lebensmitteln stehen oder dessen überwiesen sind. Dagegen sei der Landaufenthalt der großstädtischen Bevölkerung keinen schikanösen Beschränkungen zu unterwerfen und lediglich Ueberwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch die lokalen Faktoren vorzunehmen, die das Sammeln und das Hinaufstreifen der Preise verhindern. Nach Gemeinden, die selbst nicht über genügende Lebensmittel verfügen, wären die rationierten Lebensmittel den auf dem Lande befindlichen Personen aus ihrem ständigen Wohnsitz nachzusenden. Für die deutschösterreichischen Heilbäder werde durch Anweisung der wichtigsten Lebensmittel vorgesorgt werden.

In der Debatte wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß die Landesregierungen zu den getroffenen Maßnahmen gezwungen waren, um die Ruhe und Ordnung in der einheimischen Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Es werde jedoch möglich sein, Erleichterungen im Sommerverkehr eintreten zu lassen. Besonders wurde hervorgehoben, daß die Einreiseverbote in erster Linie den Schleichhandel treffen sollen. Ferner werde auf das große Zustromen von Personen aus Ungarn verwiesen.

Staatskanzler Dr. Renner hält es für zweckmäßig, durch die Staatsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Vollzugsanweisung herauszugeben, durch die der Reiseverkehr geregelt werden soll. Für diejenigen, die den wirtschaftlichen Grund für ihre Reise bescheinigen, dürften etwa Reiselegitimationen eingeführt werden. Weiter müßte der Sommerverkehr geregelt werden, wobei jedoch namentlich den Touristen und Schülern keine Beschränkung auferlegt werden soll. Den Landesbehörden müßte zur Pflicht gemacht werden, daß der Vernis- und Gewohnheitschleichhandel völlig unmöglich gemacht werde. Die Anregung, den Zustrom aus Ungarn zurückzudämmen, nehme er zur Kenntnis.

Sodann beschäftigte sich die Konferenz mit dem von der Staatskanzlei hinausgegebenen Muster einer Gemeindevahlordnung.

Schließlich erstattete Staatssekretär für Volksernährung Dr. Doewenfeld-Ruß Vorschläge über die Reorganisation des äußeren Ernährungsdienstes.

Die Gefährdung des heurigen Landaufenthaltes.

Niederösterreich und Steiermark ausgenommen, haben alle deutschösterreichischen Länder einmal für die Einreise und dann noch für einen längeren Aufenthalt Verfügungen erlassen, welche die Freizügigkeit aufheben, den Reiseverkehr lähmen und sich in der Hauptsache gegen einen Erholungsaufenthalt der Bewohner Wiens lehnen. Borsarlberg hat in dieser Hinsicht den Anfang gemacht, Tirol, welches infolge der teilweisen Besetzung durch die Italiener einem übrigens auch uns nicht willkommenen Schmuggel, der sich hauptsächlich mit Chiantinein befaßt, ausgekehrt war, folgte nach, Salzburg und Kärnten kopierten das Beispiel, und in den letzten Tagen hat sich auch Oberösterreich abgeschlossen. Angesichts dieser Vorgänge fürchtet Steiermark, von Sommerfrischlern überschwemmt zu werden, und hat erklärt, wenn die andern Kronländer bei der Absperrung bleiben sollten, sich ebenfalls absperrern zu müssen. Was unsere engere Heimat Niederösterreich anbetrifft, so haben sich auch hier viele Gemeinden zur Absperrung entschlossen.

Alle Länder und Gemeinden behaupten, daß sie die Absperrung nur vornehmen, um sich gegen Schleichhändler und Preistreiber zu schützen. Aber selbst wenn dies kein bloßer Vorwand wäre, so bliebe der Erfolg der Maßnahmen noch immer der, daß Wien, welches jedermann gastfreundlich offen steht, von den eigenen Landsleuten blockiert wird. Bei den eben in Wien beendeten Konferenzen der Landesregierung hat der Staatssekretär für Volks- und Ernährung auf diesen Umstand verwiesen und den Landesregierungen vorgehalten, daß ihr Vorgehen der gesetzlichen Grundlage entbehre, aber diese beriefen sich darauf, daß die Aufhebung der Absperrungsverfügungen Unruhen in der Bevölkerung hervorrufen würde, und erst als Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß mit dem Rücktritt von seinem Amte drohte, war mit den Herren wenigstens einigermassen zu reden. Weit aber hat die Nachgiebigkeit nicht gereicht, und die Aussichten, welche sich den einer Sommerfrische bedürftigen Wienern für heuer bieten, sind keine günstigen.

Nach der bisher zwischen der Regierung und den Landesregierungen gepflogenen Aussprache dürfte im gegenseitigen Einvernehmen, um einerseits den Städtern einen Landaufenthalt zu ermöglichen, andererseits zu verhindern, daß bei dieser Gelegenheit Hamsterei und Preistreiberei geübt werden, etwa folgender Weg eingeschlagen werden: Einige der rationierten Lebensmittel, wie Brot, Mehl, Zucker, Kaffee, sollen den Sommerparteiern aus Wien nachgeschickt werden, und man beabsichtigt zu diesem Zweck eine beschleunigte und erleichterte Beförderung der Lebensmittelsendungen für Sommerfrischler einzuführen. Bezüglich solcher Lebensmittel, die rationiert sind, aber ihrer Natur nach nicht nachgeschickt werden können, sollen die Sommerfrischler vom Gemeindevorstand ihres Aufenthaltsortes rationiert werden.

So weit würde der Plan die Verfügungen wiederholen, die schon voriges Jahr für einen Landaufenthalt getroffen waren. Aber die Landesregierungen haben sich damit allein nicht zufrieden erklärt, sondern einen besonderen Schutz gegen Hamsterei und Preistreiberei verlangt, und es besteht die Absicht, ihnen diesen in folgender Weise zu gewähren: Wenn eine Sommerpartei Einkäufe macht, die den Verdacht der Hamsterei rechtfertigen, oder wenn sie überwiesen wird, für Nahrungsmittel übermäßige Preise bezahlt oder angeboten zu haben, so soll der Gemeinde das Recht zustehen, bei der politischen Bezirksbehörde die Anweisung der betreffenden Partei zu beantragen. Wenn diese Bestimmung überhört wird, so kann sie den Sommerparteiern große Unannehmlichkeiten verursachen.

Die Landesregierungen haben noch mehr verlangt, was aber die Vertreter der Staatsregierung abgelehnt haben. So zum Beispiel, daß Sommerfrischler den Nachweis erbringen, daß sie die Sommerfrische notwendig haben und daß sie beim Mieten einer Sommerwohnung nachweisen, daß sie entweder die Stadtwohnung aufgegeben oder dieselbe der Stadtgemeinde für die Zeit des Sommeraufenthaltes zur Verfügung gestellt haben. Solche Bedingungen würden darauf hinauslaufen, daß der Landaufenthalt ganz unmöglich gemacht wird. Sie zeigen jedenfalls, welches geringes Entgegenkommen die heurigen Sommerfrischler auf dem Lande zu erwarten haben.

Tödliche Methyalkoholvergiftungen in Wien.

Eine Warnung an die Bevölkerung.

In letzter Zeit wurden in Wien mehrere Vergiftungen durch Methyalkohol (Holzgeist) beobachtet. In einigen Fällen ist es zum Tode

in andern zu schweren Schstörungen und Erblindungen gekommen. Diese Vergiftungen wurden nach amtlichen Feststellungen durch alkoholische Getränke, und zwar namentlich Rum, verursacht, die große Mengen von Methyalkohol enthielten. Da der Methyalkohol ein überaus gefährliches Gift ist, das, in größeren Mengen genossen, den Tod, in geringeren Mengen schwere Vergiftungserrscheinungen hervorruft, wird insbesondere vor Ankauf und Genuß unterderhand angebotener alkoholischer Getränke gewarnt. Das Volksgesundheitsamt im Staatsamte für soziale Verwaltung hat die Landesbehörden und die öffentlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel zu entsprechenden Maßnahmen aufgefordert und vor allem die Entnahme und Einsendung von Proben an die Untersuchungsanstalten veranlaßt.

Vergiftungen durch Methyalkohol kamen in den letzten Jahren in vereinzelt Fällen wiederholt vor. In Erinnerung dürfte noch sein, daß vor einigen Jahren in Berlin plötzlich eine größere Anzahl von Personen nach dem Genuß von Spirituosen, die Methyalkohol enthalten hatten, starben. Damals wurde die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf diese Gefahr gelenkt und eine strengere Ueberwachung der Spiritusfabrikation eingeführt. Während der Kriegsjahre kamen auch in Wien zuweilen solche Vergiftungen vor, von denen übrigens einzelne sicherlich der Aufmerksamkeit der Ärzte sich entzogen haben dürften.

Forderungen der Hotelbeamtenschaft und die Zukunft der Wiener Hotelindustrie.

In einer gestern stattgefundenen, sehr stark besuchten Versammlung haben sich die Beamten der Hotelbetriebe und größtenteils Restaurationen der Lohnbewegung der Angestellten der Hotel-, Gast- und Kaffeehausgewerbe angeschlossen. Gefordert wurden folgende monatliche Grundgehälter: für die Gruppe I, Hotel-, Restaurant-, Küchen- und Kellereidirektoren, erste Geschäftsführer usw., 1200 K., Gruppe II 1000 K., Gruppe III 800 K., Gruppe IV 600 K. Diese Lohnansätze verstehen sich einschließlich Kost und Wohnung. Für den Entfall der Wohnung hat der Unternehmer 100 K. monatlich zu vergüten, bei Entfall der Verköstigung 400 K., bei halber Verpflegung 200 K. monatlich zu den Grundlöhnen aller vier Kategorien.

Gegenüber den ursprünglich gestellten weit höheren Forderungen der Beamtenschaft betonten Obmann Klünger und Sekretär Komenda, die Forderungen müssten derart begrenzt werden, daß sie unter den bestehenden Verhältnissen erreichbar sind. Im gegenteiligen Falle müßte eine Reform aller Hotelbetriebe in wirtschaftlicher Beziehung durchgeführt werden. Die Erfüllung der ursprünglichen Forderungen der Beamtenschaft würde zur Ausgleiche eine hundertprozentige Erhöhung der Zimmerpreise bedingen, was wohl kaum durchführbar sei. Die Wiener Hotels, welche infolge des politischen Umschwunges der Frequenz von Franzosen, Italienern, Engländern, Amerikanern usw. entbehren und lediglich auf den Inlandverkehr eingestellt werden müssen, dürften auch die kapitalstärkigen Besucher aus Deutschland und Ungarn verlieren, wo die großen Industrien jetzt auf ganz andere Grundlagen gestellt werden und dem ehemaligen Besitzer jetzt nicht mehr so zahlungsfähig erscheinen wie vor der Sozialisierung der Betriebe. Die Forderungen müssen im Rahmen des derzeit Erfüllbaren gehalten sein und nicht zur Betriebsunfähigkeit der Unternehmungen führen.

8. IV. 1919

44

* (Luftblockade.) „Zuzug von Fremden nicht gestattet...“ — „Der Aufenthalt für Sommerfrischler gesperrt...“ — „Keine Lebensmittel an Fremde...“ Wir stehen erst im Monat März, und schon häufen sich die Abfagen. Salzburg, Bad Gastein, Klagenfurt, Wörther See — überall eifrige Abwehr, allerorten dieselbe stadteindliche Haltung. Es ist, als wollte man in uns jede verwegene Sehnsucht schon im Keime ersticken. Man wartet nicht ab, bis Reisewünsche laut werden, man läßt der armen luftdürstenden Menschheit nicht den leisesten Glauben, daß es doch irgendwo einen stillen grünen Winkel als Oasal für ihre gemarterten Nerven geben könnte. Nur keine Illusionen! Kein Hinhalten, keine trügerischen Vorspiegelungen mehr! Rundweg wird es herausgesagt: Für euch ist nichts zu wollen, daß ihr's nur wißt. Nach der Drofflung der Lebensmittel auch noch die gesperrte Natur: die Luftblockade. Das sind vorläufig die Aussichten für den Sommer 1919. Man vernimmt sie mit unfäglicher Betrübnis, und es ist, als würde bei dieser Kunde irgend etwas in uns erstarren. Auch das Vernichten von Wünschen tut weh. Und dies Verlangen nach Grün und flutendem Sonnenlicht, nach Bergesodem und Waldesdunkel ist längst um so viel mehr geworden als das stete Sommerhagen des Städters, es ist ein Lechzen, in dessen Stärke der triebhafte Wunsch der Selbsterhaltung liegt. Wir wissen, daß es kaum mehr so weitergeht und daß wir unterliegen müssen in irgendeiner Form, wenn man uns auch heuer die Natur verschließt. Wir haben ja doch geglaubt — wahrscheinlich weil wir es so heiß wollten —, daß sich in diesem Sommer die Verhältnisse bessern würden, und die Maßnahmen zur Aufhebung der Blockade haben uns in dieser Hoffnung bestärkt. Ob mit Unrecht? Das wissen wir vorläufig nicht. Die Schwarzseher sagen es, und sie haben allerdings bisher leider immer recht behalten. Man

weiß auch, daß die nächste Zukunft für uns von schwersten Unsicherheiten erfüllt ist und daß niemand zu sagen vermag, wie sich unser Schicksal gestalten wird. Allein ein volles Vierteljahr trennt uns noch vor der Entscheidung der Sommerfrage, fast drei Monate haben wir noch Zeit. Erst dann wird man mit Bestimmtheit festzustellen vermögen, wie es mit der Verpflegung im allgemeinen und mit jener der Kurorte und Sommerfrischen im besonderen bestellt ist. Das wird natürlich nicht nur von unsrer unmittelbaren Politik abhängen, sondern auch von den Verhältnissen in Italien, das bekanntlich vor einem Generalfreil steht, und darüber hinaus von dem sozialen Bilde der Produktion der Welt überhaupt. Es hätte gewiß keinen Sinn, wollte man uns jetzt noch — und wäre es nur in der Ferialfrage — mit Verheißungen hinhalten. Davon haben wir während des Krieges mehr zu spüren bekommen, als zu verantworten gewesen ist. Allein es heißt uns umgekehrte Nebel versallen, wenn man in dieser Beziehung keinerlei Möglichkeiten offen läßt. Gastein, Salzburg, Klagenfurt, der Wörther See warten wie wir — es müßte auch ihre Haltung in der Frage der Sommergäste zuwartend sein. Deshalb schon jetzt mit der Fremdenhege beginnen? Soll denn die Luft zwischen Stadt und Land immer breiter werden? Ist sie noch nicht groß genug? Wir haben die Feindseligkeit des Landes hart genug zu spüren bekommen und können wahrhaftig nicht wünschen, daß sie noch verstärkt werde. Auch im Interesse des Landes kann die Kampfstellung nicht gelegen sein. So sehr man berechtigte, der Lebensmittelnot entspringende Sorgen begreift — die Ausrufung des Bannes der Fremden ist zu früh gekommen, und solche Dast ist mißdentungsfähig, daher gefährlich. Steht uns Städtern wirklich auch noch eine Luftblockade bevor, dann werden wir uns, wenngleich unter Qualen, selbst damit abzufinden haben. Vorläufig ist die Sperre der Natur entschieden übereilt.

Bereitstellung einer passiven Resistenz der Wiener Gastwirte.

Die zunehmenden Schwierigkeiten der Beschaffung von Lebensmitteln, wozu sich in neuerer Zeit auch die Gefahren der Austapelung von Vorräten gesellen, haben das Wiener Gastwirtengewerbe schon seit geraumer Zeit in große Bedrängnis gebracht. Vor etwa vierzehn Tagen hat, wie damals berichtet, eine lebhaft bewegte Genossenschaftsversammlung der Gastwirte stattgefunden, in der stürmisch vom Staatsamt für Volksernährung die ausgiebigere Belieferung, die Wiedereinführung des freien Handels und andere Erleichterungen verlangt wurden. Das Staatsamt für Volksernährung hat auf diese Resolution mit einem Schreiben an die Genossenschaftsvorsteherung erwidert, das in einer heute abgehaltenen Versammlung zur Verlesung gebracht worden ist. Der Staatssekretär für Volksernährung würdigt in seiner Entgegnung durchaus die besonderen Schwierigkeiten der ausreichenden Versorgung der Wiener Gasthausbetriebe und die Bedeutung, welche der Fortführung derselben im allgemeinen, vom sozialpolitischen und staatsfinanziellen Gesichtspunkte sowie im Interesse der Versorgung eines namhaften Teiles der Bevölkerung beigegeben werden muß. Das Staatsamt will auch weiterhin sein Möglichstes anbieten, um die Betriebsführung zu erleichtern, beharrt jedoch aus prinzipiellen Gründen darauf, daß die Förderung des Gastgewerbes nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften erfolgen kann. Auf die Forderung nach Wiedereinführung des freien Handels könne derzeit nicht eingegangen werden. Nebenbei seien die zentralen Organisationen in letzter Zeit vielfach reorganisiert worden. Mit der zentralen Bewirtschaftung sei aber jede Bewilligung des freien Einkaufes von Lebensmitteln unvereinbar. Die Klage der Gastwirte über die Revisionen erledigen sich durch die derzeit durchgeführte Umgestaltung des Kriegswucheramtes.

An die Verlesung der Zuschrift knüpfte sich eine stürmische Debatte, in der von einem Teil der Genossenschaftler der Rücktritt der Genossenschaftsleitung verlangt wurde. Die Majorität der Mandate sei den kleinen Wirten zu überlassen und nur solchen, die durch den Krieg Schaden erlitten haben.

Genossenschaftsmitglied Kraus verlangt als Antwort auf die Zuschrift des Staatsamtes die Proklamierung der Selbsthilfe (Rufe: Gasthauspierre! Bürgerstreik!) durch Sistierung der Einkäufe im Schleichhandel und präzipiert schließlich seinen Antrag dahin, von Montag den 14. d. an im Schleichhandel nichts mehr einzukaufen und nur die zugewiesenen Lebensmittel zu verkaufen.

Holzmann unterstützt diesen Antrag und sagte: Wenn wir nächste Woche beginnen, ist noch vor Ostern der Zusammenbruch da. Nach zwei Tagen wird man uns rufen und uns entsprechend zuweisen. Wir müssen der Öffentlichkeit zeigen, daß wir uns nicht fürchten.

Der Antrag Kraus wurde einstimmig angenommen, ebenso die Anregung, diesbezüglich mit der Kaffeefiedergenossenschaft solidarisch vorzugehen.

Im Laufe der folgenden Debatte wurden jedoch Bedenken gegen diesen Beschluß geäußert. Hirsch meinte, man möge sich die Sache nochmals überlegen. Wenn man die Bevölkerung in der Ernährung behindere, treibe man nur Wasser auf die Mühle des Kommunismus. Die Regierung sei schwach und man möge ihre Position nicht durch passive Resistenz untergraben. Wenn man der Regierung entgegentritt, fördert man nur den Kommunismus. Kraus: Wir treten der Regierung nicht entgegen, wir befolgen nur das, was sie verlangt (ein Ruf: Scheinbar!), indem wir im Schleichhandel nichts einkaufen, anders können wir uns nicht helfen.

Die Versammlung einigte sich dahin, den abgefaßten Beschluß erst dann in Kraft treten zu lassen, bis diesbezüglich ein Einvernehmen mit dem Gremium der Hoteliers und der Genossenschaft der Kaffeefieder erzielt und die Einsetzung von Ueberwachungs-ausschüssen für die einzelnen Bezirke vorgenommen sei.

Wesentliche Erleichterungen im Verkehre mit Böhmen und Mähren.

Die Abendausgabe des „Prager Tagblatt“ meldet: In der nächsten Zeit werden alle Eisenbahnübergänge und die wichtigsten Straßenübergänge in den südlichen Teilen Böhmens und Mährens freigegeben werden. Die Eisenbahntransporte auf der Strecke Gmünd-Wessely-Nezimoski mit der Rollabfertigung in Sachtenthal und Wessely Nezimoski wurden bereits freigegeben.

Eine weitere Erleichterung des Grenzverkehrs wird erwartet, sobald die czecho-slowakische Regierung mit der Errichtung der erforderlichen Anzahl von Grenzzollämtern nachgekommen sein wird.

Die Lohnbewegung im Schankgewerbe.

Gestern fand im Gebäude der Zentralorganisation der Hotels, Gast- und Kaffeehausangestellten eine Versammlung des fünfziggliedrigen Exekutivcomitès der Angestellten statt, in der die an die Unternehmerschaft zu stellenden, von uns bereits mitgeteilten Forderungen endgültig festgesetzt wurden. Weiter wurde ein Antrag angenommen, der die Sozialisierung der Betriebe von Hotels, Gast- und Kaffeehäusern verlangt, und es wurde ein sechzehngliedriges Comité zur Durchführung der Vorarbeiten eingesetzt. In erster Linie sollen für die

Sozialisierung sowohl private Großbetriebe als auch solche, die der Gemeinde Wien gehören (Kathauskeller, Stadtparkrestaurant, Kobenzl, Krapsenwaldl etc.), dem Staate gehörige Betriebe (Volksgartenrestaurant, Restauration im Staatsamt für Heerwesen, Bahnhofrestaurationen) in Betracht kommen. Aber auch auf die mittleren und kleineren Betriebe soll die Sozialisierung allmählich fortschreitend ausgedehnt werden. In der Trinkgeldfrage wurde an dem Beschluß der Gaulonferenz festgehalten. Das Trinkgeldnehmen soll vorderhand nur im Kaffeehausgewerbe ab 1. Mai abgeschafft werden. Dagegen wurde ein Antrag, das Trinkgeld gleichzeitig auch im Hotels- und Gastgewerbe abzuschaffen, abgelehnt mit der Begründung, daß die Angestellten dieser Branchen infolge der voraussichtlichen Verringerung ihrer Trinkgeldeinnahmen sehr bald genötigt sein werden, zur festen Entlohnung durch die Unternehmer ihre Zuflucht zu nehmen. Weiter wurde die Notwendigkeit einer paritätischen Preisprüfungskommission anerkannt, die darauf achten soll, daß die Kosten der Lohnregulierung nicht in einem höheren Ausmaß auf die Konsumenten überwältigt werden. Zur Verhandlung mit den Unternehmern wurde ein eigenes Lohncomité eingesetzt.

11. IV. 1919

68

Die Forderungen der Gasthaus-, Hotel- und Kaffeehausbediensteten.

Vor kurzem hat in Wien, wie wir ausführlich berichtet haben, die Reichskonferenz der Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellten getagt und eine Reihe von Forderungen erhoben, die sich sowohl auf Lohnfragen wie auf Arbeitszeit, Urlaubsanspruch, Verrechnungssystem, Verköstigung und Bequartierung usw. erstrecken. Das von der Konferenz eingesetzte 50gliedrige Exekutivkomitee hat nun die zu überreichenden Forderungen endgültig festgesetzt. Die Versammlung wurde mit der Annahme eines Antrages eingeleitet, welcher die Sozialisierung der Betriebe von Hotels, Gast- und Kaffeehäusern verlangt. Ein engeres Komitee wurde mit der sofortigen Inangriffnahme der diesbezüglichen Vorarbeiten betraut. In erster Reihe denkt die Kellnerschaft an die Sozialisierung privater Großbetriebe und solcher, die der Gemeinde Wien oder dem Staate gehören, zum Beispiel Rathauskeller, Stadtparkrestaurant, Cobenzl und Krapsenwaldl, das Restaurant im Volksgarten, im Staatsamte für Heereswesen, die Bahnhofsgastwirtschaften usw. Später soll allmählich fortschreitend die Sozialisierung auch auf die mittleren und kleinen Betriebe ausgedehnt werden.

In der Trinkgeldfrage hat das Exekutivkomitee wohl an dem prinzipiellen Beschluß festgehalten, jedoch ausgesprochen, daß das Verbot der Annahme von Trinkgeldern zunächst nur im Kaffeehausgewerbe vom 1. Mai Geltung haben soll. Der Antrag, auch im Hotel- und Gastgewerbe gleichzeitig das Trinkgeldwesen abzuschaffen, wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die Angestellten dieser Branchen infolge der voraussichtlichen Verringerung ihrer Einnahme aus Trinkgeldern sehr bald genötigt sein werden, zur festen Entlohnung ihre Zuflucht zu nehmen.

Weiter wurde die Notwendigkeit einer paritätischen Preisprüfungskommission anerkannt, die verhindern soll, daß die Kosten der Lohnregelung nicht in einem höheren Ausmaße als notwendig auf den Konsumenten überwälzt werden. Es wurde darauf verwiesen, daß in Ringstraßenbetrieben heute schon für ein Rindsgulasch 40 K. für ein Krautfleisch oder einen Schweinsbraten 55 K., für eine Portion Palatschinken 18 K. verlangt werden. Diese in keinem Einklang mit den Herstellungskosten befindlichen Verkaufspreise lassen keine weitere Steigerung mehr zu und solche Preiserzesse seien künftig auch in erstklassigen Betrieben mit Rücksicht auf die politische und finanzielle Entwicklung namentlich in Ungarn nicht mehr möglich.

Der neue Lohnvertrag soll am 1. Mai in Kraft treten und eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit, verteilt auf sechs Arbeitstage, festsetzen. Der Mindestlohn in der Woche beträgt für Kellner und Kellnerinnen 160 K., für Tagportiere 200 K., für Küchenchefs 250 K., für Hotelbiener, Putzer, Träger, Liftpersonal und Nachtportiere 160 K., für Stubenmädchen, Beschließerinnen 140 K., für Küchen-, Schank- und Sitzkassierinnen 120 K.; der Kost- und Logierzwang soll nach Möglichkeit abgeschafft werden. Wenn besondere Sprachkenntnisse und erstklassige Garderobe und Wäsche verlangt werden, so müssen für diese Leistungen spezielle Vereinbarungen

getroffen werden. Abgaben und Inventarhaftung aller Art werden für unzulässig erklärt. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen genießen das Recht auf einen bezahlten Urlaub von acht Tagen nach einjähriger, von 14 Tagen nach mindestens zweijähriger Dienstzeit. Als Kündigungsfrist gilt nur die gesetzliche.

Die Verhandlungen mit der Unternehmerschaft werden sofort aufgenommen werden.

Lohnbewegung unter den Lagerhausarbeitern.

Heute nachmittag hat von 3 Uhr ab die Arbeit in den Lagerhäusern in Wien geruht. Als Ursache hierfür wird uns an informierter Stelle angegeben, daß die Arbeiterschaft aller Lagerhausbetriebe das Ersuchen gestellt hatte, heute schon um 3 Uhr Feierabend machen zu dürfen, um einer kommunistischen Versammlung, die im Prater stattfand, beiwohnen zu können. In dieser Versammlung wurde auch von Lohnforderungen gesprochen, welche die Lagerhausarbeiter stellen werden, doch stand mehr die Erörterung allgemeiner politischer Fragen im Vordergrund, weshalb man annimmt, daß die Arbeiterschaft morgen früh den Betrieb normal wieder aufnehmen und durch engere Komitees ihre Forderungen formulieren wird. Ueber das voraussichtliche Ausmaß derselben verlautet, daß für Männer 30 K., für Frauen 20 K. im Tagelohn verlangt werden. Diese Forderungen werden bis zum 15. d. befristet werden.

11. IV. 1919

69

Einreiseverbote nach Steiermark und Oberösterreich.

Graz, 10. April.

Die steiermärkische Landesregierung hat angeordnet, daß die Einreise in das Land Steiermark nur gestattet ist:

a) Personen, die eine Einreisebewilligung der Landesregierung in Graz besitzen; b) Beamten und anderen öffentlichen Organen, die einen schriftlichen Dienstauftrag nachzuweisen vermögen, daß sie im dienstlichen Auftrage in das Land Steiermark reisen; c) Personen, die sich mit einer amtlichen Vorladung einer steiermärkischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde auszuweisen vermögen; d) Personen, die durch das Land Steiermark durchzureisen beabsichtigen und dies durch entsprechende Dokumente nachzuweisen vermögen. Diese Personen dürfen sich in Steiermark nicht länger aufhalten, als es nach den Anschlußverhältnissen der Eisenbahnzüge notwendig ist.

Personen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz im Lande Steiermark haben oder dortselbst heimatberechtigt sind, bedürfen keiner besonderen Einreisebewilligung, insofern sie sich durch einen Paß oder andere Dokumente über die Tatsache des ordentlichen Wohnsitzes oder des Heimatsrechtes im Lande Steiermark auszuweisen vermögen.

Das Ansuchen um die Einreisebewilligung (Punkt a) ist schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Zweckes der Einreise bei der steiermärkischen Landesregierung in Graz anzubringen. Dem Ansuchen ist zur Bestreitung der Stempelgebühr, ferner der Post-, Fernsprech- und Telegrammkosten der Betrag von 10 K. beizuschließen.

Personen, die sich mit der Einreisebewilligung nicht auszuweisen vermögen, werden an den Eintrittsstellen zurückgewiesen. Die Bevölkerung wird im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, die zur Erhärtung ihrer Angaben zweckdienlichen Belege den bezüglichen Ansuchen beizulegen.

Gleichlautende Verfügungen hat die provisorische Landesregierung von Oberösterreich mit Verordnung vom 1. April 1919 bezüglich der Beschränkung der Einreise in das Land Oberösterreich und den Aufenthalt in oberösterreichischen Gemeinden getroffen.

Gasthauspreise in Innsbruck.

Der Innsbrucker Stadtmagistrat hat, von der Landesregierung ermächtigt, für Gasthäuser Höchstpreise festgesetzt, die am 6. April bereits in Kraft traten. Nach der uns vorliegenden amtlichen Kundmachung kostet in den Innsbrucker Gasthäusern Rindfleisch, gesotten, K 2.50; Rindsbraten K 3.20; Roß- und Lungenbraten K 4.50; Rindsgulasch K 2.50; Rindsbeuschel K 2.—; Hackbraten K 3.—; Kalbsbraten K 3.—; Kalbsgulasch K 2.50; Kalbsleber und -nieren K 2.50; Kalbsbeuschel K 2.50; Kalbschnitzel K 5.—; Ritzbraten K 5.—; Schweinsbraten K 6.—; Stodfisch K 3.50; eingekochte Suppe 50 h, leere Suppe 40 h; eingekochtes Gemüse 60 bis 80 h; Salat 50 h; Kompott K 1.— bis 1.50; warme Mehlspeise K 2.50 bis 3.—.

Die Kundmachung enthält ferner die Strafbemessungen im Falle von Preisüberschreitungen: eine Woche bis sechs Monate Haft, eventuell überdies Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen und Verlust der Gewerbeberechtigung.

Dieser Schritt des Innsbrucker Magistrats zeigt, daß es wohl möglich ist, bei festem Willen der Preistreiberei eine Grenze zu setzen.

Scharfe Maßnahmen gegen die Fremden. Ausweisung oder Internierung in Flüchtlingslagern.

Eine amtliche Verlautbarung kündigt die schärfsten Maßnahmen gegen Fremdenzuzug nach Wien an. Die Flüchtlinge aus den östlichen Teilstaaten der ehemaligen Monarchie sollen ausgewiesen oder aber in Flüchtlingslagern interniert werden. Die jüngsten Vorgänge in Ungarn haben zur Folge gehabt, daß der Fremdenzuzug nach unserer Stadt neuerdings zugenommen hat. Angesichts der mangelhaften Lebensmittelsituation wurde der Versuch unternommen, dieser Tendenz entgegenzutreten. Vor einigen Tagen ist eine amtliche Warnung verlautbart worden und diese Warnung, die nicht den gewünschten Erfolg hatte, wird heute durch radikale Maßnahmen abgelöst, die bereits binnen achtundvierzig Stunden ergriffen werden sollen.

Die Mitteilung der „Korrespondenz Wilhelm“ läßt darüber die wünschenswerte Klarheit vermissen, ob sämtliche Fremden mit der Ausweisung, beziehungsweise der Anhaltung in Flüchtlingslagern bedroht werden, ob dies nur für jene Fremde gelte, die erst in der allerjüngsten Zeit nach Wien gekommen sind, oder für alle, die sich nicht mit der Zuständigkeit ausweisen können. Jedenfalls soll nach der Ansicht der Behörden Stand oder Vermögen keinen Unterschied bilden, und die amtliche Verlautbarung erhebt gegen einen Teil der Flüchtlinge den direkten Vorwurf, daß sie durch ihre üppige Lebensweise sich in einen unangebrachten Gegensatz zu der notleidenden Bevölkerung Wiens gesetzt haben.

Die Mitteilung der „Korrespondenz Wilhelm“ lautet: „Vor einigen Tagen ist an die gegenwärtig in Wien wohnhaften Fremden, die aus den östlichen Teilstaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nach Deutschösterreich geflüchtet sind, die amtliche Mahnung ergangen, ehestens wieder abzureisen. Der Appell hat bisher nicht gewirkt und der Zuzug solcher Fremden dauert an. In den Wiener Hotels und Pensionen wohnen dormalen tausend Angehörige dieser Teilstaaten und treiben zum Teil einen Aufwand, der im Gegensatz zu der Not weiter Kreise der einheimischen Bevölkerung steht.“

Die schwierigen Wohnungs- und Lebensverhältnisse machen es den Behörden zur Pflicht, der Frage der weiteren Behandlung der Flüchtlinge näherzutreten.

Es besteht vorläufig die Absicht, sie entweder auszuweisen oder sie an solchen Orten unterzubringen, wo ihre Beherbergung und Verpflegung der schwergeprüften Wiener Bevölkerung nicht so zum Schaden gereicht, wie es dormalen der Fall ist. In dieser Hinsicht ist an die Wiederverbenützung eines oder des anderen der ehemaligen Flüchtlingslager gedacht.

Die bezügliche Aktion wird Donnerstag den 17. d. einsetzen und wird hierbei auf Standes- und Vermögensunterschiede nicht Rücksicht genommen werden.

Der Stadtrat gegen den Zuzug aus dem Osten.

Strenge Maßnahmen.

Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, im Hinblick auf die Wohnungs- und Lebensmittelnot allen Personen, die weder die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft noch die Voransetzung zu ihrer Erlangung haben, nur für einige Tage Lebensmittelarten anzuzweisen. Die bereits angegebenen Lebensmittelarten sollen genau überprüft und eventuell eingezogen werden. Ferner hat der Stadtrat die Anweisung der aus dem Osten zugezogenen Personen nach vorheriger genauer Überprüfung jedes einzelnen Falles beschlossen. Die Polizeidirektion wird ersucht, eine genaue Kontrolle an der Hand der Meldesettel durchzuführen und eventuell die Ueberstellung solcher Personen in eigene Interniertenlager durchzuführen. Diese Anträge wurden gegen die Stimmen der freiweltlichen Gemeinderäte Melcher und Sein einstimmig angenommen.

Die Gastfreundschaft der Wiener.

Der Stadtrat hat gestern mit großer Majorität einen Beschluß gefaßt, der zum gastfreundlichen Charakter der Wiener nicht stimmt. Und dennoch entspricht sein Inhalt der allgemeinen Ueberzeugung der Bevölkerung. Seit Kriegsausbruch waren die Tore unserer Stadt allen, die hier Zuflucht suchten, weit geöffnet. Den Bewohnern Galiziens, die vor der Invasion der russischen Truppen flüchteten, wurde als damals noch österreichischen Staatsbürgern Ausnahme gewährt und nach ihnen allen, die ihre Heimat durch den Krieg verloren hatten. So ging es durch vier Jahre und ihre Zahl betrug weit mehr als hunderttausend. Es wurde ja öfter in dieser Zeit eine Stimme laut, die forderte, man müsse sich gegen die Flüchtlinge kehren, man möge sie an anderen Orten unterbringen, als in der großen Stadt, in der die Bevölkerung sich massiert und die Lebensführung ohnedies durch den Krieg so erschwert war. Aber immer wieder siegte das Mitleid und man teilte mit ihnen weiter, was man selbst nur mehr spärlicher besaß.

Der Krieg ist nun beendet und statt der wenigen Flüchtlinge, die ihre Heimat wieder auffuchen, ergießt sich ein neuer Fremdenstrom über Wien. Unsere Stadt hat sich in einem Meer des Aufruhrs die Ruhe zu bewahren gewußt und es ist begreiflich, daß viele Ungarn, Bayern und andere Staatsbürger sich hier wohler fühlen als in dem Sturm, der in ihrer Heimat tobt. Hat es früher einmal auch einen Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs in Wien gegeben, so kann man es den Wienern jetzt nicht verargen, daß sie das hiesigen Brot, das sie oft nur unter Preisgabe anderer Interessen aufzubringen vermögen, für sich allein behalten wollen. Die Wiener Bevölkerung ist am Ende ihrer Kräfte angelangt. Wenn sie nun dem Beispiele folgt, das schon früher andere, besser gestellte Städte gegeben haben, so ist dies nur von dem Gebot der Selbsterhaltung diktiert.

Lebensmittelfkarten sollen nur für einige Tage ausgegeben und die ausgegebenen nach Prüfung der Verhältnisse eventuell eingezogen werden. Ferner ist nach dem Beschlusse des Stadtrates von dem bestehenden Ausweisungsrecht gegenüber den Ausländern aus den östlichen Nationalstaaten angemessener Gebrauch zu machen.

Das mag vielleicht auch einen politischen Hintergrund haben, entspricht aber jedenfalls der Stimmung der Bevölkerung. Denn der größte Teil der Wiener will von weiteren Unstürzen nichts wissen, sondern endlich in ruhiger und zuversichtlicher Arbeit sich eine bessere Zeit des Friedens erringen.

Drohender Miesstreik der Kellner.

Gestern tagte im Gasthaus „am grünen Baum“ eine Versammlung der Kellner, in der die Beschlüsse der Reichskonferenz zur Kenntnis gebracht wurden.

Es wird von den Unternehmungen ein Wochenlohn von 160 Kronen gefordert, der im Falle der Abschaffung des Trinkgeldes 240 Kronen zu betragen habe.

Falls diesen Forderungen nicht im vollen Ausmaß zugestimmt wird, werden am 1. Mai die Ungeestellten aller Gast- und Kaffeehäuser, der Sanatorien, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen Wiens in den Streik treten.

19./IV. 1919

Die Ausweisung der Flüchtlinge.**Die Nachschau in den Hotels.**

Mit dem gestrigen Tage hat die behördliche Aktion zur Ausweisung der Flüchtlinge begonnen. Auf Grund der Aufzeichnungen und Bemerkungen des Zentralmelbeamtes wurde die Zahl der hier in Hotels, Pensionen und Privatwohnungen sich aufhaltenden Flüchtlinge aus den einzelnen Nationalstaaten und dem übrigen Auslande festgestellt. Gestern sind nun in den Hotels Vertreter der Polizei erschienen, um an die dort wohnenden Ausländer die Mitteilung zu richten, daß sie auf Grund der getroffenen Verfügungen Deutsch-Österreich verlassen müssen, da sie sonst an die Grenze ihres Heimatlandes abgeschoben oder in Internierungslagern untergebracht würden. Dies wird alle treffen, die bis zu der ihnen gestellten Frist die Ausreise nicht durchgeführt haben. Die Internierungslager Mitterndorf und Rosendorf wurden bereits für die Aufnahme dieser Personen instand gesetzt, und die Volkswehrabteilungen, die dort bisher den Wachdienst versehen haben, wurden durch Gendarmen abgelöst.

Schutz der rumänischen Staatsangehörigen.

Mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ausweisung der Fremden aus Wien intervenierte gestern der rumänische Gesandte Dr. v. Ispărescu-Grecul im Staatsamt für Neuheres, wo er infolge Verhinderung des Staatssekretärs Dr. Bauer von seinem Stellvertreter Dr. Klein empfangen wurde. Der Gesandte erhob gegen die geplante Maßnahme Vorstellungen und wies insbesondere darauf hin, daß die in Wien weilenden rumänischen Staatsangehörigen aus der Bukowina, Siebenbürgen und Rumänien zum größten Teile Kriegsflüchtlinge seien, die angesichts der bestehenden politischen und Verkehrsverhältnisse in ihre Heimat nicht zurückkehren können, weshalb auf sie besondere Rücksicht zu nehmen sei. Dr. Klein sagte Abhilfe zu.

Die rumänische Gesandtschaft beabsichtigt, der derzeit hier weilenden rumänischen Bevölkerung Legitimationen auszustellen, die sie vor Unannehmlichkeiten schützen sollen.

Was die Angestellten des Hotel- und Schankgewerbes fordern.

Vierzehnfacher Lohn gegenüber 1914.

Gestern vormittag fand im Vereinssaale der Genossenschaft der Gastwirte eine Besprechung der Vorsteher der Genossenschaft der Hoteliers, Gastwirte, Kaffeesieder, Kaffeehändler, Kostgeber und Spirituosenerzeuger statt, die zu den Forderungen der Angestellten Stellung nahm. Es wird vor allem die Schließung eines Kollektivvertrages zwischen den Genossenschaften und der Organisation der Gehilfen verlangt. Gegen die es Begehren wurde von Seiten der Betriebsinhaber prinzipiell keine Einwendung erhoben, jedoch erklärt, daß der Termin, der auf den 1. Mai gesetzt sei, ein zu kurzer wäre. Ein derartiger Vertrag könnte daher jetzt nur als ein Provisorium gelten und müßte späterhin durch Vollversammlungen der Genossenschaften genehmigt werden.

Von einem Versammlungsteilnehmer wird uns ferner mitgeteilt, daß eine Reihe Forderungen gestellt wurde, bei denen die Lohnfrage die wesentlichste Rolle spiele. Im Durchschnitte werde etwa das Siebenfache der jetzigen Lohnsätze und das Vierzehnfache der Löhne im letzten Friedensjahre verlangt. Bei den Hoteliers und Gastwirten erhalten die Bediensteten außer einer Barlohnung noch eine Naturallohnung in Form von Kost und Quartier, was heute den Betriebsbesitzer fünfmal so hoch zu stehen komme als im Frieden. Die einzelnen Redner gaben ihrer Meinung übereinstimmend dahin Ausdruck, daß die gestellten Forderungen in ihrer Gänze unmöglich angenommen werden könnten. Die große Belastung der Unternehmungen müßte selbst dann zum Ruin der einzelnen Betriebe führen, wenn die Mehrkosten zum großen Teile auf das konsumierende Publikum überwälzt würden. Da in der Schweiz und in andern von Reisenden gern besuchten Ländern für Unterkunft und Verpflegung schon früher günstigere Bedingungen bestanden, so würde die neue und ungeheure Verteuerung überdies auch den Fremdenverkehr auf den man jetzt große Hoffnungen als Mittel zur Hebung der Valuta sehr lahmlegen. Außerdem würde dem unbefugten Erwerb der Kostverabreichung und Zimmervermietung in Privathäusern Tür und Tor geöffnet. Dies würde aber in letzter Folge auch den Ruin der Angestellten des Hotel- und Schankgewerbes bedeuten.

Nach langen Debatten wurde beschlossen, ehestens mit der Gehilfenorganisation in Unterhandlung zu treten. Man hofft, daß die Vertreter der Gehilfenschaft Besonnenheit an den Tag legen und den Ernst der Situation erkennen werden, so daß man vielleicht zu einer noch möglichen Einigung gelangen könne. Dies um so eher, als die geforderte Einrechnung des Trinkgeldes durch Beibehaltung des bisherigen Systems gegenstandslos geworden sei. Nachmittags fand dann eine Sitzung der Hoteliers im Hotel Bristol statt, in der vorläufig keine Beschlüsse gefaßt wurden.

24. IV. 1919

24
58

Strenge Vorschriften für die Gastwirte.

Gegen den Schleichhandel wenden sich neue scharfe Verfügungen des Staatskommissars für Volksernährung, die für weite Schichten der Bevölkerung von einschneidender Bedeutung sind. Wegen dieser neuen Verordnungen finden gegenwärtig Beratungen in den Kreisen der Gastwirte statt, und es wird ernstlich eine Schließung der Küchen in vielen Restaurants erwogen. In der Verfügung heißt es u. a.:

In der letzten Zeit sind in den Groß-Berliner Gast- und Schankwirtschaften die Kriegsernährungsvorschriften in erheblichem Maße verletzt worden. Das Landespolizeiamt hat sich daher gezwungen gesehen, einer Anzahl von Schank- und Speisewirten, welche nach den angeforderten Erhebungen in ihren Betrieben die kriegswirtschaftlichen Bestimmungen nicht innehielten, den Handel mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen und die Schließung ihrer Betriebsstätten anzuordnen. Die Inhaber und Leiter der Schank- und Speisewirtschaften werden deshalb zur Vermeidung dieser Folgen auf die genaue Befolgung der Kriegsernährungsvorschriften hingewiesen:

Schlachtviehfleisch dürfen die Gast-, Schank- und Speisewirte nur von den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fleischern beziehen. Der Erwerb aller Lebensmittel, die einer Verkehrsregelung unterliegen oder für die Höchstpreise festgesetzt sind, durch Wirt- in Schleichhandel, d. h. unter Verletzung der Verkehrsregelung oder der Höchstpreise ist nach Entscheidung des Reichsgerichts strafbar. Die angedrohten Strafen sind Gefängnis- und Geldstrafen bis 500 000 M. Auf Geldstrafe allein kann also wegen Schleichhandels nicht erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Veröffentlichung des Urteils erkannt werden. Im straffschärfenden Rückfall ist auf Rußhaus bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis 500 000 M. zu erkennen.

Nach der Bekanntmachung über Vereinfachung der Beköstigung dürfen in Gast-, Späse- und Schankwirtschaften zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gast darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Lediglich Fleisch als Ausschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste dürfen daneben zur Auswahl gestellt und verabfolgt werden. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt nicht nur Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, sondern auch Hagenfleisch. Für alle Fleischgerichte ist die Abtrennung von Fleischwarzen im entsprechenden Gewicht nötig. Brot ist nur gegen Marken auszugeben.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 1500 M. wird bestraft, wer Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft, wor z. B. Schweinebraten als Wildschweinebraten oder Rindfleisch als Alenenfleisch verkauft. — Endlich sind die Gastwirte gewarnt, die Polizeistunde strengstens innezuhalten. Eine Verlängerung der Polizeistunde über 11 1/2 Uhr nachts hinaus ist zufolge der Verordnung betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsanmitteln vom 11. Dezember 1916 in keinem Falle möglich.

Durch diese strengen Vorschriften werden wieder nur die Bevölkerungskreise getroffen, die gezwungen sind, die Hauptmahlzeiten in Speisewirtschaften einzunehmen. Dagegen richtet sich die Verordnung mit keinem Wort gegen die als „geschlossene Gesellschaften“ zu betrachtenden Klubs, vor allem die Spielklubs, in denen jedermann für etwa 5 M. ein Mittag- oder Abendessen von fünf bis sechs Gängen mit zwei Fleischgerichten ohne Abgabe irgendwelcher Marken einnehmen kann.

Das Verbot der Einreise in die Alpenländer Deutschösterreichs.

Wien, 24. April.

Die Landesregierungen der Alpenländer Deutschösterreichs halten an dem Einreiseverbot fest, ohne auf den gegenseitigen Standpunkt der Zentralbehörden Rücksicht zu nehmen. Sie lassen sich in erster Linie von der Erwägung leiten, daß berufsmäßigen Schleichhändlern und Hamstern der Aufenthalt in jenen Ländern, in denen die Lebensmittelversorgung wenigstens einigermaßen besser als in Wien ist, verwehrt werden müsse, ein Standpunkt, dem beigeprüft werden kann, ohne daß es jedoch notwendig wäre, sozusagen das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Verhinderung des Schleichhandels und des Hamsterns ließe sich auf anderem Wege ebenso sicher erzielen, als auf dem durch die gewalttätige Verhinderung der Einreise Fremder. Die Landesregierungen der Alpenländer bewilligen Ansuchen zur Einreise nur in den dringendsten Fällen und heben zum Begleiche der Stempelgebühren sowie sonstiger Spesen 10 K. für jede Person ein. Die Bevölkerung von Wien hat in den viereinhalb Kriegsjahren und in der fast noch ärgeren Zeit seit dem Waffenstillstande so viel gelitten und ist körperlich so heruntergekommen, daß die Frage der Erholung während der Sommermonate für Tausende von Familien geradezu eine Existenzfrage ist. Die Absperrungsmaßnahmen treffen die bürgerlichen Kreise der Wiener Bevölkerung, die Touristengemeinden usw. auf das schwerste.

Wir haben einige berufene Persönlichkeiten über ihren Standpunkt in der Frage des Verbotes der Einreise in die Alpenländer Deutschösterreichs befragt und folgende Auskunft erhalten:

Abgeordneter Professor Michael Mahr (Zusbruck):

Das Verbot der Einreise ist im wesentlichen eine Bekämpfung des Schleichhandels. Dies allein ist der Zweck des Verbotes. Keineswegs aber soll das Verbot den sonstigen freien Verkehr, namentlich auch nicht den Erholungsverkehr behindern, was schon vom Standpunkt der Volksgesundheit sehr bedauerlich wäre. Solange die Gefahr des Schleichhandels, des Hamsterns und des gegenseitigen Ueberbietens der Preise besteht, ist das Verbot leider eine Notwendigkeit, die hoffentlich nicht allzu lange andauern und mit dem Anwachsen der Lebensmittelzufuhren aus dem Auslande überflüssig werden wird. Je früher diese Beschränkungen aufgehoben werden können, desto besser; nicht einen Tag länger als unbedingt nötig, sollen diese Absperrungsmaßnahmen in Kraft bleiben. Die Landesregierungen werden gewiß bei der Prüfung der Einreisegesuche sich in erster Linie von den Interessen der Landesbevölkerung leiten lassen, hierbei jedoch soweit als nur möglich ein Entgegenkommen gegenüber jenen bekunden, denen es wirklich nur um einige Tage oder einige Wochen Erholung zu tun ist.

Die Absperrungsmaßnahmen sollen einen Massenverkehr, dessen Kontrolle naturgemäß eine überaus schwierige wäre und der die wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande unbedingt auf das ungünstigste beeinflussen müßte, hintanhaltend. Vorarlberg hat mit dem Verbote der allgemeinen Einreise schon zu Beginn des Jahres den Anfang gemacht, Tirol folgte in den letzten Wochen nach und nunmehr haben sich auch Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark dieser Bewegung angeschlossen. Wer in den genannten Ländern einen Sommerbesitz hat und dies nachzuweisen in der Lage ist, wird gewiß anstandslos die Bewilligung erhalten, auf seinem Besitze den Sommer zuzubringen. Aufgabe der Wiener Regierung ist es, alles dazu beizutragen, daß die Ursachen der unliebsamen Maßregeln ehestens verschwinden, weil dann automatisch jeder Grund zur Aufrechterhaltung der Absperrungsmaßnahmen entfällt. Diese Maßnahmen haben ja keinerlei Spitze gegen andere, sondern entspringen, wie erwähnt, nur dem Gebote des Selbstschutzes und der Selbsterhaltung; Tirol und Vorarlberg bekommen von der Schweiz die Mehlaquote in einem Ausmaße, wie es für die Schweizer selbst gilt. Der diesbezügliche Vertrag läuft Ende dieses Monats ab. Außerdem bekommen die beiden genannten Länder ab und zu kleine Zubußen an Reis usw. Der Hauptvorteil, den die Bevölkerung der beiden genannten Länder seit Mitte Dezember vorigen Jahres hat, besteht vor allem in der regelmäßigen Belieferung mit Mahlprodukten. Ich selbst weilte seinerzeit in der Schweiz, wo es mir im Vereine mit einigen anderen Funktionären gelang, die damals tief im Argen liegende Verpflegung der Tiroler Bevölkerung wenigstens

einigermaßen sicherzustellen. Im Vergleiche mit der Bevölkerung der anderen Länder Deutschösterreichs sind Tirol und Vorarlberg quantitativ gewiß nicht wesentlich besser daran; qualitativ jedoch steht die Verpflegung allerdings etwas höher, da alle von der Schweiz und dem sonstigen Auslande kommenden Nahrungsmittel an Nährwert reicher sind. Was die Bezahlung der Lebensmittel anbetrifft, so macht sich naturgemäß in Tirol und Vorarlberg ebenso wie in den anderen Ländern die Salutschwierigkeit sehr geltend, und der Züricher Devisenkurs unserer Krone hat bei uns die Preise für die aus dem Auslande bezogenen Nahrungsmittel sprunghaft hinaufgeschmett. Im allgemeinen läßt sich jedoch konstatieren, daß die Kosten der täglichen Ernährung in Tirol und Vorarlberg, absolut genommen, sehr hohe, im Vergleiche jedoch zu den in Wien herrschenden Preisen noch immer ungefähr um die Hälfte billiger sind. Mangel herrscht an Fett und Fleisch. In Tirol und Vorarlberg gibt es fast nur Zuchtvieh und kein Schlachtvieh. Wenn der Schleichhandel mit Vieh stärker eingedämmt werden wird, dürfte die Fleischskalamität bei uns wohl etwas gelindert werden. Dies zeigt sich teilweise schon jetzt. Jede Eindämmung des Schleichhandels mit Vieh bringt eine Verbesserung der Verpflegung der Städte mit sich. Vor allem ist die Verhinderung des Schleichhandels über die Grenzen des Landes hinaus notwendig.

Resumierend möchte ich zur Aufklärung nochmals erklären, daß die Alpenländer keineswegs aus Egoismus sich gegen die Einreise Fremder in der nahenden Sommerszeit wehren, sondern daß sie nur aus dem Gefühle der Selbsterhaltung handeln.

Chemaliger Abgeordneter Direktor August Kemetter:

Nach meiner Meinung gehört das Verbot der Einreise Fremder in die Alpenländer in das Gebiet der Engherzigkeit und des Egoismus, der unsere Zeit charakterisiert und ein Ergebnis des Krieges und seines Zusammendruckes ist. Die Bedingungen, an welche die Einreise geknüpft sind, mögen theoretisch zwar sehr gut gemeint sein, in der Praxis aber sind sie so veratorisch, daß sie vielfach einem generellen direkten Verbot gleichkommen. Es wäre nur zu wünschen, daß dieser Ausfluß des Partikularismus je eher, je besser, sein Ende finde. Jeder anständige Mensch ist ein Gegner der organisierten Hamsterner, worunter aber nicht jene verstanden werden dürfen, die für wenige Tage Erholung in den Alpenländern suchen oder sich dort während einiger karger Wochen für sich selbst Nahrungsmittel kaufen. Dem Zwischenhandel das Handwerk zu legen, ist nur billig und wird die Unterstützung jedes rechtlich Denkenden finden. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es jedoch keineswegs nötig, alle jene zu treffen, welche lediglich der Erholung wegen mit großen materiellen Opfern kurze Zeit „ausspannen“ wollen.

Die Regierungsvorlage über den Sommerfrischenverkehr.

Der Entwurf der Regierungsverordnung über den Sommerfrischenverkehr ist vom Staatsamt für Volksernährung bereits ausgearbeitet und den Landesregierungen zur Begutachtung überwiesen worden. Der Entwurf sieht die Belieferung der Kurorte und Heilbäder Deutschösterreichs durch das Ernährungsamt vor und bestimmt, daß in jenen Sommerfrischen, die nicht über genügende Lebensmittelvorräte verfügen, den Sommerfrischlern die Lebensmittelkarten verweigert werden können, so daß die Sommerfrischler sich ihr rationierten Lebensmittel nachschicken lassen müßten. Allerdings wird auch der Plan erwogen, die Zahl der Sommerfrischler für die einzelnen Länder zu kontingentieren und die Belieferung der Kontingente vom Ernährungsamt aus durchzuführen.

Die Länder stehen den Vorschlägen der Regierung vorläufig noch ziemlich ablehnend gegenüber. So wurden in der letzten Zeit in den einzelnen Ländern Erschwerungen für die Einreise durchgeführt. In informierten Kreisen hofft man jedoch, daß die Länder den Wünschen der Regierung allmählich mehr entgegenkommen werden, da die Länder in letzter Zeit in steigendem Maße auf die Lebensmittelzuweisungen der Zentralregierung angewiesen sind. Dies trifft vor allem bei Tirol und Vorarlberg zu, das seine Lebensmittelbezüge von Wien aus erhält, weil die direkte Belieferung aus der Schweiz durch die Entente eingestellt worden ist.

Die Lohnbewegung im Wiener Gast- und Schankgewerbe.

Seit Donnerstag finden im Sitzungssaal der Gastwirthgenossenschaft von früh bis abends Verhandlungen zwischen den Gastwirthgehilfen und den Unternehmern des Gast- und Schankgewerbes statt, die einen äußerst bewegten Verlauf nehmen. In der Hauptsache geht der Streit um den Achtstundentag, die Trinkgeldfrage und die Entlohnung. Die Frage des Achtstundentages wurde durch eine Erklärung des Sektionschefs Dr. Rautsky vom Staatsamt für soziale Fürsorge, der den Verhandlungen beizuwohnt, entschieden, die besagte, daß schon in kurzer Zeit die Nationalversammlung ein Gesetz über die Einführung des Achtstundentages im Gast- und Schankgewerbebetriebe beschließen werde.

Die Trinkgeldfrage wurde dahin geregelt, daß sie als eine Privatangelegenheit aufgefaßt wird, die zwischen Unternehmer und Angestellten zu ordnen ist. Es ist somit wahrscheinlich, daß die Trinkgelder weiterhin bestehen bleiben werden.

Die meisten Schwierigkeiten bereitete die Regelung der Lohnfrage; es bestand Gefahr, daß daran die Verhandlungen überhaupt scheitern werden. Montag werden voraussichtlich die Verhandlungen beendet werden. In Versammlungen, die am Montag, Dienstag und Mittwoch veranstaltet werden, soll den Genossenschaftsmitgliedern das Ergebnis der Verhandlungen mitgeteilt werden. Das 50gliedrige Streikkomitee der Angestellten wird am Dienstag über die Zugeständnisse der Unternehmer beraten. Für den Fall, daß die Zusagen zu gering befunden werden, sind bereits die Vorbereitungen für einen Ausstand getroffen.

Protestschließung der Gaststätten? Wir haben in der Donnerstag-Abendausgabe der „Vossischen Zeitung“ mitgeteilt, daß das Reichsernährungsministerium die Strafbestimmungen über den Schleichhandel im Gastwirts-gewerbe noch einmal in Erinnerung gebracht hat und angedeutet hat, daß Verstöße gegen die

Verordnungen strenger als bisher geahndet würden. Die Gastwirte sehen in der Wiedererweckung der alten Verordnung, die während der Kriegszeit mit einer gewissen Milde gehandhabt wurde, eine ernste Bedrohung ihres Gewerbes; schon damals, als die Verordnung vom Ernährungsminister v. Waldow erlassen wurde, wollten die Gaststätten ihre Küchen schließen, wurden aber durch die Drohungen des Generalkommandos daran gehindert. Wenn die Verschärfung der Handhabung der Verordnung jetzt wirklich durchgeführt werden sollte, sehen sich die Gastwirte außerstande, den Küchenbetrieb aufrechtzuerhalten, und drohen mit einer Schließung der Gaststätten zum 1. Mai.

28. VII. 1919

63²⁸**Drohender Kellnerstreik.****Der Achtstundentag im Gastgewerbe. — Das Trinkgeld bleibt.**

Im Sitzungssaale der Wiener Gastwirtengenossenschaft finden seit einigen Tagen, wie schon gemeldet, im Beisein des Sektionschefs Dr. Kauply vom Staatsamt für soziale Fürsorge die Verhandlungen zwischen der Unternehmerschaft und den Angestellten des Wiener Gast- und Schankgewerbes statt. Die Verhandlungen nahmen bisher stellenweise einen sehr stürmischen Verlauf. Schwierigkeiten erregte namentlich die Forderung des Achtstundentages im Gast- und Schankgewerbe, welche die Unternehmer für unannehmbar erklärten. Regierungsvertreter Sektionschef Doktor Kauply erklärte, daß es zwecklos sei, über diese Forderung zu streiten, da bereits in einigen Wochen die Nationalversammlung auch für das Gast- und Schankgewerbe den Achtstundentag beschließen werde. Bis zum Inkrafttreten des Achtstundentages empfehle Redner ein Ueberbrückungsstadium. Es kam auch zu einem Uebereinkommen.

Eine kürzlich stattgefundene Konferenz der Gast- und Schankgewerbeangestellten beschloß, im Hotel- und Gastwirtengewerbe die Annahme des Trinkgeldes als Privatsache zu erklären, das Trinkgeld hingegen aber im Kaffee- siedergewerbe zur Gänze abzuschaffen. Im Verlauf der Verhandlungen einigte sich die Gehilfenschaft aller drei Branchen mit den Unternehmern dahin, daß auch im Kaffeehausgewerbe die Annahme von Trinkgeldern als Privatsache zwischen Prinzipal und Angestellten zu gelten habe.

Die Gehilfen erwägen trotzdem die Möglichkeit des Abbruches der Verhandlungen. Das Streikkomitee hat daher alle Vorbereitungen für die Proklamierung des Ausstandes im Wiener Gast- und Schankgewerbe getroffen. Wenn sich die Unternehmer nicht noch zu weiteren Zugeständnissen an die Angestellten herbeilassen, sei, wie aus Kreisen der Gehilfenschaft versichert wird, der Ausbruch des Gehilfenstreiks am 1. Mai sehr wahrscheinlich.

Die Lohnbewegung im Schankgewerbe.

Die Unterhandlungen über die Lohnforderungen der Angestellten im Gast-, Hotel- und Kaffeehausgewerbe, die zwischen der Zentralorganisation der Gehilfenschaft und dem Gremium der Hoteliers und Pensionsinhaber, der Genossenschaft der Gastwirte, Kaffeesieder und Kaffeeschanker und dem Unternehmerhauptverband seit vorigen Donnerstag geführt wurden, sind gestern Montag nachmittag mit einem sehr bedeutenden Erfolg für die Gehilfenschaft beendet worden.

Was zunächst die Arbeitszeit anlangt, so wurde eine sechzigstündige Arbeitswoche, die auf sechs Arbeitstage aufzuteilen ist, vereinbart. Diese Vereinbarung gilt bis zur gesetzlichen Einführung des Achtstundentages im Schankgewerbe. Ueberstunden sind im Ausmaß bis zu zehn Stunden wöchentlich zulässig und müssen mit einer dreißigprozentigen Vergütung über den bestehenden Grundlohn entschädigt werden. Bei der Lohnregulierung wurde das Gewerbe in drei Gruppen eingeteilt, und zwar umfasst die erste Gruppe Gastgewerbebetriebe, die mehr als 20 Bedienstete beschäftigen, die zweite Gruppe Betriebe mit 8 bis 20 Bediensteten und die dritte Gruppe Betriebe mit 1 bis 8 Bediensteten. Für die Einteilung im Hotel- und Restaurationsbetrieb ist die Anzahl der Beschäftigten mit 50 Prozent höher bemessen. Im Kaffeehausbetrieb umfasst die erste Gruppe Betriebe mit mehr als 12, die zweite Gruppe Betriebe von 4 bis 12 und die dritte Gruppe Betriebe mit 1 bis 4 Angestellten. Als Wochenlöhne sind an Kellner 50 bis 60 Kronen bei freier Verköstigung zu bezahlen. Für Marquiere hat mit Ausschluß der Kost ein Wochenlohn von 80 bis 110 Kronen zu gelten. Chefköche erhalten 110 bis 150 Kronen, Köche 90 bis 108 Kronen, Hilfsköche 40 bis 60 Kronen wöchentlich. Als Wochenlöhne gelten weiter: für Kellermeister 80 bis 100 Kronen, für Küchenfleischer 50 bis 60 Kronen, für Schank- und Kellerburschen 35 bis 40 Kronen, für Puher 30 bis 40 Kronen, für Wirtschaftserinnen 60 bis 80 Kronen, für Chefköchinnen 60 bis 80 Kronen, für Köchinnen 45 bis 55 Kronen, für Gemüseköchinnen 35 bis 45 Kronen und für sonstiges Hilfspersonal 30 bis 40 Kronen; für Kaffeeköche ist ein Wochenlohn von 120 bis 150 Kronen zu bezahlen. In Hotels, Gasthäusern und Pensionsbetrieben ist für das gesamte Personal Kost und Wohnung unentgeltlich beizustellen. Das Trinkgeld bleibt aufrecht erhalten. Einen wichtigen Fortschritt bildet die Bestimmung in der Vereinbarung, daß die Ablieferung von Prozenten, die bisher von den Jahresskonnern an die Unternehmer zu erfolgen hatte und die in einem Betrieb oft bis zu 800 Kronen monatlich ausmacht, nunmehr abgeschafft wird. An alle Arbeiter ist ein bezahlter Urlaub im ersten Jahre in der Dauer von einer Woche und im zweiten Jahre ein solcher in der Dauer von zwei Wochen zu gewähren. Für Beamte und Geschäftsleiter wurde neben freier Kost und Wohnung ein monatlicher Gehalt von 350 bis 900 Kronen vereinbart.

Für das Personal der Sanatorien, Kriegs- und Gemeinchaftsküchen sind die Ergebnisse noch ausständig und die Unterhandlungen mit dem Verein der Sanatorienbesitzer und dem Verein der Kriegs- und Gemeinchaftsküchen werden heute Dienstag weitergeführt. Diese vorläufigen, mit den Genossenschaftsvertretungen und den Unternehmerorganisationen vereinbarten Zugeständnisse werden Mittwoch den 30. d. in einer Reihe von Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen den Mitgliedern zur Beschlussfassung unterbreitet werden und es ist zu hoffen, daß sie auf beiden Seiten ihre Zustimmung finden werden, so daß hoffentlich ein Streik, der die Lebensmittelversorgung der auf die Gasthausverpflegung angewiesenen Bevölkerungskreise empfindlich treffen würde, vermieden werden kann. Die sehr bedeutenden Zugeständnisse werden etwa 25.000 Personen, die im Gast- und Schankgewerbe beschäftigt sind, zugute kommen. Die Gehilfenversammlungen, in denen über die Zugeständnisse beschloffen werden soll, werden Mittwoch den 30. d. nach Geschäftsschluß an folgenden Orten stattfinden: Innere Stadt: Volkshalle im neuen Rathaus; Leopoldstadt: Prater, Kadmanns Gasthaus; Margareten: Eisenbahnerheim; Mariahilf: Verbandsheim; Favoriten: Arbeiterheim; Alsergrund: „zum Auge Gottes“, Rudolfsstrasse; Ottakring: Arbeiterheim, Kreinerergasse. Die Gehilfenschaft wird ersucht, bezirksweise in diesen Versammlungen zu erscheinen.

1. V. 1919

65

Genehmigung der Lohnverträge im Gast- und Schankgewerbe zwischen Vorsteherung und Gehilfenschaft.

Die Genossenschaft berief für heute nachmittag eine Versammlung der Wiener Gastwirte ein, um zu den zwischen der Genossenschaftsvorsteherung und den Vertretern der Gehilfenschaft getroffenen Lohnvereinbarungen Stellung zu nehmen. Das Referat erstattete Herr Hättler, der erklärte, daß viele Forderungen der Gehilfenschaft berechtigt waren, doch seien dieselben derart exorbitant gewesen, daß sie für die Gastwirte unannehmbar waren. Nach achtätägiger harter Arbeit sei endlich eine Einigung erzielt worden, wobei die Arbeitsgeber große Opfer gebracht haben.

Nach Erörterung der neuen Bestimmungen des Arbeits- und Lohnvertrages ersucht Redner schließlich um einstimmige Annahme der Abmachungen mit der Gehilfenschaft.

An dieses Referat knüpfte sich eine stellenweise sehr erregte Debatte.

Gastwirt Großschöpp erklärte, daß dieser Lohnvertrag für die kleineren Unternehmungen unannehmbar sei. — Gastwirt Futterknecht meinte, daß die Gehilfenschaft den Bogen zu straff gespannt habe. Die Mittelbetriebe müßten gänzlich aufgelassen werden. Die Gehilfen drohen bei Nichtannahme der Forderungen mit dem Streik, das größte Uebel wäre es bei dem schlechten Geschäftsgange nicht, wenn die Gastwirte ihre Betriebe zusperren würden. Dadurch würden aber eine große Anzahl von Gehilfen arbeitslos werden. — Herr Hirsch (Etablissement „zum Dummen Kerl“) meinte, daß in den Vergnügungsetablissemments die Gehilfen keinen Lohn erhielten, trotzdem seien ihre Einnahmen bei den reichlichen Trinkgeldern große gewesen. Die Erfüllung der Gehilfenforderungen würde seinen Betrieb monatlich mit 5000 A. belasten. Redner beantragt, mit der Gehilfenschaft nochmals zu verhandeln.

1. IV. 1919

Die Forderungen der christlichen Gastwirtegehilfen.

Der Bund österreichischer Gastgewerbeangestellter, Zweigverein „Bindobona“, hielt in der Gastwirtschaft „Zur Stadt Brünn“ in der Strozsigasse unter Vorsitz seines Obmannes Mahhardt eine Versammlung ab, die einen sehr zahlreichen Besuch aufwies. Vizepräsident G. P. Prener verwies auf die unbedingt notwendige Verbesserung der Entlohnung der Gastgewerbeangestellten in Anbetracht der ungeheuren Teuerung aller Bedarfsgegenstände und Nahrungsmittel. Er brachte folgende Entschliessung zur Verlesung, die einstimmig Annahme fand:

„Die Versammlung des Bundes österreichischer Gastgewerbeangestellter, Zweigverein „Bindobona“, erklärt sich mit den in der am 31. März und 1. April d. J. stattgehabten Gehilfenkonferenz aufgestellten Lohnforderungen — obwohl die Versammelten gegen die starre Einseitigkeit der festgesetzten Lohnsätze manche begründeten Bedenken haben — solidarisch und macht es allen Bundesmitgliedern zur kollegialen Pflicht sich für die Durchsetzung dieser Forderungen einzusetzen. Für den Fall einer notwendig werdenden ArbeitsEinstellung hat sich jeder Bündler an dem Kampf um die Verbesserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse unbedingt zu beteiligen. In dem Ringen um ein menschenwürdiges Dasein gibt es keinerlei Trennung, sondern nur ein einziges und geschlossenes Vorgehen, denn in der Einigkeit liegt die Macht!“

Darauf brachte Obmann Mahhardt eine Entschliessung zur Abstimmung, die sich gegen den von den Sozialdemokraten geübten Terror wendet. Sie lautet:

„Die zahlreich versammelten Mitglieder des Bundes österreichischer Gastgewerbeangestellter erheben gegen die in letzter Zeit gemachten Versuche, Kollegen und Kolleginnen unter Gewalt und Androhungen in die sozialdemokratischen Zentralorganisation hineinzuzwingen, entschiedenen Protest und fordern alle Bündler auf, solche terroristischen Versuche der Bundesleitung mitzuteilen, damit dieser Gelegenheit geboten wird, dagegen die gesetzmässigen Schritte einzuleiten. Die Organisation nach unserem Willen ist unser unantastbares Recht als freie Staatsbürger. Die Versammelten erwarten von allen Mitgliedern ein treues Festhalten an dem Bund österreichischer Gastgewerbeangestellter und tatkräftiges Mitwirken an dem Ausbau desselben zum Siege und Heile für den gesamten Kollegenstand.“

Abchluss der Lohnbewegung im Schank- gewerbe.

Die von der Zentralorganisation der Gast- und Kaffeehausangestellten mit den Unternehmern getroffenen Vereinbarungen wurden in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag in sieben großen Versammlungen der Gehilfenschaft unterbreitet. Die Versammlungen verliefen teilweise recht stürmisch, da sich einige radikale Elemente mit den erreichten Zugeständnissen nicht zufrieden geben wollten und zum Streik drängten. Schließlich gelang es den Vertrauensmännern, die große Mehrheit der Gehilfenschaft von den bedeutenden Erfolgen, die erreicht wurden, zu überzeugen. Bei der Abstimmung wurden die bereits mitgeteilten Zugeständnisse in allen Versammlungen mit überwiegender Mehrheit zur Kenntnis genommen, so daß somit die Lohnbewegung beendet ist. Da die Gastwirte und Kaffeesieder beschlossen haben, die Lohnforderungen der Gehilfenschaft auf das Publikum zu überwälzen, sind bereits gestern früh in den Kaffeehäusern die neuen Preise in Kraft getreten. In den Vorstadtkaffeehäusern kostet jetzt eine Schale Tee, die früher mit 90 Heller und 1 Krone berechnet wurde, 1.60 Kronen. Es läßt sich aus diesen neuen Preisen wohl leicht berechnen, daß die Mehreinnahmen, die daraus erzielt werden, meist über den Kostenaufwand hinausgehen, den die Lohnzugeständnisse verursachen, und daß es sich bei diesen Preiserhöhungen um eine ganz gewöhnliche Schröpfung des Publikums handelt.

[Wiener Vergnügungspark.] In „Wiener Vergnügungspark“ wurde der Name des ehemaligen Kaisergartens im Prater umgetauft. Das populäre Sommer-etablissement eröffnet Dienstag den 6. Mai seine Pforten. Die während der Kriegsbauer bestandenen Betriebseinschränkungen entfallen in dieser Saison; die Direktion hat dementsprechend Vorkehrungen getroffen und sämtliche Anlagen gründlichen Umänderungen unterzogen, so daß der Garten sich heuer viel freundlicher und räumlicher präsentiert. Die zahlreichen Hallen der ehemaligen Kriegsausstellung sind neu adaptiert und zu Unterhaltungszwecken umgebaut worden. Ein modernes Zirkushippodrom ist erstanden, in dem zweimal täglich Vorstellungen stattfinden, wonach Karussellritte veranstaltet werden, an denen sich das Publikum beteiligen kann. Ferner wurde für die Produktionen des bekannten Illusionisten und Prestidigitateurs Carmellini ein eigenes Theater angelegt, in dem ebenfalls täglich zwei Vorstellungen stattfinden. Im Gartenteile des aus „Venedig in Wien“-Zeiten noch erinnerlichen Römersaales wurden Furbasar- und Volkssbelustigungszelte errichtet. Als besondere Neuerung werden im Garten öffentliche Turmjeil- und andere artistische Produktionen mit monatlich wechselndem Programm gezeigt. Musikdirektor Wacek mit seinem aus fünfzig vortrefflichen Musikern zusammengesetzten Orchester wird die täglichen Gartenkonzerte leiten und persönlich dirigieren. Im Kasino finden allabendlich gewählte Varieté-Kabarettvorstellungen statt, die man zum einheitlichen Eintrittspreise von 3 K. 30 S. per Person noch besuchen können. Die Direktion Waldmann-Fürst will mit diesem System nicht nur eine konkurrenzlose Verbilligung schaffen, sondern den breiten Schichten der Bevölkerung Gelegenheit geben, gute Vorstellungen preiswert besuchen zu können. Um aber auch jenen, welche die guten alten Wiener Traditionen nicht ganz vermissen wollen, Unterhaltung zu bieten, hat die Direktion für den Wintergarten des Terrassencafés die bekannte Wiener Salonkapelle Hügel mit ihren Sängern engagiert, die allabendlich bis Gartenschluß das gemütliche Programm des Unternehmens bestreiten. Erfrischungshallen aller Art, das vergrößerte Terrassencafé wie auch die unter Leitung der Herren Brüder

Diglas stehenden Restaurationsbetriebe geben Gewähr, daß auch auf diesem Gebiete den Anforderungen entsprochen werden wird. Wie im Vorjahre werden wieder Saisonkarten, übertragbar und ohne Photographie, zum Preise von 15 K. abgegeben. Das Gartenentree beträgt bis 7 Uhr abends 80 S., ab 7 Uhr 1 K. 50 S. Garteneröffnung an Wochentagen 4 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen 3 Uhr nachmittags. Schließlich sei bemerkt, daß die im Ausstellungssteil des Gartens veranstalteten Frisur-, Kopfputz-, Mode- und Puppenschausstellungen auch demnächst eröffnet werden.

Der Gast- und Kaffeehauswucher.

Seit Freitag sind die Preise in den Wiener Gast- und Kaffeehäusern in einem ganz bedeutenden Ausmaß erhöht worden, was mit den den Kellnern und dem sonstigen Gast- und Kaffeehauspersonal zugestandenen Lohnerhöhungen begründet wird. Das Ausmaß der bisher durchgeführten Preiserhöhungen ist nicht in allen Lokalen gleich, doch betragen diese im allgemeinen Durchschnitt 10 bis 12 Prozent. Wo eine Preiserhöhung bis jetzt noch nicht eingetreten ist, wird eine solche in den nächsten Tagen durchgeführt werden, da bekanntlich ein dahin abzielender Beschluß der Kaffeesieder und Gastwirte vorliegt. Das Ausmaß der Preiserhöhungen zeigt nun, daß sich die Wirte und Kaffeesieder keineswegs damit zufriedengeben, die Mehrkosten, die ihnen aus der der Gehilfenschaft zugestandenen Lohnerhöhung erwachsen, auf das konsumierende Publikum zu überwälzen, sondern daß es ihnen darum zu tun ist, aus dieser Neuregelung ganz bedeutende materielle Vorteile für sich herauszuschlagen. Eine Schale Tee, zu deren Herstellung ohnehin zumeist ein minderwertiger „Tea-Gras“ verwendet wird, kostete bisher 30 Heller bis eine Krone. Seit Freitag beträgt der Preis dafür 1.40 bis 1.60 Kronen. Für einen „Schwarzen“, der früher 60 bis 80 Heller kostete, ist der Preis auf eine Krone bis 1.20 Kronen erhöht worden. Nimmt man an, daß in einem Kaffeehause täglich nur 300 Schalen Tee verkauft werden, so ergibt sich bei einer Preiserhöhung von 60 Heller für eine Schale schon daraus eine tägliche Mehreinnahme von 180 Kronen, was in einem Monat eine Mehreinnahme von 5400 Kronen ausmacht. In einem kleinen Kaffeehause in der Ramperstorfergasse, das einen Gehilfen und eine Köchin beschäftigt, ist der Preis für ein Glas „Schwarzen“ auf eine Krone erhöht worden. Nach sachlichen Angaben werden in dem Kaffeehause täglich mindestens hundert Glas Kaffee verkauft, was eine tägliche Mehreinnahme von 40 Kronen ergibt. Da die Mehrauslagen, die der Kaffeesieder nach der Lohnregulierung für seinen Gehilfen und seine Köchin in einem Monat zu tragen hat, im Höchstfall etwa 300 Kronen ausmachen, so verbleiben in dieser Zeit mindestens 900 Kronen Reingewinn, den der Kaffeesieder aus dieser Preiserhöhung zieht.

Noch ärger wird der Skandal, den diese Preiserhöhung darstellt, in den Gastwirtschaften. Bei den heutigen Preisen in den Gastwirtschaften ist die Tageslösung eines Zwergbetriebes schon etwa 1000 Kronen, was erklärlich ist, wenn man bedenkt, daß eine Mahlzeit mindestens 15 bis 20 Kronen kostet. Wätlere Betriebe setzen 3000 bis 6000 Kronen täglich um. Nimmt man den Tagesumsatz eines großen Betriebes mit nur 6000 Kronen an, so beträgt die tägliche Mehreinnahme bei einer zehn- bis zwölfprozentigen Preiserhöhung 700 Kronen. Von solchen Betrieben sind viele mit 28 Angestellten bekannt. Schätzt man auf Grund der bewilligten Zugeständnisse die Mehrbelastung bei einem Angestellten im Durchschnitt auf 120 Kronen im Monat, so läßt sich leicht ausrechnen, was der Gastwirt bei einem solchen Geschäft verdient. Bei diesem ganz unverschämten Vorgang, über den auch die Gehilfenschaft sehr ungehalten ist, gibt es nur eines: das Kriegswucheramt muß sich für diese Angelegenheit interessieren und unter Zugiehung von Gehilfenvertretern die Preise in den Gast- und Kaffeehäusern einer genauen Prüfung unterziehen. Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß unter dem Deckmantel von bewilligten Lohnforderungen Preise erstellt werden, die weit über deren Kosten hinausgehen und eine ganz unverschämte Bewucherung der Verbraucher darstellen.

6. IV. 1919

71

Beschränkung der Einreise und des Aufenthaltes in Oberösterreich.

Die provisorische Landesregierung für Oberösterreich hat angeordnet, daß die Einreise in das Land Oberösterreich nur gestattet ist: Personen, die eine Einreisebewilligung der Landesregierung in Linz besitzen; Beamten und anderen öffentlichen Organen, die mit schriftlichem Dienstauftrage nachzuweisen vermögen, daß sie im dienstlichen Auftrage in das Land Oberösterreich reisen; Personen, die durch das Land Oberösterreich nachweislich bloß durchzureisen beabsichtigen. Die Durchreise nach Deutschland und Salzburg ist jedoch nur solchen Personen gestattet, welche die Bewilligung der deutschen Behörde, beziehungsweise eine Einreisebewilligung der Landesregierung in Salzburg besitzen. Um die Einreisebewilligung ist schriftlich oder telegraphisch unter Angabe der Personaldaten und des Zweckes der Einreise bei der oberösterreichischen Landesregierung in Linz anzufuchen. Die Einreisebewilligung berechtigt jedoch bloß zu einem Aufenthalt in Oberösterreich von höchstens einer Woche, zum längeren Aufenthalt ist eine besondere Aufenthaltsbewilligung zu erwirken, welche nur über schriftliches Ansuchen, in dem der Zweck und die Nothwendigkeit des Aufenthaltes nachzuweisen ist, von der politischen Bezirksbehörde der Aufenthaltsgemeinde, wenn es sich um einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen handelt, sonst jedoch von der Landesregierung erteilt wird. Den Gesuchen um Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen ist zur Beilegung der Stempelgebühr, ferner der Post-, Telegraphen- und Telephonkosten ein Betrag von 10 St. beizuschließen. Aufenthaltsbewilligungen werden nur dann erteilt, wenn tatsächlich wichtige Gründe für den Aufenthalt sprechen, wie zum Beispiel Todesfälle, Erkrankungen von Angehörigen oder wichtigere persönliche und geschäftliche Angelegenheiten usw. Ein Krankheitszeugnis oder ein Zeugnis der Erholungsbedürftigkeit wird nicht als genügende Begründung anerkannt. Die Ausnahme in Sanatorien wird nur tatsächlich schwerleidenden Personen gestattet. Personen, welche außerhalb ihres Hauptwohnsitzes in Oberösterreich ein eigenes Landhaus besitzen, können diesen Wohnsitz nur dann beziehen, beziehungsweise benützen, wenn sie sich der politischen Behörde gegenüber darüber ausweisen, daß sie ihre bisherige Wohnung aufgegeben oder diese Wohnung der zuständigen Wohnungsbehörde für die Dauer der Abwesenheit zur Verfügung gestellt haben. Hausbesitzern und Wohnungsinhabern in Oberösterreich ist bis auf weiteres das Vermieten und das gastliche Ueberlassen von Wohnräumen nur an Personen gestattet, welche die Aufenthaltsbewilligung erwirkt haben. Gastwirthe dürfen Personen, welche in dem betreffenden Orte nicht ihren ständigen Wohnsitz und keine Aufenthaltsbewilligung haben, nur durch drei Tage beherbergen. Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 2000 St. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann die zwangsweise Entfernug von Personen, welche sich ohne Aufenthaltsbewilligung in Oberösterreich aufhalten, verfügt werden.

Die staatliche Regelung des heurigen Sommer- und Reiseverkehrs.

Wien, 6. Mai.

Die fortschreitende Absperrung der Länder für Einreisen und Aufenthalte mit ihrer unverkennbaren Spitze gegen Wien, die praktisch nicht nur die Aufhebung der Freizügigkeit bedeutete, sondern auch neben dem Erholungs- und Versorgungsvorkehr das geschäftliche Leben in der schwersten Weise schädigte, hat gebieterisch nach einer zentralen einheitlichen Regelung der Frage verlangt, die nun durch eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung versucht wird, die am 20. d. in Kraft tritt. Dieselbe lehnt sich im wesentlichen an die Verhältnisse an, die im Vorjahre bestanden, und würde ein erträgliches Kompromiß für alle Interessenten darstellen, wenn — wenn sich die Länder, Bezirke und Gemeinden an die Bestimmungen der Vollzugsanweisung halten und nicht durch Eigenmächtigkeiten das Prinzip, das natürlich auf Gegenseitigkeit beruht, wieder durchbrechen werden.

Die Bestimmungen über den eigentlichen Sommerverkehr.

Die Gemeinden können durch den bezirksbehördlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Gemeindevertretung festsetzen, daß Sommergäste nur während der Zeit vom 1. Juni bis 15. September aufgenommen werden dürfen, daß der Aufenthalt von Sommergästen innerhalb dieser Zeit auf eine bestimmte, jedoch auf keine längere Zeit als vier Wochen beschränkt werden darf, daß die Ausfolgung von Lebensmittelkarten an Sommergäste verweigert werden kann, schließlich, daß die Sommergäste durch die Gemeinde verpflichtet werden können, vor Eintreffen in der Gemeinde einen Nachweis über die Sicherstellung ihrer Unterkunft herzubringen. Hinsichtlich nicht besiedelter Konsum- und Industriezentren, bei welchen ein stärkerer Zugang (z. B. in den Landeshauptstädten) die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in empfindlicher Weise erschweren könnte, sind die Landesregierungen ermächtigt, Sommergästen den Aufenthalt auf Antrag der betreffenden Gemeinde ganz oder für bestimmte Zeit zu verbieten. Für die möglichst weitreichende Bekanntmachung aller derartiger Beschränkungen trifft die Vollzugsanweisung entsprechende Vorrichtungen.

Die Bestimmungen für die Geschäftsreisende.

Ein bloß vorübergehender Aufenthalt von nicht mehr als drei Tagen in einer Gemeinde darf keinerlei Beschränkungen unterworfen werden. Diese Bestimmung trägt den Bedürfnissen des wirtschaftlichen und geschäftlichen Verkehrs Rechnung und bezweckt auch, insbesondere den Touristenverkehr und Schülerreisen im heurigen Sommer zu ermöglichen.

Die in den Ländern Grund und Wohnung bestehenden Fremden.

Aus Gründen der Billigkeit wird ferner der Sommeraufenthalt von Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, ohne Rücksicht auf seine Dauer Beschränkungen nicht unterworfen; dasselbe gilt von dem Aufenthalte jener Personen, die, ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, dortselbst Grund und Boden besitzen und über eine Wohnungsgemeinschaft im eigenen Gebäude verfügen.

ferner für Personen, welche, wie dies vielfach bei der Arbeiterbevölkerung der Fall ist, bei ihren nächsten Angehörigen in der Gemeinde wohnen und versorgt werden.

Die den Gemeindevertretungen eingeräumte Befugnis, den Sommergästen im Falle von Lebensmittelknappheit die Ausfolgung von Lebensmittelkarten und damit den Bezug der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel im Orte selbst abzulehnen, macht es notwendig, daß Familien, welche einen Landaufenthalt nehmen wollen, sich vorerst rechtzeitig über die Beschaffungsmöglichkeiten in der erwähnten Sommerfrische erkundigen. Sommergäste, die auf die Beteiligung mit Lebensmittelfarten in der Sommerfrische nicht rechnen können, werden sich die Lebensmittel von ihrem ständigen Wohnsitz nachsenden lassen müssen, da sich ein geregelter, dem Sommerverkehr angepaßter genereller Nachschub der Lebensmittel in die Erholungsorte, welcher eine allgemeine rechtzeitige Ab- und Anmendung sowie weitgehende Umdispositionen voraussetzt, nach den Erfahrungen der früheren Jahre nicht mit Sicherheit durchführen läßt. Für größere Orte ist von Wien aus mit Hilfe des Wiener Vereines für Fremdenverkehr die Intradierung von Sammeltransporten in Aussicht genommen, damit die Nachsendung der Lebensmittel möglichst glatt von sich gehe. Nach Maßgabe der allgemeinen Ernährungslage wird auch das Staatsamt für Volksernährung bemüht sein, für die Versorgung der Orte, die von Fremden in größerer Zahl besucht werden, durch erhöhte Zuschüsse besonders vorzuzorgen.

Die Sonderbestimmungen für die Heilbäder.

Besondere Bestimmungen trifft die Vollzugsanweisung für Heilbäder. Als solche gelten: Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hohegastern und Gleichenberg. In diesen Orten wird die Versorgung der dort Heilung suchenden Leidenden durch unmittelbare Zuweisung der wichtigsten Lebensmittel (insbesondere Mehl, Fett, Zucker) vom Staatsamte für Volksernährung durchgeführt werden. Ein über drei Tage dauernder Aufenthalt in einem Heilbade ist nur Personen gestattet, die sich mit einer vom Amtsarzt ihres ständigen Wohnsitzes ausgestellten Bescheinigung über die Notwendigkeit des Kurgebrauches ausweisen. Jeder Kurgast hat Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson und, falls dies nach dem Zeugnisse des Amtsarztes nötig ist, auch einer Pflegerperson. Zu den in einem Heilbade aufenthaltsberechtigten Personen gehören weiter die Saisonangestellten, Dienstpersonen usw. Die allgemein zulässige Kurdauer bestimmt die politische Bezirksbehörde. Für Personen, die in der Kurgemeinde heimatsberechtigt sind oder eine Wohnungsgelegenheit in eigenen Hause haben, sowie solche, die dort bei ihren nächsten Angehörigen unterkommen finden, bestehen auch in Heilbädern keine Beschränkungen.

Gegen Schleichhandel und Samsterei.

Die Vollzugsanweisung setzt die Landesregierungen in die Lage, dem Schleichhandel, aber auch anderen Unzukömmlichkeiten und Mißbräuchen die der Sommerverkehr häufig mit sich bringt, wie der Lebensmittelverschleppung, Preistreibererei und dergleichen, nachdrücklich entgegenzutreten. Hier kommt besonders die Verhinderung der Mitnahme von Lebensmitteln bei der Abreise, die Rayonierung der Gasse bei bekannten Kaufleuten oder Marktständen, die Überwachung des Marktverkehrs überhaupt, die verschärfte Handhabung der Meldevorschriften und dergleichen in Betracht. Den Landesregierungen ist die Befugnis eingeräumt, jugereifte Personen, die sich mit den erlassenen Vorschriften in Widerspruch setzen, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotsmäßig erwerben oder bei Ankauf von Lebensmitteln die örtlichen Preise überzahlen, auf Antrag der Gemeinde, unbeschadet des allfälligen einzuleitenden Strafverfahrens, zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes zu verhalten.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung, besagt ein Kommentar der „Staatskorrespondenz“, zu deren Erlassung sich die Regierung nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse entschlossen hat, ermöglichen es, den Interessen sowohl der städtischen als der ländlichen Bevölkerung in den durch die Verhältnisse gegebenen Grenzen Rechnung zu tragen. Auch die Interessen derjenigen Orte, welche aus dem Sommerfrischverkehr wirtschaftliche Vorteile ziehen und durch dessen Unterbindung unter den derzeitigen Verhältnissen doppelten Schaden erleiden, werden hiedurch berücksichtigt. Indem der städtischen Bevölkerung bei Benützung der Möglichkeiten eines Landaufenthaltes Beschränkungen auferlegt werden, kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Landbevölkerung ihrerseits den Bedürfnissen des Stadtwolles entgegenkommt. Stadt und Land leiden unter den Nachwirkungen des Krieges. Wenn der Landbevölkerung durch entsprechende Handhabung der Vorschriften die Gewähr geboten ist, daß Mißbräuche der von ihr gewährten Gastfreundschaft hintangehalten werden, wenn die Sommergäste selbst die gebotene Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nehmen, wird der zutage getretene Gegensatz zwischen Stadt und Land wieder verschwinden und das früher bestandene freundschaftliche Einvernehmen zwischen der ortsanfässigen Bevölkerung und den städtischen Sommergästen sich wieder herstellen.

Man darf aufs Land gehen.

Aufhebung aller Einreiseverbote mit 20. Mai. — Bekämpfung des Schleichhandels.

Im heutigen Staatsgesetzblatt wird die bereits angekündigte Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs verlautbart, zu welcher die bekannten Verfügungen der Landesregierungen Anlaß gegeben haben.

Die von der Gesamtregierung erlassene Vollzugsanweisung, welche am 20. Mai in Kraft tritt, verfolgt den Zweck, einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen des Reiseverkehrs und dem Erholungsbedürfnisse der städtischen Bevölkerung einerseits und den berechtigten Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an einer unge störten Verpflegung andererseits herbeizuführen und zugleich den Mißbräuchen des Reise- und Sommerverkehrs durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen.

In dieser Absicht bietet die Vollzugsanweisung die Handhabe, den Reise- und Sommerverkehr, sowie den Aufenthalt von Sommergästen in den einzelnen Ländern im Interesse der einheimischen Bevölkerung nach gewissen Richtungen hin einzuschränken. Andererseits erscheinen die bisherigen Beschränkungen der Freizügigkeit, wonach die Einreise und der Aufenthalt an bestimmte Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen gebunden war, aufgehoben. Die Hauptbestimmungen der Vollzugsanweisung über den eigentlichen Sommerfrischenverkehr, durch welche Einschränkungen zum Schutze der ortsansässigen Bevölkerung vorgesehen und getroffen werden, sind:

Die Gemeinden können durch der bezirksbehördlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Gemeindevertretung festsetzen, daß Sommergäste nur während der Zeit vom 1. Juni bis 15. September aufgenommen werden dürfen, daß der Aufenthalt von Sommergästen innerhalb dieser Zeit auf eine bestimmte, jedoch auf keine kürzere Zeit als vier Wochen beschränkt werden darf, daß die Ausfolgung von Lebensmittelkarten an Sommergäste verweigert werden kann, schließlich, daß die Sommergäste durch die Gemeinde verpflichtet werden können, vor Eintreffen in der Gemeinde einen Nachweis über die Sicherstellung ihrer Unterkunft beizubringen. Hinsichtlich dicht besiedelter Konsum- und Industriezentren, bei welchen ein stärkerer Zugang (z. B. in den Landeshauptstädten) die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in empfindlicher Weise erschweren könnte, sind die Landesregierungen ermächtigt, Sommergästen den Aufenthalt über Antrag der betreffenden Gemeinde ganz oder für bestimmte Zeit zu verbieten.

Ein bloß vorübergehender Aufenthalt von nicht mehr als drei Tagen in einer Gemeinde darf keinerlei Beschränkungen unterworfen werden. Diese Bestimmung bezweckt auch, insbesondere den Touristenverkehr und Schülerreisen im heutigen Sommer zu ermöglichen.

Aus Gründen der Billigkeit wird ferner der Sommeraufenthalt von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, ohne Rücksicht auf seine Dauer Beschränkungen nicht unterworfen; dasselbe gilt von dem Aufenthalte jener Personen, die, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, dortselbst Grund und Boden

besitzen und über eine Wohnungsgelegenheit im eigenen Gebäude verfügen, ferner für Personen, welche, wie dies vielfach bei der Arbeiterbevölkerung der Fall ist, bei ihren nächsten Angehörigen in der Gemeinde wohnen und verpflegt werden.

Sommergäste, die auf die Beteiligung mit Lebensmittelkarten in der Sommerfrische nicht rechnen können, werden sich die Lebensmittel nachsenden lassen müssen. Für größere Orte ist von Wien aus mit Hilfe des Wiener Vereines für Fremdenverkehr die Instradierung von Sammeltransporten in Aussicht genommen. Nach Maßgabe der allgemeinen Ernährungslage wird auch das Staatsamt für Volksernährung bemüht sein, für die Verpflegung der Sommerfrischenorte durch erhöhte Zuschüsse besonders vorzuzorgen.

Die Heilbäder.

Besondere Bestimmungen trifft die Vollzugsanweisung für Heilbäder. Als solche gelten Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein und Gleichenberg. In diesen Orten wird die Verpflegung der dort Heilung suchenden Leidenden durch unmittelbare Zuweisung der wichtigsten Lebensmittel (insbesondere Mehl, Fett, Zucker) vom Staatsamte für Volksernährung durchgeführt werden. Ein über drei Tage dauernder Aufenthalt in einem Heilbade ist nur Personen gestattet, die sich mit einer vom Amtsarzte ihres ständigen Wohnortes ausgestellten Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurzgebrauches ausweisen. Jeder Kurzgast hat Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson und, falls dies nach dem Zeugnisse des Amtsarztes nötig ist, auch einer Pflegeperson. Die allgemein zulässige Kurdauer bestimmt die politische Bezirksbehörde. Für Personen, die in der Kurgemeinde heimatberechtigt sind oder eine Wohnungsgelegenheit im eigenen Hause haben, sowie solche, die dort bei ihren nächsten Angehörigen Unterkommen finden, bestehen auch in Heilbädern keine Beschränkungen.

Bekämpfung des Schleichhandels.

Die Vollzugsanweisung setzt die Landesregierungen in die Lage, dem Schleichhandel, aber auch anderen Unzulänglichkeiten und Mißbräuchen, die der Sommerverkehr häufig mit sich bringt, wie der Lebensmittelverschleppung, Preistreiberi und dergleichen nachdrücklich entgegenzutreten. Hier kommt besonders die Verhinderung der Mitnahme von Lebensmitteln bei der Abreise, die Rayonierung der Gäste bei bestimmten Kaufständen oder Marktständen, die Ueberschauung des Marktverkehrs überhaupt, die verschärfte Handhabung der Meldeborschriften und dergleichen in Betracht. Den Landesregierungen ist die Befugnis eingeräumt, Personen, die sich mit den erlassenen Vorschriften in Widerspruch setzen, zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes zu verhalten. Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung, zu deren Erlassung sich die Regierung nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse entschlossen hat, ermöglichen es, den Interessen sowohl der städtischen als der ländlichen Bevölkerung in den durch die Verhältnisse gegebenen Grenzen Rechnung zu tragen.

9. IV. 1919

75

Gründet Gemeinschaftscafés!

Wir erhalten aus Beamtenkreisen folgende Zuschrift:

„In den Reihen der Festbesoldeten herrscht helle Empörung über das neuerliche Attentat der Gastwirte und Kaffeesieder. Es wurde, wie mitgeteilt wird, von einzelnen Angestelltenvereinigungen beschlossen, in den nächsten Versammlungen der einzelnen großen Verbände und Vereinigungen der Festbesoldeten Anträge auf Abwehr dieser unberechtigten Belastungen einzubringen und die Proteste den maßgebenden Ueberwachungsbehörden durch Abordnungen zu übermitteln. Alle diese Belastungen treffen wieder am empfindlichsten die unglückseligen Festbesoldeten, die nicht in der Lage sind, mit Profit die Preissteigerungen abzuwälzen.“

Es wurde nicht nur beschlossen, daß die Angestelltenorganisation korporativ dem Konsumentenschutzbund beitreten, sondern es wurde auch der Boykott und die Ueberwachung bestimmter Restaurants und Cafés erwogen die die Erhöhung der Löhne ihrer Angestellten zu ausgiebigem Raub der Bevölkerung benützen. Ebenso die Einführung einer „Schwarzen Liste“ in den Zeitschriften und Fachblättern der einzelnen Angestelltenverbände.

erner wurde die Gründung von Gemeinschaftscafés (nach Art der Beamtenvereinscafés) ins Auge gefaßt; entweder in der Weise, daß die bereits bestehenden Beamtenvereinscafés auch als Cafés fungieren (die Tagesblätter werden abonniert, Fachblätter von den einzelnen Korporationen gern zur Verfügung gestellt), oder es sollen aus den Mitteln der Reservefonds der Verbände Kaffeehäuser gepachtet und die Getränke zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Aufsicht, Berechnung an der Kasse soll ehrenamtlich von Beamtenfrauen oder Töchtern besorgt werden. Die Preise würden sich trotz aller Spesen auf die Hälfte der jetzt in den Cafés geforderten stellen. Die Ausarbeitung eines Planes für ein Muster-Gemeinschaftscafé soll von einem zu berufenden Fachmann besorgt werden.

Den größeren Korporationen der Beamten staatlicher und anderer Behörden sowie der Angestellten des Handels und der Industrie, die hier gemeinsam vorgehen sollen, sei nahegelegt, ihre Vereinslokalitäten jetzt schon zu Klubs für ihre Mitglieder einzurichten, in denen diesen zumindest das geboten wird, was heute die Kaffeehäuser „bieten“.

Protesten der Gastwirte- oder Kaffeesieder-genossenschaft wird man schon mit der genügenden Energie zu begegnen wissen. Da alle diese geplanten Einrichtungen nicht auf Gewinn berechnet sein werden, entfällt jede Einsprache. Kleine Preiserhöhungen hätte man sich ja gefallen lassen, aber diese maßlosen Preise (Zec-Erjab mit Nummer 1 Krone 60 Heller bis 2 Kronen) fallen unter das Bucharrecht!

Dem Schreiber dieser Zeilen erklärte ein Keller des Rathauskellers, daß die Preise der einzelnen Speisen bis zu 2 Kronen erhöht wurden. „In drei Tagen hat unser Herr die Lohnerhöhung herinnen.“ sagte der Gehilfe, der von der Erbitterung, die in der Gehilfenschaft herrsche, berichtete. Das Restaurant „Kaiserhof“ (Nieder) hat gleich den Preis eines Viertels Wein um 40 Heller erhöht. Es ließen sich hier

hunderte Fälle von solchen „Lohnaufschlägen“ anführen. Volkscafés, in denen gar kein Bedienungspersonal vorhanden ist, sondern der Besitzer selbst bedient, haben ebenfalls die Preise erhöht.

Bevor die von den Vereinigungen der Festangestellten geplanten, eingangs erwähnten Abwehrmaßnahmen getroffen werden, soll jeder Konsument — insbesondere aus Beamtenkreisen — von jeder ihm bekannt gewordenen krasen Preisforderung das Kriegswucheramt verständigen!

Neue Streikdrohung der Kaffeehausmarktre.

Gestern nachts fanden langdauernde Verhandlungen der Kaffeehausangestellten statt, in denen von den verschiedenen Rednern schärfste Stellung gegen die Verteuerung der Preise in den Wiener Kaffeehäusern genommen wurde. Es wurde als Unverschämtheit bezeichnet, unter dem Schein der Angestelltenfürsorge die Gäste auszuwuchern. Seitens der Vertrauensleute wurde in den Versammlungen mitgeteilt, daß auf Intervention der Angestellten eine strenge Prüfung der Preise in den Betrieben durch das Kriegswucheramt vorgenommen und außerdem durch dieses Amt der Selbstkostenpreis der verschiedenen Getränke in den Kaffeehäusern errechnet werden soll.

Einmütig wurde beschlossen, falls die Kaffeesieder die Forderungen der Angestellten nicht annehmen, die im wesentlichen die Einführung fester Löhne, Nebierstern und Achtstundentag betreffen, kommenden Sonntag in den Streik zu treten.

Heute wird sich die Vollversammlung der Kaffeehausbesitzer endgültig mit der Erledigung dieser Forderungen zu befassen haben.

Die Lebensmittelversorgung in den Sommerfrischen.

Die Vollzugsanweisung des Staatsrates, mit der der Sommerfrischen- und Reiseverkehr der kommenden Saison geregelt werden soll, gibt den Gemeinden bekanntlich das Recht, die Ausfuhr von Bezugsarten für rationierte Lebensmittel an Sommergäste zu verweigern, wenn Knappheit in diesen Bedarfsartikeln herrscht. Bei der Stimmung, die in den allermeisten Sommerfrischengemeinden besteht, liegen doch aus einzelnen Gebieten bereits Meldungen vor, daß man sich dort um die aus Wien kommenden Weisungen überhaupt nicht kümmern werde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Sommerfrischen von diesem Rechte der Verweigerung der Lebensmittelarten sehr ausgiebigen Gebrauch machen werden. Für jene Wiener Familien, die trotz aller Hindernisse auf einen kurzen Sommeraufenthalt außerhalb der Stadt nicht verzichten wollen, im Interesse ihrer Gesundheit nicht verzichten können, bleibt also wieder nur das Auskunftsmittel der Nachsendung der rationierten Lebensmittel, ein Modus, mit dem man im vergangenen Sommer die unangenehmsten Erfahrungen gemacht hat. Sie werden den B. L. Sommergästen wohl auch heuer nicht erspart bleiben — aber es geht leider nicht anders und für die Wiener gibt es angesichts der Tatsachen nur die Alternative: Entweder zu Hause bleiben, oder die Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen.

Gar so schlimm, wie es im vergangenen Sommer war, dürfte es heuer nicht werden. Man hat aus den Erfahrungen des Vorjahres etwas gelernt und wird heuer manches unterlassen, was im vorigen Jahre sich als unpraktisch erwiesen hat. Im kommenden Sommer werden das Staatsamt für Verkehr und der Fremdenverkehrsverband die Sache in die Hand nehmen. Beide Stellen haben sich mit zwei Speditionsfirmen in Verbindung gesetzt, die einen eigenen Transportdienst für die rationierten Lebensmittel einrichten werden. Die Firmen C. G. Hirsch & Co. und Brüder Kunz werden in Wien ungefähr zehn Aufnahmestellen errichten, wo die von den Parteien abgegebenen Waren zur Weiterleitung an die einzelnen Bahnlagen übernommen werden. Uebernahme und Abtransport erfolgen täglich, doch dürften sich in der Praxis zwei Tage der Woche als besonders günstig herausstellen, da das Verkehrsamt auf den wichtigsten Linien wöchentlich zwei Separatzüge für diesen Zweck zur Verfügung stellen will. Eilendienst und Bahn werden für die rascheste Beförderung Sorge tragen, so daß zum Beispiel Sendungen für das Salzammergut nach 24 Stunden eintreffen. Am Bestimmungsorte holt der Empfänger seine Sendung von der Bahn ab. Die leeren Emballagen sind signiert und gehen wieder an den Absender zurück, um neuerlich verwendet zu werden. Damit dieser Vorgang nicht mit allzu großen Kosten verbunden sei, hat das Verkehrsamt angeordnet, daß der Preisbemessung der einfache Gepäcktarif zugrundegelegt werde. Für Verluste haften Eilendienst und Bahn, doch sind sie bei den getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht wahrscheinlich. Schutz gegen Diebstahl wird sich als unbedingt nötig erweisen, denn im Vorjahre sind die meisten Sendungen entweder samt der Emballage gestohlen worden oder die Kisten waren, als sie dem Empfänger zutamen, leer.

10. IV. 1919

Die Forderungen der Kaffeehausangestellten und die Kaffeefiedergenossenschaft.

Unter einem Teil der Kaffeehausangestellten hat sich in den letzten Tagen eine Bewegung gegen die zwischen der Gehilfenvertretung und der Genossenschaft der Kaffeefieder getroffenen Vereinbarungen bemerkbar gemacht, zu der heute eine Versammlung der Kaffeefiedergenossenschaft Stellung nahm. Auf Grund der vom Vorsitzstellvertreter Krämpf und dem Gehilfenobmann Lukowitsch erstatteten Referat wurde zunächst beschlossen, 405 arbeitslose Kaffeehausgehilfen in den Kaffeehäusern zu beschäftigen, und zwar auf Grund von Normen, denen zufolge kleinere Betriebe einen, mittlere zwei und größere drei Gehilfen zu übernehmen haben. Entlassungen aus dem Titel des Arbeits- und Lohnvertrages sind einzustellen. Ferner bleibt es den Betrieben überlassen, das Reviersystem einzuführen, ebenso auch das neue Bonnsystem. Die Regelung der Bezüge gewisser Hilfsarbeiterkategorien wurde genehmigt.

Der Obmann der Kaffeefiedervereinigung Aldor teilte hierauf mit, daß gestern nachmittag eine Abordnung des radikalen Teiles der Gehilfenschaft in der Genossenschaftsvorsteherung vorgesprochen und eine Resolution überreicht habe, in der gegen die ~~zwischen der Genossenschaftsvorsteherung und der Gehilfenvertretung~~

getroffenen Vereinbarungen über den Arbeits- und Lohnvertrag entschieden Stellung genommen wird. Die Gehilfenschaft sieht auf dem Standpunkte, daß der Arbeits- und Lohnvertrag, wie er in der Reichskonferenz der Angestellten des Schankgewerbes zustande gekommen ist, ausschließlich Geltung besitzt. Der Genossenschaftsvorsteherung wird eine Bedenkzeit von drei Tagen, die morgen Samstag abläuft, eingeräumt, innerhalb welcher die Antwort auf die Forderungen zu erfolgen habe. Aldor führte aus, daß die Genossenschaftsvorsteherung nur eine Vertretung der Gehilfen anerkenne, und die sei die legal gewählte Vertretung, mit der auch die Vereinbarung bezüglich des Arbeits- und Lohnvertrages zustande gekommen ist. Diese Vereinbarung enthält die Bestimmung, daß es beiden Vertragsteilen freisteht, eine dreimonatige Kündigung eintreten zu lassen, wenn es die Verhältnisse erfordern. Eine Antwort auf die gestern übernommenen Forderungen eines Teiles der Gehilfenschaft könne wieder nur an die legale Gehilfenvertretung erteilt werden. Der Genossenschaft wurde die Ermächtigung zuteil, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, falls seitens der unzufriedenen Gehilfen irgendwelche Schritte unternommen werden sollten.

Vorsieher Egkher gab am Schlusse bekannt, daß seitens des Kriegswucheramtes eine Zuschrift an die Vorsteherung gerichtet wurde, sie möge auf ihre Mitglieder einwirken, Preiserhöhungen hintanzuhalten, die nicht mit den Beschäftigungskosten übereinstimmen. Am 14. d. werden die Vertreter der Preisprüfungskommission und der Kaffeefieder zusammenkommen und in dieser Beratung werde auf Grund vorgelegter Berechnung dargetan werden, daß die gegen die Kaffeefieder unter Strafandrohung erhobenen Anwürfe wegen Preistreiberei und willkürlicher Preiserhöhungen unberechtigt seien.

Ein neuer Streit im Kaffeesieder-gewerbe?

Die Lohnbewegung im Kaffeesiedergewerbe kommt nicht zur Ruhe. Bekanntlich haben am 30. April abends sechs Gehilfenversammlungen stattgefunden, die sich mit Majorität für die Annahme des von der Genossenschaft angebotenen Kollektivvertrages aussprachen. Die Gehilfenvertretung als legitime Vertreterin der Kaffeehausangestellten unterzeichnete daraufhin den neuen Vertrag. Nun haben, wie wir erfahren, zwei Versammlungen eines kleinen Teiles der Gehilfenschaft stattgefunden, die sich gegen den abgeschlossenen Vertrag aussprachen. In einer am Mittwoch abends beim „Auge Gottes“ abgehaltenen neuerlichen Versammlung dieses zumeist aus Arbeitslosen bestehenden Teiles der Gehilfenschaft wurde nun beschlossen, der Kaffeesieder-genossenschaft ein bis heute Samstag 5 Uhr nachmittags, befristetes Ultimatum

zu überreichen. Es wird unter anderem die Einstellung von vierhundert arbeitslosen Angestellten und die Einführung des Reviersystems gefordert.

Der Gehilfenausschuß, den derzeit die Unternehmer als einzig autorisierte Vertretung der Angestellten ansehen, nahm zu dieser Angelegenheit in einer am Donnerstag abgehaltenen Sitzung Stellung.

Eine neuerliche Abstimmung.

Es wurde hierbei beschlossen, ohne Rücksicht darauf, welchen Beschluß immer die „radikalen“ Gehilfen in dieser Angelegenheit fassen werden, eine neuerliche Abstimmung aller Wiener Kaffeehausangestellten über die Frage zu veranstalten, wer für den Kollektivvertrag und wer für den Streit sei. Diese Abstimmung wird kommenden Mittwoch in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends stattfinden. * * *

Aus Vorstandskreisen der Genossenschaft der Kaffeesieder wird uns mitgeteilt: Bei den Verhandlungen mit der Gehilfenschaft ging die Genossenschaft in Bezug auf die Lohnforderungen bis an die äußerste Grenze, denn die Lohnerhöhungen bewegen sich in der Höhe bis zu 400 Prozent der früheren Ansätze. Auch den übrigen Forderungen der Gehilfen wurde in so weitgehender Weise entsprochen, daß ein Mehr dem Kaffeesiedergewerbe nicht mehr zu tragen ist. Auch ein eventueller Streik könnte an diesen Tatsachen nichts ändern, denn auch in diesem Falle wäre es mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Gewerbes unmöglich, weitere Zugeständnisse als die in dem rechtskräftig abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsvertrag enthaltenen zu machen.

Oberösterreich gegen Wien.**Die Bestimmungen über den Reiseverkehr.**

Tirol, Salzburg und nun Oberösterreich. Die Staatsregierung verfügt und die Landesregierung verfügt auch, aber — wie schon gestern hier berichtet wurde — gerade im entgegengesetzten Sinne. Es ist eine noch unbeantwortete Frage, wessen Verfügungen gelten werden. Zunächst leidet jedenfalls die Bevölkerung der Großstadt Wien unter der Unklarheit der Lage. Aus Linz, 13. d., wird uns telegraphiert:

Der oberösterreichische Landesrat hat einen energischen Protest gegen die von der Staatsregierung erlassenen neuen Bestimmungen für den Reiseverkehr beschlossen. Er erklärte, daß sich Oberösterreich den Bestimmungen nicht fügen werde, sondern daß die bisherige, im Lande geltend gewesene Verordnung aufrecht bleibt.

Die Sache steht daher jetzt für die Wiener und sonstigen „Fremden“, die geschäftlich oder zur Erholung nach Oberösterreich, Salzburg oder Tirol reisen wollen, so: Die Staatsregierung hat in einer Vollzugsanweisung bestimmt, daß gewisse bisher in den Ländern erlassene Reise- und Aufenthaltseinschränkungen nach dem 20. Mai nicht mehr gelten. Die Landesregierungen aber sagen: Die Einschränkungen gelten auch nach dem 20. Mai und — protestieren sogar energisch. Die „Einreise“ nach dem völlig unzulänglich versorgten Wien aber bleibt unbeschränkt, und Wien ist überdies Maisbrot, weil Oberösterreich trotz seiner günstigeren Versorgung einen Anteil aus den Ententezuschüssen an weißem Mehl beansprucht und tatsächlich erhält. Daß diese Verhältnisse auf die Dauer unmöglich sind, daß eine Klärung erfolgen muß, ist wohl selbstverständlich: Nach der einen oder nach der anderen Richtung — aber eine Klärung!

14. IV. 1919

Regelung der Preise in den Kaffeehäusern und Gasthäusern.

Einteilung der Betriebe in mehrere Kategorien.

Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: Unter dem Vorsitz des Ministerialrates Ladislaus Miller fand bei der Preisprüfungsstelle A in Wien eine Besprechung über die derzeitigen Preise in den Wiener Kaffeehäusern statt, an der Vertreter der Wiener Kaffeesieder-Genossenschaft und der Gehilfenvertretung sowie Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung, der Zentralpreisprüfungskommission, der Landesregierung und des Kriegswucheramtes teilnahmen. Nach dem Ergebnisse dieser Besprechung werden auf Grund von auszuarbeitenden Kalkulationen die Preise in den Kaffeehausbetrieben einer Regelung unterzogen werden. Zu diesem Zwecke sollen diese Betriebe in mehrere Kategorien eingeteilt und für jede dieser Kategorien die angemessenen Preise unter Mitwirkung auch der Vertreter der Gehilfenschaft festgesetzt werden. Die Ueberschreitung dieser Preise wird unter Strafsanktion gestellt werden.

Da einzelne Kaffeesieder anlässlich der Regelung der Löhne der Angestellten ungerechtfertigt Preiserhöhungen vorgenommen haben, wird die Genossenschaft der Kaffeesieder im Einvernehmen mit der Gehilfenvertretung bis zu der in der allernächsten Zeit zu gewärtigenden Preisregulierung die ihr vom Kriegswucheramte mitgeteilten Anzeigen wegen ungerechtfertigter Preiserhöhungen einer Vorprüfung unterziehen und bei festgestellten Ueberpreisen die betreffenden Geschäftsinhaber zur sofortigen entsprechenden Herabsetzung der Preise auffordern. Das Kriegswucheramt, das sich die Ueberprüfung der gutächtlichen Aeußerung der Genossenschaft im Einvernehmen mit der Preisprüfungsstelle vorbehält, wird in jenen Fällen, in denen ungerechtfertigte Preise nicht sofort auf das entsprechende Maß herabgesetzt werden, gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgehen. Eine gleiche Aktion ist auch bezüglich der Erstellung der Gasthauspreise von der Prüfungscommission bereits eingeleitet worden.

Gegen die Preisteuerung in den Gast- und Kaffeehäusern.

Eine Protestversammlung im Konzerthausaal.

Wir geben der nachstehenden Zuschrift Raum, müssen aber die Verantwortung für ihren Inhalt dem Einsender überlassen.

Die Lohnbewegung der Gehilfenschaft im Gastwirts- und Kaffeehausgewerbe hat zu einer wesentlichen Steigerung der in den Wiener Lokalen verabreichten Speisen und Getränke geführt. In den Gasthäusern beträgt diese Steigerung circa 10 bis 12 Prozent der bis zum 1. Mai in Kraft gestandenen Preise, während die Kaffeesieder und Kaffeeschanker eine Preissteigerung von 30 bis 40 Prozent im Durchschnitt vornahmen. Die Erhöhung wird auf die Mehrausgaben an Bezügen der Gehilfen zurückgeführt. Eine Prüfung der in Betracht kommenden Ziffern wird zeigen, in welchem Maße eine Reihe von Unternehmern Lohnbewegungen der Gehilfenschaft ausnützen, um einen Raubzug auf die Taschen der Wiener Bevölkerung auszuführen. Eine große Gastwirtschaft in der Inneren Stadt hatte vor der Preissteigerung einen täglichen Umsatz von 15.000 Kronen, was einem monatlichen Budget von 450.000 Kronen entspricht. Bei Annahme einer nur zehnprozentigen Preissteigerung erhöhen sich die Einnahmen dieses Betriebes um monatlich 45.000 Kronen. Diese Gastwirtschaft beschäftigt 40 Gehilfen, die bisher durchschnittlich monatliche Bezüge von 60 Kronen hatten. Nach der Erhöhung stellen sich diese Bezüge auf durchschnittlich 69 Kronen wöchentlich, d. i. 260 Kronen im Monat, so daß die Mehrauslagen des Unternehmers für einen Gehilfen 200 Kronen im Monat und für das gesamte Personal 8000 Kronen im Monat betragen. Der Profit von 45.000 Kronen fällt somit mit dem bescheidenen Betrag von 8000 Kronen der Gehilfenschaft und mit dem Betrage von 37.000 Kronen dem Unternehmer zu. Dieser Betrag erhöht das Reinerträgnis um 44.000 Kronen im Jahr.

Ein großes Kaffeehaus in der Inneren Stadt hat eine Tageslohnung von 8000 Kronen, das sind monatlich 240.000 Kronen. Die Preissteigerung beträgt durchschnittlich 25 Prozent, was einem monatlichen Mehreinkommen von 60.000 Kronen entspricht. Die 40 Gehilfen, die in diesem Betriebe beschäftigt sind, bezogen bisher durchschnittlich 100 Kronen monatlich, somit 4000 Kronen im Monat. Durch die Lohnbewegung sind die Bezüge dieser Gehilfen auf nicht ganz 18.000 Kronen gestiegen, wodurch sich eine Ausgabe von 14.000 Kronen für den Cafetier ergibt. Er profitiert also an der Preiserhöhung 46.000 Kronen im Monat oder 552.000 Kronen im Jahr.

Aber nicht bloß einzelne große Betriebe bereichern sich in ganz unerhörter Weise an der Lohnbewegung der Angestellten, sondern auch

viele mittlere und kleinere Betriebe. Wie teuer das Diner der Kriegsgewinner in einem erst-rangigen Hotel ist, mag gleichgiltig sein; als verbrechertisch aber muß es bezeichnet werden, wenn geduldet wird, daß die Tausende von kleinen Leuten, welche darauf angewiesen sind, in den kleineren und kleinsten Vorstadtwirtschaften sich zu verköstigen, in einer derart schamlosen Weise ausgebeutet werden, daß die Marktfrauen, die in Kaffeeschenken ihr Frühstück und Mittagessen verzehren, dies nur mit dem Erfolge tun, daß sie nicht satt, der Kaffeeschanker aber reich wird. Ein Beispiel aus diesen Betrieben sei angeführt:

Ein kleines Kaffeehaus im 9. Bezirk, welches fünf Angestellte beschäftigt, hatte bis zur Preiserhöhung eine Tageslohnung von 600 Kronen, d. i. monatlich 18.000 Kronen. Die neue Preiserhöhung, die übrigens gerade in den kleinsten Kaffeehäusern 50 bis 60 Prozent erreicht, sei nur mit 25 Prozent angenommen, wirkt somit dem Besitzer monatlich 4500 Kronen ab. Seine fünf Angestellten bezogen bisher zusammen monatlich 600 Kronen. Die Steigerung der Löhne hat eine Erhöhung dieses Betrages auf nicht ganz 1800 Kronen zur Folge, wodurch sich Mehrausgaben für den Besitzer in der Höhe von 1200 Kronen monatlich ergeben. Sein neuer Profit von 4500 Kronen verkürzt sich somit auf 3300 Kronen monatlich, was einem Jahresmehrerwerb von 39.600 Kronen entspricht.

Die Beispiele ließen sich nach Willkür vermehren. Sie zeigen durchwegs, daß höchstens ein Viertel der durch die Preiserhöhung erzielten Mehreinnahmen den Gehilfen zugute kommt, d. h. daß die betreffenden Unternehmer in einer Woche die gesamten Mehrausgaben, die sie ihren Gehilfen in einem Monat zu leisten haben, hereingebracht haben! Derzeit sind in den Hotels, Pensionen, Kaffeehäusern und Kaffeeschenken Wiens circa 25.000 Gehilfen angestellt. Nimmt man deren bisherigen Lohn im Durchschnitt mit bloß 60 Kronen im Monat an, so bezog die gesamte Gehilfenschaft Wiens im Monat insgesamt eineinhalb Millionen und somit im Jahr 18 Millionen Kronen. Die jetzt gewährten Lohnerhöhungen sind, wie die obigen Beispiele zeigen, an sich ganz beträchtliche zu nennen. Sie sind ungefähr derart, daß die jetzigen Wochenbezüge den früheren Monatsbezügen gleichkommen, daß also die Gehilfen rund das Vierfache an Lohn beziehen. Somit betragen die Bezüge der gesamten Wiener Gehilfenschaft 72 Millionen Kronen im Jahre; hieraus ergibt sich eine Mehrausgabe von 54 Millionen Kronen im Jahre für alle Unternehmer im Gastwirts- und Kaffeehausgewerbe. Nach dem Vorstehenden beläuft sich also der Profit, der durch die Preissteigerung den Unternehmern rein verbleibt, auf circa 162 Millionen Kronen im Jahre, ein Betrag, den zum größten Teile die kleinen Leute aufzubringen haben.

Rund 200.000 Menschen sind in Wien gezwungen, wenigstens eine Mahlzeit täglich im Gasthause einzunehmen. Die Zahl der Kaffeehausbesucher läßt sich überhaupt kaum abschätzen; sie ist jedenfalls in den letzten Monaten durch die Unmöglichkeit, die Wohnung zu heizen und zu beleuchten, ganz beträchtlich gestiegen. Gegen diese Ueberpreise gibt es nur ein Mittel, das ist der Zusammenschluß der Gasthaus- und Kaffeehausbesucher, wobei alle Parteianterschiede weggelassen können, da es jedem einzelnen in gleicher Weise an den Geldsack, an den Magen und an den Kragen geht.

In der von dem Verfasser dieses Artikels einberufenen Protestversammlung, welche Sonntag den 18. Mai, 10 Uhr vormittags, im großen Konzerthausaal stattfindet, wird über die Mittel, durch die der unberechtigten Verteuerung begegnet werden kann, beraten und Beschluß gefaßt werden.
Dr. Emil Schwarz.

Die Kaffeehausangestellten gegen den Streik.

Die von der Gehilfenvertretung der Kaffeesieder-Genossenschaft für gestern anberaumte Urabstimmung sämtlicher in den Wiener Kaffeehäusern Angestellten endete mit einem Siege der von einer radikalen Opposition bekämpften Vertretung der Gehilfenschaft. Von 5000 Angestellten sämtlicher Kategorien erklärten sich 4416 insgesamt gegen einen Streik, 584 stimmten für den Ausstand. Die Abstimmung, die sich in aller Ruhe vollzog, hat das Ergebnis, daß der Lohn- und Arbeitsvertrag volle Anerkennung findet.

Kurorte vor dem Zusammenbruch.

Der Sommerverkehr im Salzammergut.

In Gmunden fand am 11. d., wie uns berichtet wird, eine Besprechung in Angelegenheit des Fremdenverkehrs statt. Von Bad Fischl aus ist ein Plan zur Versorgung der Salzammerkurorte und Sommerfrischen hervorgegangen, den Major Meyer ursprünglich nur für Bad Fischl gedacht hatte, der jedoch durch die tatkräftige Initiative des Bezirkshauptmannes von Gmunden dem ganzen Salzammergut zugute kommen soll, sofern die Arbeitervertreter die Kürzbarmachung zulassen. Major Meyer entwickelte, nachdem Landesamtsdirektor Thun und Bezirkshauptmann Bachta gesprochen hatten, seine Anschauungen. Er sagte:

Orte, wie Bad Fischl und Hallstatt, sind mit dem Fremdenverkehr auf das innigste verknüpft. Die Bewohner haben sich mit größter Mühe durch die Kriegsjahre gefrettet; wenn jetzt nicht endlich Hilfe kommt, so stehen die Orte vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch. Mit dem Fremdenverkehr soll ja nicht den Besitzenden, sondern den Kleinen geholfen werden. Die weitere Unterbindung des Fremdenverkehrs mache 20.000 bis 30.000 Deutsche brotlos.

Der Arbeitervertreter von Ebensee sprach sich namens der Arbeiterschaft gegen die Zulassung des Fremdenverkehrs aus und drohte im besagenden Falle mit der Arbeitseinstellung durch die Arbeiterschaft. Sinegen erklärte der Vertreter der Arbeiterschaft von Bad Fischl, daß sich die Finanzlage dieses Ortes so verschlechtert habe, daß die Arbeiterschaft glaube, eine eventuelle Katastrophe nicht verantworten zu können. Er gab der Meinung Ausdruck, daß mit der Zulassung des Fremdenverkehrs beiden Teilen geholfen werden könne. Die Salzammergütler, die an dem Fremdenverkehr ein großes Lebensinteresse haben, haben die gleiche Existenzberechtigung wie die anderen. Er wandte sich dagegen, daß Gmunden mit dem reichen bäuerlichen Hinterlande eine andere Stellung in dieser Frage einnimmt.

Die Arbeiterschaft glaube — schloß der Redner — daß der Fremdenverkehr nicht ohne weiteres aufgehoben werden kann, da für Bad Fischl die Fremdenverkehrsfrage erledigt ist, wenn die Versorgung unabweisbar feststeht. Der Arbeiterrat erklärt sich daher unter der Bedingung, daß die Versorgung der einheimischen Bevölkerung gesichert sei, für die Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs. In gleichem Sinne äußerten sich auch die Vertreter von Traunkirchen und Goisern sowie von St. Wolfgang.

Die staatlichen Bestimmungen über den Reiseverkehr.

Der Widerstand der Landesregierungen.

Wien, 15. Mai.

Wie berichtet, haben die Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol (der Standpunkt Vorarlbergs, Steiermarks, Kärntens und Salzburgs ist derselbe) trotz der neuerlichen Vollzugsanweisung der Regierung bezüglich des Reiseverkehrs im Sommer erklärt, daß sie an ihrem Standpunkte festhalten und die Einreise während der Sommerzeit nur nach vorausgegangener Bewilligung seitens der Landesregierung zugestehen. Die Mitteilung hat in allen Kreisen der Wiener Bevölkerung peinliches Aussehen erregt, zumal die Urlaubszeit vor der Tür steht und Tausende und aber Tausende sich nach all den Strapazen und Entbehrungen, die der verfloßene Winter unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit sich gebracht hat, danach sehnten, einige Wochen auf dem Lande zu verbringen, um neu gestärkt wieder zur Arbeit zurückkehren zu können. Dazu kommen jene, die gesundheitshalber eine Kur in Bädern der Alpenorte absolvieren müssen, und es sei in diesem Zusammenhange nur auf Leidende hingewiesen, welche Kuren in Bad Gastein, Ischl, Hallen usw. angeordnet erhielten. Wenn die Landesregierungen erklären, daß sie auf Grund von ärztlichen Zeugnissen jedes einzelne Gesuch prüfen und womöglich aufrecht erledigen wollen, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß das städtische Element vollkommen der Willkür der betreffenden Beamten bei den Landesregierungen überantwortet ist. Ingegnicht der Erklärungen der Landesregierungen der Alpenländer sieht sich die Wiener Regierung in eine ungemein schwierige Lage versetzt. Die Möglichkeit von Repressalien seitens der Landesregierung von Niederösterreich und der kompetenten Behörden der Stadt Wien wird bei den herrschenden Ernährungsverhältnissen als nahezu gleich Null bezeichnet.

Meinungen von Vertretern der Alpenländer.

Wir haben Vertreter der Alpenländer befragt, warum die Landesregierungen trotz des von ihnen selbst anerkannten Bedürfnisses der städtischen Bevölkerung die Absperrmaßnahmen, die Verdorfung und alle geradezu mittelalterlichen Einschränkungen aufrechtzuerhalten wollen. Uebereinstimmend erklärten diese Vertreter der Alpenländer, daß die Einreisebewilligung in jenen Fällen, in denen die Berechtigung der Gesuchsteller nachgewiesen wird, anstandslos erteilt werden würde. Wenn sich die Landesregierungen trotz der Vollzugsanweisung der Wiener Regierung weigern, die Bestimmungen über die Einholung von Einreisebewilligungen außer Kraft zu setzen, so geschieht dies einerseits wegen der drohenden Verschlechterung der Ernährungsverhältnisse und Steigerung der Lebensmittelpreise, anderseits wegen der zu besorgenden Verschleppung von Lebensmitteln aus den Alpenländern seitens der Hamsterer. Die Abordnung einer Revision des Gepäcks gelegentlich der Abreise der Fremden genüge nicht, da die Erfahrung lehrt, daß alle derartigen Maßnahmen, sei es durch Schmuggel, sei es durch Bestechung unwirksam gemacht werden. Die Alpenländer haben in den letzten Monaten die Erfahrung gemacht, daß die meisten zahlungskräftigen Elemente, die zu ihnen kamen, sowohl während der Zeit ihres Aufenthaltes die Lebensmittelverhältnisse der einheimischen Bevölkerung durch Ueberbieten der Preise verschlechterten, anderseits bei ihrer Abreise Lebensmittel mitnahmen, die sie bei Wanderungen in den Dörfern, auf den Almwoirtschaften usw. zusammengehamstert hatten. Ein Kärntner Abgeordneter verwies darauf, daß zum Beispiel in allen Orten am Wörther See, in Velden, Krumpendorf usw., die Eier- und Butterpreise infolge Ueberbietens seitens der Fremden maßlos in die Höhe gingen und die Einheimischen nicht nur gezwungen waren dieselben Preise zu bezahlen, sondern vielfach gar nicht in die Lage kamen, diese Lebensmittel zu beziehen. Vielfach hatten auch die Fremden Grund und Boden durch Ueberzahlungen erworben. Die Valuta, mit welcher in den Alpenländern bezahlt wird, erhöht nur die Verschuldung der Länder an die Oesterreichisch-ungarische Bank, ohne daß die Mengen von Lebensmitteln, welche die Länder erhalten, gesteigert werden können.

Die Abgeordneten der Alpenländer erklärten ausdrücklich, daß es den Landesregierungen keineswegs leicht geworden sei, auf ihrem Standpunkt zu beharren; daß sie aber angesichts des entschiedenen Widerstandes der einheimischen Bevölkerung gegen die Ueberflutung der Alpenländer mit Fremden und der damit verbundenen Verteuerung der Lebensmittelverhältnisse gezwungen seien, auf ihrem Standpunkt auch dann zu beharren, wenn die Wiener Regierung es versuchen sollte, ihre Maßnahmen gegenüber den Landesregierungen durchzusetzen. Seitens der Abgeordneten aus Tirol und Vorarlberg wird auch betont, daß es den Vertretern dieser Länder mit Mühe gelungen sei, den Vertrag mit der Schweiz, welche diese beiden Länder alimentiert, zu verlängern, und daß bei einer allzu großen Zahl von Fremden sich automatisch die Lebensverhältnisse der Bevölkerung dieser beiden Länder verschlechtern müßten. Die Tiroler, so sagt ein Abgeordneter, hätten im Kriege und nach dem Zusammenbruch der Südwestfront durch das regellose Zurückfluten von Tausenden und Tausenden derart gelitten, daß die verhältnismäßige Abschließung gegen einen allzu großen Fremdenstrom ein Gebot der Selbsterhaltung sei.

Auch die Anregung, ob es sich nicht doch noch sozusagen in letzter Stunde ermöglichen lassen könnte, einen Ausgleich zwischen Stadt und Land für den heurigen Sommer herbeizuführen, gab einer der alpenländischen Abgeordneten die Anregung, daß ehestens eine gemeinsame Konferenz der Vertreter der Regierung mit den Landeshauptleuten und deren Referenten in der Fremdenverkehrsfrage nach Wien einzuberufen wäre, um hier auf gütlichem Wege eine Annäherung der beiden Standpunkte herbeizuführen. Auf dieser Konferenz wird es vielleicht möglich sein, unter gewissen genau umschriebenen Klauseln eine Milderung des Standpunktes der Alpenländer herbeizuführen.

Wie kommt man nach Oberösterreich?

Die Geschichte einer Einreisebewilligung.

Von den Absperrungsmaßnahmen der Länder und den für die Reisen nach Oberösterreich, Salzburg und den andern Alpenländern notwendigen Einreisebewilligungen hat man schon öfters gehört. Es mag nunmehr nicht ohne Interesse sein, an einem besonderen Fall den Werdegang einer solchen Einreisebewilligung kennen zu lernen.

Ein in Wien seit Kriegsende ansässiger Arzt, der vor dem Kriege vierzehn Jahre in Reichenhall und zwölf Jahre in Meran als Kurarzt tätig war, wurde im vergangenen Monat zu einem in Oberösterreich wohnenden Patienten berufen. Da Oberösterreich schon vom 15. April an die Einreise an eine Bewilligung gebunden hatte, wandte sich der Arzt am 21. April telegraphisch an die oberösterreichische Landesregierung um Erteilung einer Einreisebewilligung. Natürlich war das Antworttelegramm im voraus bezahlt. Am 26. April traf die telegraphische Antwort ein, daß die Einreise am 28. April gestattet werde. Daraufhin telegraphierte der Arzt nochmals und ersuchte, die Einreise nicht an einen bestimmten Tag zu binden, da sich ein Arzt bei einem Krankenbesuche ja nicht auf einen im voraus bestimmbaren Tag festlegen könne. Dieses Ersuchen wurde abgelehnt. Der Bittsteller verlor aber nicht die Geduld und schickte am 30. April einen rekommandierten Expressbrief an die Landesregierung, in dem er den Tatbestand und die Gründe seines Besuches in Oberösterreich ausführlich darlegte und ersuchte, ihm die Bewilligung zur Einreise zwischen dem 2. und dem 8. Mai zu erteilen. Am 10. Mai erhielt er mit einer vom 8. Mai datierten Karte Antwort, daß er zwischen 13. und 20. Mai die Reise unternehmen könne. Angefügt war noch der Vermerk: „Ein weiterer Aufenthalt wird nicht bewilligt.“

Der vorgegedruckte Text dieser portofreien Korrespondenzkarte lautet:

Legitimation.

Mr.
 Nr.
 berechtigt zum Aufenthalte in Oberösterreich.
 Vom bis 1919.
 Das, am
 Stempel:
 provisorische Landesregierung in Oberösterreich.
 Für die provisorische Landesregierung:
 Unterschrift unleserlich.

Der betreffende Arzt hatte sich nach dem Mißerfolg seiner Korrespondenz an einen in Wien weilenden, sehr hochstehenden oberösterreichischen Abgeordneten gewendet und ihn um seine Hilfe angegangen, erhielt aber zur Antwort: „Da läßt sich gar nichts machen! Was die Herren in Wien tun, entzieht sich meinem Einfluß.“ Natürlich wurde ihm auch im Staatsamt des Innern ein ähnlicher Bescheid, wenngleich dort zuzugeben wurde, daß das Vorgehen der Landesregierung den Gesetzen widerspricht. Beigefügt sei noch, daß der Arzt im Kriege bei einem aus Linzer Pionieren zusammengesetzten Kommando militärische Dienste geleistet hat und seine Ansuchen um Einreisebewilligungen nach Bayern und Tschecho-Slowatien von der Regierung in München und Prag anstandslos erledigt wurden.

17. IV. 1919

85

Steigerung der Weinpreise im Wiener Rathauskeller. Den Gästen des Wiener Rathauskellers ist durch die seit zwei Tagen erfolgte Erhöhung der Weinpreise eine unangenehme Ueberraschung zuteil geworden. Das Viertel gewöhnlichen Schankweines kostet statt wie bisher 2 K. 20 G. nunmehr 3 K. Der Literpreis ist somit um 3 K. 20 G. hinaufgesetzt worden. Es sei übrigens bemerkt, daß im Rathskeller der Restaurationsbetrieb von dem Kellerbetrieb unabhängig ist und daß die Steigerung über Auftrag des Kellermeisteramtes der Gemeinde Wien erfolgt ist.

17. IV. 1919

Die Absperrung Oberösterreichs.**Keine Einreisebewilligungen für
Erholungszwecke.**

Wie es Reisenden ergeht, die es versuchen, ohne Einreisebewilligung nach Oberösterreich gelangen zu wollen, haben wir im heutigen Morgenblatt mitgeteilt. Bewilligungen zum Aufenthalt in Oberösterreich für reine Erholungszwecke werden überhaupt nicht erteilt, selbst nicht bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Es bleiben also nur Reisen in Familien- oder Geschäftsangelegenheiten und Dienstreisen übrig. Und auch da wird, wie die „Linzer Tagespost“ erfährt, bei Erteilung von Einreisebewilligungen sehr genau vorgegangen.

Allgemein gehaltene Angaben, wie „Familienangelegenheiten“ oder „geschäftliche Angelegenheiten“ werden nicht mehr als genügende Begründungen angesehen. Der Gesuchsteller muß zum Beispiel genau angeben, mit welcher Firma er seine geschäftlichen Angelegenheiten im Lande persönlich zu erledigen hat. Da nun täglich mehrere hundert Gesuche einlaufen und die oben erwähnten Nachforschungen, namentlich wenn es sich um Orte außerhalb von Linz handelt, auch einige Zeit erfordern, muß man damit rechnen, daß die Erledigung schriftlich eingebrachter Gesuche eine bis zwei Wochen erfordert.

Es sei schließlich auch noch darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, wonach das Beziehen eines eigenen Wohnhauses über den Sommer nur gestattet ist, wenn die Stadtwohnung aufgegeben oder der Gemeinde des ständigen Wohnortes zur Verfügung gestellt wird, sich nicht etwa bloß auf die Wiener oder andre Nichtoberösterreicher bezieht.

Es wäre wohl höchste Zeit, daß die Staatsregierung die Länder zur Vernunft bringt, und wenn es nicht im guten geht, muß man eben wie andern feindlichen Staaten gegenüber zu Vergeltungsmaßnahmen greifen. Um die Auswahl brauchte man in Wien nicht verlegen zu sein.

Die Preissteigerungen in den Gast- und Kaffeehäusern.

Protestkundgebung im Konzerthaussaal.

Zu einem energischen Protest haben sich gestern weite Kreise der Konsumenten zusammengesetzt, da die neuerliche Preiserhöhung in den Gast- und Kaffeehäusern ihre tägliche Ernährung in Frage stellt. In der gestern im großen Konzerthaussaal veranstalteten Versammlung kam es zu einbruchsweisen Kundgebungen der Verbraucher gegen ihre — wie sie es nannten — Ausbeuter, und in einer Resolution wurde die Errichtung von Gast- und Kaffeehäusern durch die Gemeinde Wien gefordert, damit die städtischen Unternehmungen als Preisregulatoren dienen.

Vorsitzender Dr. Ullmann eröffnete und begrüßte die Versammlung und besprach den Zweck, der sie zustande gebracht. Nach ihm ergriff Dr. Emil Schwarz das Wort und bewies an der Hand statistischen Materials und im Sinne des Artikels, den kürzlich der „Neue Tag“ in dieser Angelegenheit veröffentlichte, wie ungerecht und unberechtigt die neuerliche Preissteigerung sei und welche Last sie für den wehrlosen Verbraucher bedeute.

Daran schloß sich eine lebhafteste Debatte, in der auch Vertreter der angegriffenen Unternehmer eine Rechtfertigung versuchten; die Erregung der Versammlung hatte sich aber so gesteigert, daß der Obmann der Kaffeestiebergewerkschaft Egger kaum zu Worte kommen konnte. Egger erklärte, daß die von radikaler Seite vorgebrachten Rissen den Tatsachen nicht entsprechen, daß die Rissen des Referats aus der Luft gegriffen seien und der realen Grundlage entbehren. Die Preissteigerung sei keinesfalls wegen der Lohnerhöhung allein erfolgt, diese sei nur eine ihrer Ursachen gewesen. „Wir haben uns — rief der Redner mit weithin vernehmlicher, den Lärm überbietender Stimme in den Saal — noch bevor eine Anzeige erfolgt ist, an die Preisprüfstelle gewendet, damit diese die Preiserhöhungen nach ihrer Berechtigung prüfe. Wir haben eine Überprüfung nicht zu machen und haben sie auch mitigen Gewissens verlangt.“ Unter stürmischen Zurufen verzichtete schließlich Vorsitzender Egger auf das Wort.

Erst als Gehilfenobmann Arthold sprach, trat wieder Ruhe ein und seinen Worten wurde wiederholt stürmischer Beifall gezollt. Arthold schilderte das Vorgehen der Unternehmer gegen die Gehilfen und das Publikum sehr eingehend. Er zeigte, wie die durchgeführte Lohnregelung von vielen Wirten und Kaffeestiebern in übertriebener Weise mißbraucht wurde, um aus den Lohnerhöhungen für die Gehilfenschaft auch noch einen Vorteil für die eigene Person herauszuschlagen. Dieses Vorgehen habe die Gehilfenschaft veranlaßt, sich auf die Seite des Publikums gegen ihre Arbeitgeber zu stellen und auch im Notfalle vereint mit dem Publikum Schritte gegen etwaige neuerliche Uebergriffe zu unternehmen.

Nach der Debatte wurden die Vorschläge des Dr. Schwarz in Form einer Resolution einstimmig angenommen, in der es heißt: Die Versammlung spricht ihre Entrüstung über die neuerliche Verteuerung der Gasthaus- und Kaffeehauspreise aus, welche unter dem Vorwande der Erhöhung der Gehilfenbezüge den Unternehmern auf Kosten der Bevölkerung ungeheure Gewinne verschafft. Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß die Gemeinde Wien durch Errichtung und sachgemäße Führung von Gast- und Kaffeehäusern in allen Bezirken zur allgemeinen Herabsetzung der Preise in den privaten Gast- und Kaffeehausbetrieben wesentlich beitragen kann und verlangt deshalb von der Gemeinde die Errichtung solcher Anstalten, die zugleich der erste Schritt zur Sozialisierung der Wirtschaft sein sollen.

Die Versammlung wählte aus ihrer Mitte ein aus zehn Personen bestehendes Aktionskomitee, welches alle zweckmäßig scheinenden Maßnahmen zur Bekämpfung der unberechtigten Verteuerung zu ergreifen beauftragt ist und insbesondere auf die Errichtung kommunaler Betriebe sowie auf schärfere behördliche Aufsicht über die in den Wirt- und Kaffeehäusern geforderten Preise hinarbeiten soll.

Neue Konferenzen über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.

Morgen um 11 Uhr vormittags tritt in der Staatskanzlei unter dem Vorsitze des Vizekanzlers F i n k wieder eine Länderkonferenz zusammen, deren Beratungen bis in die späten Abendstunden dauern werden. Auf der Tagesordnung der Länderkonferenz stehen die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs, Fragen der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, zu deren Erörterung bereits heute eine Vorbesprechung des Direktoriums des Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamtes stattgefunden hat, und finanzielle Angelegenheiten der Länder.

Den breitesten Raum der Beratungen der morgigen Länderkonferenz wird die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs einnehmen. Die Staatsregierung hat am 29. April eine Vollzugsanweisung erlassen, durch welche die einschränkenden Bestimmungen und Verbote der Landesregierungen aufgehoben werden sollten. Aber obwohl die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung den Wünschen der Länder in sehr weitgehender Form entgegenkamen und nicht nur Beschränkungen der Aufenthaltsdauer festsetzten, sondern den Landesregierungen auch die Möglichkeit offen ließen, den Sommergästen den Aufenthalt in Industriezentren, in denen besonders schwierige Ernährungs- oder Wirtschaftsverhältnisse vorliegen, überhaupt zu verbieten, haben sich die Länder beeilt, den Erlaß der Staatsregierung für sich als ungültig zu bezeichnen und ihre eigenen Verbote zu wiederholen und zu bekräftigen. Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den Sommer- und Reiseverkehr würde morgen in Kraft treten, und das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat vor einigen Tagen an alle Landesregierungen einen Erlaß gerichtet, der sich in sehr scharfer Form gegen die Einreiseverbote und Reisebeschränkungen der Länder richtet.

Es wird in diesem Erlaß darauf hingewiesen, daß die Verordnungen der Landesregierungen mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit der Staatsbürger nicht vereinbar seien und Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Vorschriften der Landesregierungen als ungesetzlich aufgehoben werden müßten. Der Erlaß droht den beteiligten behördlichen Organen mit einer strafrechtlichen Verfolgung und betont schließlich, daß die Absperrungsmaßnahmen der Länder bei den Ententeemissionen in Wien lebhaftes Mißfallen erregt haben und daß zu befürchten stehe, ein weiteres Festhalten an der Absperrung könnte unsere Lebensmittelversorgung durch die Entente ungünstig beeinflussen.

Dem Erlaß der Staatsregierung sind Verhandlungen mit den einzelnen Ländern vorausgegangen, bei denen es jedoch nicht gelungen ist, eine Aenderung in der ablehnenden Haltung der Landesregierungen herbeizuführen. Von seiten der Länder wird erklärt, daß man bereit wäre, die schärfsten Bestimmungen der Einreiseverbote und Aufenthaltsbeschränkungen zu mildern und sich den Wünschen der Staatsregierung bis zu einem gewissen Grade anzupassen. Man müsse aber die Möglichkeit haben, sich gegen den Aufenthalt unerwünschter Gäste, vor allem aus Ungarn, zu wehren, der auch die Gefahr einer bolschewistischen Propaganda mit sich bringe. Würde die Staatsregierung, so wird erklärt, ein strenges Einreiseverbot nach ganz Deutschösterreich erlassen und vor allem für Wien eine wirksame Einschränkung des Asylrechtes für Staatsfremde durchführen, so bestünde auch für die Länder kein Grund zu Ausnahmeverfügungen.

20. IV. 1919

a
20
91**Die Einreisebewilligungen und die
Sommerfrischenfrage.****Die Konferenz der Vertreter der Länder.**

In der Staatskanzlei begann heute vormittags um 11 Uhr unter dem Voritze des Vizelanzlers Fint die Konferenz der Vertreter der Länder, deren aktuellster Gegenstand die Einreisebewilligung, der Reiseverkehr und die Sommerfrischenfrage bilden. Als erfreuliches Symptom kann verzeichnet werden, daß diesmal die Vertreter der Länder dem Rufe der Staatsregierung Folge leisteten und jedes Land auf der Konferenz vertreten ist.

Die Einreiseverbote haben einen unhaltbaren Zustand geschaffen. Auch die Vertreter der Länder verschließen sich nicht dieser Erkenntnis. In den bisherigen Verhandlungen wurde seitens der Länder darauf verwiesen, daß sie unbedingt vor jenen Elementen geschützt werden müssen, die den Landesfitten nicht Rechnung tragen. Sie brauchen nicht nur einen Schutz gegen Hamsterer, sondern auch gegen die bolschewistische Agitation und Aufwiegelung der Landbevölkerung und der Arbeiterschaft in der Provinz.

Es ist in der letzten Zeit vielfach vorgekommen, daß Kriegsgewinner sich ihres Papiergeldes in der Weise entledigen wollten, daß die Grundstücke und Häuser ankauften und hierbei die Realitäten usw. weit überboten. Dies war ebenfalls ein triftiger Grund für die Erlassung der Einreiseverbote. Die Vertreter der Stadt Wien werden sich mit aller Energie dafür einsetzen, daß es der Wiener Bevölkerung ermöglicht werde, die dringend notwendige Sommererholung auf dem Lande zu genießen. Es zeigt sich auch Geneigtheit, den bodenständigen Wienern entgegenzukommen.

21. V. 1919

92

Ein Ausgleich in der Frage des Reiseverkehrs.

Die Einreiseverbote aufgegeben. — Besondere Bewilligung für drei Tage übersteigenden Aufenthalt. — Sommerfrischerverkehr vom 10. Juni.

In der Frage des freien Reise- und Sommerverkehrs haben die gestrigen Verhandlungen mit den Vertretern der Länder zu einem Ausgleich geführt. Als wesentliches Ergebnis dieser Verhandlungen ist hervorzuheben, daß sich die Vertreter der Länder dazu verstanden haben, die Einreisebewilligungen fallen zu lassen. Ein dreitägiger Aufenthalt ist ohne weiteres überall gestattet, doch sind längere Aufenthalte an eine besondere Bewilligung gebunden. Den Ländern wurde weiter, insofern entgegengekommen, als der Wirksamkeitsbeginn der Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr, die bekanntlich gestern in Kraft treten sollte, auf den 10. Juni hinaussgeschoben wurde. Ueber die neue Ordnung des Reiseverkehrs wird amtlich folgendes verlautbart:

Die Staatsregierung hat mit einer am 20. d. im Staatsgesetzblatte verlautbarten Vollzugsanweisung angeordnet, daß in Ergänzung der bekannten Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr die Landesregierungen ermächtigt werden, jeden über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, welche nicht in der betreffenden Gemeinde heimatsberechtigt sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, kerner daß die erwähnte Vollzugsanweisung vom 29. April statt am 20. d. erst am 10. Juni in Kraft zu treten habe. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Anordnungen, welche in der letzterwähnten Vollzugsanweisung über den Besuch der Heilbäder getroffen wurden.

Bei der gestern stattgefundenen Länderkonferenz hatte sich gezeigt, daß die Länder tatsächlich bisher nicht imstande waren, die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr zu treffen, daß dies jedoch zum 10. Juni möglich sein wird. Was bezügl. die so vielfach in der Öffentlichkeit erörterten Einreisebewilligungen betrifft, so werden die Landesregierungen Verfügungen treffen, damit diese bereits in den nächsten Tagen nicht mehr gehandhabt werden. Das Staatsamt für Volksernährung hat bei der Länderkonferenz in Aussicht gestellt, den Ländern zum Zwecke der besseren Versorgung während der Zeit, welche für den Sommerverkehr in Betracht kommt, besondere Buschäfte zur Verfügung zu stellen. In den Ländern, welche von Sommerfrischlern besucht werden, dürfte dadurch die Möglichkeit gegeben sein, auch der ortsansässigen Bevölkerung eine Erleichterung ihrer Versorgung zu bieten.

Ueber den

Verlauf der Länderkonferenz

wird berichtet:

Vizekanzler Fink begrüßt in Vertretung des Staatskanzlers die Vertreter der Länder. Zweck der Konferenz sei, einen Ausgleich zwischen dem Standpunkte des Kabinetts und dem Standpunkte der Länder zu erzielen. Der Vizekanzler verweist darauf, daß eine weitere Verlegung des Wirksamkeitsbeginns des Gesetzes auf den 1. Juli und somit die Reduzierung der Periode des Sommerverkehrs auf bloß 6 bis 8 Wochen zahlreichen

angestellten einen Urlaub unmöglich machen würde. Der Vizekanzler betont die Notwendigkeit, auch schon mit Rücksicht auf unsere außenpolitische Lage in der Frage des Reiseverkehrs eine Einigung zwischen Staat und Ländern herbeizuführen, wobei er bemerkt, daß die Ententemissionen in Wien, die sich für die ungehinderte Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen aus den benachbarten Ländern so energisch einsetzen, die Absperrung der Länder in unserm Staate gegeneinander nicht verfehlen.

Staatssekretär für Volksernährung Doktor Soewenfeld-Ruß erklärt sich bereit, ein auf Grund mündlicher Vereinbarungen mit den einzelnen Landesregierungen noch zu bestimmendes Quantum der wichtigsten Lebensmittel, insbesondere Mehl, etwa auch Fett und Reis, den Ländern zur Verfügung zu stellen, zur Versorgung derjenigen Orte mit Lebensmitteln, zu denen ein größerer Zuzug von Sommerreisenden stattfindet. Zur Bekämpfung des Schleichhandels seien in der durch die von der Staatsregierung erlassenen Vollzugsanweisung genügende Handhaben geboten.

Staatssekretär für Verkehrsweesen Paul verweist darauf, daß die Einreisebewilligungen, die ursprünglich den Aufenthalt nur erschweren sollten, zu einer Beeinträchtigung des ganzen Verkehrs geführt haben, und bittet die Konferenz, bei ihren Beratungen auch auf die für den Verkehr sich ergebenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen.

Der Standpunkt der Länder. — Keine Sommersaison für das Salzkammergut.

Die Vertreter der Länder nahmen den Standpunkt ein, daß sie der Zentralregierung durchaus keine Schwierigkeiten bereiten wollen. Sie gaben dem lebhaftesten Wunsche nach Aufrechterhaltung des besten Einvernehmens zwischen Wien und den Ländern Ausdruck und stellten das Ersuchen, es möge vor Erlassung von Verordnungen, durch die die Lebensinteressen der Länder betroffen werden, stets mit den Landesregierungen Rücksprache gesucht werden. Die Vertreter der Länder hielten im großen und ganzen an den von ihnen getroffenen Verfügungen über den Sommerverkehr fest, erklärten sich jedoch im allgemeinen bereit, das Einreiseverbot fallen zu lassen. Für das Salzkammergut wurde insbesondere mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung eine Verhinderung der Sommersaison befürwortet und verlangt, selbst solchen Parteien, die seit Jahren ins Salzkammergut kommen, den Aufenthalt im heurigen Jahre nicht zu gestatten.

Vizekanzler Fink dankte sodann den Teilnehmern an der Konferenz für das von ihnen an den Tag gelegte Entgegenkommen, wodurch der Beweis erbracht wurde, daß auf allen Seiten das lebhafteste Bestreben obwaltet, einträchtig zusammenzuarbeiten, um die Verwaltung und das Wirtschaftsleben in Deutschösterreich möglichst zu machen. Er kündigte an, daß in nächster Zeit neuerlich eine Länderkonferenz stattfinden werde.

Sinnlose Einreiseverbote.

Ärzte, die nicht auf ihre Posten können.

In den letzten Sitzungen der Wiener Ärztekammer kamen wiederholt Fälle zur Sprache, die die sinnlos schablonisierende Art, wie einzelne Landesbehörden die bisher in Geltung gewesenen Einreiseverbote handhabten, grell beleuchten.

Bekanntlich besteht gegenwärtig in Wien großer Ueberfluß an Ärzten. Während man hier vor Kriegsausbruch ungefähr 2900 Ärzte zählte, ist seit der Demobilisierung deren Zahl auf nicht weniger als 4800 angewachsen. Einen Bruchteil hiervon bilden die ärztlichen Heimlehrer, auch findet man unter dem Zuwachs zahlreiche Kriegspromoventen; nicht wenige Ärzte sind darunter, die in einem der östlichen Nationalstaaten beheimatet und aus irgendwelchen Gründen dorthin noch nicht abgewandert sind. Da hier die Nachfrage nach Ärzten, zumal nach Erlöschen der Grippe, heutzutage keineswegs reger als in der Vorkriegszeit sich anläßt, infolge mannigfacher Erschwernisse, unter denen die Wohnungsnot und der Mangel an Instrumenten nicht zuletzt figurieren, aber auch viele Ärzte außerstande sind, sich in Wien zu etablieren und eine halbwegs lukrative Praxis auszuüben, so muß ein Großteil der hiesigen Ärzteschaft müßig gehen, zumal im Falle, daß kein Betriebskapital vorhanden ist.

Wir haben bereits vor einiger Zeit auf das Mißverhältnis hingewiesen, das darin liegt, daß es in der Großstadt eine erkleckliche Anzahl erwerbsloser Ärzte gibt, während auf dem Lande sehr viele Arztstellen vakant sind. Eine lange Reihe von Landgemeinden und Provinzorten Deutschösterreichs, in denen vor dem Weltkrieg Ärzte anständig waren, ist seither ohne Arzt.

In letzter Zeit sind nun etliche Ansuchen von Wien aus an die betreffenden Gemeindevorstellungen gerichtet und auch günstig erledigt worden. Es handelte sich nicht allein um Gemeindefürsorgestellen, sondern auch um Forstarzt-, Distriktsarzt- und Sprengelarztstellen, auf die von Wiener Ärzten mit Erfolg aspiriert wurde. Raum glaublich klingt aber die uns von einmünderer Seite mitgeteilte Tatsache, daß etliche Ärzte, die sich um solche unbefestigte Arztstellen auf dem Lande beworben hatten und von den Gemeindebehörden bereits die Zulassung besaßen, infolge des schändlichen Verhaltens der in Betracht kommenden Landesbehörden bisher die Einreisebewilligung nicht erhalten konnten. Diese in der Ärztekammer erörterten Fälle sollen sich auf Arztposten in Oberösterreich und Salzburg beziehen. Die betreffenden Ärzte sind demnach durch das schwer verantwortliche Verhalten der Behörden genötigt, bis auf weiteres beschäftigungslos in Wien zu bleiben, indes in den abgesperrten Ländern unzählige Kranke vergebens nach rascher, rechtzeitiger ärztlicher Hilfe verlangen. Es besteht immerhin die Möglichkeit, daß einzelne Ärzteorganisationen in der Provinz den Zugang von Wiener Ärzten auf das Land auf diese oder jene Weise zu verhindern trachten, um sich die Konkurrenz fernzuhalten. Eine derartige Auffassung läge weder im Interesse des Arztstandes noch in jenem der Volksgesundheit und wäre daher als durchaus verwerflich zu brandmarkieren.

Öffentlich werden die Beschlüsse der Länderkonferenz in diesen bedenklichen Mißständen bald und gründlich Remedur schaffen.

Äußerungen des Obermedizinalrates Dr. Frey.

Um seine Ansicht über diese sinnlosen Vorkommnisse befragt, machte uns Obermedizinalrat Dr. Ludwig Frey folgende Mitteilungen:

„Obgleich konträre Fälle der von Ihnen bezeichneten Art der Wiener Ärztekammer nicht zur Anzeige gebracht wurden, soll derartige tatsächlich vorgekommen sein. In einem solchen Vorgehen der Landesbehörden läge nicht zuletzt eine große Gefahr für die Volksgesundheit. Die sanitären Verhältnisse auf dem Lande liegen vielfach im Argen. In manchen Bezirken ist weit und breit kein Arzt zu erreichen. Viele Landärzte sind während der Kriegsläufe gestorben, viele noch nicht heimgekehrt. Von den städtischen Ärzten hinpieder können sich im Hinblick auf die geringfügigen Gehälter, mit denen die freien Stellen auf dem Lande verbunden sind, viele nicht entschließen, sich um solche Posten zu bewerben. Es wäre daher wünschenswert, die Abwanderung von Ärzten auf das Land in jeder Weise zu fördern, anstatt zu hemmen.“

Der Sommerfrischenverkehr.

Das Staatsgesetzblatt verlautbart folgende Vollzugsanweisung:

Artikel 1. Die Landesregierungen sind ermächtigt, jeden über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, sofern diese nicht in der betreffenden Gemeinde heimatsberechtigt sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Durch diese Bestimmung werden die hinsichtlich des Aufenthaltes in Heilbädern erlassenen Vorschriften nicht berührt.

Artikel 2. In Abänderung des § 10 der Vollzugsanweisung vom 29. April 1919 wird deren Wirksamkeitsbeginn erst mit 10. Juni festgesetzt, soweit es sich nicht um den Besuch von Heilbädern handelt.

Artikel 3. Artikel 2 dieser Vollzugsanweisung tritt sofort, Artikel 1 am 10. Juni in Kraft.

Der Sommer im Salzkammergut.**Die Haltung der Bezirksarbeiterräte.**

In der vorgestern in Wien abgehaltenen Länderkonferenz wurde bekanntlich erklärt, daß die Vertreter der Länder im allgemeinen bereit seien, das Einreiseverbot fallen zu lassen. Die Vollzugsanweisung, die die Einzelheiten regelt, soll bis zum 10. Juni erscheinen, die vielerörterten Bestimmungen über Einreisebewilligungen aber sollen schon in den nächsten Tagen nicht mehr gehandhabt werden. Für das Salzkammergut jedoch wurde mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung eine Verhinderung der Sommersaison befürwortet, und verlangt, selbst solchen Parteien, die seit Jahren ins Salzkammergut kommen, den Aufenthalt im heurigen Jahre nicht zu gestatten.

Nun besteht aber in den Hauptorten des Salzkammergutes, in Gmunden und in Bad Ischl, unter den Bezirksarbeiterräten ein Widerstreit der Ansichten. Die Gmündner Arbeiterräte lehnen Sommergäste ab, die Ischler aber treten für den Sommerverkehr ein, falls für die Bevölkerung genügend Lebensmittel gesichert werden. Aus Linz, 22. d., wird uns darüber gemeldet:

Der Bezirksarbeiterrat in Gmunden hat den Beschluß gefaßt, sich gegen den Fremdenverkehr abzulehnen und zu verhalten, beziehungsweise die Abhaltung einer Sommersaison 1919 nicht zu gestatten. Damit ist auch das Projekt des Majors Mahr, den nicht unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligten Arbeitern und Festangestellten Zubußen durch Ankauf von Lebensmitteln zu Schleichhandelspreisen aus Kroatien zu helfen und die hieraus entstehenden Kosten durch Einhebung einer Tages- und Kopfsteuer für Fremde hereinzubringen, erledigt.

Nun veröffentlicht aber der Ortsarbeiterrat Bad Ischl in der „Linzer Tagespost“ folgende Mitteilung, die sich gegen die den Fremdenzuzug ablehnende Haltung des Bezirksarbeiterrates Gmunden wendet: „Der Ortsarbeiterrat von Bad Ischl und sämtliche Ortsarbeiterräte des oberen Salzkammergutes teilen den Standpunkt des Bezirksarbeiterrates Gmunden nicht und stehen dem Projekt des Majors Mahr in Bad Ischl wohlwollend gegenüber. Sie machen allerdings ihre Zustimmung von der vorherigen Sicherung der Lebensmittel für die Bevölkerung abhängig und glauben, daß, wenn beiderseits der ehrliche Wille vorhanden ist, der Durchführung des genannten großzügigen Projekts keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Angelegenheit ist rein wirtschaftlicher Natur und für das obere Salzkammergut eine Existenzfrage.“

Diese letztere Bemerkung des Ischler Arbeiterrates ist durchaus zutreffend. Der Fremdenverkehr im Salzkammergut ist tatsächlich für einen großen Teil der dortigen Bevölkerung — nicht nur für die unmittelbar betroffenen Gastwirte, Hoteliers, Pensionsinhaber, Hausbesitzer usw. — eine Existenzfrage. Eine klare Entscheidung wird daher ehestens fallen müssen.

24. IV. 1919

96

Gegen die Absperrung des Salzkammergutes.

Eine Erklärung des Vertreters des inneren Salzkammergutes für die Zulassung des Fremdenverkehrs.

Wir haben schon kürzlich berichtet, daß unter den Arbeitern des Ischler Gebietes eine starke Stimmung entstanden ist, welche sich entschieden gegen die Absperrung des Salzkammergutes für den Fremdenverkehr ausspricht. Im Einklang damit steht nun folgender telegraphische Bericht aus Ischl vom 23. d.:

Heute fand in Ischl eine Versammlung von Vertretern der Kurorte und Sommerfrischen des inneren Salzkammergutes statt, um zu der in den Blättern veröffentlichten Nachricht, daß das Salzkammergut mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung für den diesjährigen Fremdenverkehr gesperrt werden soll, Stellung zu nehmen. In dieser Besprechung nahmen unter anderm teil: Landtagsabgeordneter Puz, die Bürgermeister Leitner (Bad Ischl), Schuster (Ausssee), Wimmer (Mittaussee), Gandler (St. Wolfgang), Höpflinger (Hallstatt), Reichenpichler (Altmünster), Baumgartner (Strobl).

Die Konferenz hat einstimmig beschlossen, an die Wiener Blätter das dringende Ersuchen zu richten, nachstehende Erklärung veröffentlichen zu wollen:

„Wie die gefertigten Vertreter der Kurorte und Sommerfrischen des inneren Salzkammergutes Zeitungsberichten entnehmen mußten, wurde bei der am 20. d. in Wien abgehaltenen Länderkonferenz die Freigabe der Länder für den diesjährigen Sommerverkehr beschlossen, jedoch verlangt, daß das Salzkammergut mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung für den Fremdenverkehr im Sommer 1919 gesperrt bleiben soll.

Die gefertigten Vertreter geben die Erklärung ab, daß es ihnen unerfindlich ist, wieso in Wien berichtet werden konnte, daß die Stimmung der Bevölkerung des inneren Salzkammergutes gegen die Zulassung des Fremdenverkehrs gerichtet sei. Nicht nur die direkten Interessenten, sondern alle Vertreter der Kurorte und Sommerfrischen des inneren Salzkammergutes sowie die Arbeiterräte desselben haben sich unter der Voraussetzung, daß die Ernährung der Arbeiterschaft durch den Fremdenverkehr keine Einbuße erleidet, einstimmig auf das entschiedenste für die Zulassung des Fremdenverkehrs eingesetzt. Die Vertreter der Kurorte und Sommerfrischen des inneren Salzkammergutes werden daher alles aufbieten, die geplanten Absperrmaßnahmen des Salzkammergutes zu verhindern, um es damit vor unberechenbarem Schaden zu bewahren.

Die Vertreter der Kurorte und Sommerfrischen des inneren Salzkammergutes Bad Ischl, Bad Aussee, Mittaussee, St. Wolfgang, Goisern, Hallstatt, Mondsee, Strobl, St. Gilgen, Gosau, Altmünster.“

Reisen nach Oberösterreich.**Bis zu drei Tagen Aufenthalt kein Einreiseverbot.**

Das bisher in Geltung gestandene Einreiseverbot nach Oberösterreich mit all den umständlichen und oft zwecklosen Ansuchen besteht nicht mehr, soweit es sich um einen Aufenthalt von höchstens drei Tagen handelt. Aus Linz, 24. d., wird uns darüber gemeldet:

Die provisorische Landesregierung gibt bekannt: Das Einreiseverbot nach Oberösterreich wird mit heutigem Tag außer Kraft gesetzt. Sinegen bleibt bis auf weiteres das Verbot eines drei Tage überschreitenden Aufenthaltes in einer Gemeinde Oberösterreichs für solche Personen, welche dort nicht heimatsberechtigt oder im ständigen Aufenthalt sind, a u r c h t. Ortsfremde Personen, welche längeren Aufenthalt nehmen wollen, müssen daher mit nachstehenden Ausnahmen in der bisherigen Weise unter Erlag von 10 K. um Aufenthaltsbewilligung einschreiten, welche bis zu acht Tagen die politische Behörde erster Instanz, für länger die Landesregierung erteilt.

Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung befreit sind Personen, welche einen Dienstauftrag nachweisen können, Personen, denen über amtliche Verfügung eine Gemeinde zum Aufenthalt zugewiesen wurde, Personen, die ihre Eltern oder Kinder besuchen wollen, für die Dauer von 14 Tagen, gewerbliches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses und endlich Schüler und Schülerinnen, die außerhalb ihres ständigen Wohnortes eine Lehranstalt besuchen.

Die Aufhebung der Einreisebeschränkung bedingt — schließt die Kundmachung — durchaus nicht ein milderer Vorgehen gegen Schleichhändler und Preistreiber, gegen welche nach wie vor die schärfsten Maßregeln zur Anwendung gelangen werden.

Die Sommerfrischen des Salzammergutes.

Eine Aktion der Gemeindevorsteher.

Wie unbegründet die Behauptung ist, daß die Bewohnerschaft unserer Alpenländer sich ohne Ausnahme gegen den Bezug von Sommerfrischen ausgesprochen habe, erhellt aus der Tatsache, daß die Gemeindevertreter von Bad Ischl, Gaisern, Hallstatt, Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee und St. Wolfgang gemeinsam bei der Landesregierung und den Wiener staatlichen Behörden vorsprechen wollen, um die Wünsche ihrer Gemeinden nach Aufrechthaltung des Sommerfrischenverkehrs vorzubringen. Die Herren wollen auch mit ihren Wiener Gästen in direkte Verbindung treten und laden diese deshalb für den 29. d., 5 Uhr nachmittags, zu einer Besprechung in das Hotel Münchner Hof, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 79, ein.

Man teilt uns hiezu noch mit, daß im ganzen Salzammergut sich nur die Ebensee Salinarbeiter gegen den Bezug von Sommergästen ausgesprochen hätten, daß aber auch diese nun anderer Meinung geworden sind und aus wirtschaftlichen Gründen für die baldige Eröffnung der Sommerfrischen eintreten. Die Vertreter der Salzammergutgemeinden wollen, falls die Regierung einer verstärkten Belieferung der Sommerfrischen nach Maßgabe der Zahl der Sommergäste nicht zubilligen kann, Mittel und Wege suchen, um die Versorgung der Sommerfrischen unabhängig von den Lebensmittellieferungen der Entente für Deutschösterreich sicherzustellen.

Beamte im Gast- und Hotelgewerbe.

Ebenso wie ihre im Kaffeehausgewerbe tätigen Kollegen haben auch die Angestellten im Gast- und Hotelgewerbe eine wesentliche Erhöhung der Bezüge und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen gefordert. Unter diesen Angestellten nehmen die Beamten eine besondere Stellung ein, im Gegensatz zu dem im Kaffeehausgewerbe beschäftigten verschiedenartigen Personal der Marföre (Kaffeehauskellner und Kellnerinnen), Kaffeebäcker und Kaffeebäckerinnen, Hausdiener, Küchengehilfen, Stüßkassierinnen u. dgl., denen ein Beamtencharakter im allerniedrigsten gebräuchlichen Sinne nicht zukommt. Im Gast- und Hotelgewerbe wurde aber dem Arbeitgeber außer einem „Lohn- und Arbeitsvertrag“ auch ein besonderer „Gehalts- und Arbeitsvertrag für Beamte“ vorgelegt, wodurch das Vorhandensein zweier großer Gruppen im Schoße der Arbeitnehmer deutlich hervorgehoben wird.

Die Deffektivität hat zumeist keinen Begriff, wie zahlreich die erwähnte Beamtenschaft, wie vielseitig ihre Beschäftigung ist. Da gibt es erste Chefs de réception, Hauptkassiere, bilanzfähigen Buchhalter, Dekonomen (Einkäufer), Verwalter, Geschäftsleiter, Kellereileiter, Ressortleiter, dann, in hierarchischer Abstufung, zweite Chefs de réception, Kassiere, Sekretäre, Ressortbeamte, Journalführer, Buchhaltungs-, Kassen-, Hilfsbeamte aller Art, Telephonistinnen usw. Eine ganze Welt qualifizierter, wohlgeschulter Kräfte ist, zumeist hinter den Kulissen, eifrig tätig, um dem stets willkommenen Gast Wohlbehagen, leibliche Genüsse und Bequemlichkeiten zu bieten. Und auch diese dienstbeflissenen Männer, die stets höflich, freundlich, diskret, in tadelloser Gewandung ihrer scheinbar bequemen, in Wirklichkeit aber sehr anstrengenden Beschäftigung obliegen, auch sie leiden unter der Not des Tages, oft um so mehr, als sie sich häufig in reicher Umgebung bewegen, in Säulern, wo Küche und Keller wohlbestellt sind, dank den erfolgreichen Bestrebungen der Schleichhändler aller Grade. Die Beamten verlangen, daß die Arbeitszeit mit 48 Stunden in der Woche, aufgeteilt auf sechs Arbeitstage, festgesetzt werde. Die Mindestgehälter sollten zwischen 1000 und 600 Kronen (für Hilfsbeamte mit 400 Kronen) monatlich bemessen werden. Dazu können Quartiergelder und der Anspruch auf „ganztägige, gute, ausreichende Kost“ — ein Anspruch, der „auch für die freien Tage und während des Urlaubes besteht“. Um diese Bestimmungen werden die Beamten von den Angestellten anderer Betriebe in der jetzigen, jättigungslosen Zeit viel beneidet werden, ähnlich wie man auf die Fahrbegünstigungen, die den Eisenbahnern in

Friedenszeiten gewährt wurden, neidvoll abschließt hatte. Ein jeder Stand hat seine Freuden, ein jeder Stand hat seine Last.

Die Forderungen der Beamtenschaft sind zum größten Teil bewilligt worden, was sehr zu begrüßen ist. Denn es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß im Gast- und Hotelgewerbe zwischen den Unternehmern und ihren Beamten volle Harmonie herrsche. Deutschösterreich wird, zumal wenn es neutralisiert werden sollte, ähnlich wie die Schweiz, zur Förderung des Fremdenverkehrs leistungsfähiger, arbeitsbegierter Volkshätten und einer mustergültigen „Hotellerie“ dringend bedürfen.

Der Neue Tag
30. V. 1919

101

Halloh, Halloh! Das Salzkammergut für die Wiener gesichert.

Halloh! Halloh! Unter diesem friedlichen „Schlachtruf“ werden die erholungsbedürftigen Wiener in diesem Sommer ins Salzkammergut fahren. Es gibt keine Pässe mehr, keine Einreisebewilligung; ohne alle diese „Behelfe“ wird es dem Wiener gestattet sein, fast wie einst im schönen Frieden, zum Sommeraufenthalt ins Salzkammergut zu reisen. Apotheker Belliski aus Fischl hat diese freudige Botschaft gestern in einer eigenartigen Versammlung verkündet. Er sprach im Namen der Einbezüger, der Bürgermeister der freundschaftlichen Salzkammergutorte, zu den fast vollzählig versammelten Sommergästen, richtiger: Stammgästen des Salzkammergutes. Viele, viele Hunderte waren dem Rufe in den „Münchner Hof“ auf der Mariahilferstraße gefolgt und füllten die geräumigen Säle des Hotels. Es war der Wiener Mittelstand vertreten, der sehnsüchtig nach frischer Luft und etwas Erholung schmachtet und nun das Urteil über den diesjährigen Sommer hören wollte. Sie kamen mit gemischten Gefühlen und gingen vollkommen befriedigt nach Hause, um abends im engen oder erweiterten Familienkreise die Pläne für den Sommer 1919 zu entwerfen.

Unter der Devise Halloh! Halloh! werden in den Zeitungen von nun ab alle Mitteilungen an die Sommergäste des Salzkammergutes ergehen. Der Referent, Apotheker Belliski, erstattete ausführlichen Bericht. Nach einem langen Lebenswege, den die Bürgermeister und Vertreter des Fremdenverkehrsvereines gehen mußten, sind sie vorgestern in Wien eingetroffen und haben erreicht:

1. Mit 26. Mai wurde generell die Vorschrift der Einreisebewilligung nach dem Salzkammergut aufgehoben. Vorläufig haben die oberösterreichische und steirische Landesregierung auf die Beibringung einer Einreisebewilligung verzichtet, während die salzburgische Landesregierung für das salzburgische Salzkammergutgebiet die gleiche Verfügung in den nächsten Tagen treffen wird. Ausgenommen sind nur die zwei Gemeinden Gmunden und Ebensee. Dort übt die Arbeiterschaft einen Terror aus und versucht, ihre Macht auch auf die übrigen Gemeinden auszuwehnen, doch hat sich die Bevölkerung der übrigen Gemeinden entschieden gegen eine derartige Beeinflussung gewehrt. Die Arbeiter dieser Gemeinden werden für ihre freundliche Haltung den Fremden gegenüber reichlich belohnt werden.

2. Jeder, der für den Sommer ins Salzkammergut reisen will, hat sich vorerst in der Gemeinde, in der er wohnen will, eine Wohnung zu besorgen. Hat er dort eine ständige Wohnung, so entfällt natürlich diese Vorarbeit. In den nächsten Tagen wird eine „Halloh, Halloh-Meldung“ aus Fischl in Wien eintreffen, ob die Wiener bei der betreffenden Gemeinde oder bei der zuständigen Landesregierung folgendes Gesuch einzureichen haben:

„Endgefertigter hat seine Wohnung (hört und dort) in Gemeinde und bittet um die Aufenthaltbewilligung für die Saison 1919. Es werden . . . Personen diese Wohnung beziehen.

Unterschrift“

3. Es wird eine auhertourliche Saisonsteuer eingehoben werden, die zur Deckung der für die heimische Arbeiterschaft zu besorgenden Zubußen dienen wird. Diese Steuer wird eine Krone per Kopf und Tag betragen.

Die Saison im Salzkammergut ist vorläufig vom 1. Juli bis zum 15. September gesichert. Sollten es die Vorräte an Lebensmitteln gestatten, so wird durch besondere Bekanntgabe der frühere Saisonbeginn mitgeteilt werden.

Wie sieht es mit der Lebensmittelversorgung aus? Nach dem Wiener Maßstab zu urteilen, geradezu glänzend. Das Salzkammergut will nicht nur Luft, sondern auch Lebensmittel liefern. Alle Vorbereitungen sind getroffen. Das Staatsamt für Volksernährung hat nach seinen bescheidenen Kräften zu der Lieferung beigetragen. Es wurde den Vertretern vorläufig folgende Quanten zugesichert: 6600 Kilo Mehl per Monat, 500 Kilo Fett per Monat, 1000 Kilo Reis, 1000 Kilo Bohnen und 750 Kilo Zucker. Das sind natürlich Zubußen für die erholungsbedürftige Wiener Bevölkerung und die Einheimischen. Damit wäre den Gästen aber nicht gedient. Die Landesbehörden haben mit Bewilligung der Wiener Regierungsstellen sich daher um weitere Lebensmittel bekümmert und indirekt aus Ententeländern Lebensmittel, wie Schweinefleisch, wasser- und salzfrei, amerikanischen Rohrzucker, Corned Beef, Reis und Mehl, ferner Kartoffeln, Kaffee, Kondensmilch, holländischen Käse, Eier, Spinat, Frühgemüse und Geflügel zugesichert bekommen. Alle diese Lebensmittel werden in ausreichenden Quantitäten zu verhältnis-

mäßig billigen Preisen in bestimmten Rationen an die Sommergäste abgegeben werden. Auch für Fleisch wird vorgesorgt werden, sofern dies nur irgend möglich sein wird. Ebenso für Kinder- und Krankenmilch. Ueber diese Einzelheiten wird noch vorher eine „Halloh! Halloh!“-Meldung nach Wien kommen.

Was geschieht mit den hier rationierten Lebensmitteln? Auch diese Frage wird bald eine endgültige Regelung erfahren. Wahrscheinlich wird es dem Sommergast freistehen, sich entweder hier abzumelden und in der Gemeinde, wo er Wohnung nimmt, zu gleichen Bedingungen zu rationieren oder sich die hier rationierten Lebensmittel „per Fischl“, wie im Vorjahre, nachsenden zu lassen.

Apotheker Belliski wird noch heute beim Staatsamt für Verkehrswesen wegen Verbesserung des Zugverkehrs während der Sommerzeit vorsprechen. Es ist zu hoffen, daß zumindest ein Schnellzug in der Woche für die Gäste zur Verfügung stehen wird.

„Auf Wiedersehen im Salzkammergut!“ Mit diesen Worten schloß unter großem Beifall der Referent. Es wurden dann aus dem Publikum noch einzelne Anfragen gestellt. Viele alte Freunde des Salzkammergutes erkundigten sich nach Einzelheiten der Lebensbedingungen und wollten Gewißheit für einen gesicherten Sommeraufenthalt haben. Herr Belliski gab die zuverlässigsten Auskünfte und alle, die Alten und Jungen, die Frauen und Mädchen, verließen befriedigt den Saal.

Die Preisregelung in den Gast- und Kaffeehäusern.

Maßlose Vorschläge der Wirte.

Es verlautete, die Preisregelung für die Gast- und Kaffeehäuser würde bis zum 1. Juni durchgeführt sein. In Wahrheit sind lediglich in der Gasthausfrage die Beratungen abgeschlossen worden; in vier Besprechungen, deren letzte gestern Dienstag stattgefunden hat. Die Kaffeefiedergenossenschaft hat sich jedoch unter allerlei Ausflüchten nicht einmal noch zur Erstattung von Vorschlägen herbeigelassen, so daß es, obwohl gerade bei ihnen die Preisregelung viel weniger Schwierigkeiten begegnet, hier kaum die Vorarbeiten erledigt sind. An den Besprechungen mit den Gastwirten nahmen teil: die Vertreter der Wirte, der Gehilfen, Vertreter der Preisprüfungskommission, der Preisprüfungsstelle, der Landesregierung und des Kriegswucheramtes.

Die in der gestrigen entscheidenden Beratung gefaßten Beschlüsse sind im wesentlichen folgende: Die Wirte erklären sich mit der Einführung einer Speisefolge zu festem Preise („Menu“) einverstanden, mit dem Rechte, daneben auch weiter zu Einzelpreisen (nach der Karte) verkaufen zu können. Die Behörden wollen aber dafür sorgen, daß auch bei solchen „freien Speisen“ den bisherigen willkürlichen Preisansätzen eine bestimmte Grenze nach oben gesetzt wird, besonders bei den gangbarsten Speisen, wie Gulasch, Rindfleisch, amerikanisches Schweinefleisch usw. Die Wirte haben bisher allen Wucheranzeigen gegenüber auf die Schleichhandelspreise, die sie bezahlen müssen, hingewiesen, wobei sie, wenn sie den Nachweis der übermäßigen Gefehungskosten erbringen sollten, zumeist den „unbekannten Schleichhändler“ als Quelle angeben. Damit soll es fortan ein Ende haben. Der Gastwirt muß von nun an den Nachweis des Einkaufes erbringen, seine Sache wird es sein, dabei nicht über eine bestimmte Höhe hinauszugehen und Fälle, daß einer „selber 90 oder 100 Kronen für das Kilogramm Kalbfleisch gezahlt hat“, sollen damit unmöglich gemacht werden.

Damit werden zur Not die ärgsten Ausschreitungen verhindert, aber der Ausbeutung der Bevölkerung bleibt nach wie vor weiter Spielraum geboten.

Das „Menu“ in vier Klassen.

Wichtiger als diese, wie man sieht, noch immer mehr als dehnbaren Bestimmungen ist die Einführung des „Menuzwanges“. Man weiß, worum es sich handelt. Während bestimmter Mittagstunden soll jedermann die Möglichkeit haben, eine Speisefolge zu festem Preise zu erhalten. Den Beginn dieser „Menustunden“ festzusetzen, bleibt den Wirten überlassen, da sich der Besuch vielfach nach den örtlichen Verhältnissen richtet. Die kleineren Betriebe werden jedoch dazu verpflichtet, mindestens durch eine Stunde, die größeren Betriebe mindestens durch zwei Stunden ihr jeweiliges „Menu“ zu verabreichen. Als Gradmesser für die Einreihung wird die Anzahl der im Betriebe beschäftigten Angestellten (einschließlich der Küchenangestellten und Schankburschen) gelten. Ein Gasthaus mit 1 bis 5 Angestellten gilt als erste Klasse, mit 6 bis 15 Angestellten zweite Klasse, mit 16 bis 30 Angestellten dritte und mit über 30 Angestellten vierte, also teuerste Klasse.

Die festen Preise des Mittagstisches sind wie folgt veranschlagt:

An Fleischtagen: 1. Klasse K 11, 2. Klasse K 12, 3. Klasse K 13, 4. Klasse K 15.

An fleischlosen Tagen: 1. Klasse K 9, 2. Klasse K 10, 3. Klasse K 11 und 4. Klasse K 13. (1)

Soweit die gefaßten Beschlüsse, die nur noch der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen. Sie dürfte ehestens erfolgen und so würde diese sogenannte Preisregelung bereits am Samstag amtlich verlautbart werden.

Wir wollen jedoch annehmen, daß die hier festgesetzten Menu-Preise von der Landesregierung ermäßigt werden, denn neun Kronen für ein fleischloses Mittagmahl wäre doch eine zu starke Zumutung. Die Landesregierung möge sich vor der Bewilligung die Preise nur recht gut ansehen und auch Bestimmungen über die Größe der Portionen treffen. Besucher der billigsten Gasthausgruppen sind die verelendeten Festbesoldeten. Läßt man den Wirten freien Spielraum, so wird das Menu in einem um das Doppelte überzahlten Gemeinschafts-Küchen-Essen bestehen.

Und die Kaffeehäuser?

Geradezu grotesk ist das Verhalten der Kaffeefieder. Fürs erste geht ihr Bestreben dahin, die Regelung so lange als möglich hinauszuschieben, und der Vorsteher ihrer Genossenschaft hat der Behörde geradezu erklärt, er brauche „mindestens zwei bis drei Wochen“ um die Vorschläge seiner Fachkollegen auszuarbeiten. Die Behörden sind aber nicht gesonnen, sich länger hinhalten zu lassen, und es besteht die Absicht, diesen Unternehmern, wenn sie sich nicht in aller kürzester Zeit an den Beratungstisch setzen, die neuen Preise einfach vorzuschreiben. Inzwischen ist ein neuer Kniff zu beobachten: viele Kaffeefieder, in deren Räumen höchstens in der Silbesternacht Musik zu hören war, lassen jetzt, vor der gefürchteten Regelung, einmal in der Woche durch ein paar Stunden eine Salonkapelle spielen, um sich auf diese Weise in die Klasse „Konzertkaffeehäuser“ einzuschmuggeln. Auf solche und ähnliche Winkelzüge wird geachtet werden müssen und vor allem der Wucher mit den vielen Erfrischungsgetränken einmal rücksichtslos zu überprüfen sein.

Der Sommerfrischenverkehr in das Salzkammergut.

Einige Erklärungen der Salzkammergutorte.

Wir erhalten von der Gemeindevorstellung und Kurkommission von Bad Ischl folgende Mitteilung:

In den Wiener Blättern erschien ein Bericht über eine am 29. v. M. im Hotel „Münchner Hof“ abgehaltene Versammlung, in der der Ischler Apotheker Bilešky, ohne hiezu von den Gemeinden des Salzkammergutes oder vom Fremdenverkehrsverband in Ischl ein Mandat erhalten zu haben, über die Zulassung des Fremdenverkehrs nach dem Salzkammergute referiert haben soll. Dieses Referat mußte in den interessierten Kreisen die irrtümliche Meinung hervorrufen, daß bereits eine restlose Zustimmung für die Zulassung des Fremdenverkehrs erfolgt und alle hiezu notwendigen Vorbedingungen gegeben seien. Nach den von Herrn Bilešky hier abgegebenen Erklärungen habe er ausdrücklich betont, daß erst gegen den 20. Juni die endgültig getroffenen Bestim-

mungen veröffentlicht werden können. Im Interesse des Salzkammergutes sowie der Sommergäste muß daher berichtigt werden, daß es im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen nicht genügt, den Nachweis der abgeschlossenen Miete einer Sommerwohnung zu erbringen, womit schon die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis seitens der Landesregierung verbunden wäre. Richtig aber ist, daß sich alle maßgebenden Faktoren nach wie vor eifrig bemühen, die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung zu beseitigen. Die Sommergäste werden daher dringend gebeten, sich nur kurze Zeit in Geduld zu fassen, bis die endgültigen Bestimmungen, die in wenigen Tagen zu erwarten sein werden, amtlich veröffentlicht werden.“

In Vertretung der gesamten Bevölkerung und aller Arbeiter Mt. Nussees ersuchen uns der Gemeindevorsteher Johann Wimmer als Obmann des Mt. Nussener Verschönerungs- und Fremdenverkehrsvereines, und Johann Dinortner als Vertreter der Arbeiterschaft Mt. Nussees, allen Sommergästen, die Mt. Nussée bisher besucht haben und es wieder besuchen wollen, und allen, die Mt. Nussée heuer als Sommerfrische zu wählen die Absicht hätten, zur Kenntnis zu bringen, daß die in einigen Wiener Zeitungen kürzlich enthaltene Nachricht, Bevölkerung und Arbeiterschaft von Mt. Nussée wären gegen die Einreise von Sommergästen eine hostile, die Interessen Mt. Nussees überaus schädigende Ausstreuung ist. Im Gegenteile wünscht alles ohne Ausnahme auch heuer einen regen Besuch der weltbekanntesten und beliebtesten Sommerfrische. Gleichzeitig wird auch bekannt gegeben, daß die steirische Landesregierung die Fleischlieferung für Fremde im steirischen Salzkammergute bereits sichergestellt hat.

**Der Sommeraufenthalt in den
Salzammergut-Kurorten.
Mitteilungen von Bad Ischl und
Alt-Ausse.**

In den jüngst veröffentlichten Berichten unseres nach Oberösterreich entsandten Sonderberichterstatters ist es mehrmals deutlich ausgesprochen worden, daß über die Frage des Sommeraufenthaltes in Oberösterreich bisher noch keine Entscheidung getroffen worden ist und nur Verhandlungen mit der oberösterreichischen Landesregierung und den Wiener Zentralstellen stattgefunden haben.

Daran können auch die Mitteilungen und Versicherungen, die vor einigen Tagen ein Ischler im Hotel Münchner Hof über die Zulassung des Fremdenverkehrs im Salzammergut abgegeben hat, nichts ändern. Darauf bezieht sich nun eine Zuschrift, die uns die Gemeindevorstellung und die Kurkommission von Bad Ischl übermittelt und in der es unter anderem heißt: Im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen genügt es nicht, den Nachweis der abgeschlossenen Miete einer Sommerwohnung zu erbringen, womit schon die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung durch die Landesregierung verbunden wäre. Wichtig ist, daß sich alle maßgebenden Faktoren nach wie vor eifrigst bemühen, die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung zu beseitigen. Die Sommergäste werden daher dringend gebeten, sich nur kurze Zeit in Geduld zu fassen, bis die endgültigen Bestimmungen, die in wenigen Tagen zu erwarten sein werden, amtlich veröffentlicht werden. — Von den Vertretern Alt-Ausses werden wir ersucht, mitzuteilen, daß die Nachrichten, Bevölkerung und Arbeiterschaft von Alt-Ausse wären gegen die Einreise von Sommergästen, unwahr sind. Im Gegenteil wünschen alle ohne Ausnahme auch heuer einen regen Besuch der beliebtesten Sommerfrische. Gleichzeitig wird auch bekanntgegeben, daß die steirische Landesregierung die Fleischlieferung für Fremde im steirischen Salzammergut bereits sichergestellt hat.

Der Neue Tag
6. 11. 1919

108

Die Ausnützung der Enns-Wasserkräfte und der Fremdenverkehr.

Vom 30. Mai bis 5. Juni finden in Abmont Verhandlungen über die Ausnützung des Ennsflusses vom Gesäuseeingang bis Altenmarkt für eine große elektrische Kraftanlage statt. Im Namen des Hauptauschusses des D. u. O. Alpenvereines wird bei dieser Verhandlung zur Wahrung der Interessen der Alpinisten und des Fremdenverkehrs folgende Erklärung abgegeben werden: „Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, welche Bedeutung der ungeschmälernten Erhaltung der Schönheiten des Gesäuses für die Alpinisten sowie insbesondere für den gesamten Fremdenverkehr innewohnt und daß diese Bedeutung in der Zukunft, wo es aus eminenten volkswirtschaftlichen und staatlichen Gründen notwendig sein wird, den Fremdenverkehr in intensivster Weise nach Deutschösterreich zu lenken, noch besonders wachsen wird. Das Gesäuse und seine es umrahmenden Berge gehören wohl zu den schönsten alpinen Landschaften, die wir in den deutschösterreichischen Alpen haben; sie sind jedoch dem weiteren alpinistischen Publikum zu wenig bekannt, weshalb auch der Alpenverein, wie gerade erst die eben erschienene Zeitschrift 1918 beweist, durch Wort, Bild und Karte die Kenntnis der Schönheit dieses Gebietes in weite Kreise zu tragen bemüht ist. Der Alpenverein hat deshalb einen besonderen Anspruch darauf, daß seine Stimme bei obigen Verhandlungen gehört werde. Er kennt nicht die große volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der Errichtung eines Großkraftwerkes unter Benützung des Gesäusegefälles des Ennsflusses innewohnt, er muß jedoch auf die gewiß ebenso große volkswirtschaftliche Bedeutung der Naturschönheiten dieser Gegend aufmerksam machen und seine Stimme dafür erheben, daß diese beiden Interessensphären miteinander in Einklang gebracht werden.“

8. VII. 1919

109

* Die Trinkgeldablösung ist nimmehr in den meisten Berliner Gastwirtschaften durchgeführt mit dem Erfolge, daß der Gast allein den Schaden zu tragen hat. Man kann nämlich fast überall die Wahrnehmung machen, daß die Wirte eine Erhöhung der Preise keineswegs nur im Verhältnis der bisher gezahlten Trinkgelder haben eintreten lassen; sie beträgt in vielen Fällen bis zu 30 v. H. Es wiederholt sich die schon früher gemachte Erfahrung: wenn der Bierpreis um 2 Pf. vom Brauer erhöht wurde, der Wirt nahm gleich 5 Pf. mehr seinem Gaste ab.

Aber schließlich würde man die neue Einrichtung, daß man eigentlich kein Trinkgeld mehr zu zahlen braucht, mit den erhöhten Preisen notgedrungen in Kauf nehmen; aber der Kellner hat sein Trinkgeld „einnehmendes Wesen“ nicht verlernt. Recht lange bleibt er am Tisch stehen, wenn man seine Märklein gezahlt hat, nur zögernd geht er von dannen. Der Blick wird erst wieder freundlich, wenn er sein „Trinkgeld“ eingestrichen hat. — Wehe dem bequemen alten Herrn! Er kann lange warten, bis ihm der Kellner in seinem Mantel hilft. Dieser kennt seine „Kunden“. Man kann nur die Hoffnung aussprechen, daß mit der Zeit hier eine Wandlung eintritt, jeder Gast freundlich und aufmerksam bedient wird und jedes Trinkgeld, das einem Kellner angeboten wird, als eine Beleidigung von diesen empfunden. Ein Beispiel können sie sich an ihren ukrainischen Kollegen, z. B.

in Kiew, nehmen. Dort wird jede Sonderentlohnung höflich aber bestimmt zurückgewiesen.

Der Neue Tag
8. VI. 1919

W 8
Mo

Steiermark gegen die Staats- regierung.

Statt der Einreisebewilligung die Grenzkontrolle.

Am 19. Mai hat die Staatsregierung den Reiseverkehr vor den Landesregierungen vor deren Einreisebewilligungen wieder einmal „gerettet“. Am 10. d. M. hätten die neuen Bestimmungen in Kraft treten, die Einreisebewilligungen entfallen sollen. Aber pünktlich, drei Tage vorher hat die steiermärkische Landesregierung den Weg gefunden, um der Staatsregierung, wir sagen nicht: „eine Nase zu drehen“, aber doch jene Vollzugsanweisung völlig illusorisch zu machen. An Stelle der Einreisebewilligung läßt sie jetzt nämlich die „behördliche Kontrolle“ der Einreisenden auf deren Persönlichkeit, das Ziel und den Zweck der Reise“ treten!! Mit anderen Worten: Früher mußte der Wiener vorher um die Bewilligung zur Einreise ansuchen. Jetzt gestattet man ihm die Fahrt nach Steiermark anzutreten und die Landesorgane prüfen dann erst während der Fahrt die „Persönlichkeit“ des Reisenden und entscheiden, ob „Zweck und Ziel der Reise“ ihrem Geschmade entspricht. Wenn nicht, dann muß der Unglückliche die Fahrt abbrechen und wieder heimfahren! Daß ist doch wirklich Hohn und Spott gegen die ohnedies genug entgegenkommenden Bestimmungen der letzten, am 19. v. M. erlassenen Vollzugsanweisung der Staatsregierung. Wenn die Staatsregierung wirklich nicht imstande sein sollte, hier endlich Wandel zu schaffen gegenüber dieser landesamtlichen Resistenz, dann müßte man umjomehr an der Kraft der Staatsregierung zweifeln, höhere, größere Aufgaben zu vollbringen. Was sich da in Steiermark vollzieht, bedeutet, würdigt man die vielverschlungene

des Reise- und Sommerverkehrs erlassenen Bestimmungen in Kraft. Nach diesen Bestimmungen unterliegt die Einreise nach der Steiermark und der Aufenthalt im Lande der behördlichen Kontrolle. In den Einbruchstationen werden die Reisenden einer Kontrolle hinsichtlich ihrer Persönlichkeit, des Zweckes und Zieles ihrer Reise unterworfen. Die gleiche Kontrolle wird auch am Aufenthaltsorte im Lande ausgeübt. Die politischen Behörden können Personen, gegen die sich Bedenken ergeben, aus dem Lande entfernen. Es wird aufmerksam gemacht, daß jedermann sich mit den entsprechenden Dokumenten zu versehen hat. Ganz abgesehen von den für die Einreise und die Kontrolle geltenden Vorschriften gilt für die Sommerzeit weiter auch die Bestimmung, daß ein über drei Tage dauernder Aufenthalt nur mit besonderer Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung und für Graz mit Bewilligung der staatlichen Polizeidirektion gestattet ist. Der Sommeraufenthalt darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Besondere Bestimmungen gelten für den Kurort Gleichenberg, wo ein über drei Tage dauernder Aufenthalt nur Personen mit einem amtsärztlichen Zeugnis erlaubt ist. Die Gemeinde Mariazell ist berechtigt, die notwendigen Aufenthaltsbewilligungen für die mit der niederösterreichischen Landesbahn Einreisenden zu erteilen.

Vorgeschichte dieser Frage, den völligen Schiffbruch der Zentralgewalt in ihrer Aktion gegenüber der Landesgewalt! Die steirische Landesregierung hat die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai ohne alle Bedenken umgangen, ihre „behördliche Kontrolle“ der Reisenden ist eine für diese nur noch viel ärgere Bedrückung und Vergation als es schon das Verfahren der Einreisebewilligung war.

Aus Graz wird telegraphiert:

Am 10. d. M. treten die mit der Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 1919 über die Regelung

8. VI. 1919

M

Hinausschiebung der Sperrstunden.

Gaustorsperre um 10 Uhr, Kaffeehaus- und Gasthausperre um 11 Uhr.

Gestern mittags fand im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unter dem Vorsitz des Vorstandes des Kohlendepartements, Ministerialrates Dr. Rudolf Klob, eine Sitzung statt, in der folgendes beschlossen wurde:

Von gestern (Samstag) an wird die Gaustorsperrstunde auf zehn Uhr abends, die Sperrstunde für sämtliche Betriebe des Schankgewerbes (Gasthäuser, Kaffeehäuser und Vergnügungsetablissemments) auf elf Uhr hinausgeschoben.

Der anwesende Vorsteher der Kaffeesieder-genossenschaft, Herr Egkher, machte geltend, daß diese Verordnung, die der bisher im Interesse des Kaffeehausgewerbes und der Gäste eingeführten Differenzierung zwischen der Sperrstunde der Gasthäuser und jener der Cafés ein Ende bereitet, der Ruin und das finanzielle Todesurteil für die Mehrzahl der Kaffeesieder sei, vermochte aber mit seinem Einwand bisher nicht durchzubringen. Im selben Sinne dürften die Kundgebungen der Kaffeesieder gehalten sein, die für die nächsten Tage zu erwarten sind.

10./VI. 1919

M2

Der Reiseverkehr nach Salzburg — freigegeben.

Aus Salzburg, 10. d., wird telegraphiert: Mit einer heute in Kraft tretenden Verordnung der Landesregierung wird das bisher für das Land Salzburg geltende Einreiseverbot außer Wirksamkeit gesetzt. Nach der neuen Verordnung ist im allgemeinen eine Einreisebewilligung nicht mehr erforderlich. Jedoch darf innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen in ein und derselben Gemeinde nur dann länger als drei Tage Aufenthalt genommen werden, wenn hierzu eine ausdrückliche Bewilligung seitens der Landesregierung erteilt wurde. Die Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung sind schriftlich oder telegraphisch unter Anschluß eines Betrages von 10 Kronen bei der Landesregierung in Salzburg einzubringen.

Mit Rücksicht auf die äußerst schwierigen Ernährungsverhältnisse werden für die Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg sowie für die Gemeinden Gnigl, Marglan, Tisen, Leopoldskron, Morzg, Saint-Gilgen, Strobl, Mattsee, Seehamm, Neumarkt, Großgmein, Zell a. S., Thumersbach, Lofer, Unken, Badgastein und Hofgastein Aufenthaltsbewilligungen in der Regel nicht mehr erteilt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen oder wenn es sich um Personen handelt, die in der betreffenden Gemeinde Grund und Boden besitzen und über Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude verfügen oder bei ihren nächsten Angehörigen Wohnung und Verpflegung erhalten.

Durch die Verordnung wird ferner vorgesehen, daß zugereiste oder zum Sommeraufenthalt zugelassene Personen, die Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder beim Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, zwangsweise zum Verlassen des Landes verhalten werden können. Übertretungen dieser Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Wochen. Die Kontrolle wird auf das strengste gehandhabt werden.

Die Verordnung der Landesregierung vom 17. Mai d. J. betreffend den Kurgebrauch in Bad- und Hofgastein bleibt auch weiterhin in Wirksamkeit.

Die „Landrechte“ für den Sommeraufenthalt.

Oberösterreich. — Salzburg. — Vorarlberg.
— Steiermark.

Der Sommer ist tatsächlich, wenn auch nicht astronomisch, im Lande, die verwickelten und brennenden Fragen des Sommerverkehrs sind aber noch immer nicht gelöst. Die Wiener Regierung hat es versucht, eine allgemein für Deutschösterreich gültige Regelung des Sommerverkehrs herbeizuführen; es ist bei einem Versuch geblieben, denn auf die von Wien aus erlassenen Vorschriften haben die Länder mit selbständigen Verordnungen geantwortet: „Landrecht bringt Reichsrecht.“ In unserm Fall ist das Reichsrecht der leidende Teil.

In den bisher in einigen Ländern bezüglich des Sommer- und Landaufenthaltes kundgemachten Verordnungen finden sich einige gleichlautende Bestimmungen. Oberösterreich und Salzburg haben das Einreiseverbot aufgehoben und einen drei Tage nicht überschreitenden Aufenthalt an keine besondere Bewilligung gebunden. Für längeren Aufenthalt, der im allgemeinen vier Wochen nicht überschreiten darf, ist von der betreffenden Landesregierung gegen Ertrag von zehn Kronen brieflich oder telegraphisch die Aufenthaltsbewilligung einzuholen. Solchen Sommergästen, die in dem Lande Grund und Boden besitzen oder sich bei ihren nächsten Angehörigen aufhalten, werden in der Regel keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Für den Besuch der Heilbäder sind amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Auch diese Gesuche sind an die Landesregierungen, nicht aber an die Kurdirektionen zu richten. Für Salzburg kommen in Betracht Bad und Hofgastein, für Oberösterreich Bad Hall.

In Vorarlberg hat der Verband für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Siedlungsbezirk die

Regelung des Fremdenverkehrs in die Hand genommen. Sommergäste dürfen dort nur in Hotels und Gasthäusern, nicht aber in Privatquartieren untergebracht werden. Für Privatquartiere wird weder eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, noch werden hierfür Lebensmittel geliefert. Der Aufenthalt von Nichtvorarlbergern darf vier Wochen nicht überschreiten; berücksichtigt werden in erster Linie Stammgäste, Kriegsteilnehmer (Invalide) und wirklich Erholungsbedürftige. Zur Einreise werden eigene Ausweisarten ausgestellt, die unter bestimmten Angaben gegen fünf Kronen für eine Person bei der Landesregierung anzusprechen sind. Die Zuweisung der rationierten Lebensmittel erfolgt gleichwie für die Einheimischen durch die Gemeinden. Gegen Hamstern und Schleichhandel sind strenge Maßnahmen angeordnet.

Steiermark hat das Einreiseverbot noch nicht aufgehoben, was viele Wiener Touristen, die zu Pfingsten ins Gesäuse wollten, zu verspüren belamen. Wer keine Einreisebewilligung besaß, mußte an der steiermärkischen Grenze den Zug verlassen und umkehren, eine unnötige und unbillige Härte, da ja Touristen ihren Proviant im Rucksack mitbringen.

Der Vizepräsident des Bad-Nöthler Fremdenverkehrsverbandes, Belitzky, hat seine Demission gegeben und ist aus dem Verbandsausgremium ausgeschieden. Bekanntlich hatte er Ende Mai in Wien mit Sommergästen des Salzammergutes eine Besprechung abgehalten und dabei unzutreffende Mitteilungen gemacht, die von den Salzammergutgemeinden in einer von uns veröffentlichten Zuschrift richtiggestellt wurden. Wie die Linzer Blätter mitteilen, wird die oberösterreichische Landesregierung in aller nächster Zeit die endgültigen Bestimmungen über den Sommeraufenthalt in Oberösterreich verlautbaren.

E. S.

12. VI. 1919

a
12
M**Der Menüzwang für die Wiener Gasthäuser.**

Wien, 12. Juni.

Die Preisprüfungsstelle hat nach längerer Beratung beschlossen, für die Gasthäuser den Menüzwang einzuführen und für Speisen, die nach der Karte gereicht werden dürfen, Richtpreise festzusetzen. In der letzten Sitzung der Vertreter der Zentralprüfungskommission, des Staatsamtes für Volksernährung, der niederösterreichischen Landesregierung wurde beschlossen, die Gasthäuser je nach der Anzahl der Angestellten in vier Kategorien einzuteilen und einheitliche Preise für die zu verabreichenden Menüs festzusetzen. Vertreter der Konsumentenorganisationen oder der Verbraucher waren diesen Beratungen nicht zugezogen.

Die Menüpreise.

Dem gefaßten Beschlusse nach muß unbedingt jeder Gastwirt zu einer bestimmten Stunde ein Einheitsmenü verabreichen, das an Fleischtagen in Gasthäusern erster Kategorie 15 Kronen, zweiter Kategorie 13 Kronen, dritter Kategorie 12 Kronen und vierter Kategorie 11 Kronen kosten soll. An fleischlosen Tagen stellen sich die Preise auf 13, 11, 10 und 9 Kronen. Geboten werden sollen an Fleischtagen Suppe, Fleisch (ungefähr 6 Dekka) mit Gemüse und Mehlspeise. An fleischlosen Tagen Suppe, Fisch, Gemüseschnitzel oder etwas Ähnliches und Mehlspeise.

Die Richtpreise für Speisen nach der Karte.

Die Preise, die für Speisen à la carte berechnet werden dürfen, sind nachstehende: Suppen 80 H., 90 H., 1 K. und 1 K. 20 H. Rindfleisch, gekocht, und alle Arten von Gulasch, 10, 11, 12 und 13 K. Rindfleisch, gebraten, mit Ausnahme der Beiriedstücke, 13, 14, 15 und 16 K. Kalbfleisch, gesotten, 12, 13, 14 und 15 K.; Braten 15, 16, 17 und 18 K. Inländisches Schweinefleisch: Gulasch 14, 15, 16 und 17 Kronen; Braten 16, 17, 18 und 19 K. Amerikanisches Schweinefleisch: Gulasch 7, 8, 9 und 10 K. Schöpfernes und Lämmernes, Gulasch und Pörkelt 12, 13, 14 und 15 K., Schlegel 14, 15, 16 und 17 K., Rücken 16, 17, 18 und 19 K.

Gewöhnliches Gemüse 1 K., 1 K. 20 H., 1 K. 40 H. und 1 K. 60 H. Feine Gemüse 1 K. 60 H., 1 K. 80 H., 2 K. und 2 K. 20 H.

Mehlspeisen 3 K., 3 K. 50 H. und 4 K. 50 H.

Kartoffeln 2 K. 30 H. bis 3 K. und Beilagen, die zum Fleisch gegeben werden, wie Nudel, Nockerl, Knödel, 2 K. 50 H. bis 4 K.

Diese Preisbestimmungen entsprechen fast zur Gänze dem Vorschlage der Gastwirtegenossenschaft, welche diese Preise im Einverständnis mit der Gehilfenschaft bestimmt hat. Diese Preise beziehen sich ausschließlich auf Gasthäuser und sollen nur vorläufig Geltung haben. Für Pensionen und Hotels sollen demnächst gleichfalls Preise bestimmt werden.

Diese Verordnung liegt vorläufig zur Entscheidung bei der Landesregierung, die möglicherweise gegen diese Verordnung noch Stellung nehmen wird.

Eine flüchtige Durchsicht dieser Preise zeigt, daß die Richtpreise, namentlich für die Lokale der dritten und vierten Kategorie, höher sind als die bisher dort geforderten Preise.

12. 11. 1919

Menüzwang für Gasthäuser.

Mittagstisch zu 7, 9 und 15 Kronen.

Wir vernahmen, sind in den letzten Tagen zwischen Vertretern der Gastwirtegenossenschaft, dem Kriegswucheramt und dem Staatsamt für Volksernährung Beratungen wegen Einführung des Menüzwanges in den Wiener Gasthäusern gepflogen worden. Das Volksernährungsamt hat einen Entwurf ausgearbeitet, nach dem die Wiener Gastwirtschaften in vier Kategorien eingeteilt werden sollen. Gemäß diesem Entwurf soll in der ersten Gruppe der Gasthäuser der Menüzwang mit einem Einheitspreise von 7 Kronen, in der zweiten Gruppe mit einem Einheitspreise von 9 Kronen und in der dritten Gruppe mit einem Einheitspreise von 15 Kronen eingeführt werden. Die vierte Gruppe betrifft die großen Luxusbetriebe. Bezüglich dieser Kategorie konnte bisher ein Einvernehmen nicht erzielt werden. Die Angehörigen der letzteren Betriebe, beispielsweise Sacher und Hotel Imperial, verlangen die Festsetzung eines Einheitspreises von 50 Kronen, während das Volksernährungsamt sie in die dritte Kategorie mit 15 Kronen einreihen will.

Die Vertreter der Gastwirtegenossenschaft machten das Staatsamt für Volksernährung aufmerksam, daß die praktische Durchführung des Menüzwanges nur dann erfolgen könnte, wenn den Wirten entsprechende Lebensmittelmengen zugewiesen werden. Gegenwärtig seien die Wirte beim Einkauf vorwiegend auf den Schleichhandel angewiesen und die Preise, die sie für die Lebensmittel zu zahl en haben, bieten ihnen absolut nicht die Möglichkeit, die verlangten Menüpreise einzuhalten. Das Ernährungsamt hat diese Beschwerden wohl zur Kenntnis genommen, wegen der Belieferung der Gastwirtschaften hingegen keine bestimmte Zusage gegeben. Die Verordnung auf Einführung des Menüzwanges in der geschilderten Abstufung wird Mitte nächster Woche erscheinen und sofort in Kraft treten.

Interessant ist, daß das Staatsamt für Volksernährung den Wirten in den letzten Tagen gleichsam Höchstpreise für den Schleichhandel vorgeschrieben hat, und zwar in der Richtung, daß die Wirte verhalten werden, beispielsweise für ein Kilogramm Fleisch nicht mehr als 70 Kronen zu bezahlen.

Keine Herabsetzung der erhöhten Gasthauspreise.

Die Vorstehung der Gastwirtegenossenschaft gibt im Genossenschaftsorgan bekannt, daß es trotz der Drohung des Kriegswucheramtes mit Amtshandlungen wegen Preistreiberei den Gastwirten nicht möglich sei, die erhöhten Gasthauspreise wieder herabzusetzen, weil die Lebensmittelbeschaffung immer schwieriger und kostspieliger werde. In der letzten Zeit hätten sehr viele Gastwirte Gelegenheit gehabt, amerikanisches Mehl um sechs Kronen per Kilogramm zu kaufen, wodurch eine Verbilligung der Gasthauspreise eingetreten wäre. Aus unbekanntem Gründen habe aber das Amt für Volksernährung die Einfuhrbewilligung zum Bezuge dieses Mehles nicht erteilt, so daß die Gastwirte dasselbe Mehl im Schleichhandel um 24 K. per Kilogramm erwerben mußten. Bei einem solchen Vorgange könne eine Verbilligung der Gasthauspreise nicht eintreten. „So lange die Gastwirte immer höhere Preise bezahlen müssen, so lange müssen auch die Gasthauspreise immer wieder erhöht werden. Daran kann keine Protestversammlung etwas ändern. Was wird geschehen, wenn die Gastwirte, welche zum Beispiel 15 Angestellte haben, nun noch drei Gehilfen einstellen müssen, für die sie gar keine Verwendung haben? Daß die Gastwirte die ihnen aus dieser Verfügung

erwachsende Mehrbelastung nicht aus Eigenem tragen können, liegt klar auf der Hand.“

Die Sperrstunde.

Die Kaffeehausinhaber sind mit der einheitlich festgesetzten Sperrstunde für Gastwirtschaften und Kaffeehäuser nicht zufrieden. Sie verlangen eine der Gewohnheit angepasste Differenzierung. Im Gemeinderate verwies gestern der Sozialdemokrat Schorsch darauf, daß sich der Stadtrat für eine Differenzierung ausgesprochen, daß jedoch das Staatsamt die einheitliche Stunde mit elf Uhr festgesetzt hat.

Der Bürgermeister entgegnete, der Stadtrat habe in seinem Beschlusse gegen die einheitliche Sperrstunde keine Einwendung erhoben, sondern nur die Alternative empfohlen, bis auf weiteres die Sperrstunde für Gasthäuser auf halb 11 Uhr, für Kaffeehäuser auf halb 12 Uhr zu verlegen. Der Stadtrat habe sich somit nur eventuell für eine Differenzierung ausgesprochen. Bei der Beratung im Staatsamte haben sich alle Teilnehmer, mit Ausnahme der Kaffeesieder

gegen eine Differenzierung ausgesprochen. Im Volksprater besteht bereits die einheitliche Eisfuhrsperrstunde; die Vergnügungslöfale haben ebenfalls diese Sperrstunde. Sie sind der Meinung, daß diese Sperrstunde nicht lange andauern wird. Sie sind der Meinung, daß die Kaffeehäuser durch die neue Sperrstunde einen Vorteil haben. Sie sind der Meinung, daß die Kaffeehäuser durch die neue Sperrstunde einen Vorteil haben. Sie sind der Meinung, daß die Kaffeehäuser durch die neue Sperrstunde einen Vorteil haben.

Winte für die Urlaubsreise.

Die genauen Bestimmungen über die Einreise und Aufenthaltsbewilligungen in den Alpenländern.

Wir haben bereits in unserer Morgenausgabe vom 13. d. einen Auszug aus der amtlichen Verlautbarung über den heurigen Sommerverkehr veröffentlicht. Da aber fortgesetzt Anfragen über die genauen Bedingungen einlaufen, die die einzelnen Länder wegen der Einreise und Aufenthaltsbewilligung festgesetzt haben, so wollen wir im folgenden in der Form von Frage und Antwort alle diesbezüglichen Bestimmungen für die einzelnen Länder wiederholen, beziehungsweise ergänzen.

Welche Länder verlangen eine Einreisebewilligung?

Nur Kärnten. Sie ist zu richten an die Landesregierung, die sich derzeit in Spital a. d. Drau befindet. (Beschluss von 10 Kr.)

Welche Länder üben eine Kontrolle bei der Einreise aus?

Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Man nehme daher eine amtliche Reiselegimation mit. In Wien wird dieses Ausweisdokument über Ansuchen von der Polizeidirektion, bezw. von den Polizeikommissariaten ausgestellt. Für im Dienst reisende Beamte und andere öffentliche Organe genügt der schriftliche Dienstauftrag. Natürlich genügen auch alle amtlichen Legitimationen, die mit einem Lichtbild versehen sind, und so die Feststellung der Identität des Inhabers ermöglichen. In Tirol und Vorarlberg erhält man gegen Vorweisung der amtlichen Legitimationen eine Kontrollkarte, für die eine Gebühr von 5 Kr. eingehoben wird.

Wie lang kann man sich in einer Gemeinde in den Alpenländern aufhalten, ohne weiter kontrolliert zu werden?

Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wo die Kontrollkarten nach 12 Tagen erlöschen, überall drei Tage. Nur in Salzburg-Land besteht noch eine Einschränkung insofern, als ein dreitägiger Aufenthalt in ein und derselben Gemeinde innerhalb vier Wochen nur einmal stattfinden darf.

Wann wird eine Aufenthaltsbewilligung verlangt?

Wenn sich der Aufenthalt über 3 Tage bzw. in Tirol und Vorarlberg über 12 Tage erstreckt.

Welche Länder verlangen Aufenthaltsbewilligungen?

Alle.

Wobin wie sucht man um eine Aufenthaltsbewilligung an?

Man sucht unter Beschluss von 10 Kronen schriftlich oder telegrafisch an und zwar:

in Oberösterreich bis zur Dauer von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde der in Aussicht genommenen Aufenthaltsgemeinde, für eine längere Dauer bei der oberösterreichischen Landesregierung in Linz. Im allgemeinen werden in Oberösterreich die Bewilligungen nur für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September erteilt. Keine Aufenthaltsbewilligungen werden für jene Konsum- und Industriezentren ausgestellt, die von der Landesregierung für den Aufenthalt von Sommergästen gesperrt wurden; diese Orte werden von der Landesregierung verlaubar. In Gemeinden, welche den Aufenthalt von Sommergästen auf vier Wochen beschränkt haben, werden Aufenthaltsbewilligungen für einen längeren Zeitraum nicht erteilt;

in Salzburg bei der Landesregierung. Eine Beschränkung findet insofern statt, als für die Landeshauptstadt Salzburg sowie für bestimmte Gemeinden Aufenthaltsbewilligungen nur solchen Personen samt ihren nächsten Angehörigen und dem notwendigen Dienstpersonal erteilt werden, die in der Gemeinde Grund und Boden besitzen und über eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude verfügen, ferner

Personen, die bei ihren nächsten Angehörigen Wohnung und Verpflegung erhalten. Anderen Personen werden Sommeraufenthaltsbewilligungen in den erwähnten Gemeinden nur ausnahmsweise bei Zutreffen berücksichtigungswürdiger Umstände erteilt; bereits erteilte Bewilligungen bleiben in Gültigkeit;

in Tirol und Vorarlberg bei der Landesregierung. Weitere beschränkende Bestimmungen über den Sommeraufenthalt wurden nicht erlassen;

in Steiermark für einen Aufenthalt im Lande, und zwar in der Regel in jenen Gemeinden und Orten, die besondere Einrichtungen für den Fremden- und Sommerverkehr haben, bei der Landesregierung in Graz, für einen Aufenthalt in Graz bei der dortigen Polizeidirektion, für einen Aufenthalt im Gerichtsbezirk Mariazell bei der Mariazeller Gemeindevorsteherung. Die zulässige Höchstdauer für den Sommeraufenthalt beträgt in der Regel vier Wochen;

in Kärnten bei der Landesregierung.

Welche Personen brauchen keine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie länger als drei Tage in einer Gemeinde bleiben?

in Oberösterreich: Personen, die dort eigenen Grund und Boden besitzen und über eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude verfügen für sich und für die Angehörigen ihres Haushaltes, dann Personen, die ihre nächsten Angehörigen (das heißt Eltern, Kinder) besuchen wollen, für die Dauer von höchstens 14 Tagen;

in Steiermark alle, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder dort Grund und Boden haben und über eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude oder über eine Jahreswohnung verfügen, oder endlich auch solche, welche bei ihren nächsten Angehörigen in der Gemeinde wohnen oder verpflegt werden.

Was ist für den Besuch von Heilbädern notwendig?

Für den Kurzgebrauch und Aufenthalt in den Heilbädern Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein und Gleichenberg ist die Beibringung eines vom Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde des ständigen Wohnortes ausgestellten Zeugnisses mit der Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurzgebrauches beizubringen. Die Besucher des Heilbades Gleichenberg haben überdies den für die Einreise nach Steiermark erforderlichen Identitätsnachweis zu erbringen.

Nähere Informationen und Auskünfte wird der Landesverband für Fremdenverkehr in Wien, 1. Bezirk, Stock-im-Eisenplatz 3, erteilen.

Wie bekommt man in der Sommerfrische die kartenpflichtigen Lebensmittel?

Zum Zwecke des Bezuges der kartenpflichtigen Lebensmittel für Sommeraufenthaltsorte wird es sich empfehlen, sich vorher zu vergewissern, ob die betreffende Gemeinde in der Lage ist, die rationierten Lebensmittel auszugeben; in diesem Falle hat die Partei zur Erlangung der Lebensmittellkarten im Sommeraufenthalte den Bezug der kartenpflichtigen Lebensmittel im ständigen Wohnorte abzumelden; andernfalls hätte sich der Sommergast die Lebensmittel in den Sommeraufenthaltsort nachsenden zu lassen. Für die Nachsendung ist durch die Einführung des Generaltransportcheines vorgesorgt. Diesbezüglich erfolgt eine besondere Verlautbarung.

Die Lebensmittelversorgung der Sommergäste.**Errichtung eines Lebensmittelnachschubdienstes.**

Vom Volksernährungsamt wird hinsichtlich der Versorgung von Sommergästen mit Lebensmitteln Nachstehendes bekanntgegeben: Personen, welche auf die Ausfolgung von Lebensmittelfarten in ihrem Sommeraufenthaltort Anspruch erheben, müssen den Bezug der Lebensmittelfarten in ihrem ständigen Wohnsitz abmelden. Vor der Abmeldung wird es sich empfehlen, sich zu vergewissern, ob die Sommeraufenthaltsgemeinde auch tatsächlich die Lebensmittelfarten ausfolgt. Wenn die Gemeinde diese Ausfolgung ablehnt, wozu sie berechtigt ist, muß der Sommergast in seinem ständigen Wohnsitz rationiert bleiben und sich die Lebensmittel nachsenden lassen. Die Beförderung solcher Lebensmittelforderungen kann durch die Benützung eines Generaltransportscheines erfolgen. Für die Nachsendung von Lebensmitteln von Wien aus wurden folgende Bestimmungen getroffen: Das Staatsamt für Verkehrsweien wird in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September l. J. einen Lebensmittelnachschubdienst organisieren und in Wien einen besonderen Sammeldienst unter Heranziehung der Firma C. G. Hirsch und Komp. einrichten. Dem Sommergaste bleibt es unbenommen, seine Lebensmittelpakete den Bahnämtern auch unmittelbar zur Beförderung zu übergeben. Diese Lebensmittelforderungen werden in beiden Fällen als Expressgut zu einem ermäßigten Gepäcktarife befördert. Die bevorzugte Beförderung wird gegen Vorweisung des Generaltransportscheines erfolgen, der in Wien vom magistratischen Bezirksamte des Wohnbezirkes des Sommergastes gegen Vorweisung des Einkaufsscheines ausgestellt wird. Diese Lebensmittelforderungen müssen durch den Vermerk „Sommerverkehr“ kenntlich gemacht werden. Der Generaltransportschein berechtigt auch den Sommergast dazu, seine Lebensmittel als Handgepäck mit sich zu führen. Zur Erleichterung der Versorgung des Sommergastes ist ihm der Voranschub der für 14 Tage bestimmten Kochmehlmenge gestattet. Die Ausgabe erfolgt bei der Mehlabgabestelle gegen Vorweisung der Aufenthaltserlaubnis der betreffenden Sommeraufenthaltsgemeinde.

Obwohl
14. VI. 1919

14
218

Eingeschränkte Aufenthaltsbewilligung für Ungarn in Wien.

**Ausgenommen Leute mit ständigem Wiener
Wohnsitz seit 1. März.**

Wien, 14. Juni.

Die Polizeidirektion hat im April 1919 eine Aktion eingeleitet, durch welche die aus den östlichen Teilstaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nach Oesterreich geflüchteten in Wien wohnhaften Fremden veranlaßt werden sollten, ehestens wieder von Wien abzureisen. Zahlreiche Fremde haben dieser Aufforderung Folge geleistet. Infolge der Verhältnisse in Ungarn treffen jedoch trotz der rigoros gehandhabten Grenzsperrmaßnahmen fortdauernd Personen ungarischer Staatsangehörigkeit hier ein, und zwar einerseits solche, die vor der Kätteregierung geflüchtet sind, andererseits solche, die in Wien für die Einführung einer gleichen Regierungsform auch in Deutschösterreich Propaganda machen. Endlich haben zahlreiche fremde Staatsangehörige, die über polizeiliche Aufforderung Wien verlassen haben, in der Provinz und besonders in einzelnen Orten Deutschösterreichs in so großer Anzahl Aufenthalt genommen, daß ihr Aufenthalt auch dort geeignet erscheint, die Verpflegung der einheimischen Bevölkerung bedeutend zu erschweren.

Da nun die Lebensmittelzuschüsse für die Bevölkerung Deutschösterreichs der Regierung große finanzielle Opfer auferlegen und ebenso die herrschende große Wohnungsnot die Regierung zwingt, jeden verfügbaren Wohnraum für die obdachlosen Heimkehrer und Invaliden in Anspruch zu nehmen, muß auch das Asylrecht auf die unumgänglichen Fälle eingeschränkt werden.

Es werden daher alle ungarischen Staatsangehörigen, soweit sie nicht seit 1. März 1919 in Deutschösterreich ihren ständigen Wohnort haben, aufgefordert, das deutschösterreichische Staatsgebiet unverzüglich zu verlassen, widrigenfalls sie die Abschaffung und zwangsweise Auserlandung zu gewärtigen hätten.

Ausnahmsweise Bewilligungen zum Aufenthalt in Deutschösterreich werden ungarischen Staatsangehörigen nur in sehr berücksichtigungswürdigen Fällen von der politischen Bezirksbehörde, in Wien von der Polizeidirektion, erteilt.

15. VII. 1919

119

Der Sommeraufenthalt.

Eine Mitteilung der oberösterreichischen Landesregierung.

In einer amtlichen, am 13. d. von uns veröffentlichten Verlautbarung sind die Bedingungen bekanntgegeben worden, unter denen die einzelnen Länder einen Sommeraufenthalt zulassen. Auch die für Oberösterreich geltenden Bestimmungen waren darin enthalten. Von der oberösterreichischen Landesregierung erhielten wir nun in Beantwortung einer dringlichen Anfrage, die wir an diese Stelle gerichtet hatten, gestern ein Telegramm, durch das die oben erwähnten Bestimmungen im allgemeinen bestätigt werden. Allerdings heißt es in der Depesche, daß in allen Fällen bei der Landesregierung um die Aufenthaltsbewilligung einzukommen ist. Danach fragt es sich nun, ob etwa die früher zugestandenen Ausnahmen fallen gelassen wurden. Diese Ausnahmen besagten, daß für einen acht Tage nicht übersteigenden Aufenthalt die politische Bezirksbehörde die Bewilligung erteilt; weiter, daß Personen, die dort über eigenen Grund und Boden und Wohnungsgelgenheit verfügen, keiner Aufenthaltsbewilligung bedürfen, und daß auch für Personen, die ihre nächsten Angehörigen besuchen, für eine Aufenthaltszeit von höchstens vierzehn Tagen die Bewilligung entfällt.

Das Telegramm der oberösterreichischen Landesregierung lautet:

Linz, 14. Juni. Der Sommeraufenthalt in Oberösterreich wird nur für solche Orte gestattet, in welchen die Verpflegsverhältnisse den Fremdenzug erlauben. Für Fremde gesperrte Gemeinden werden verlaubhart werden. Die Aufenthaltsbewilligung ist in allen Fällen

bei der Landesregierung anzusprechen.
Ges. Landesregierung Linz.

Der Kurgebrauch in Bad Gastein.

Die Kurkommission von Bad Gastein teilt uns mit, daß die Aufenthaltsbewilligung für Bad Gastein schriftlich oder telegraphisch unter Angabe der Personenzahl und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses sowie Beischließung von 10 Kronen jederzeit von der Landesregierung erreicht werden kann und bis zu einem Zeitraum von vier Wochen erteilt wird. Das ärztliche Zeugnis hat Name, Alter und Diagnose sowie die etwa notwendige Mitnahme einer Pflegeperson zu enthalten. Ansuchen wie Zeugnis sind stempelfrei. Ausreichende Verpflegung ist gesichert.

10. 11. 1919

No

Der Reise- und Sommerverkehr nach Steiermark.

Die steiermärkische Landesregierung hat bekanntlich die behördliche Kontrolle des Reiseverkehrs angeordnet. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich den Kontrollorganen gegenüber über seine Persönlichkeit sowie über das Ziel und den Zweck der Reise oder des Aufenthaltes auszuweisen. Zur Legitimierung dienen:

- a) Ausweisdokumente, die mit dem Lichtbilde des Inhabers versehen sind und die von der zuständigen deutschösterreichischen staatlichen Zivilbehörde beigefügte Bestätigung der Identität des Inhabers enthalten;
- b) ausdrückliche Aufenthaltserlaubnis der steiermärkischen Landesregierung, beziehungsweise für das Stadtgebiet Graz der staatlichen Polizeidirektion;
- c) für Personen, die in Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort heimberechtigt sind, ein Paß oder ein anderer amtlicher Ausweis, der die Tatsache des ordentlichen Wohnsitzes oder des Heimatsrechtes in Steiermark erweist;
- d) für Beamte und andere öffentliche Organe der schriftliche Dienstauftrag deutschösterreichischer staatlicher Zivilbehörden;
- e) amtliche Vorladungen zu einer steiermärkischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde. Ein über drei Tage dauernder Sommeraufenthalt ist nur mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung, beziehungsweise für das Stadtgebiet Graz mit Bewilligung der staatlichen Polizeidirektion in Graz gestattet. Die Einreise von Ausländern nach Steiermark ist stets nur mit Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung, beziehungsweise für das Stadtgebiet Graz mit Bewilligung der staatlichen Polizeidirektion in Graz zulässig. Die Ansuchen um die unter b) erwähnten Bescheinigungen sowie um die Bewilligung eines drei Tage übersteigenden Sommeraufenthaltes oder um die Gestattung der Einreise für Ausländer sind schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Zweckes der Reise, beziehungsweise des Aufenthaltes unter gleichzeitiger Uebersendung des Spesenbeitrages von 10 K. an die steiermärkische Landesregierung, für das Stadtgebiet Graz an die dortige staatliche Polizeidirektion zu richten. Ein drei Tage übersteigender Aufenthalt in dem Heilbade Gleichenberg ist nur Personen gestattet, die sich mit einer von einem Amtsarzte der politischen Bezirksbehörde ihres ständigen Wohnsitzes ausgestellten Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurzgebrauches ausweisen. Die Aufenthaltserlaubnis für Mariazell werden für die mit der niederösterreichischen Landesbahn in den Gerichtsbezirk Mariazell einreisenden Personen mit Ermächtigung der steiermärkischen Landesregierung von der Gemeindevorsteherung Mariazell erteilt. Um den Bedürfnissen des Publikums entgegenzukommen, werden bei den Bezirkspolizeikommissariaten Legitimationen ausgestellt, die auf einer von der Partei beizubringenden, auf Karten aufgezogenen Photographie in Visittartenformat ausgefertigt werden.

Die Wahrheit über das Salzkammergut.

Die Absperrung der Ruin der Einheimischen. — Leerstehende Wohnungen. — Proteste der Bürgermeister. — Gute Verpflegung. — Unbeschränkter Aufenthalt.

In diesen Tagen, da Tausende von erholungsbedürftigen Wienern banalen Sinnes darüber nachdenken, wo sie die kurze Zeit, die ihnen der Beruf Sommerfreizeit läßt, verbringen könnten, in frischer Luft und der Sorgen um die Lebensmittelbeschaffung halbwegs enthoben, in Tagen, da die Sonne auslende Großstadthitze, aber auch schönes Landwetter prophezeit, regnet es „Verlautbarungen“, Verlautbarungen der Landesregierungen, die im Grunde Warnungen an die Städte sind, es ja nicht zu versuchen, in früher stark frequentierten Sommerfrischen Aufenthalt zu nehmen, da erstens die Behörden nur in Ausnahmefällen überhaupt Aufenthaltserlaubnisse erteilen, zweitens diese mit höchstens vier Wochen bemessen sein können, drittens die Ortsinsassen und Bauern Verköstigung nicht bieten und die Großstadtmenichen mit ihrem Sak verfolgen, viertens die Kontrolle an den „Einbruchstationen“ eine äußerst strenge ist: fünftens, sechstens, siebentens — Stachelbrackverhaue für Sommeraufenthaltsbetenten.

Die Großstadtbevölkerung hat sich naturgemäß durch diese behördlichen Warnungen und Erklärungen einschüchtern lassen und jedes Wort für bare Münze genommen. Sie sah ihren Sommerfrischenkreis vom Waldviertel, vom Semmering, von Bruck und der „Einbruchstation“ Oberösterreichs begrenzt, und ließ alle sonstigen, in unbearbeitete Möglichkeiten schweifenden, also phantastischen Pläne fallen.

Nun zeigt es sich aber, daß die voreiligen Verlautbarungen und Verfügungen der Behörden Maßnahmen übereifriger Amtstellen sind, daß die Einwohnerlichkeit der Länder mit diesen Verfügungen nicht nur nicht einverstanden ist, sondern sie geradezu als schädlich, ihre Existenz untergrabende Aktion der Behörden bezeichnet.

Dies gilt vor allem für das Salzkammergut. Wie von dort eben zurückgekehrte Wiener berichten, herrscht unter den Bauern, Gastwirten, Pensionsinhabern des Salzkammergutes größte Empörung über die Art, mit der die Landesregierung die Absperrung des Salzkammergutes durchführt und damit den auf den Fremdenverkehr angewiesenen Einwohnern jedwede Existenzmöglichkeit nimmt. Die Absperrung bedeutet den wirtschaftlichen Ruin dieser Leute.

Im Salzkammergut stehen gegenwärtig die meisten Sommerwohnungen leer. Unvermietbare Villen sind zu Spottpreisen verkäuflich. Die Verfügung der Landesregierung, daß nur ein Aufenthalt von vier Wochen bewilligt werden kann, führt dazu, daß die Mieter natürlich nur für die Zeit die

Miete bezahlen wollen und sich weigern, den Zins, wie es üblich ist, für den ganzen Sommer zu erlegen.

Daß im Salzkammergut Lebensmittelnot herrscht, ist eine offenkundig irreführende Behauptung. Die Sommergäste können gut verpflegt werden, wenn es auch nicht gerade Ueberfluß gibt. Bringen sich die Leute noch etwas Zubußen an Lebensmitteln mit, so ist ihre Verpflegung unter allen Umständen gesichert. Ab 1. Juli wird überdies, wie man erfährt, durch die Einkaufsorganisation eine ausgiebige Versorgung des Salzkammergutes mit Lebensmitteln stattfinden. Aber auch vor diesem Termin können Sommergäste auf Verpflegung rechnen.

Die Bürgermeister der Ortschaften im Salzkammergut haben denn auch schon wiederholte energische Eingaben an die Landesregierung gemacht, in denen sie fordern, daß die den Fremdenverkehr beschränkenden Verfügungen aufgehoben werden. Bisher waren die Bemühungen der Bürgermeister zwar fruchtlos, aber es zeigt sich, daß die Landesregierung die Maßnahmen doch nicht so streng durchführt, wie sie angedroht wurden.

So ist zum Beispiel von einer „Kontrolle bei den Einbruchstationen“ keine Spur. Auch können Leute ins Salzkammergut gelangen, die keine Aufenthaltserlaubnis im voraus haben, und die Bürgermeister sorgen dafür, daß den bereits Eingereisten unbeschränkter Aufenthalt bewilligt wird.

Davon, daß die Verordnung so milde gehandhabt wird, weiß aber natürlich hier niemand etwas, da man ja alltäglich von scharfen Verfügungen der Landesregierung in bezug auf den Sommeraufenthalt von Fremden hört und liest.

Offentlich werden die Landesbehörden bei Bekanntwerden dieser Informationen nicht verhindern, daß Fehler noch gutgemacht werden, und sich doch Leute entschließen, nun im Salzkammergut Aufenthalt zu nehmen. Man soll und darf ihnen keine Schwierigkeiten bereiten.

Im Gegenteil: es sollte noch dafür gesorgt werden, daß die Zugverbindungen mit den Hauptorten des Salzkammergutes verbessert werden. Augenblicklich ist der Zugverkehr nach dem Salzkammergut ein sehr schlechter und die Reise dahin eine beschwerliche.

Man wird dem Interesse der Gäste dienen, wenn man die Einreise dahin vielen ermöglicht und alle schädigenden Maßnahmen — auch die „pro forma“ getroffenen — endgültig fallen läßt!

Der neue Tag
19. IV. 1919

1919
122

Lebensmittelnachschubdienst in Sommerfrischen.

Für den Lebensmittelnachschubdienst in die Sommerfrischen wurden in Wien folgende Aufnahmestellen errichtet: Eilgut-SammelDienst C. S. Hirsch & Co., 1. Bezirk, Rudolfsplatz 8; Brüder Kuntz, 1. Bezirk, Fähringasse 8, 2. Bezirk, Leopoldsgasse 51, 3. Bezirk, Radekystraße 17, 4. Bezirk, Wiedner Hauptstraße 53, 5. Bezirk, Reinprechtsdorferstraße 74; Hirsch & Co., 6. Bezirk, Mariahilferstraße 113; Brüder Kuntz, 8. Bezirk, Josefstädterstraße 4; Handarbeitenhaus Hofmann, 9. Bezirk, Porzellangasse 28; Eilgut-SammelDienst C. S. Hirsch & Co., 20. Bezirk, Leipzigerstraße 33.

Parteien, welche sich Lebensmittel in die Sommerfrischen nachsenden lassen wollen, setzen sich am besten direkt mit einer dieser Stellen in Verbindung, wo sie die näheren Formalitäten, Preis etc. erfahren.

Erleichterung der Einreise

(Amtliche Mitteilung)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. d. folgende Anordnungen zum Zwecke der Erleichterung der Einreise in die Schweiz getroffen:

Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate werden allgemein ermächtigt, von sich aus Einreisebewilligungen für beschränkte Dauer zu erteilen: a) An frühere Schweizerinnen, die an Ausländer verheiratet sind, und deren unverheiratete Kinder, für die Dauer von höchstens zwei Monaten, ebenso an die Ehemänner dieser Frauen, sofern sie ihnen als durchaus einwandfrei bekannt sind. Die Bewilligung darf indessen auch diesen Personen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Einreise nach Art. 1 der Verordnung über die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer vom 21. November 1917 erfüllt sind; b) an Kinder von Ausländern, die das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und die sich zum Zwecke der Ausbildung in schweizerische Pensionate oder Erziehungsinstitute begeben wollen, sofern der Nachweis des Unterhaltes und derjenige der Aufnahme in die betreffende Anstalt erbracht ist. Die Einreisebewilligung darf in diesen Fällen bis auf die Dauer eines Jahres erteilt werden. Angehörigen, die diese Kinder zu begleiten wünschen und die die Voraussetzungen des Art. 1 der Verordnung vom 21. Nov. 1917 erfüllen, kann die Einreise für die Dauer von 14 Tagen in gleicher Weise bewilligt werden. c) Weibliche Dienstboten, die sich über ein dauerndes Anstellungsverhältnis als Dienstbote ausweisen und die Voraussetzungen des Art. 1 der Verordnung vom 21. November 1917 erfüllen, für die Dauer von höchstens zwei Monaten. Innerhalb der gewährten Frist haben die Betreffenden von den zuständigen kantonalen Behörden, unter Genehmigung der Zentralfstelle für Fremdenpolizei, die Bewilligung zu dauerndem Aufenthalte zu erwirken, ansonst sie das Land wieder zu verlassen haben.

Die in den europäischen Staaten befindlichen schweizerischen Gesandtschaften, sowie bestimmte, auf deren Antrag vom Bundesrat zu bezeichnende Konsulate sind ermächtigt, an Angehörige des betreffenden Staates für die Dauer von höchstens 2 Monaten Bewilligungen zur Einreise in die Schweiz zu erteilen, ohne zuvor die Zustimmung der Zentralfstelle für Fremdenpolizei einholen zu müssen, sofern die Voraussetzungen des Art. 1, Lit. a—d, der Verordnung vom 21. November 1917 erfüllt sind und sofern auf Grund zuverlässiger Erhebungen festgestellt werden kann, daß die in Frage stehenden Personen zu einwandfreien geschäftlichen Zwecken, zur Erholung oder zu Besuchen in die Schweiz zu reisen beabsichtigen, und daß von ihnen keine die innere und äußere Sicherheit der Schweiz gefährdende agitatorische oder sonstige Tätigkeit zu fürchten ist.

Für Angehörige überseeischer Länder erteilen die Gesandtschaften und mit ihrer Ermächtigung die Konsulate, wo keine Gesandtschaften sind, die Konsulate, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 der Verordnung vom 17. November 1917 erfüllt sind, die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz für höchstens sechs Monate, vom Tage der Einreise an zu rechnen, von sich aus.

Die in Europa befindlichen schweizerischen Gesandtschaften sind ermächtigt, an Angehörige überseeischer Länder, die sich ohne solche Einreisebewilligungen in Europa befinden, unter den gleichen Voraussetzungen und mit der nämlichen Anzeigepflicht Bewilligungen zur Einreise in die Schweiz zu erteilen.

In allen andern Fällen ist die Bewilligung zur Einreise nur mit Zustimmung der Zentralfstelle für Fremdenpolizei in Bern zulässig.

21. IV. 1919

124

Schlafson in den böhmischen Weltbädern.

Verschärfung der Passvorschriften. — Zoll-, Verkehrs- und Geldschwierigkeiten. — Keine Wäberzüge von Wien.

Infolge der gänzlich verfehlten Maßnahmen der Prager Regierung ist es dahin gekommen, daß bisher in den böhmischen Weltbädern nur eine im Verhältnis zu den früheren Jahren, ja selbst zu den vergangenen Kriegsjahren verschwindend geringe Anzahl von Kurgästen angelangt ist. Durch die neuerliche Verschärfung der Passvorschriften sind die Aussichten für die weitere Gestaltung der Kurzeit noch schlechter geworden, so daß sogar schon die tschechischen Blätter der Prager Regierung diesbezüglich ernste Vorhalte machen. Die Prager „Tribuna“, das Organ Masaryks, befaßt sich mit der ungünstigen Lage der böhmischen Bäder und meint, die Regierung sollte trotz der Ausnahmeverhältnisse die Frequenz der Weltbäder dadurch erniedrigen, daß sie die Reisenden von überflüssigen und übertriebenen Leiden zu verschonen trachte.

Wohin die jetzigen Verhältnisse führen, ist aus der Bäderstatistik ersichtlich. Auch in Kriegszeiten wies Karlsbad im Juni einige tausend Gäste auf, heuer kamen in dieses Weltbad vom 1. Jänner bis Ende Mai nur an 300 fremde Gäste, wogegen das kleine Moorbad Elster in Sachsen bis zum 17. Mai einen Besuch von 2019 Kurgästen hatte. So viele Leute kamen früher an manchen Tagen der Hochsaison in Karlsbad zugleich an, ohne daß man dies im Straßensilde bemerkt haben würde.

In einer Eingabe, welche das Bürgermeisteramt Marienbad dieser Tage an die Prager Regierung richtete, wurden als Beweis der unheilvollen Wirkung der Wisperrungsmaßnahmen noch folgende Frequenzziffern reichsdeutscher Bäder bis Ende Mai angeführt: Nauheim 6300, Wiesbaden (besetztes Gebiet) 1500, Pyrmont 1000, Homburg vor der Höhe (besetztes Gebiet) 1883, Blauen 1300, dagegen Karlsbad 300, Teplicy 400, Franzensbad 200, Marienbad 120. Diese Ziffern sprechen für sich selbst.

An Versprechungen hat es allerdings nicht gefehlt. So wurde in einer Audienz der Kurortvertreter beim Präsidenten Masaryk den Kurorten vor einigen Tagen neuerlich zugesagt, daß alles

geschehen wird, um die großen Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Pass-, Zoll-, Verkehrs- und Geldwesens, die die Einreise ausländischer Kurgäste geradezu unmöglich machen, zu mildern und zu vereinfachen. Im Ministerium des Innern erfuhren die Vertreter der Kurorte aber bezüglich der Einreisemöglichkeit reichsdeutscher Kurgäste, die im Frieden zwei Fünftel des Besucherkontingents ausmachen, daß zwar tschecho-slowakische Vertretungen in Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt am Main und Hamburg bestehen, diese jedoch derzeit in Passangelegenheiten noch nicht vertretungsbefugt seien, so daß Reichsdeutsche zur Einreise in die Kurorte besonderer Bewilligung der Prager Regierung bedürfen, welche in jedem einzelnen Falle mittels Gesuches anzustreben ist.

An andern Regierungsstellen wurde erklärt, daß die derzeit bestehenden Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten bei Ueberschreiten der Landesgrenzen lediglich darauf zurückzuführen sind, daß fortgesetzt, und zwar auch von Kurgästen, sehr große Mengen Geldes in Ein- und Zweikronennoten in die tschecho-slowakische Republik eingeschmuggelt werden und diesem Schmuggel nur durch gründliche und allerdings oft peinliche Leibesuntersuchung vorgebeugt werden kann. Aus dem gleichen Grunde kann auch dem Wunsche der Kurorte, daß die Revision des Handgepädes im Zuge vorgenommen werde, nicht entsprochen werden.

Im tschechischen Eisenbahnministerium wurde den Kurortvertretern mitgeteilt, daß außer den Schnellzügen der tschecho-slowakischen Staatsbahnen auch ein direktes Schnellzugspaar Kaschan-Loerberg-Prag-Pilsen-Marienbad-Karlsbad-Eger mit direkten Wagen erster bis dritter Klasse nach Karlsbad, Marienbad und Franzensbad und einem Schlafwagen von Sillein bis Karlsbad vorgesehen sei, doch war von der Führung der seinerzeit geplant gewesenen Wäberzüge Wien-Gmünd-Marienbad-Eger mit Anschlüssen nach Karlsbad und Franzensbad nicht mehr die Rede.

Wie das Böhmisches Bäderkomitee in Wien erfährt, bestehen die Schwierigkeiten bei Erlangung des Passvisums, insbesondere der Zwang, das privatärztliche Zeugnis gegen eine Tage von 20 K. pro Person durch einen der vier tschechischen Konsularärzte in Wien vidieren zu lassen, fort, desgleichen die Notwendigkeit, sich bei den Passposturen anstellen zu müssen.

Ein Amerikaner über die Reise-schwierigkeiten.

Ein hier weilender Amerikaner schreibt uns: In meinem Vaterlande gibt es viele Tausende Menschen, die nun schon das sechste Jahr sehnlichst darauf warten, die für sie so notwendige Kur in Karlsbad oder Marienbad zu gebrauchen. Man sollte meinen, daß die tschechischen Behörden alles aufbieten werden, um den Amerikanern, die doch stets so viel Geld ins Land brachten, die Fahrt in die böhmischen Bäder zu erleichtern. Zu unserm Erstaunen geschieht aber das Gegenteil. Die Amerikaner wollen bei ihren Kur- und Erholungsreisen in Europa von Pass-schwierigkeiten, Leibesdurchsuchungen und sonstigen Belästigungen, die sie mit Recht als überflüssig empfinden, nichts wissen, sie wünschen auch nicht, daß man ihre Kleider durchsucht oder ihnen ein paar Zigarren oder Zigaretten abnimmt. Das sind Kleinliche Schikanen, die keinem Lande nützen! Die Folgen werden die böhmischen Bäder und damit auch die tschecho-slowakische Republik zu tragen haben. Die Amerikaner werden nach Bich, Duch, wahrscheinlich auch nach Rissingen gehen und Karlsbad und Marienbad werden noch schwerer geschädigt werden als sie es ohnehin schon sind.

• Das Tischdeckverbot besteht weiter. Das Tischdeckverbot, das immer noch besteht, wird in letzter Zeit vielfach in Gast-, insbesondere aber in Gartenwirtschaften nicht mehr beachtet. Der Polizeipräsident bringt dieses Verbot erneut in Erinnerung und hat die Polizeibeamten angewiesen, daß sie, wenn Befehringen und Verwarnungen nichts fruchten, bei Zuwiderhandlungen Strafanzeige erstatten.

Einreise nach Tirol.

Die Bestimmungen der Landesregierung.

Die Tiroler Landesregierung veröffentlicht die genauen Bestimmungen über Art und Wesen der Einreise nach Tirol, über Rechte und Pflichten des Einreisenden nebst Verhaltensmaßregeln vor und während des Aufenthaltes im „schönen Land Tirol“. In früheren Jahren wurden Verbrecher, die auf freiem Fuß belassen, aber unter behördliche Aufsicht gestellt wurden, im Falle eines Wechsels ihres Aufenthaltsortes bei weitem nicht so schikanös behandelt wie heute Sommerfrischler, deren einziges „Verbrechen“ darin besteht, daß sie in Wien und nicht in Tirol heimatberechtigt sind. Es gehört wirklich eine ansehnliche Portion Idealismus dazu, um nach der Lesüre dieses Knäuels von Verfügungen, Bestimmungen, Verboten, Warnungen und Strafandrohungen noch den Mut zu einer Sommerreise aufzubringen. Manchem würde auch wahrscheinlich die Lust dazu längst vergangen sein, wenn nicht die Erfahrung lehren würde, daß sich derlei Erlässe auf dem Papier böser ausnehmen, als sie in Wirklichkeit sind. Aus Innsbruck, 25. d., wird uns telegraphiert:

Durch die Neuregelung des Reise- und Sommerverkehrs in Tirol werden in Tirol heimatzuständige oder im ständigen Aufenthalt befindliche Personen in keiner Weise berührt. Andere Personen, die länger als drei Tage in einer Gemeinde Tirols Aufenthalt nehmen wollen, haben schriftlich oder telegraphisch bei der Tiroler Landesregierung (Einreiseamt) bei gleichzeitiger Einwendung von 10 K. per Haushalt (Ehegattin, Kinder, eine Begleitperson) um die Bewilligung anzufuchen. Die Gesuche haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Beruf, Alter aller Personen, ständiger Wohnort, gewünschte Aufenthaltsorte, Aufenthaltsdauer und Zweck des Aufenthaltes. Verlängerungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Vorübergehend, drei Tage nicht übersteigender Aufenthalt bedarf nicht der Bewilligung der Landesregierung, die Reisenden haben sich aber mit

einer **Einreisekontrollkarte zu versehen**. Diese erhält man von der Tiroler Landesregierung gegen schriftliche oder telegraphische Anmeldung unter Angabe der Zeit, des Aufenthaltsortes und der Art und Zahl der Identitätsausweisenden Legitimationsdokumente (Paß oder ähnliches). Für bereits auf der Fahrt befindliche Reisende werden solche Kontrollkarten in den Grenzstationen Hochflzen, Ruffeln, Pinswang, Ehrwald, Griesen, Pronten-Steinach, Hinterrif, Scharnitz und St. Anton am Arlberg ausgegeben. Im Interesse der Reisenden empfiehlt es sich jedoch, die Kontrollkarte schon vorher zu beschaffen, da in den Einreisestationen wegen der Kürze des Aufenthaltes die Gefahr besteht, daß nicht alle Reisenden abgefertigt werden können. Die Legitimationsdokumente müssen mit Lichtbild versehen und von einer Behörde ausgestellt sein. Die Kontrollkarte reicht für zwölf Tage und berechtigt zu einem dreitägigen Aufenthalt in höchstens vier Gemeinden innerhalb acht Wochen. Für die Ausfertigung wird eine Gebühr von 8 K. eingeholt. Personen mit Dienstaufträgen erhalten sie kostenlos.

Jedermann, der nach Tirol einreist, sei es mit einer Bewilligung der Landesregierung zu längerem Aufenthalt, sei es mit einer Kontrollkarte zu vorübergehendem Aufenthalte, hat sich in der Gemeinde seines Aufenthaltsortes sofort nach Eintreffen beim Gemeindevorsteher persönlich anzumelden. Unterstandsgeber (Gastwirte) dürfen nur Fremde beherbergen, die eine Bewilligung der Landesregierung vorweisen können. Reisende, die sich der Verschleppung von Lebensmitteln, der Ueberzahlung der behördlich festgesetzten Preise oder einer Uebertretung dieser Verordnung sowie der Vorschriften über die Verbrauchsregelung schuldig machen, werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft und zwangsweise zu sofortigem Verlassen des Landes verhalten. Gegen letztere Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

Der Reise- und Sommerverkehr in Tirol.

Innsbruck, 25. Juni.

Anlässlich der Neuregelung des Reise- und Sommerverkehrs in Tirol sind für das Publikum folgende amtliche Bestimmungen von Wichtigkeit: Nach Tirol Heimatzuständige oder im ständigen Aufenthalt befindliche Personen werden durch die Neuregelung in keiner Weise berührt. Andere Personen, die länger als drei Tage in einer Gemeinde Tirols Aufenthalt nehmen wollen, haben schriftlich oder telegraphisch bei der Tiroler Landesregierung (Einreiseamt) bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 10 K. per Haushalt (Ehegattin, Kinder, eine Begleitperson) um die Bewilligung anzusuchen. Die Gesuche haben zu enthalten: Vor- und Zuname, Beruf, Alter aller Personen, die diese Bewilligung anstreben, ständiger Wohnort mit genauer Anschrift, gewünschte Aufenthaltsorte, Aufenthaltsdauer und Zweck des Aufenthaltes. Verlängerungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist rechtzeitig unter Beischluß der Gebühr neuerlich um Aufenthaltsbewilligung anzusuchen. Derlei Ansuchen, welche tunlichst von der politischen Behörde zu bestätigen sind, behalten nicht das Recht, die allenkfalls abgelaufene Frist zu überschreiten.

Vorübergehende, drei Tage nicht übersteigende Aufenthalte in einer Gemeinde Tirols bedürfen nicht der Bewilligung der Landesregierung, die Reisenden haben sich aber mit einer Einreisekontrollkarte zu versehen. Diese erhält man von der Tiroler Landesregierung gegen schriftliche oder telegraphische Anmeldung unter Angabe der Zeit, des Aufenthaltsortes und der Art und Zahl des die Identität ausweisenden Legitimationsdokumentes (Paß oder ähnliches). Für bereits auf der Fahrt befindliche Reisende oder solche, die

sich die Kontrollkarte nicht mehr rechtzeitig beschaffen konnten, werden solche Kontrollkarten in den Grenzstationen Hochfilzen, Ruffstein, Winswang, Ehrwald-Grießen, Fronten-Steinach, Hinterriß, Scharnitz und St. Anton am Arlberg ausgegeben. Im Interesse der Reisenden empfiehlt es sich jedoch, die Kontrollkarte von der Landesregierung in Innsbruck schriftlich oder telegraphisch einzuholen; in den Einreisestationen besteht mit Rücksicht auf die Kürze des Aufenthaltes der Züge die Gefahr, daß bei allzu großem Andrang nicht alle Reisenden abgefertigt werden können. Bei Ausstellung der Kontrollkarten in den Einreisestationen müssen Personen mit Dienstaufträgen zuerst abgefertigt werden. Die Legitimationsdokumente müssen mit Lichtbild versehen und von einer Behörde ausgestellt sein. Die Kontrollkarte reicht für zwölf Tage und berechtigt zu einem dreitägigen Aufenthalt in höchstens vier Gemeinden innerhalb acht Wochen. Für die Ausfertigung derselben wird eine Gebühr von 8 K. eingeholt. Personen mit Dienstaufträgen erhalten dieselben kostenlos.

Jedermann, der, sei es mit einer Bewilligung der Landesregierung zu längerem Sommeraufenthalt oder mit einer Kontrollkarte zu vorübergehendem Aufenthalte einreist, hat sich in der Gemeinde seines Aufenthaltsortes sofort nach Eintreffen beim Gemeindevorsteher persönlich anzumelden. Unterstandsgewer (Gastwirte) dürfen nur Fremde beherbergen, die eine Bewilligung der Landesregierung vorweisen können. Reisende, die sich der Verschleppung von Lebensmitteln, der Ueberschuldung der behördlich festgesetzten Preise oder einer Uebertretung dieser Verordnung sowie der Vorschriften über die Verbrauchsregelung schuldig machen, werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft und zwangsweise zu sofortigem Verlassen des Landes verhalten. Gegen letztere Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

Erleichterungen für deutschösterreichische Reisende nach Ungarn.

Wien, 25. Juni.

Betreffend die Reise nach Ungarn sind heute neue Bestimmungen ins Leben getreten. Hiernach sind Reisen nach Ungarn nur über Brud-Kiralyhida zulässig. Jedermann ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit (also auch Ungarn), hat vor der Abreise für seinen regelrecht ausgestellten Paß ein Visum der ungarischen Gesandtschaft in Wien einzuholen. Das Visum ist nur für eine einmalige Reise gültig. Für fremde Staatsbürger (Nichtungarn) kann die Grenzüberschreitung bei Brud-Kiralyhida erst vom achten Tage an nach der Ausstellung des Visums erfolgen, und zwar innerhalb eines weiteren Zeitraumes von sieben Tagen. Die ungarische Gesandtschaft erteilt Visa nur solchen Ausländern, die sich vorher im Wege ihrer Wiener Vertretung die Einreisebewilligung nach Ungarn von der ungarischen Regierung beschafft haben. Die vierten Pässe können bei der ungarischen Gesandtschaft nur persönlich nach vorheriger schriftlicher Verständigung behoben werden.

Auf Grund einer mit der deutschösterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung gewährt die ungarische Regierung jedoch für deutschösterreichische Staatsangehörige Erleichterungen, indem deutschösterreichische Staatsbürger nicht bemüht sind, auf dem Wege des deutschösterreichischen Staatsamtes des Außern die vorherige Reisebewilligung sich zu beschaffen, sondern sie können sich bis auf weiteres unmittelbar an die ungarische Gesandtschaft in Wien wenden, die dann für sie die Einreisebewilligung vom ungarischen Volkskommissariat für Außeres einholen wird. Es muß jedoch ausdrücklich betont werden, daß die Gesandtschaft selbständig keine Visa auszustellen berechtigt ist und in jedem Falle erst die Einreisebewilligung auf dem oben bezeichneten Wege eingeholt werden muß, und zwar auch für deutschösterreichische Staatsangehörige.

Keine Rückbeförderung der Kriegsgefangenen durch das Nördliche Eismeer.

Die Deutschösterreichische Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Angelegenheiten" rechtfertigt durch die "Deutschösterreichische Staatskorrespondenz" das Falllassen des Projekts des Polarforschers Dr. König, einen Teil der Kriegsgefangenen durch das Nördliche Eismeer in die Heimat zurückzubefördern. Es werden technische und finanzielle Schwierigkeiten geltend gemacht. Das Nördliche Eismeer sei im günstigsten Fall nur zwei Monate im Jahre eisfrei. Es wären Stappenvorkehrungen, Verpflegungsvorfragen, Barackenbauten usw. nötig, die in so kurzer Zeit nicht verwirklicht werden könnten. Autoritäten wie Fridtjof Nansen und Kapitän Sverdrup hätten abgeraten. Man könnte nur ausgewählte rüstige Leute aufnehmen, und dies wären wohl die wenigsten Kriegsgefangenen. Der Transport eines verhältnismäßig geringen Teiles von Gefangenen — es können auf diesem Wege höchstens 20.000 Mann befördert werden — läme auf zirka 60 Millionen Kronen, welcher Betrag nicht im Einklang steht zu dem Ergebnis, selbst im günstigsten Falle. Bei dem Mangel an Kompensationswaren, welche Deutschösterreich für die Lebensmitteleinfuhr für seine hungernoe Bevölkerung dringend bedarf, mußte überdies die Warenausfuhr in so großer Menge in diesem Falle als undurchführbar erkannt werden. Auch der Plan der Entente, 15 Schiffe mit Waren durch das Eismeer nach Sibirien zu entsenden, scheint nicht zur Durchführung gelangen zu können, wie aus einer Depesche Nansens vom 16. Juni l. J. aus Lyfater hervorgeht: "Glaube unwahrscheinlich, daß 15 Schiffe nach Sibirien gehen."

Die Fahrt ins Ungewisse.

Was war das Reisen doch zuletzt schon für eine nüchterne Angelegenheit geworden! Eine dringende Geschäftssache oder sonst wichtige Umstände machten es nötig, rasch mit dem nächsten Zug in eine viele hundert Kilometer weit entlegene Stadt zu reisen; ein Blick in den Fahrplan orientierte über die Abfahrtszeit, eine Viertelstunde später war man auf dem Bahnhof, löste die Fahrkarte, bestieg den Zug und ohne weiteres ging es dann hinaus, den glatten Schienenstrang entlang. Man konnte lesen, sich zur Ruhe legen oder die Zeit im Speisewagen hinbringen; das Gepäck war verpackt, man hatte sich um nichts zu kümmern. Bei der Ankunft dann wartete der Hotelomnibus auf dem Bahnhof, der Lokuhdiener übernahm den Koffer, man war angelangt, einfach und zweckmäßig ans Ziel gebracht. Des Weiteren konnte man sich dann einrichten, wie es eben die Verhältnisse erforderten; man blieb zwei, drei Tage, eine Woche oder länger, niemand kümmerte sich darum. Im allgemeinen war da wenig Romantik dabei; eine tüchtige Bahnverwaltung setzte vielmehr alle Ehre daran, daß aller regelrecht Klappte und expeditiv vor sich ging. Bei uns, im alten Oesterreich, sorgte allerdings schon der landesübliche Schlandrian dafür, daß die nüchterne Uniformität der Bahnfahrt durch verschiedene Zwischenfälle, wie stundenlanges Warten auf einem Nebengeleise, falsche Instradierung von Gepäckstücken, überfüllte Waggons und dergleichen, in abwechslungsreicher Folge unterbrochen wurde. . . .

Aber was wollen diese Harmlosigkeiten von damals gegen das wuchtige Geschehen von heute bedeuten? Das waren einfach kleine Begebenheiten, die man nach der Ankunft längst wieder vergessen hatte. Ganz anders jetzt. Nun ist das Reisen wieder zum richtigen Erlebnis geworden, und abenteuerlustige Wanderschrittsteller brauchen sich nicht mehr nach abgelegenen Weltteilen zu bemühen, um ihrem Publikum mit der bunten Szenerie aufregender Bräuterbegebenheiten oder spannenden Erlebnissen auf Wüstenfahrten zu dienen. Eine Reise nach Vinz, Bundenburg oder gar nach Brestbürg reicht dazu schon völlig aus. Das gibt gleich eine Fülle interessanter Kapitelüberschriften:

„Der Kampf um den Paß.“

„Die Fahrt auf dem Waggonfragment.“

„Die Pufferpassagiere.“

„Revision oder Ueberfall?“

„Nächtliche Schießerei.“

„Von fremden Völkern gefangen“ usw.

Die ganze Verkehrsmissere unserer Tage, das willkürliche Kommandieren der verschiedenartigsten Behörden und Kompetenzen, die traurige Desorganisation eines seiner ganzen Art nach internationalen Apparats spricht sich in unsern Reisen aus. Wie es keinen bestimmten Fahrplan, keine ordentlichen Waggons und keinerlei Reisebequemlichkeiten mehr gibt, so ist auch das Reiseziel selbst problematisch geworden. Die Fahrt geht ins Ungewisse. Man weiß nicht, ob man glatt über das Weichbild von Stammersdorf hinauskommt, welche Ueberraschungen etwa in St. Pölten die Reisenden treffen, und was gar in Vinz oder Kuffstein für neue Vegetationen warten. Vom Ausland, wie es in Bundenburg, Brud oder sonstigen Gemarkungen beginnt, gar nicht zu reden. Wenn jetzt einer eine Reise tut,

so kann er sehr viel erzählen. Wie anno Tobad muß er sich vorher mit einem Bündel umfangreicher Dokumente, Empfehlungsbriefen und dergleichen versehen, Proviant für längere Zeit mitnehmen und vor allem das „ausländische“ Geld sich beschaffen, das zwar in den Zeiten der ehemaligen Monarchie noch die alte Kronennote ist, die aber durch verschiedene Ueberdrucke in allerlei fremdländische Valuta verwandelt wurde. So erscheint unser Verkehrsweisen trotz aller fabelhaften technischen Fortschritte unserer Gegenwart wieder auf die primitive Stufe der Postutschentromantik zurückgedrängt — freilich ohne die liebenswürdige Gemächlichkeit jener Zeit. Und während England Luftpostbusse für Fernfahrten in Betrieb setzt, italienische Flieger bei uns selbst Hundertkilometerkorde in einer halben Stunde erledigen, und rührige Amerikaner sogar den Flug über den Ozean von Kiste zu Kiste in einem Tag ausführen, braucht es bei uns mehr Zeit, um nur die nötigen Reisedokumente für einen Aufenthalt in Mariazell zusammenzutragen. Weiß Gott, wie dies mit uns noch werden soll. Denn nicht nur auf der Bahn, allertwegen geht unsre Fahrt so ins Ungewisse. . . .

Der neue Tag
27. 6. 1919

129

Die Einreise in die Schweiz.

Erleichterungen im Interesse des Hotelgewerbes.

Bern, 26. Juni. Im Ständerate interpellierte Usteri (Zürich) über die Motive, die den Bundesrat veranlaßt haben, den schweizerischen Vertretern im Auslande ausgedehnte Befugnisse für die Erteilung von Einreisebewilligungen an Ausländer in die Schweiz ohne den Vorbehalt einer genügenden Kontrolle durch inländische Behörden zu erteilen. Der Interpellant bezweifelt die Kompetenz des Bundesrates und erklärt, die Erleichterung des Fremdenzuffusses nach der Schweiz sei nicht im Einklange mit dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und die Wohnungsnot.

Bundespräsident Udor setzt die schwierige Lage der Eidgenossenschaft in den letzten Jahren auseinander und erklärt: Die Widmung der Pässe durch die zentrale Fremdenpolizei habe Anlaß zu vielen Irrtümern und Beschwerden gegeben. Am 24. Mai seien die Gesundheitsämter ermächtigt worden, die Einreise bekannter Familien und Kurgäste zu erleichtern. Wir haben — sagt der Bundespräsident — nicht warten können, bis die Kurfsaison zu Ende geht, um die von dem Hotelgewerbe verlangten Maßnahmen zu treffen. Der Bundesrat wird keinen Mißbrauch dulden. Er hat sich vorbehalten, die für die Einreisebewilligungen zuständigen Konsulate zu bezeichnen. Die für einen zweimonatigen Aufenthalt erteilten Bewilligungen sollten genügen, daß sich die kantonalen Polizeibehörden vergewissern, ob es sich um unerwünschte Elemente handelt. Der Bundesrat wird die richtige Mitte einhalten und die zum Schutze der Landesinteressen und des Hotelgewerbes notwendig gewesenen Maßnahmen aufrecht erhalten.

In der Debatte stellte Usteri den Antrag, den Bundesrat zu ersuchen, seine Verfügung durch das Parlament ratifizieren zu lassen.

3. VII. 1919

W 3
131**Ergänzende Vorschriften über das
Paßwesen.****Die Ueberschreitung unserer Staatsgrenzen.**

Die heutige „Wr. Ztg.“ verlaublich eine von Staatssekretär Ederich erlassene Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Eindernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 1. Juli über das Paßwesen. Hiernach hat jedermann, der sich über die Grenzen Deutschösterreichs in das Inland oder in das Ausland begibt, sowie jeder im Inlande reisende Ausländer sich mit einem ordnungsmäßigen Reisepaß auszuweisen. Der Reisepaß ist bei Ueberschreitung der Grenze von der Grenzbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen. Andere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten, treten für diese Reisenden außer Gebrauch. Der Reisepaß muß den Anforderungen des § 20 der Ministerialfundmachung vom 10. Mai 1867 entsprechen, die Personsbeschreibung enthalten, mit einem das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Lichtbilde und mit einer umfassen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der

Paßinhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist. Diese Bescheinigung ist von der zuständigen politischen oder staatlichen Polizeibehörde, bezw. von dem Konsul oder Vizekonsul des Staates, dem der Paßinhaber angehört, auszustellen; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung. Das Lichtbild hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor der ausstellenden Behörde eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Das Lichtbild ist in den Reisepaß einzufügen und mit dem Amtssiegel der Behörde in der Weise zu versehen, daß dieses etwa zur Hälfte auf dem Lichtbilde, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist. Der Reisepaß kann stets nur auf eine Person lauten, doch können Kinder unter 14 Jahren als Begleitpersonen eingetragen werden. Ausländische Reisepässe bedürfen, um in Deutschösterreich Geltung zu haben, des Visums einer deutschösterreichischen Vertretungsbehörde. Ausländische Pässe, welche von fremdländischen Vertretungsbehörden im Inlande ausgefertigt werden, haben das Visum der zuständigen politischen Bezirks- oder staatlichen Polizeibehörde zu tragen. Des Visums der deutschösterreichischen Vertretungsbehörde bedürfen ferner die von einer inländischen Paßbehörde ausgefertigten Reisepässe, wenn sie zur Rückkehr nach Deutschösterreich verwendet werden und von der zuständigen Bezirks- oder staatlichen Polizeibehörde nicht mit der Klausel versehen sind, daß sie auch zur Rückkehr nach Deutschösterreich ermächtigen. Die zuständige Landesregierung kann anordnen, daß die Ueberschreitung der Grenzen Deutschösterreichs nur an den von ihr bestimmten Orten gestattet ist, für die Grenzbewohner Erleichterungen festsetzen und für Fälle, in denen die Beschaffung eines Reisepasses nicht möglich ist, andere amtliche Papiere als genügenden Ausweis anerkennen. Diese Vollzugsanweisung tritt sofort in Wirksamkeit.

Der Sommeraufenthalt in Oberösterreich.

Verschärfte Bestimmungen.

Einer im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oberösterreich vom 25. Juni enthaltenen Verordnung der provisorischen Landesregierung betreffend die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs entnehmen wir folgende Einzelbestimmungen:

Personen, die sich in einer oberösterreichischen Gemeinde, in der sie weder heimatberechtigt sind noch drei ordentlichen Wohnsitze haben, länger als drei Tage aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltsbewilligung der politischen Behörde. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur auf schriftliches Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde der Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von acht Tagen erteilt. Die Erteilung von Bewilligungen zu längeren Sommeraufenthalten ist der Landesregierung vorbehalten. Dem Aufenthaltsansuchen ist eine Erledigungsgebühr von 10 Kronen für jeden Haushalt beizuschließen.

Vorkehrungen gegen den Schleichhandel.

Zugereiste oder zum Sommeraufenthalt zugelassene Personen, die Lebensmittel verbotswidrigerwerblich oder bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise übervahren oder sich über die Bewilligung des Aufenthaltes ausweisen, können unabhängig vom dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren von der politischen Bezirksbehörde zwangsmäßig zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verwahrt werden.

Übertretungen der Verordnung der Landesregierung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

Diese Verordnung trat mit 1. d. in Kraft.

Die Gründe der Maßnahmen.

Die oberösterreichische Landesregierung ersucht ferner um Aufnahme folgenden Communiqués:

„Mit Rücksicht auf die trostlose Versorgungslage des Salzkammergutes, insbesondere die sehr ungünstige Aufbringung von Fleisch, Milch und Eiern sowie die Unmöglichkeit der Erlangung von Zuschüssen in diesen Artikeln, ist die Stimmung der Arbeiterschaft in den Bezirken Gmunden und Böcklabruch eine außerordentlich erregte. Die Landesregierung sieht sich daher zu ihrem Bedauern gezwungen, die Bewilligung zum Sommeraufenthalt in diesen Bezirken nur in sehr beschränktem Maß und in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu erteilen, da durch den Fremdenzug die ohnehin schwierige Ernährungslage der Bevölkerung noch verschlechtert würde. Schleichhandel, Samsterei lassen sich nicht ausmerzen, sie würden stark überhandnehmen und nicht nur die der einheimischen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Tagesprodukte und Fleisch der Menge nach stark herabgedrückt, sondern auch die Preise aller Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel erheblich ansteigern werden.“

Gesuche sind wie bisher im Wege der politischen Behörden erster Instanz einzubringen. Personen, die sich während des Aufenthaltes länger als drei Tage im Gasthaus aufhalten wollen, bedürfen außer der Aufenthaltsbewilligung der Landesregierung noch einer besonderen Bewilligung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft. Besitzer von eigenem Grund und Boden, die eine Wohngelegenheit dort besitzen, bedürfen in der Regel keiner Aufenthaltsbewilligung; nur im politischen Bezirk Gmunden ist auch in diesem Falle eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich, da sonst die ohnehin nicht sehr bedeutende Zahl der Fremden, die zugelassen werden könnte, ausschließlich aus Willensbesitzern bestehen würde.

Sinsichtlich des Heilbades Bad Hall gelten die bestehenden Vorschriften (Ansuchen bei der Kurkommission mit amtärztlichem Zeugnis) auch weiterhin.“

17./III. 1919

135

Die Retourtutsche.

Nach langer Verdrägung über das Abverrechnungssystem der Länder gegen Wien und nach vielen zum Teil recht Viehigen Unterhandlungen, durch die die Länder zur Abkehr von solchen Bestrebungen oder wenigstens zur Milderung ihrer Wien feindlichen Maßnahmen bestimmt werden sollten, beschließt die niederösterreichische, also die Wiener Regierung soeben, Einreisebewilligungen für Niederösterreich einzuführen. Im Zusammenhang damit wird auch die Frage von Aufenthaltserlaubnissen für einreisende Fremde erwogen.

Man hat es also, wie man sieht, endlich einmal mit einer energischen Maßregel zur Behmung des Wiener Fremdenverkehrs zu tun. Die offizielle Verlautbarung sagt ausdrücklich, daß dieser Erlaß bestimmt ist, der drohenden Ueberschwemmung Wiens und Niederösterreichs mit Ausländern, insbesondere aus Ungarn, vorzubeugen. Die Klage, daß uns die Ausländer die knappen Nahrungsmittel wegessen und das Leben verteuern, wobei sie sich mannigfacher Methoden und Praktiken bedient haben sollen, ist während des Krieges wiederholt laut geworden und hat in der Bevölkerung lebhaften Widerhall gefunden, wobei manche Behörden ganz damit einverstanden waren, daß man andere Sündenböcke für ihre Unterlassungen und Unzulänglichkeiten suchte und fand. Aber die Kriegszeit, die Blockade, die ganze Abverrechnung und die Flüchtlingsüberschwemmung sind ja vorüber. Die künftigen Zuzügler aus Kronländern, die früher mit uns in einem Verbanne waren, gehören jetzt fast ausnahmslos Staaten an, in denen man besser, reichlicher und billiger lebt als bei uns, und in denen man auch zumeist einträglichere und bessere Geschäfte machen kann. Eine Ueberschwemmung mit Ausländern, die etwa das übige und lustige Leben in Wien anlocken würde, ist kaum zu befürchten. Nicht Sehnsucht nach unseren Herrschöpfen leitet einen Strom von Fremden nach Wien. Es sind ihrer — leider — nicht so viele, die ihr Geschäft oder ihre Vergnügungssucht noch in die ehemalige Reichshaupt- und Residenzstadt zieht, daß wir ernstlich besorgt sein müssen, sie könnten uns zu viele Bissen vom Munde wegschnappen. Zumeist haben sie nur noch als Liquidatoren bei uns zu tun, und der Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes sind natürliche Grenzen gesetzt.

Wenn die Länder sich gegen Wien abgeschlossen und dabei mit den Gedanken spielten, sich von der Vorherrschaft der tiven Weisheitsregel: Selber essen macht fett. tiven Weisheitsregel: Selber essen macht satt. Millionen erziehen Wien mit seinen mehr als zwei Millionen ausgehungerten, unterernährten Einwohner als die Riesenspinne, die sie auszuheugen drohe. Ihre durch die Not der Tage verschärfte Kurzsichtigkeit überließ vor allem die außerordentliche Werbekraft dieser alten, ruhmvollen Kulturstätte, in der sich für das Ausland, von dem die Geschichte Deutschösterreichs jetzt abhängen, fast die Gesamtbedeutung dieses Staates der Monarchie vereinigt, der sich Deutschösterreich nennt. Die Bedrängnis Wiens und die Rettung Wiens blieben für die Sieger fast ausschließlich die deutschösterreichische Frage. Das verkennen, wie gesagt, die Länder und verkennen es ja zum großen Teil noch immer, aber ihre von mancherlei Interessen genährte Vorstellung von dem Wien, das ihre Lenden leert, ihnen für Brot und Butter bloß anerwünschte Vorwürfe bietet, sie an der rücksichtslosen Verfolgung ihrer Sonderinteressen behindert und selber noch nicht weiß, wie es produktive

Es ist also nicht recht einzusehen, weshalb höheren Runden der sein ausgebeute Plan, auch fremde Ausverrechnungssysteme durch eigene Maßnahmen abzuwehren, eigentlich dienen soll. Vor dem Verhungern dürfte uns die Schaffung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse weder direkt noch indirekt schaden. Denn die paar Fremden essen uns, wie gesagt, nicht arm, und die Herren aus Ungarn, die uns allerdings das Verhungern bringen können, wenn ihre Pläne gelingen, werden sich um unferen bayerischen Grenzschutz wenig kümmern. Es wäre also recht interessant, zu erfahren, was sich unsere Landesregierung bei ihrem neuen Rettungsplan eigentlich gedocht hat. Sie muß wohl einen geheimen Gedanken damit verfolgen, denn mit dem geoffenbarten Vermoßen ihre Absicht keineswegs auszudeckend zu erklären. Vielleicht verrät sie uns noch, wozu ihre Retourtutsche eigentlich fährt!

bei uns jetzt von allerlei Art. Die einen sind Flüchtlinge vor dem roten Terror der ungari-schen Bolschewikeregierung, Gegner des Systems also, von dem wir uns abspalten wollen. Merken, die in ihrer Heimat nicht mehr bleiben konnten, wo sie ihres Lebens nicht sicher waren, weil sie dem Bolschewismus nicht dienen wollten. Diese sind uns also wohl kaum gefährlich und sollten vielleicht einiges Anrecht auf Duldung bei uns haben. Die anderen aber sind Emigranten der Häteregierung, Agitatoren für den Umsturz, Erreger von Unruhen bei uns. Gegen sie müssen wir uns nach Kräften schützen und absperrn, können es aber ganz gewiß nicht durch Einreise- und Aufenthaltserlaubnissen, denn für diese Leute wird die ungarische Räte-regierung, mit der wir ja offiziell so gute Beziehungen unterhalten, Einreise und Aufenthalt schon zu er-wirken und zu sichern wissen. Für diese hat sie ihre eigenen Dokumente, die unsere Behörden respektieren müssen, wenn sie nicht den Lohn des Herrn Kua herausfordern wollen.

Arbeit finden solle, machte ihre Abverrechnungsmahnahmen immerhin erklärlich. Wenn Wien sich wieder gefunden haben wird, werden sie sich wieder merken, wozu es ihnen taugt, und sie werden froh sein, daß sie es haben, werden erkennen, daß gerade Wien ihnen gerechtes hat, was noch zu raten war.

Daß dieses Wien jetzt die Retourtutsche auf-führen läßt und der verführten, von ihm bekämpften Politik der Länder zu Hilfe kommt, indem es seine Abverrechnung, die den Ländern nicht gelungen ist, selbst vornimmt, ist doch zumindest höchst sonderbar. Als Ernährungsmaßregel ist die ungeschickte Verordnung sicherlich weder notwendig noch wirksam. Weist also — wenn man nicht wirklich eine klandestine Kollaboration gegen die Länder annehmen will — bloß die Vermutung politischer Erwägungen übrig. Darauf deutet ja auch die Bemerkung der offiziellen Anführung hin, daß es sich insbesondere um die unentwöhnten Fälle aus Madara handle. Solche gibt es aber

Neuerliche Einreisebeschränkungen in Tirol

Die Korrespondenz Herzog meldet aus Innsbruck: Die jüngsten Demonstrationen in Innsbruck wegen der Ernährungsschwierigkeiten in den Städten haben die Landesregierung veranlaßt, zur Sicherstellung der Ernährung der städtischen Bevölkerung eine Reihe von Verfügungen zu treffen, unter denen sich auch eine neuerliche Beschränkung der Einreise und der Aufenthaltbewilligungen im Lande befinden.

Unter anderem wird verfügt:

1. Die Einreisebewilligungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Abgelaufene Bewilligungen sind vor deren Erneuerung der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.
2. Mit der Wiener Regierung sind sofort Verhandlungen aufzunehmen zwecks Abschaffung des freien drei- beziehungsweise zwölfstägigen Einreiseverkehrs (Kontrollkartenverkehr).
3. Die geltenden Vorschriften sind streng handzuhaben und wöchentlich darüber Bericht zu erstatten.
4. Die Einreisebewilligungen und Kontrollkarten der im Lande befindlichen Personen sind sofort einer strengen Durchsicht durch die Gendarmerie zu unterziehen.
5. Personen, die keine gültigen Aufenthaltsdokumente haben, sind rücksichtslos auszuweisen. Ueber die Ausführung dieses Auftrages ist innerhalb kürzester Zeit Bericht zu erstatten.
6. Die in Innsbruck etablierten Winkelhörsen, deren Bestand ein offenes Geheimnis ist, sind sofort aufzuheben.
7. Um Kollisionen mit den italienischen Behörden zu vermeiden, ist an sie um Unterstützung und Mitwirkung heranzutreten, soweit es sich um italienische Staatsangehörige handelt.
8. Schwindelhafte Angaben von Gründen zur Einreise (wie Fingierung einer Klage und

vergleichen) haben keine wie immer geartete Wirkung.

9. Die Ausfuhrbewilligung und der Verkehr mit den Bahnen und auf den Straßen sind streng zu überwachen und zu kontrollieren.

Abgesperrt!

Uniere, das ist des Wieners und Niederösterreichers Geduld ist zu Ende. Er, der wochenlangem Bemühungen braucht, um sich die Einreisebewilligung nach Eisgrub, wohin er früher einen Sonntagsausflug machte, oder nach Breßburg, wohin er mit der Elektrischen fuhr, zu verschaffen, dreht nun den Spieß um, um sich zu wehren, da alle auf ihn losgehen und los schlagen. Die Verfügung der Einreisebewilligung nach Wien und Niederösterreich ist bereits Talsache. In wenigen Tagen wird, wer bei uns einreisen will, die Förmlichkeiten zu erfüllen, die Vorschriften zu beachten haben, die für das übrige Deutschösterreich gelten.

Im freien Staat wird man das Ende der Freizügigkeit nach dem Stammland und der Hauptstadt, die Hemmung der Pulse nach dem Herzen des Reiches aufrichtig bedauern und doch wieder als einen Akt der Notwehr begreifen müssen. Was bliebe nach der selbstlichen Abschließung aller gegen uns übrig? Nicht die Wiener Hotels allein, die Gastwirthschaften der Landstädte Niederösterreichs, der kleinsten Dörfer sind so überfüllt mit Zugereisten, daß der gequälte, abgearbeitete, unterernährte Beamte, Lehrer, geistige Arbeiter überhaupt in diesen glühenden Sommertagen nicht einmal eine Woche Erholung sich, seiner abgehärmten Mutter oder Frau, seinen blassen, abgemagerten Kindern bieten kann. Das kleine Rosenberg im Kampthal, sonst ein willkommenes Ersatz für den Wiener Sommerfrischler, der sich das „noblere“ Gars nicht leisten konnte, mit sechzig Wohnhäusern, war schon vor Beginn der diesjährigen Sommerferien überflutet, von 1100 Gästen, darunter vielen Fremden. Die Hamsterer und der Schleichhandel hatten die Kosten eines Eies — sozusagen mitten auf dem Wandel — auf 3 bis 4 Kronen, eines Liters Milch auf 4 bis 6 Kronen, eines Kilogramms Fleisch auf 80 Kronen, eines kleinen Bachhuhns auf 30 bis 50 Kronen getrieben, und der Beamte, der sich einmal im Gasthaus eine Mahlzeit reichen ließ, mußte am nächsten Tag reuig nach Wien zurückkehren, wo ihn die Gemeinschaftsküche mehr schlecht als recht absperrt.

Auf jeden Fall ist zu hoffen, daß der Zustand, der die neue Einreiseverordnung für Wien und Niederösterreich schafft, ein vorübergehender sein wird. Wie Wiens Vergangenheit, so ist seine Zukunft die Gastlichkeit, und wir haben in der alten historischen Stadt mit ihren Kunstschätzen und Museen, mit ihrer einzigartigen Umgebung, wir haben in ganz Niederösterreich, von den schneeigen Gipfeln bis zu den lachenden Tälern, mit ihren entzündenden Landstädtchen, um die die Romantik großer Zeiten webt, gerade dem Fremden so viel und vielerlei zu bieten, daß wir selbst den Augenblick der Erlösung von die'm neuen Uebel herbeisehnen. Der Fremde soll uns je eher je lieber wieder ein lieber Gast sein. Er helfe uns die Voraussetzungen für die Wiederaufrichtung der Freizügigkeit schaffen, mit der die moderne Kultur steht und fällt.

Erhöhte Gebühren. — Ein neuer Beruf.

Man schreibt den „Wiener Stimmen“:

Nun sind auch die deutschösterreichischen Reisepässe verteuert worden. Die Ausstellungsgebühren wurden von vier auf zehn Kronen erhöht. Für Visumbestätigungen, die die Polizei bisher umsonst durchgeführt hat, sind jetzt sechs Kronen zu entrichten. Die Preissteigerung wird mit der Erhöhung der Passgebühren in einzelnen Nachbarstaaten begründet.

Ob die erhöhten Gebühren nun berechtigt oder unberechtigt sind, das reisende Publikum würde sie kritiklos zur Kenntnis nehmen, wenn sie sich damit zugleich die Befreiung von den vielen Unannehmlichkeiten erkaufen könnte, die eine Bewerbung um einen Reisepaß im Gefolge hat. Wer sich um einen Paß bewirbt, verliert darüber todsicher einige Tage und muß viel Verdruß über sich ergehen lassen. Die Paßstellen sitzen sehr sattelfest auf dem Amtsschimmel und glauben der Bevölkerung eine Gnade zu erweisen, wenn sie ihrem Ersuchen willfahren. Das gilt auch von der deutschösterreichischen Paßstelle, über deren wunderlichen bureaukratischen Schneckenweg man sich berechtigterweise entsetzen muß, daß sie sich von gewissen anderen Unarten freigehalten hat. Wer aber eine Reise in die benachbarten Nachfolgestaaten unternehmen will, muß eine dichte Kette von Balkschischjägern, zumeist ganz untergeordneten Bediensteten, passieren. Von allen Seiten strecken sich einem die Hände entgegen, und wer nichts hineinlegt, kann sich auf ein förmliches Dauermartyrium gefaßt machen.

Diese Zustände dürfen nicht ungerügt bleiben. Ein auch nur halbwegs entwickeltes Reinlichkeitsgefühl müßte auf die sofortige Abstellung dieses Unfuges dringen.

Zu dem Artikel „Die Paßpolster im Prater“ („Wiener Stimmen“ vom 15. d.) wird uns aus Leserkreisen berichtet: Es gehört wohl eine Engelsgeduld und ein Zeitraum von 5 bis 6 Tagen dazu, bis man das tschecho-slowakische Visum erhält. Aber man muß weder durch Nationalität oder Konfession, durch Staatszugehörigkeit oder eine besondere Stellung bevorzugt scheinen,

um ohne Vormerkung, ohne Anstellen, ohne Nachweis der Identität, ohne überhaupt die Gegend und den Ort der Folterqualen zu kennen, sein Visum zu erlangen. Es ist nämlich ein neuer Beruf von Vermittlern entstanden, die jedem für eine angemessene Taxe alles Notwendige besorgen, ohne daß er Zeit verliert, ohne daß er sich ärgern muß. Gewisse Juden können alles und sie nehmen dafür etwa 60 Kronen pro Stück. Die tschecho-slowakische Republik würde im Interesse des eigenen Ansehens gut tun, diese russischen Verhältnisse im Paßwesen abzustellen.

Beschränkungen der Einreise nach Wien und Niederösterreich.

Eine Verordnung der n.-ö. Landesregierung.

Mit einer heute kundgemachten Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung wurde der Reise- und Sommerverkehr in Niederösterreich gewissen Beschränkungen unterzogen.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnung bedürfen Personen, welche in Niederösterreich weder heimatsberechtigt sind, noch daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben und in einer niederösterreichischen Gemeinde länger als drei Tage Aufenthalt nehmen wollen, im allgemeinen einer vor ihrer Einreise nach Niederösterreich zu erwirkenden Aufenthaltsbewilligung der politischen Behörde. Die Aufenthaltsbewilligung erteilt bis zu einem Aufenthalte von acht Tagen die politische Bezirksbehörde, für längere Aufenthalte die niederösterreichische Landesregierung. Für Wien und den Polizeirayon Wiener-Neustadt ist die Polizeidirektion in Wien, bezw. das Polizeikommissariat in Wiener-Neustadt zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ermächtigt.

Die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung, zu deren strenger Beobachtung auch die Gastwirte und sonstigen Vermieter verpflichtet werden, wird durch Straf- und Zwangsmaßregeln sichergestellt. Insbesondere können Zugewanderte oder zum Aufenthalt zugelassene Personen, die Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder beim Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, ferner Personen, die sich nicht über die erforderliche Bewilligung zum Aufenthalte ausweisen, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren von der politischen Bezirks-, bezw. Polizeibehörde zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verhalten werden. Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

Wie verlautet, wird die Landesregierung, da diese Vorschriften allein bei den besonderen Verhältnissen in Wien und Niederösterreich für eine entsprechende Regelung des Einreiseverkehrs nicht ausreichend wären, zu Beginn der nächsten Woche eine weitere Verordnung, die lästigen Ausländer betreffend, erlassen, die mehr politischen Charakter trägt.

Reise- und Sommerverkehr in Niederösterreich.

Aufenthaltsbewilligungen.

Von der den Landesregierungen erteilten Ermächtigung, jeden länger als drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, sofern diese nicht in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, hat die niederösterreichische Landesregierung nur hinsichtlich jener Personen Gebrauch gemacht, die in Niederösterreich weder heimatberechtigt sind noch ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Beschränkungen für Baden.

In Niederösterreich ist nur Baden als Heilbad erklärt. Ein länger als drei Tage dauernder Aufenthalt in Baden ist nur Personen gestattet, die sich mit einer vom Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde ihres ständigen Wohnsitzes, allenfalls ihres Aufenthaltsortes oder der Bezirkshauptmannschaft Baden ausgestellten Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurgebrauches ausweisen. Ende der Kurzeit 15. Oktober. Höchstdauer des Kuraufenthaltes im allgemeinen vier Wochen. Verlängerung nur mit Genehmigung des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Baden statthaft.

Sommeraufenthaltsverbote.

Der Sommeraufenthalt ist in folgenden Gemeinden zur Gänze verboten: Amstetten, Krems, Scheibbs, Waidhofen a. d. Ybbs, ferner in den vier Gemeinden Gölling, Neustift bei Scheibbs, Sölling und Wieselburg des politischen Bezirkes Scheibbs, sowie in den drei Gemeinden Waidhofen a. d. Ybbs (Landgemeinde), Windhag und Zell a. d. Ybbs des politischen Bezirkes Amstetten. Sommergäste, die sich in einer dieser Gemeinden auf-

halten, haben den Ort binnen längstens fünf Tagen nach Verkündung des Verbotes in der Gemeinde zu verlassen.

Beschränkungen durch Gemeinden.

Folgende Gemeinden haben den Sommeraufenthalt in ihrem Gebiet nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

Im politischen Bezirk Amstetten: Nbbbs: Endtermin 15. September. Höchstdauer vier Wochen und keine Lebensmittelfarten.

Im politischen Bezirk Gießing-Umgebung: Kalsburg: Keine Lebensmittelfarten.

Im politischen Bezirk Horn: Gars: Keine Lebensmittelfarten. Kamegg: Endtermin 15. September und keine Lebensmittelfarten. Meßern: Endtermin 15. September, keine Lebensmittelfarten außer Brot-, Mehl- und Milchkarten. Boggendorf: Keine Lebensmittelfarten.

Im politischen Bezirk Krems: Sbia. d. Donau: Endtermin 15. September. Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten. Ausweisung über die Sicherstellung der Unterkunft acht Tage vor dem Eintreffen.

Im politischen Bezirk Lilienfeld: Lilienfeld: Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten für Milch, Fett und Fleisch. Ausweisung über die Sicherstellung der Unterkunft vierzehn Tage vor dem Eintreffen.

Im politischen Bezirk Scheibbs: Reichsen: Keine Lebensmittelfarten. Gresten: Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten. Ausweisung über die Sicherstellung der Unterkunft vierzehn Tage vor dem Eintreffen.

Dunz: Endtermin 15. September. Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten. Ausweisung über die Sicherstellung der Unterkunft vierzehn Tage vor dem Eintreffen.

Reinsberg: Keine Lebensmittelfarten. Burastall: Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten. Ausweisung über die Sicherstellung der Unterkunft vor dem Eintreffen. Steinakirchen: Keine Lebensmittelfarten. Wang: Keine Lebensmittelfarten.

Im politischen Bezirk Wiener-Neustadt: Schwarzenbach: Keine Lebensmittelfarten.

Im politischen Bezirk Zwettl: Allentsteig: Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten. Zwettl: Höchstdauer vier Wochen. Keine Lebensmittelfarten.

Verbot der Fleischspeisen in den Gasthäusern?

In einer gestern beim Landeshauptmann abgehaltenen Besprechung wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich die reichen Leute täglich in den Gasthäusern mit Fleisch sattessen können, wie sie nur wollen, während es für die Bevölkerung unerträglich erscheint, daß sie wochen-, ja monatelang kein Fleisch bekommt, nicht empfehle, ein allgemeines Verbot der Verabreichung von Fleisch in den Gastwirtschaften zu erlassen? Die dagegen ins Treffen geführten Einwände, ob sich dieses Verbot überhaupt durchführen lassen würde, wurden, wie verlautet, damit abgelehnt, daß man die Vollzugsausschüsse der Bezirksarbeiterräte bei der Durchführung heranziehen wolle.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Bezirkshauptmannschaft Mödling bereits in vorbildlicher Weise die Verabreichung von Fleischspeisen in den Gasthäusern verboten und betont hätte, daß auch die schwer arbeitende Bauernbevölkerung, die ebenfalls fleischlos (?) lebe, die Entrüstung der Arbeiterschaft über die Prossereien der reichen Schlemmer in den Gasthäusern teile. Auch im Interesse der Wiederaufzucht unseres Viehstandes wäre es geboten, dieses Verbot einzuführen, denn wie könne sich unser Viehstand wieder heben, wenn die Bauern wenige Wochen, nachdem die Kuh ein Kalb geworfen hat, von den zudringlichen Schleichhändlern, die das Fleisch für die Gastwirtschaften aufkaufen, so lange belästigt werden, bis sie das Vieh zu Phantasiepreisen abgeben.

Schließlich wurde in dieser Besprechung, die sich darauf einigte, daß die Landesregierung diesbezüglich nicht ein allgemeines Verbot erlasse, sondern die Verhängung desselben den einzelnen Bezirkshauptmannschaften (in Wien soll die Entscheidung der Gemeindeverwaltung zustehen) im Einvernehmen mit den Bezirkswirtschaftskommissionen, die aus Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräten zusammengesetzt seien, anheimstelle, darauf hingewiesen, daß sich unsere Gasthäuser ebenso auf fleischlose Küchen werden einrichten

müssen, wie das in Italien immer der Fall war. Dann wurde angekündigt, daß sich der Wiener Stadtrat wahrscheinlich schon in seiner nächsten Sitzung mit dieser Angelegenheit befassen werde.

Soweit der Bericht über diese Besprechung beim Landeshauptmann, die wieder nur geeignet ist, in den weiten Kreisen der erwerbstätigen Bevölkerung Wiens, die auf das Gasthaus angewiesen ist, befremdend zu wirken. Durch den Krieg haben wir uns mit wenigen Ausnahmen alle recht und schlecht durchgehungert. Jetzt, wo der Friede vor der Tür steht, die Heindesblockade aufgehoben ist, die Entente uns zur Not mit Fleisch, Fett, Speck, Del., Mahlprodukten usw. versorgt, weil wir sonst samt und sonders Hungers sterben müßten, sollen einiger Prasser und Schlemmer wegen wieder Tausende und Abertausende arbeitender Menschen, die keinen eigenen Herd haben, der unserem angegriffenen Organismus so notwendigen Fleischnahrung entzogen werden müssen. Na, hat man denn in dieser Angelegenheit nicht auch die Aerzte und Ernährungsphysiologen zurate gezogen?

Ist die Erlassung eines derartigen Verbots in einer Millionenstadt, deren Bewohner sich weder die genügenden Mengen an Gemüse, Eiern, Kartoffeln, Milch, Butter und anderer Fleischersatzspeisen verschaffen können, überhaupt vom gesundheitlichen Standpunkt aus möglich?

Der Hinweis auf die fleischlos lebende, schwer arbeitende Landbevölkerung muß auf jeden Kenner des gegenwärtigen Ernährungsstandes auf dem flachen Lande direkt lächerlich wirken. In den weit hinter uns liegenden Friedenszeiten mag dies wohl gestimmt haben. Wer anders als die ländlichen Bevölkerungskreise hat aber gerade jetzt gefüllte Speicher mit Fleisch, Fett, Kartoffeln, Mehl, Hülsenfrüchten, Eiern usw.? Man braucht sich nur auf Kirchtagen, bei Bauernhochzeiten, Taufen und Patronatsfesten einmal umzusehen oder dem Mittagstisch der Landbevölkerung beizuwohnen, um zu finden, um wieviel besser gegenwärtig die produzierende Landbevölkerung lebt als wir ausgehungerten Städter. Es sei ihr dies auch neidlos vergönnt.

Und auch der Hinweis auf das gemüßel-, fisch- und süßfrüchtenreiche Italien hinkt ein wenig nach, denn auch dort bekommt man in den Gastwirtschaften, von einigen ausgesprochenen Hungergeenden abgesehen, neben der nahrhaften, mit Del zubereiteten Fischnahrung, Fleischspeisen. Dann ist hierbei auch zu bedenken, daß der italienische Arbeiter, die oberitalienischen Arbeiter der Sämerindustrie nicht mitgezählt, traditionell ein ganz verschiedenes Ernährungsbedürfnis hat, als die heimische Arbeiterschaft, die dem Fleischgenuß keineswegs so fern steht.

Es liegt uns fern, mit diesen Reizen etwa preistreiberische Tendenzen einzelner Gastwirte zu schießen, wenn wir im Namen Tausender und Abertausender Arbeiter, Beamten, Fixangestellter und sonstiger kleiner Leute gegen dieses neu beabsichtigte Verbot schon heute Stellung nehmen. Die Kohlennot im heurigen Winter wird viele der heimischen Herde zum Erlöschen bringen, und die Zahl der im Gasthaus Nahrungsuchenden bedeutend vermehren. Es wird dann ohnedies die Frage nach einer großzügigen Umwandlung von Gasthäusern in Gemeinschaftsküchen akut werden. Bis dahin sollte man aber schon im Interesse der zahlreichen Ungestellten des Gastgewerbes das unnötige Herumdoktern an den jetzigen Ernährungsmöglichkeiten in den Gastwirtschaften lassen. Eine dadurch provozierte Sperre der Gastwirtschaften ist uns auch vom Standpunkt unserer Staatsfinanzen (Entgang an Steuern, Arbeitslosenunterstützung für das brotlos gewordene Personal usw.) abträglich.

Keine Massenausweisungen aus Wien.

Einzelheiten über die behördlichen Maßnahmen.

Die in der gestrigen „Arbeiterzeitung“ veröffentlichten beiden Verordnungen über die Ausweisungen der Flüchtlinge aus den ehemaligen österreichischen Kriegsgebieten und jener ungarischen Staatsangehörigen, die erst nach dem 1. März 1919 in Wien und Niederösterreich eingewandert sind, haben in den nach vielen Tausenden zählenden Kreisen der Betroffenen lebhafteste Erregung hervorgerufen. Die Polizeidirektion war tagsüber von Flüchtlingen belagert, die Gewißheit über ihr Los haben wollten, konnte jedoch, da noch keine Weisungen eingetroffen waren, den Parteien nähere Auskünfte nicht erteilen. Auf Grund eingehender Erhebungen bei den kompetenten amtlichen Stellen sind wir nun in der angenehmen Lage mitzuteilen, daß die erwähnte Meldung, sowohl was die Härte der angekündigten Verordnungen als auch was ihren Umfang betrifft, mit den tatsächlich geplanten Maßnahmen nicht übereinstimmt.

Wie wir von autoritativer Seite erfahren, ist insbesondere:

Keine Ausweisung der galizischen Flüchtlinge.

die seit dem 1. August 1914 zugewandert sind, beabsichtigt. In dieser Angelegenheit hat lediglich in letzter Zeit eine Sitzung im Staatsamte des Innern stattgefunden, in der den zugezogenen zionistischen Führern nahegelegt wurde, die Rückkehr der jüdischen Flüchtlinge aus Galizien in ihre Heimat nach Dunkelheit zu betreiben. Ein Termin, bis zu dem diese Rückkehr vollzogen sein muß, wurde nicht gestellt, und es ist auch für die nächste Zeit keine neue Verordnung, die sich mit dieser Sache befaßt, zu erwarten.

Was die ungarischen Staatsangehörigen

betrifft, die sich noch nicht vor dem 1. März d. J. in Wien und Niederösterreich aufgehalten haben, so ist es richtig, daß morgen eine Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung öffentlich angeschlagen wird, die sich mit dieser Kategorie von Fremden befaßt. Auch der Inhalt dieser Verordnung deckt sich jedoch nicht mit dem in der „Arbeiterzeitung“ veröffentlichten Text und wird namentlich keine neuen Bestimmungen für die in Wien weilenden Ungarn enthalten. Die Verordnung wird vielmehr auch die bereits seit Mai dieses Jahres geltenden Meldevorschriften für die einreisenden ungarischen Staatsangehörigen in Erinnerung bringen. Nach diesen Vorschriften erhielten schon bisher alle Ungarn den Auftrag, die Stadt so gleich wieder zu verlassen, sofern sie nicht ausreichende Gründe für ihren Aufenthalt in Wien nachzuweisen vermögen. In diesem letzteren Falle erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis von drei, in besonders wichtigen Ausnahmefällen von acht Tagen. Durch die strenge Handhabung dieser Vorschriften seitens der Wiener Polizeidirektion hat sich der Strom der ungarischen Flüchtlinge in solcher Fülle über die Kurorte der Südbahnstrecke, hauptsächlich über Sinterbrühl, Baden, Böslau und Semmering, ergossen, daß dort hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse unerträgliche Zustände eingetreten sind. Diese bilden auch die unmittelbare Veranlassung für die erwähnte, morgen erscheinende Verordnung der Landesregierung. Während also die bisherige Behandlung der flüchtenden Ungarn in Wien keine Veränderung erfahren wird, wird die neue Verordnung die Anwendung der in Wien bereits seit Mai dieses Jahres gehandhabten Vorschriften für die Provinzstädte Niederösterreichs ankündigen.

Wie uns auf unsere Anfrage bei der hiesigen ungarischen Gesandtschaft mitgeteilt wird, hat Gesandter Wilhelm Böhm der deutschösterreichischen Regierung die Erklärung abgegeben, daß die Räteregierung eine weitreichende

Amnestie für die rückkehrenden Flüchtlinge

erlassen wird. Die Flüchtlinge werden weder bestraft werden noch wird ihr Vermögen der Konfiskation anheimfallen. Sie werden lediglich, sofern sie in Budapest wohnhaft sind, vor die Entlastungskommission geladen werden, die ihnen, wenn sie über Bankdepots von mehr als 25.000 Kronen in Bargeld oder Schecks verfügen, auftragen wird, den Sommer über Aufenthalt in der Provinz zu nehmen. Diese Maßnahme erscheint dringend geboten, um die in Budapest ohnedies schon herrschende Hungersnot nicht noch zu verschärfen.

Der Wortlaut der Verordnung.

Die Verordnung der Landesregierung betreffs der ungarischen Staatsangehörigen hat folgenden Wortlaut:

Das deutschösterreichische Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlaß vom 26. Juni 1919, Z. 23475, die Weisung erteilt, jene ungarischen Staatsangehörigen, die nicht seit dem 1. März l. J. ihren ständigen Wohnsitz in Deutschösterreich haben, bei Androhung einer zwangsweisen Außerlandschung aufzufordern, Deutschösterreich binnen einer bestimmten, kürzestens zu bemessenden Frist zu verlassen.

Da die bisher hiernach getroffenen Maßnahmen den beabsichtigten Erfolg nicht erreicht haben, findet sich die niederösterreichische Landesregierung bestimmt, im Sinne der angeführten Weisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht alle ungarischen Staatsangehörigen, die nicht schon vor dem 1. März 1919 ihren ständigen Wohnsitz in Niederösterreich begründet haben, hiermit aufzufordern, bis längstens 5. August 1919 Deutschösterreich zu verlassen.

Gegen jene Personen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten sollten, wird im Sinne der § 7 und 11 der Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen und mit der zwangsweisen Außerlandschung vorgegangen werden.

Personen, die nach dem Verlassen des deutschösterreichischen Staatsgebietes, beziehungsweise nach der Außerlandschung wieder nach Niederösterreich zurückkehren sollten, werden in gleicher Weise bestraft und überdies mit den Rechtsfolgen des § 323 des Strafgesetzes abgehandelt.
Seber, Landeshauptmann.

*

Ausweisung der galizischen Flüchtlinge aus Brünn.

Aus Brünn, 31. Juli, wird telegraphiert: Die Polizeidirektion in Brünn hat eine Kundmachung erlassen, womit die Flüchtlinge aus Galizien, die in Groß-Brünn wohnen, und zwar Flüchtlinge aus Lemberg selbst und aus den westlich von Lemberg gelegenen Gemeinden, aufgefordert werden, bedingungslos längstens bis zum 25. d. für die Rückkehr in ihre Heimat vollkommen ausgerüstet zu sein. Nach dem 25. d. werden die Flüchtlinge in Transporten direkt nach Krakau befördert werden.

2./8. 1919.

2/8

NLS

Der Internationale Gewerkschafts- kongress.

Amsterdam, 1. August. In der Sitzung des Internationalen Gewerkschaftskongresses teilte der Vorsitzende mit, daß verschiedene Abgeordnete bis Samstag abzureisen wünschen, und daß daher die Debatte eingeschränkt werden müsse. Er teilte ferner mit, daß die französische Regierung nunmehr die Verhandlung über den Bericht der Statutenkommission gutgeheißen habe und daß die Autorität der Gewerkschaftsbewegung jedes dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landes verbürgt werde.

Als Ziel des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird bezeichnet: 1. Förderung der Interessen und Bestrebungen der dem Bunde angeschlossenen Organisationen auf nationaler und internationaler Grundlage. 2. Förderung der nationalen und internationalen Gewerkschaftsbewegung in den nicht angeschlossenen Ländern; 3. Förderung der vereinigten Aktionen in allen Fragen von gemeinsamem Interesse für die Gewerkschaftsverbände; 4. Verhinderung des unehrlichen internationalen Wettbewerbes; 5. Schaffung eines Fonds für die Förderung obgenannter Bestrebungen und anderer Gewerkschaftsinteressen.

Es wurde vorgeschlagen, daß jede Delegation von dieser oder der nächsten Konferenz in das Büro oder den Vollzugsausschuss oder für irgend eine Sonderaufgabe gewählt werden könne, die mit der alle zwei Jahre einzuberufenden Konferenz zusammenhängt und daß dabei den Wünschen folgender Länder Rechnung getragen werden solle: 1. Vereinigte Staaten; 2. Mittel- und Südamerika; 3. England und die englischen Kolonien; 4. Belgien, Frankreich und Luxemburg; 5. Italien, Spanien und Portugal; 6. Deutschland, Österreich und die Schweiz; 7. Rußland und die baltischen Provinzen; 8. Böhmen, Polen und Jugoslawien (Ungarn, Griechenland und die Balkanstaaten); 9. Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen und Schweden.

Beste (Spanien) schlug vor, daß Südamerika an Spanien angegliedert werde.

Sompers (Amerika) wendete sich gegen den Vorschlag, da er ihn unpraktisch fand.

Der Kongress billigte den Vorschlag der Kommission und es wurde beschlossen, daß die Konferenz des internationalen Gewerkschaftsbundes regelmäßig alle zwei Jahre, womöglich im Herbst stattfinden soll. Der Antrag Dynes (Amerika), wonach die angeschlossenen Organisationen die Kosten für ihre Delegationen selbst tragen sollen, wurde mit 23 gegen 4 Stimmen verworfen. Der Antrag der Kommission, daß jede der angeschlossenen Organisationen den Abgeordneten zu der Konferenz auf Kosten des internationalen Gewerkschaftsbundes senden darf, wurde gutgeheißen. Die Kommission beantragte, daß die gewerkschaftliche Zentrale eines jeden Landes für je 260.000 Mitglieder ohne Bruchteile, im internationalen Gewerkschaftsbund eine Stimme haben solle.

Schürch (Schweiz) beantragte, daß erst bei 260.000 Mitgliedern oder einem Teile dieser Mitgliederzahl, den Gewerkschaftszentralen auf dem Kongress eine Stimme, für jedes weitere Viertelmillion Mitgliederzahl bis zu einer Million zwei oder drei Stimmen zugewilligt werden sollen, da sonst die kleineren Nationen mit Leichtigkeit von den großen überstimmt werden könnten.

Tobin (Amerika) erklärte, daß sich die amerikanischen Delegierten und wohl auch die englischen dem schweizerische

Vorschlag nicht anschließen könnten. Die Annahme des schweizerischen Antrages würde zur Folge haben, daß die amerikanischen Gewerkschaften dem Internationalen Gewerkschaftsbund nicht beitreten könnten.

Jouhaux (Frankreich) bemerkte, daß die Diskussion nicht von dem Geiste beherrscht werde, von dem ein internationaler Kongress beherrscht sein müsse. Jeder spreche für seine Sonderinteressen. Er sei der Ansicht, daß bei Zustimmung der Stimmen nicht allein die Zahl der vertretenen Mitglieder maßgebend sein könnte und daß ein kleines Land eine verhältnismäßig stärkere Gewerkschaftsbewegung haben könne als ein großes. Aber in dieser Frage dürfen die kleinen Nationen nicht getötet oder gedrückt werden. Man müsse eine Lösung finden, die vor allem in dieser Hinsicht zufriedenstellend sei.

Der Vorsitzende empfahl die Annahme des schweizerischen Antrages. Er appellierte an alle Delegierten, mitzuarbeiten, um ein Kompromiß zu finden. Den Tillott (England) erklärte sich gegen den schweizerischen Antrag.

Sompers erklärte, er könne sich nicht mit der Methode zufrieden geben, die zu der amerikanischen in vollkommenem Gegensatz stehe. Man müsse eine Methode annehmen, welche die Neutralität fordere. Man dürfe nicht in die früheren Fehler zurückfallen. Sodann schlug der Vorsitzende eine Unterbrechung der Sitzung bis 3 Uhr nachmittags vor, indem er hinzufügte, daß diese Frage nicht dazu führen dürfe, daß die amerikanischen und englischen Abgeordneten den Kongress verlassen. Er wünsche die Pause dazu auszunutzen, um in Verein mit den verschiedenen Abgeordneten zu einer Uebereinstimmung in dieser Frage zu gelangen. Nach der Pause, die bis 1/2 Uhr dauerte, wurde die Sitzung wieder aufgenommen. Der Vorsitzende schlug vor, die Beratung über die Stimmenverteilung zu verschieben und mit der Beratung der Statuten fortzufahren. Die Vorschläge der Kommission über die Aufgaben des Kongresses, die Pflichten des Büros, seiner Mitglieder und Angestellten sowie der Artikel über die Zulassung zur Internationale, worin bestimmt wird, daß nur eine Zentrale jedes Landes Mitglied der Internationale sein könne, wird angenommen. Außerdem wurde das Programm der neuen Internationale angenommen.

Um 1/3 Uhr erschienen die Engländer und Amerikaner wieder in der Sitzung und es wurde über die Stimmenverteilung weiter verhandelt. Legien (Deutschland) erklärte, er begreife nicht, warum die Engländer und die Amerikaner von dem schweizerischen Vorschlag, der eine gerechte und billige Stimmenverteilung zum Ziele habe und den großen Organisationen keinen Nachteil bringe, sozial Wesens machten. Er macht, um den Engländern und Amerikanern entgegenzukommen, einen Vermittlungsvorschlag, demzufolge 250.000 Mitglieder eine Stimme, 500.000 Mitglieder zwei Stimmen, eine Million Mitglieder drei Stimmen und darüber hinaus je 500.000 Mitglieder eine Stimme erhalten sollen. Diesen Kompromißvorschlag mache er aber nur für den Fall, daß die Amerikaner und Engländer darauf eingehen. Gehehe dies nicht, so wünsche er die Beibehaltung des schweizerischen Vorschlages.

Sompers (Amerika) erklärte, daß die englischen und amerikanischen Delegierten beschlossen hätten, im Interesse der Internationale den Kompromißvorschlag Legiens anzunehmen, wenn die darin vorgesehene Stimmenverteilung schon für die weiteren Verhandlungen des gegenwärtigen Kongresses in Anwendung komme.

Der Vermittlungsvorschlag Legiens wird mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen. Hierauf werden noch Anträge wegen Errichtung eines internationalen Büros des Gewerkschaftsverbandes in Amsterdam angenommen.

Die deutsche Resolution wegen Belgien.

Amsterdam, 31. Juli. (Agence Havas.) Die Kommission des Gewerkschaftskongresses zur Prüfung der deutschen Resolution hat nach erregter Debatte eine Resolution Jouhaux angenommen, welche besagt, daß die Kommission nach Kenntnisnahme der Klagen der belgischen Gewerkschaften, nach hierüber stattgehabter Debatte und nach der Erklärung der deutschen Abordnung, unter Berücksichtigung dessen, daß das Hauptziel des Kongresses die Wiederherstellung der Internationale sei, von der Erklärung der deutschen Abordnung und dem ausgesprochenen Bedauern Akt nimmt und zur Tagesordnung übergeht. Die Kommission beschloß, daß die deutsche Erklärung dem Sitzungsprotokoll beigedruckt werde.

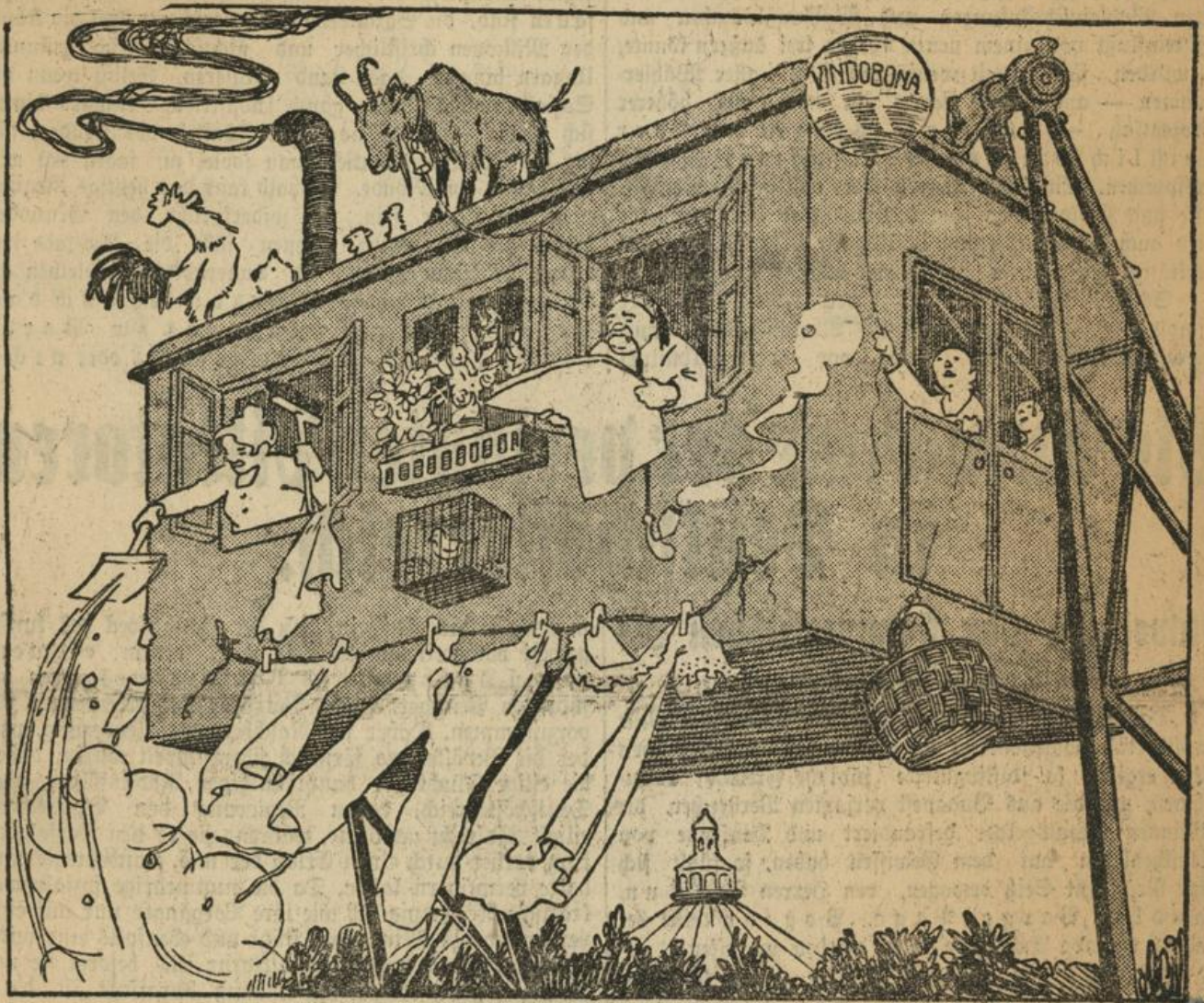
Der Gewerkschaftskongress hat die Resolution gemäß dem Vorschlag der Kommission angenommen, nachdem Sassenbach den Sinn der deutschen Erklärung bestätigt und so die Frage der Verantwortlichkeit erledigt hatte.

4./8. 1919.

7/8
146

Gommerfrischeerfab auf dem Riesenrad.

Zeichnung von Fritz Schönpflug.



4./8. 1919^{4/8}

157

Verlängerung der Aufenthaltsfrist der Ungarn in Niederösterreich.

Nach der in Ungarn eingetretene Wechsel, bezw. seine Rückwirkungen auf Deutschösterreich wird die Parteien und den Hauptausschuß beschäftigen. In denselben werden in parlamentarischen Kreisen zwar keine übertriebenen Hoffnungen geknüpft, doch wird er als ein Schritt zur Besserung beurteilt, dem unaufhaltsam weitere Fortschritte der Gesundung folgen müssen. Daß Deutschösterreich einer Anzahl der Budapestter Räteführer (bis jetzt 10) Asyl gewährt hat, wurde beim ersten Bekanntwerden zwar vielfach abfällig beurteilt, wird schließlich jedoch als im Interesse der Wiederherstellung der Ruhe „augenblicklich unvermeidlich“ hingenommen. Selbstverständlich wird das Korrelat auf dem Fuße folgen und wird den in Niederösterreich weilenden Ungarn die Aufenthaltsfrist verlängert. Von letzteren wurde übrigens dem Wiener Polizeipräsidenten das Anbot einer Wohltätigkeitssteuer für Bedürfnisse der Wiener Minderbemittelten von 5 Kronen per Kopf und Tag des hiesigen Aufenthaltes ungarischer Flüchtlinge gemacht. Die flüchtigen Räteführer stehen selbstverständlich unter schärfster polizeilicher Bewachung, sie sind einzeln in verschiedenen Orten interniert.

6./8. 1919.

6/8
248

Die Kaffeesieder wollen Ersatzbeleuchtung.

Einmütige Forderung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Bei gestern im Olympiaaal des Café Kolon der Versammlung der Wiener Kaffeesieder bewohnte und die Einmütigkeit aller beteiligten Faktoren in der Frage der Sperrstunde und der Einführung der Ersatzbeleuchtung beobachten konnte, wer die Wichtigkeit ersehen konnte, mit der es einem Mitglied der Genossenschaft, Herrn Raempf, gelungen ist, die nötigen Karbidmengen für Monate aufzutreiben und sicherzustellen, mußte sich an den Kopf greifen und die Haltung der maßgebenden Stellen in dieser Angelegenheit, die wir schon in einem Artikel „Nicht sparen“ behandelt haben, beobachtet.

Diese von einem aus den Kaffeehausbesitzern Raempf, Grazer, Sacher, Durion und Werbera bestehenden Komitee einberufene Versammlung war sehr zahlreich besucht, denn es dürfte mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder anwesend gewesen sein. Nach einer Begrüßung durch Eduard Sacher erstattete Cafetier Frank (Café Edel) das Referat, in dem er ausführte, daß die stete Drosselung durch Nichtüberlegung der Sperrstunde die Wiener Kaffeesieder an den Rand des Ruins brachte. Alle Bemühungen, die darauf abzielten, den Kohlenbarmassnahmen durch Verzicht auf Gas und elektrisches Licht entgegenzukommen, seien bisher gescheitert, und es sei rätselhaft, warum dies der Fall ist. Wenn in dieser Sache im Staatsamt für Handel und Gewerbe vorgeschoben wurde, wurde stets erklärt, wenn sich die Kohlenituation bessern werde, werde man die Betriebszeit wieder verlängern. Die Kaffeesieder verlangen aber gar kein Licht, das auf Kohlenverbrauch fußt, sondern bloß die Erlaubnis, zwei Stunden länger offen zu halten als die Gasthäuser, unter der Bedingung, daß sie sich selbst Ersatzbeleuchtung beschaffen.

35 Waggons Karbid zur Verfügung.

Ueber die Beschaffungsmöglichkeit einer Ersatzbeleuchtung berichtete Cafetier Raempf (Café Neue Wiener Bühne). Da das Staatsamt erklärt hatte, daß in Deutschösterreich erzeugte Karbid reiche gerade für die staatlichen Notwendigkeiten (Bahnen, Spitäler usw.) aus, hat sich Redner auf die Suche nach Karbid gemacht. Die Karbid-N. G. Deutsch-Matrei hat sich sofort bereit erklärt, 35 Waggons, das sind der Bedarf aller Kaffeehäuser für sieben Monate, aus ihrer in Maria Raß bei Marburg gelegenen Fabrik, die mit Trisailer, also jugoslawischer Kohle arbeitet, zu einem Preise zu liefern, bei dem selbst feenhafteste Luxusbeleuchtung noch nicht teurer kommen würde, als bei den geltenden Strompreisen das erlaubte jämmerliche Licht in der Hälfte der Zeit. Das Karbid lagert bereits in unmittelbarer Nähe Wiens und kann täglich bezogen werden. Warum sich das Staatsamt da noch wehrt, ist einfach unverständlich.

Cafetier Grazer (Domcafé) gab eine genaue Darstellung der unterschiedlichen Drosselungsmaßnahmen, die am geringsten waren, als die Lohnforderungen der Gehilfen und Musiker aufstauden. Kaum waren diese bewilligt, so kamen die Sperrmaßnahmen. Wenn diese nicht bis zum 18. August aufgehoben würden, müßten die Kollektivverträge mit den

Musikern und mit den Gehilfen gekündigt werden.

Die Zustimmung der Arbeitnehmer.

Hierzu erklärte der Obmann des Oesterreichischen Musikerverbandes Cizin, daß in diesem Falle zu den dreihundert arbeitslosen Musikern, fast durchwegs Konservatoristen, noch vierhundert kommen würden, die der Staat erhalten müßte. Kapellmeister Geiger erklärte, daß von diesem Schicksal auch hundertfünfundkapellmeister getroffen würden.

Gehilfenobmann Rudowitsch erklärte, daß die Gehilfenschaft wie ein Mann in dieser Frage mit den Arbeitgebern werden müßten und der kaum eingeführte Lohnstarif in nichts zusammenfallen würde.

Nachdem noch Vorsteher Sacher ansprach, daß heute das Kaffeehaus längst kein Vergnügungslokal, sondern ein Heimort für Bürger wie Proletarier sei und daß die Genossenschaft nicht ruhen werde, bis nach Lösung der Lichtfrage die Sperrstundenhinausschiebung bewilligt werde, wurde beschlossen, eine fünfgliedrige Abordnung, der sich auch die Arbeitnehmer anschließen werden, ins Staatsamt für Handel und Gewerbe zu entsenden, um dort die sofortige Einberufung einer Enquete zu verlangen.

Schließlich wurde eine Entschließung im Sinne der Ausführungen der Hauptredner einstimmig angenommen.

Keine Verlängerung der Kaffeehausperestroika. Drohende Beschlagnahme aller Karbid- vorräte.

Vorgestern haben bekanntlich die Wiener Kaffeesieder eine Versammlung abgehalten, in der sowohl von den Geschäftsinhabern als auch von den anwesenden Gehilfenvertretern die Forderung aufgestellt wurde, es möchte dem Kaffeehausgewerbe gestattet werden, bei Erleuchtung bis in die späten Nachstunden offen zuhalten. Die Kaffeesieder haben, so wurde in der Versammlung behauptet, schon ein Uebereinkommen mit der durch jugoslawische Kohle gespeisten Karbidfabrik in Maria Theresien, wonach diese Fabrik 35 Waggons Karbid nach Wien liefert. Diese Menge lagere schon jetzt in unmittelbarer Nähe Wiens versandbereit.

Einer unserer Mitarbeiter hat einen maßgebenden Funktionär des Kohlenamtes des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten aufgesucht und von ihm zur Forderung der Kaffeesieder unter anderem folgende Mitteilungen erhalten:

„Wir haben die größten Sorgen, durch eine halbwegs ausreichende Kohlenzuweisung der lahm gelegten deutsch-österreichischen Industrie wieder auf die Beine zu helfen. Die angestrengteste Arbeit, langwierige Verhandlungen mit den neuen Mandataren haben bisher noch zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Und in dieser Zeit, in der wir im öffentlichen Interesse wahrlich andere Sorgen haben, erheben die Cafetiers immer wieder die Forderung nach einer Aufhebung der Sperrstundenbeschränkung. Wenn jetzt die Cafetiers zur Begründung der Berechtigung ihrer Forderungen die Tatsache anführen, daß sie über Karbid verfügen, das mit jugoslawischer, also ohnehin nicht für den Konsum Deutschösterreichs in Betracht kommender Kohle hergestellt wird, so muß diese Angabe wohl noch überprüft werden; es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß Jugoslawien ohne Kompensationsverlangen, das in ihrem Gebiete erzeugt und überall begehrte Karbid veräußern wird. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre: Wir leben einem traurigen Winter entgegen, einem Winter fast ohne Kohle und daher ohne Heizkohle und nahezu ohne Licht. Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten weiß sich eins mit der Bevölkerung, wenn es vielleicht im Hinblick auf den traurigen Winter, da es möglicherweise den Bewohnern nur ganz geringfügige Mengen an Petroleum und Kerzen und einen sehr gedrosselten Gas- und Elektrizitätsbezug bieten kann, das gesamte in Deutschösterreich befindliche und noch aus dem Auslande beziehbare Karbid erfassen und selbst an die Bevölkerung in der lichtarmen Zeit ausgeben wird. Unter unverschiebbarer Standpunkt in der Kohlenfrage ist zuerst die Bevölkerung und die Industrie.“

Im übrigen wäre die Zulassung der allgemeinen Karbidbeleuchtung in den Cafés eine Frage, zu der auch die Gewerbebehörde und die Feuerpolizei Stellung zu nehmen hätten.“

Ersatzbeleuchtung in den Kaffeehäusern?

Einberufung einer Enquete.

Wie bereits berichtet, wählten die am Dienstag im Olympiasaale des Café Mblon versammelten Wiener Kaffeesieder eine fünfsiedrige Abordnung, bestehend aus dem Vorsteher Gächler und den Herren Frank, Grazer, Pacembf und Schuster, die im Staatsamt für Industrie, Handel und Bauten wegen der Verwilligung von Ersatzbeleuchtung vorstellig werden sollten. Gestern vormittags sprach diese Abordnung, der sich noch der Obmann des österreichischen Musikerverbandes Cjirsky und der Obmannstellvertreter des Kapellmeisterverbandes Gerlinger angeschlossen, bei Ministerialrat Dr. Alois vor, der sich in der Frage bereits ausreichend informiert zeigte. Er deutete an, daß seitens des Staatsamtes für Industrie den Wünschen der Kaffeesieder keine Schwierigkeiten bereitet würden, wenn sie sich tatsächlich die Ersatzbeleuchtung ohne Inanspruchnahme der staatlichen Karbidvorräte beschaffen können, und erklärte schließlich, zur Klärung der Sache eine Enquete für Montag den 11. d. einzuberufen. In dieser werden außer den Funktionären des Staatsamtes noch die Karbidstelle, Direktor Karel, Direktor Menzel, Direktor Spänaler, ein Vertreter des Magistrats, der Polizeidirektion und der übrigen Gastgewerbe außer den Kaffeesiedern zu Wort kommen.

Die Abordnung begab sich sodann zum Polizeipräsidenten Schöber, der erklärte, er stehe den Wünschen der Kaffeesieder inpathisch gegenüber. Je länger Licht in Lokalen sei, je länger anständige Biergast und Arbeiter die Straßen beleben, desto schwieriger werde Einbrechern und Straßenräubern ihr Handwerk gemacht. Die Mißverlegung der Sperrstunde der öffentlichen Lokale habe einfach die Arbeitszeit der Verbrecher, der Spielhöhlen und Saufbuden verlängert. Oberkommissär Dr. Klenert, den der Präsident in die Enquete delegierte, wird sich wohl auch in diesem Sinne äußern.

Schließlich läuft noch mit der Aktion der Kaffeesieder eine der Schilfen parallel, deren Obmann Kutwika der Enquete beigezogen wird, und sich inzwischen bemüht, auch die Arbeiterräte und die einflussreichen Parteifreie für die Wünsche der Kaffeesieder zu gewinnen.

Verlängerung der Sperrstunde in den Schanklokalen.

**Das Ergebnis der heutigen Enquete im Kohlenamt. —
Ersatzbeleuchtung nach 10 Uhr abends, Betrieb für Gast-
häuser bis 11 Uhr, für Kaffeehäuser bis 12 Uhr gestattet.**

Unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Ing. Berdik begann heute früh um 8 Uhr die Enquete über die Möglichkeit der Einführung der Ersatzbeleuchtung in den Kaffeehäusern und die dadurch gestattete Sinausschiebung der Sperrstunde. An dieser Enquete nahmen teil: vom Staatsamt für öffentliche Arbeiten der Leiter der Kohlenabteilung Ministerialrat Dr. Klob und Ministerialsekretär Dimic, von der Polizeidirektion Regierungsrat Klenertš und Kommissär Dr. Fried (Kriegsvoucheramt), ferner Direktor Karell (Elektrizitätswerk), Direktor Menzel (Gaswerk), je ein Vertreter des Magistrats und des Stadtrates, die Vorsteher der Kaffeesiedergenossenschaft und der Gastwirtegenossenschaft, der Gehilfenobmann

Rukowica, der Obmann des Musikerverbandes Cicirsky und noch mehrere Auskunftspersonen.

Nach dreistündiger Dauer der Enquete wurde der Beschluß gefaßt, den Schankgewerben die Verwendung von Acetylenbeleuchtung nach 10 Uhr nachts zu gestatten. Die Gasthäuser werden demnach bei Ersatzbeleuchtung bis 11 Uhr nachts, die Kaffeehäuser bis 12 Uhr offen halten dürfen.

Die diesbezügliche Verordnung wird nach Feststellung der außerdem den Schankgewerben zugemessenden kontingierten Menge an Gas und Elektrizität, vermutlich Mitte der nächsten Woche herausgegeben werden und sofort in Kraft treten.

Die Hinausschiebung der Sperrstunde.

In den Gast- und Kaffeehäusern.

Die gestern erlassene Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, laut der Gast- und Kaffeehäuser die Hälfte jener Gas- oder Elektrizitätsmenge verbrauchen dürfen, die sie im Jahre 1917 in Anspruch nahmen, und wenn diese nicht ausreicht, nach 10 Uhr abends mit Leuchtampeln beleuchten dürfen, wurde bereits gestern von einer großen Zahl von Gast- und Kaffeehäusern benützt, um bis 11, beziehungsweise bis 12 Uhr offen zu halten. Teils wurden bereits Karbidlampen in Gebrauch genommen, teils wurde durch Sparen mit Licht eine „Streckung“ der Gas- oder Elektrizitätsbeleuchtung bis zu dieser Stunde vorgenommen. Keenhaft ist natürlich anders als diese Beleuchtung, aber immerhin scheinen die Gäste lieber bei wenig Licht noch eine Stunde in einem öffentlichen Lokal sitzen zu wollen als ganz im Finstern zu Hause.

Uebrigens hatten bereits, nachdem Samstag die Mitteilung von der Bewilligung der Sperrstundenverlegung bekannt wurde, viele Gastwirte und Kaffeehändler, namentlich in den Arbeiterbezirken Sernals, Ottakring, Brigittenau, Meidling, Margareten und Favoriten, einfach länger offen gehalten und dabei den Beifall ihrer Gäste gefunden.

Die Stadtgeschäfte warteten den gestrigen Tag ab.

Nach einer Mitteilung der Gastwirtegenossenschaft haben die Mitglieder umgehend der Genossenschaftskanzlei bekanntzugeben, wie viele Karbidlampen sie in ihrem Betriebe verwenden wollen.

Die Gastwirte drohen mit Betriebseinstellung.

Gegen das Ruckackverbot.

Beim Landeshauptmann Seber erschien gestern eine Abordnung der Wiener Approviationierungsgewerbe, bestehend aus dem Vertreter Direktor Josef Sülter, Genossenschaftsrat Holzwarth (Gastwirte), Gewerbetreibender Keller (Kaffeehändler), Lehmann (Kaffeehändler) und Vertreter Brimmer (Kaffeehändler) welche eine Eingabe überreichte, die berichtet, daß die Approviationierungsgewerbe bisher vom State mit Lebensmitteln entweder gar nicht oder vollkommen unzureichend beliefert wurden, und sie hätten die Ernährung eines großen Teiles der Wiener Bevölkerung bisher nur auf dem Wege durchführen können, daß sie sich die mangelnden Lebensmittel auf dem Wege des Ruckackverkehrs zu beschaffen wußten. Es müsse daher entweder eine ausreichende staatliche Zuweisung von Lebensmitteln oder eine entsprechende Milderung des Ruckackverbotes Platz greifen, wenn nicht als notwendige Konsequenz der bestehenden Verhältnisse sich die Sperrung eines großen Teiles der Approviationierungsgewerbe herausstellen solle. Die Eingabe verlangt schließlich, daß im Falle der Aufrechterhaltung des Ruckackverbotes die staatliche Belieferung der Approviationierungsgewerbe mit Lebensmitteln sichergestellt und behufs praktischer Durchführung derselben je ein Mitglied der Approviationierungsgewerbe als Experte in das Ernährungsamt einberufen werde.

Landeshauptmann Seber erklärte, daß der Ruckackverbot die notwendige Konsequenz der von einigen Bezirkshauptmannschaften verfüzten einseitigen Vorschriften darstelle. Er sei sich der Tragweite dieses Verbotes voll bewußt, doch sei bei der gegenwärtigen Sachlage und den verschiedenen Wünschen der Bevölkerung kein anderer Ausweg übrig geblieben. Es werde übrigens am Dienstag eine Konferenz der kompetenten behördlichen Stellen stattfinden, deren Aufgabe es sein wird, die aus den Bestimmungen des Ruckackverbotes entspringenden schädlichen Konsequenzen durch geeignete Maßnahmen zu paralysieren.

Es ist bemerkenswert, daß in Angelegenheit der Ernährungsfragen die Genossenschaftsmitglieder der Approviationierungsgewerbe die solidarische Unterstützung ihrer gesamten Gehilfen- und Arbeiterschaft, welche etwa 70.000 Köpfe stark ist, finden.

21. VIII. 1919

154

Erleichterung der Einreise in die Schweiz.

Laut Beschluß des Schweizerischen Bundesrates vom 19. Juli wurden die für die Einreise in die Schweiz bisher geltenden Vorschriften abgeändert.

Abgehen von Erleichterungen bei der Einreise für frühere Schweizerinnen und deren Ehemänner, für Kinder unter 17 Jahren sowie Aufnahme in schweizerische Pensionate und für weibliche Diensthöten, die sich über ein dauerndes Anstellungsverhältnis als Diensthöten ausweisen können, werden die schweizerischen Gesandtschaften sowie auch gewisse Konsulate ermächtigt, an Angehörige des betreffenden Staates die Bewilligung zur Einreise für die Maximaldauer von zwei Monaten zu erteilen, ohne zuvor die Zustimmung der Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern einholen zu müssen. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Sichtvermerkes seitens der Gesandtschaften oder Konsulate gehört es jedoch, daß der Zweck der Reise klar und deutlich umschrieben sein muß und von Seite der betreffenden Personen keine die Sicherheit der Schweiz gefährdende agitatorische oder sonstige Tätigkeit zu befürchten ist.

Nähere Details der bezüglichen Bestimmungen können beim Handelsmuseum in Wien, 9. Bezirk, Berggasse Nr. 16, eingeholt werden.

Fremdenaustreibung aus Oberösterreich.

Abreise bis 8. September.

Aus Linz, 26. d., wird telegraphiert: Auf Grund eines Beschlusses des Landwirtschaftsrates hat die oberösterreichische Landesregierung am heutigen Tage eine Kundmachung verkündet, der zufolge die Fremdenaison für das Land Oberösterreich mit 1. September d. J. für beendet erklärt wird. Alle Aufenthaltserlaubnisse für Sommergäste, die über diesen Termin hinausreichen, werden hiermit außer Kraft gesetzt. Neue Bewilligungen zum Sommeraufenthalt werden nicht mehr erteilt. Zur Abreise aus Oberösterreich wird den fremden Sommergästen eine Frist von acht Tagen, das ist bis zum 8. September, eingeräumt. Wer bis zu diesem Zeitpunkt Oberösterreich nicht verlassen hat, wird mit einer Geldstrafe bis 5000 Kronen bestraft und anstandsweise abgeschafft. Die gleiche Strafe trifft diejenigen, die zum Aufenthalt unberechtigte Fremde nach diesem Zeitpunkt herbergen, beziehungsweise aufnehmen. Fremde haben ihre Abreise noch vor dem 1. September, spätestens aber in den ersten Tagen des September zu bewirken, da Verkehrserschwierigkeiten nicht als Entschuldigung für einen weiteren Aufenthalt gelten. Neue Aufenthaltserlaubnisse werden in der bisherigen Weise nur bei nachgewiesener Notwendigkeit des Aufenthaltes erteilt. Für Wad Hall bleiben die erteilten Aufenthaltserlaubnisse, sofern Kurbedürftigkeit nachgewiesen ist, aufrecht.

Deutschösterreich.

Ausweisung der „Fremden“.

Nach dem Beispiel des Kronlandes Salzburg hat nun auch die oberösterreichische Landesregierung eine Generalausweisung aller Fremden — unter Fremden hat man hier keineswegs Ausländer zu verstehen, vielmehr bezieht sich die Ausweisung auch ebenso auf die Deutschösterreicher, nach der Sachlage eigentlich nur auf sie — verfügt; alle, die in dem Lande nicht heimatsberechtigt sind, haben mit dem 1. September das Land zu verlassen. Es wird ihnen zur Abreise eine Frist von acht Tagen, das ist bis zum 8. September eingeräumt, aber ein Nebensatz erklärt, daß sie ihre Abreise „noch vor dem 1. September, spätestens aber in den ersten Tagen des September zu bewirken haben“, wobei diese „Bewirkung“ nicht etwa daran scheitern darf, daß die Eisenbahnen nicht fahren, weil „Verkehrsschwierigkeiten als keine Entschuldigung für einen weiteren Aufenthalt gelten“. Wer bei hohen oberösterreichischen Landesregierung gibt es keine höhere Gewalt als ihr Gebot. „Wer bis zu diesem Zeitpunkt Oberösterreich nicht verlassen hat“, hat eine Geldstrafe bis 5000 Kronen zu gewärtigen und wird „zwangsweise abgeschafft“, was man in Oberösterreich anscheinend auch zuwege bringt, wenn die Eisenbahnen nicht verkehren. . . . Das alles ist höchst drakonisch, oder, wie jetzt besser zu sagen wäre, oberösterreichisch; aber einmal darf man wohl auch die Frage aufwerfen: wer gibt diesen Landesregierungen zu diesen Ausweisungen das Recht und gibt es kein Mittel, sich gegen sie zur Wehr zu setzen?

Wohlüberflüssig zu sagen, daß alle diese Verfügungen — alle: die Einreiseverbote, die Aufenthaltsbewilligungen und -verbote, die Ausweisungen — ungesetzlich sind, ganz und gar ungesetzlich sind. In dem Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, dessen Geltung für Deutschösterreich unbestritten ist, ist bestimmt (Artikel 6): Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen. Woraus sich klar ergibt, daß ein Verbot, in Oberösterreich „Aufenthalt zu nehmen“, nach Oberösterreich zu reisen und sich in Oberösterreich aufzuhalten, dieser staatsgrundgesetzlichen Bestimmung schroff widerspricht. Die staatsgrundgesetzliche Freizügigkeit erfährt nun allerdings eine Einschränkung durch das den politischen Behörden zustehende Recht der Ausweisung und Abschaffung. Aber davon ganz abgesehen, daß die Abschaffung und Ausweisung nach den Gesetzen an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, kann die Ausweisung und Abschaffung einleuchtenderweise nur individuell geschehen, das heißt immer nur einen bestimmten Auswärtigen treffen: der eben zu ihr *U n l a ß* gegeben hat. Eine Ausweisung der „fremden Sommergäste“ ist mit der staatsgrundgesetzlichen Freizügigkeit natürlich *u n v e r e i n b a r*, denn indem sie einfach *a l l e* ausweist, die in Oberösterreich nicht heimatsberechtigt sind, beseitigt sie eben das Recht jedes Staatsbürgers, an jedem Orte des Staatsgebietes Aufenthalt zu nehmen, hebt sie den Artikel 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einfach auf: und daß man in der Republik Staatsgrundgesetze durch Kundmachungen einer Landesregierung — selbst der von Oberösterreich, über deren Neigung, die Staatsgesetze zu mißachten, man ausreichende Erfahrungen hat — außer Kraft setzen könnte, will uns noch immer nicht einleuchten. Die Gesetzverletzung verschärft sich hier noch dadurch, daß die über den 1. September bereits erteilten Bewilligungen einfach aufgehoben wurden, also ein gleichsam erworbenes Recht (nämlich bei der gestrengen Landesregierung erworben) vernichtet wird.

Ueber die Ungesetzlichkeit und Verfassungswidrigkeit des Vorgehens der Landesregierungen kann also ein Zweifel nicht bestehen. Da ist es nun nützlich, sich zu erinnern, daß man sich auch in der Republik von den Landesregierungen nicht alle Unbill gefallen lassen muß. Unweiselhaft scheint es uns, daß die Länder für den Schaden, den sie deutschösterreichischen Staatsbürgern hier zufügen, ersatzpflichtig sind, zumal in dem Falle, wo sie den Aufenthalt bewilligt haben, der „Einreisende“ als auf eine Zusage hin seine Dispositionen getroffen hat, auf die er zu bauen durchaus berechtigt war. Sowohl die Klage wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte als auch die Erhebung des Anspruches auf Ersatz des Schadens, der durch die Verfassungsverletzung zugefügt wurde, ist möglich; dazu ist der Verfassungsgerichtshof eingesetzt, und man sollte es wohl nicht unterlassen, die betreffenden Landesregierungen in beiden Formen vor den Verfassungsgerichtshof zu zitieren. Es sollte ihnen wenigstens nicht die Verantwortung erspart bleiben; man müßte ihnen doch einmal zu Gemüte führen, daß sie zwar die Macht haben, Ungelegliches zu tun, daß das, was sie tun, deshalb aber nicht aufhört, ungesetzlich zu sein.

Wir stehen dem ganzen Sommeraufenthaltsstreit mit großer Kühle gegenüber; wie die Dinge schon liegen, ist die Sommererholung auf dem Lande den breiten Massen ohnedies versagt. Und wenn man es natürlich auch begreift, daß sich die Länder gegen die Ausschreitungen, denen sich gewisse Gäste hingeben, mit Nachdruck wehren und wehren müssen, so geht doch die Selbstherrlichkeit, mit der die erstaunlichen Landesregierungen da vorgehen, entschieden zu weit. So ganz darf man auch in Salzburg und Linz nicht übersehen, daß wir ein Staat sind und Staatsgrundgesetze haben; und die Sozialdemokraten, die in diesen Landesregierungen sitzen, sollten dafür sorgen, daß der Staat und seine Grundgesetze in ihrer Verwaltung nicht ganz in Vergessenheit geraten.

Gaisonschluß in der Sommerfrische.

Gegen die vorzeitige Beendigung.

Unsere Verkehrsnot hat durch die Ausweisung der Sommerfrischler aus den Alpenländern eine gefährliche Verschärfung erfahren. Die von der Ausweisung bedrohten Sommerfrischler, meist Frauen und Kinder, kehren fast fluchtartig nach Wien zurück. Diese Massenheimkehr hat eine maßlose Ueberfüllung der nach Wien gehenden Bahnzüge zur Folge, und in den hiesigen Bahnhöfen spielten sich vorgestern und gestern entsetzliche Szenen ab. Die Zustände in einzelnen Bahnen sind direkt lebensgefährlich, und in nahezu jeder vor Wien gelegenen Station gab es wahre Anstürme auf die einfahrenden Züge. In den Waggons herrschte ein lebensgefährliches Gedränge, besonders die kleinen Kinder waren allenthalben arg gefährdet.

Jetzt scheint sich doch die Wiener Regierung ins Mittel zu legen, um die unfreundlichen, von katastrophalen Folgen begleiteten Maßnahmen der einzelnen Landesregierungen zu mildern.

Ein amtliches Communiqué.

Dem Staatsamt für Inneres und Unterricht ist zur Kenntnis gekommen, daß die von einigen Landesregierungen mit 1. September verfügte Evakuierung der Sommerfrischler gewisse Härten beinhaltet und auch im Ver-

ein mit der bestehenden Verkehrsnot zu unhaltbaren Zuständen auf den Bahnen führt.

Es hat daher den in Betracht kommenden Landesregierungen dringend nahegelegt, zwecks Erzielung eines allmählichen Abstromens der Sommerfrischler die Frist für die Beendigung der Sommerfrische bis zum 15. September zu erstrecken.

Die Rückbeförderung aus Tirol.

Aus Innsbruck, 29. d., wird berichtet:

In der heutigen Landesversammlung teilte Landeshauptmann Schraffl mit, daß die Durchschnittsziffer der sich im Lande aufhaltenden Sommergäste etwa 7200 Personen betrage, worunter allerdings eine ziemlich große Anzahl von Touristen nicht eingerechnet ist.

Was die Rückbeförderung der Fremden betreffe, so werde sie dadurch erleichtert, daß die Einreisebewilligungen nicht am selben Tage ablaufen und schon seit geraumer Zeit darauf gesehen werde, keinerlei Bewilligungen mehr auszustellen. Im übrigen sei die Rückbeförderung Sache der Bahnverwaltung, die allerdings bei dem herrschenden Kohlenmangel mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde.

Endlich!**Ämtliche Aufforderung an die galizischen Flüchtlinge zur Abreise bis 30. September.**

Das niederösterreichische Statthaltereipräsidium verlautbart heute eine Kundmachung, die gewiß bei manchen Flüchtlingen aus dem heutigen Polen, die sich bereits mehrere Jahre fern ihrer Heimat, in Wien aufhalten, noch mehr aber der ganzen von Wohnungs- und Ernährungsorgen bedrückten Wiener Bevölkerung mit Freuden aufgenommen wird. Sehr zum Unterschied von der barschen, kaum mit einer Woche befristeten Ausweisung der Ungarn am 5. August ist es den Galizianern möglichst angenehm gemacht worden. Sie haben einen vollen Monat Zeit zur Auflösung ihres Wiener Aufenthaltes und sollen noch zwei volle Monate nach ihrer Rückkehr die Flüchtlingsunterstützung genießen. Immerhin ist damit wenigstens ein Anfang gemacht, zu dem der Mut unserer Machthabern bisher noch stets im letzten Augenblick entfallen ist. Die Mitteilung der niederösterreichischen Statthalterei lautet:

Das Präsidium der Statthalterei in L e m b e r g teilt mit, daß es im Einvernehmen mit dem Militärkommando die Rückkehr der Flüchtlinge und der zwangsweise Evakuierten in alle Bezirke Ostgaliziens, d. h. bis zu den Grenzen des ehemaligen russischen Reiches, gestattet.

Das Statthaltereipräsidium ordnet an, daß alle Flüchtlinge spätestens bis 30. September in ihren früheren Aufenthaltsort zurückzukehren haben. Gemäß dieser Anordnung gelten alle bisherigen Vorschriften betreffend die unentgeltliche Eisenbahnfahrt, Transport des Reisegepäcks und Bezug der Flüchtlingsunterstützung durch 60 Tage nach der Rückkehr. Die in Wien wohnhaften Flüchtlinge haben sich zwecks Erlangung der freien Eisenbahnfahrt im Laufe dieses Monats beziehungsweise im September beim Delegierten des Staatsamtes für die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen und Flüchtlinge, Herrn Trenner, Schwarzenbergplatz 3, vormittag wochentags, zu melden. Die Evakuationszüge für Möbeltransporte werden Mitte und Ende September von Wien abgehen. Jene Personen, die hier keine Einrichtungsgegenstände haben, können sich jeden Tag zum Transport melden. Solche Transporte gehen jeden Tag von Wien ab. Um den Flüchtlingen, die bis jetzt die Flüchtlingsunterstützung bezogen haben, die Möglichkeit zu geben, nach der Rückkehr in die Heimat die Unterstützung weiter beziehen zu können, werden ihnen im Unterstützungsbureau der polnischen Gesandtschaft diesbezügliche Bescheinigungen ausgestellt.

11. IX. 1919

11.
159

Die Abschaffung der Fremden aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiet.

Die niederösterreichische Landesregierung hat folgende Kundmachung erlassen:

Die überaus schwierige wirtschaftliche Gesamtlage Deutschösterreichs macht es unbedingt notwendig, Personen, die in Deutschösterreich nicht heimatsberechtigt sind, aus dem Staatsgebiet zu entfernen. Die Deutschösterreich zur Versorgung der eigenen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Lebensmittel sind vollkommen unzulänglich, aber auch diese für eine nur annähernd entsprechende Ernährung nicht ausreichende Menge muß zum größten Teil mit den schwersten finanziellen Opfern aus dem Ausland bezogen werden. Um die eingeführten Lebensmittel nicht zu ganz unerschwinglichen Preisen verteilen zu müssen, ist die Staatsregierung gezwungen, auf diese Lebensmittel aus den Staatsgeldern enorme Beträge daraufzuzahlen. Es geht aber heute beim Stande unserer Staatsfinanzen nicht an, diese in beträchtlichem Umfang zur Lebensverbesserung für fremdstaatliche Personen in Anspruch zu nehmen, zumal diese Personen in ihrer Heimat billiger und reichlicher versorgt werden könnten. Die Wohnungsnot ist schon jetzt überaus drückend. Da mit der Rückkehr von 100.000 Kriegsgefangenen Soldaten aus Italien, die bereits im Zuge ist, und da für einen späteren Zeitpunkt mit der zu gewärtigenden Heimkehr von deutschösterreichischen Kriegsgefangenen aus Sibirien gerechnet werden muß, ist es notwendig, für diese Heimkehrer Platz zu schaffen. Da nun an eine Erhöhung der Bautätigkeit bei den derzeitigen Verhältnissen nicht zu denken ist und dadurch auch ein rascher Erfolg nicht erzielt werden könnte, kann der Wohnungsnot nur durch die tunlichst rasche und dringliche Evaluierung unseres Staatsgebietes gesteuert werden. Auch der große Arbeitsmangel ist in Betracht zu ziehen. Eine Entlastung des hiesigen Arbeitsmarktes und eine Herabminderung der Zahl der Arbeitslosen sind unbedingt notwendig. Weitere Verschärfungen des herrschenden wirtschaftlichen Tiefstandes würden zu einer Katastrophe führen. Diese Erwägungen lassen es für geboten erscheinen, daß diejenigen Personen, die sich bloß infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse in Deutschösterreich aufhalten und deren Anwesenheit nicht unbedingt notwendig ist, zum Verlassen des deutschösterreichischen Staatsgebietes gehalten werden.

Auf Weisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Inneres, das von der Staatsregierung mit der Durchführung dieser Aktion betraut wurde, werden hiemit alle ehemaligen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche nicht in einer Gemeinde Deutschösterreichs heimatsberechtigt sind, sofern sie sich nicht bereits vor dem 1. August 1914 in Deutschösterreich dauernd aufgehalten oder seither die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aufgefordert, sich bis 20. September aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiet zu entfernen.

Gegen Personen, welche bis zu diesem Tage der Aufforderung nicht Folge geleistet haben, wird unmissverständlich mit der Abschaffung vorgegangen werden. Ausnahmsweise kann einzelnen Personen, deren Aufenthalt in Deutschösterreich im öffentlichen Interesse gelegen ist oder die seit längerer Zeit in Deutschösterreich in einer dauernden Arbeitsstellung sind oder bei denen ganz besonders berücksichtigungswürdige Umstände, wie namentlich schwere Krankheit, vorliegen, auf schriftliches Ansuchen der Aufenthalt für die Dauer des unbedingten Bedarfs gestattet werden.

Die Maßregel ist angesichts unserer wirtschaftlichen Zustände unvermeidlich, und wir nehmen an, daß sie wirklich durchgeführt werden wird.

Fremdeneinreise in die Schweiz.

Ag. Die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei in Bern teilt zur Vermeidung von Anständen an der Grenze und bei der Kontrolle im Inlande folgendes mit:

1. Die Einreise von Ausländern in die Schweiz ist im großen Grenzverkehr nur auf Grund eines von dem zuständigen schweizerischen Gesandten oder Konsul in den Paß eingetragenen Visums gestattet. Alle Einreisegesuche sind bei diesen Stellen einzureichen. Nach erfolgtem Grenzübertritt ist der Paß gegen Aushändigung einer Kontrollkarte bei der zuständigen Behörde desjenigen Ortes zu deponieren, an welchem der erste mindestens 24stündige Aufenthalt erfolgt. Bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes hat sich der Ausländer ab- bzw. anzumelden.

2. Die Ausreise aus der Schweiz hat innerhalb der im Visum angegebenen Frist einschließlich allfälliger Verlängerungen zu erfolgen. Zur Erteilung von Verlängerungen ist mit Ausnahme von dringlichen Fällen, in welchen die Kantone eine solche bis auf 10 Tage gewähren können, nur die Zentralstelle zuständig. Derartige Gesuche sind bei der zuständigen Behörde des Aufenthaltsortes zuhanden der Zentralstelle einzureichen und sollen mindestens fünf Tage vor Ablauf der bewilligten Frist gestellt werden.

Die Ausreise hat über die zur Einreise benutzte Grenzübergangsstelle zu erfolgen. Gesuche betr. Aenderung der Grenzübergangsstelle sind bei der Abteilung „Grenzkontrolle“ der Zentralstelle einzureichen. Einer Begründung des Gesuches bedarf es nicht; es kann vermittelt Postkarte oder auch telegraphisch gestellt werden, hat aber folgende Angaben zu enthalten: Name, Vorname und Jahrgang des Gesuchstellers, Grenzübergangsstelle und Datum der Einreise, Gültigkeitsdauer des Visums und etwaiger Verlängerungen, sowie die gewünschte Grenzübergangsstelle für die Ausreise. Diese Gesuche stellen somit eine reine Formalität im Interesse der Aufenthaltskontrolle dar.

3. Ausländer, die im Besitze einer ordnungsmäßigen inländischen unbefristeten Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind, können sich für die Dauer eines Monats vom Datum des Grenzübertritts an gerechnet, und zwar vierteljährlich einmal, nach ihrem Heimatstaat begeben, ohne daß sie für ihre Rückkehr einer besondern Einreisebewilligung bedürfen. Beim Grenzübertritt ist außer dem Paß die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung vorzuweisen und abstempeln zu lassen. Dauert der Aufenthalt im Ausland länger als einen Monat, so hat der Ausländer beim betreffenden schweizerischen Gesandten oder Konsul ein neues Einreisegesuch zu stellen.

Ausländer, die mit befristeter Einreisebewilligung eingereist sind und innerhalb dieser Frist für kurze Zeit aus- und wiedereinreisen wollen, haben zu diesem Zwecke ein Hin- und Rückreisevisum einzuholen, das nur auf ein besonders begründetes Gesuch hin erteilt wird und für dessen Ausstellung einzig die Zentralstelle zuständig ist.

4. Sogenannte Transitvisa berechtigen ausnahmslos nur zur unmittelbaren Durchreise durch die Schweiz. Wer die Reise im Inlande dennoch unterbricht, wird gleich behandelt, wie derjenige, der die ihm zugestandene Aufenthaltsfrist überschreitet. Reisende, die mit kurzem Aufenthalt im Inlande nach einem dritten Staate weiterreisen wollen, sind gehalten, um befristete Einreisebewilligung beim betreffenden schweizerischen Konsulat und im Inlande um Abänderung der Grenzübergangsstelle einzukommen.

5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der Verordnung betr. die Grenzpolizei und die Kontrolle der Ausländer vom 21. November 1917 und des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juli 1919 mit Buße bzw. mit Ausschreibung im Polizeianzeiger und Ausschaffung bestraft, soweit nicht die Verletzung besonderer Strafbestimmungen in Frage kommt. Im besondern wird die vorschriftswidrige Ueberschreitung der Aufenthaltsfrist, sowie die Unterlassung der An- und Abmeldung von den Grenzübergangsstellen ausnahmslos durch Abnahme eines Depositums geahndet, welches der zuständigen richterlichen Instanz zur Umwandlung in Buße überwiesen wird.

Die Grenzkontrollorgane haben Weisung, streng auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu achten und jede Uebertretung unnachlässiglich zur An-

zeige zu bringen. Sie sind nicht berechtigt, Einreden stattzugeben, sondern sie haben dieselben auf den ordentlichen Beschwerdeweg zu verweisen. Einen gegen eine Verfügung der zuständigen Amtsstelle erhobenen Rekurs kommt in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu.

6. Zum Gebrauch durch die ausländischen Reisenden und andern Interessenten gibt die Zentralstelle, Abteilung Materialverwaltung, außer den vollständigen Texten der einschlägigen Bestimmungen des Bundes (zu 1 Fr. für die zusammengehörenden drei Exemplare) einen kurzgefaßten Auszug zu 20 Rp. pro Stück zuzüglich Rückporto ab.

Ag. Die schweizerische Verkehrszentrale teilt mit: Die schweizerische Verkehrszentrale hat beschlossen, mit einer wiederholten Eingabe um weitergehende Erleichterungen für die Einreise von Hotelgästen in die Schweiz, an den Bundesrat zu gelangen. Durch zahlreiche, besonders aus England stammende Klagen ist in der Tat erwiesen, daß die Formalitäten und die Verzögerungen die Fremden immer mehr abhalten, unser Land zu besuchen. Durch die bestehenden Vorschriften wurde die Sommerfaison 1919 beeinträchtigt; ein Gleiches bedroht die Winterfaison, wenn in der Schweiz und hauptsächlich bei unseren Konsulaten im Ausland nicht weitere Erleichterungen eintreten. Unsere früheren guten Gäste werden andernfalls ganz entmutigt. Der gute Ruf unseres Landes und die Zukunft einer der Hauptquellen unseres nationalen Vermögens stehen auf dem Spiel.

Wiener - Stimmen
23./IX. 1919

W. H. 23
A. B.

Nach dem 20. September.

Zeichnung von Fritz Schönplug



„Wie, Moritz, du bist auch noch da? Du hast dich also auch nie ausweisen lassen?“
„Wie heißt ausweisen? Bin ich ä Ausländer, wo doch schon mein Late hat geheißen
Inländer?“

Der Morgen
27. IX. 1919

162

Die Abschiebung der Fremden.

Erklärungen des Staatssekretärs Eldersch

Im Auftrage der Versammlung, die vorgestern im Wiener Rathaus abgehalten wurde, beabsichtigt gestern Abg. Dr. Urfin zum Staatssekretär des Innern Dr. Eldersch und übergab ihm die von dieser Volksversammlung gefasste Entschliessung bezüglich der Abschaffung der Fremden, die das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht nicht besitzen. In dieser Entschliessung wird bekanntlich das Verlangen gestellt, daß diese Fremden bis längstens 5. Oktober d. J. Wien und Niederösterreich zu verlassen hätten.

Staatssekretär Eldersch erklärte, daß die in der Entschliessung angeordnete Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. September d. J. angesichts der bestehenden großen Nahrungs-, Kohlen- und Wohnungsnot tatsächlich durchgeführt werden wird, und daß die Abschiebung der betreffenden Fremden nicht nur jetzt, sondern auch in der folgenden Zeit unter Berücksichtigung der schon bekanntgegebenen Vorschriften erfolgen werde. Der von der Versammlung gewünschte Termin vom 5. Oktober d. J. könne jedoch nicht eingehalten werden, er sei zu kurz gestellt, da die Abschiebung mit Rücksicht auf die besonderen Wünsche der in Betracht kommenden Staaten (insbesondere der Tschecho-Slowakei, Polens und der Ukraine) außerordentliche Schwierigkeiten bereite. Außerdem ergeben sich hierbei auch große administrative Hindernisse, denn es müsse eine Uebersicht gewonnen werden, über die Zahl der in Betracht kommenden Flüchtlinge, welche Uebersicht erst vorhanden sein könne, wenn nach einem bestimmten Zeitraum die bezüglichen Gesuche vorkämen und ein sachgemäßer Kataster aufgestellt sei. Bezüglich der Unterbringung obdachloser Eisenbahner usw.

schweben Verhandlungen wegen Freimachung eines großen Objekts, das für diesen Zweck geeignet erscheint.

Abg. Dr. Urfin erwiderte, daß er diese Mitteilungen den beteiligten Kreisen und den Veranstaltern der Volkskundgebung sogleich bekanntgeben werde. Jedoch müsse er nochmals betonen, daß die Erregung in der einheimischen Bevölkerung von Wien und Niederösterreich wegen der bisher nicht erfolgten Abschiebung der Fremden eine unangeheure sei.

Abstellung von Mißbräuchen im Buschenschankwesen des 19. Bezirkes.

Anläßlich des Ueberhandnehmens von Beschwerden über Mißbräuche, welche sich im Heurigenwesen eingeschlichen haben, findet sich das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk zur Förderung des Rufes der Wiener Weine und Wahrung der gesetzlichen Vorschriften über dieses den Urproduzenten ausnahmsweise eingeräumte Ausschankrecht die wichtigsten bestehenden Vorschriften zusammenzustellen und zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

Gemäß dem Hofdekrete vom 28. November 1845, Z. 35095, darf nur der selbsterzeugte Wein oder Weinmost im Wege des Buschenschankes abgesetzt werden.

Im Sinne des Dekretes der n.-ö. Landesregierung vom 17. August 1849, Z. 36510, L.-G.-Bl. Nr. 83, darf der Buschenschank nur durch die Urproduzenten und nur im Orte der Erzeugung stattfinden. Jedoch ist gemäß der Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1899, Z. 29603, dem Urproduzenten gestattet, auch solchen selbstgefechten Weinmost oder Wein auszuschenken, welcher in einem dem Produzenten gehörigen, wenn auch in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten gereift ist. Zum Zwecke der Ermöglichung des Buschenschankes auch durch solche Weinhauer, welche aus persönlichen oder räumlichen Gründen den Ausschank nicht selbst ausüben können, wird ihnen freigestellt innerhalb des Ortes der Erzeugung in einem anderen Hause als ihrem Wohn- oder Preßhause (Keller) ihren selbstgefechten Weinmost oder Wein selbst oder durch eine Bevollmächtigung, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften und unter Ueberwachung der Behörde auf eigene Rechnung auszuschenken.

Gemäß dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Dezember 1899, Z. 29603, ist in Buschenschanken die Verabreichung von Brot (derzeit nicht erlaubt) und anderen Säuerlingen gestattet, jedoch die Verabreichung sonstiger Speisen oder Erfrischungen sowie das Halten von Spielen, insbesondere Kartenspielen untersagt.

Gemäß dem Hofkanzleidekrete vom 28. November 1845, Z. 35095, ist es strenge Pflicht der Ortsobrigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Unfällen beim Ausschank von selbsterzeugtem Weinmost oder Wein zu treffen, namentlich die Anzeige vom stattfindenden Ausschank zu fordern. Demgemäß ist in Zukunft rechtzeitig vor Beginn jedes buschenschankmäßigen Absatzes von Weinmost oder Wein die Anzeige hierüber an das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk schriftlich oder mündlich stempelfrei zu erstatten und den mit der Ueberwachung der Gesetzmäßigkeit des Ausschankes betrauten behördlichen Organen jederzeit Zutritt in die Schank-, Preß- und Lagerräume zu gewähren.

Sollte ein Weinbautreibender (Buschenschanker) des 19. Bezirkes seinen selbstgefechten Wein oder Weinmost nicht in der Stätte, woselbst er den Buschenschank ausübt oder auszuüben gedenkt, sondern anderwärts, sei es in eigener oder fremder Behausung einlagern oder nicht selbstgefechten Wein oder Weinmost in seiner eigenen Kellerei (Preß- oder Wohnhaus), möge sich selbe wo immer befinden, einlagern, so hat er mindestens 14 Tage vor Durchführung dieser Einlagerung die Anzeige an das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk zu erstatten. Eine Zufuhr nicht selbst gefechten Weinmostes oder Weines seitens eines Weinbautreibenden (Buschenschanker) des 19. Bezirkes von wo immer in eine solche Lagerstätte ist längstens 48 Stunden vor erfolgter Einlagerung beim magistratischen Bezirksamte für den 19. Bezirk stempelfrei mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Fässer, in welchen nicht selbstgefechter Wein oder Weinmost lagert, müssen am vorderen Faßboden durch einen deutlich sichtbaren, mittels Kalkbrei hergestellten runden Fleck kenntlich gemacht werden.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, beziehungsweise gemäß § 132 a der Gewerbeordnung strengstens geahndet.

Noch weitere Maßnahmen wegen Verhütung des buschenschankmäßigen Absatzes nicht selbstgefechten Weines oder Weinmostes behält sich das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk vor. (Dekret vom 17. Februar 1917, M.B.L. XIX 1922/16.)

10. IV. 1919

gültig sein, und diese wird er nur durchsetzen, wenn sie mit den Abzählungen des Welthandels einfügen. Er ist auch nach der Sozialisierung den Rücksichten auf die Finanzen unterworfen, und jede Gewalttätigkeit mit ihren furchtbaren Krämpfen, mit ihrem Elend und Hunger würde dem verarmten Lande auch noch den Rest der Kraft entziehen. Er muß Ertrag und angemessene Preise haben; er muß Unternehmener sein.

Nur unklare Meinungen können beim gegenwärtigen Niedergange an die Sozialisierung sämtlicher Betriebe denken. Karl Marx, der sich auf die Bergesellschaftung des Kapitals verstanden hat, sagt, daß sie nur auf dem Höhepunkte der Produktion in Erwägung gezogen werden solle. Was ist die Sozialisierung sämtlicher Betriebe? Wir haben sie mit eigenen Augen gesehen, ihre Schrecken erlebt und ihre Qualen erduldet. Sie ist die Kriegswirtschaft, die so viele große Betriebe umfalte, angewendet auf den Frieden. Dieses Verlangen, diese Rücksichtslosigkeit gegen das Volk und diese Zerstörung sind noch im frischen Gedächtnis des Publikums. Wo ist die Oberleitung, welche die Verästelungen und die sich aus dem Leben und den Bedürfnissen herausbildenden Eigenarten der Erzeugung, des Verkehrs und der Verteilung auch nur übersehen könnte. In München wurden heute sogar Vorschriften über die Sozialisierung der Presse kund-

der Einnahmepolitik kaum durchführbar sein.

Desto nötiger braucht sie Zweckmäßigkeit bei der Wahl der Betriebe, sorgfältiges Vermeiden politischer Absichten und strenge Unbefangenheit bei den Entscheidungen, die nur von wirtschaftlichen Beweggründen geleitet werden dürfen. Denn die Sozialisierung hat zwei Gefahren, den Einbruch der Politik in die Ausgaben für persönliche Leistungen, wodurch die gesamten Selbstkosten sich vermehren, und die Not der Finanzverwaltung, die, wie es bei den Bahnen und sogar beim Salz geschieht, durch Erhöhung der Preise sich zu helfen sucht. Das sozialisierte Salz, das für den menschlichen Haushalt und für die Tiere so unentbehrlich ist, wird zu Preisen verkauft, die schon vor dem Kriege ein Fleck auf dem Budget waren. Sozialisierungen in den schlechtesten Zeiten sind ein Wagnis. Die Produktionspolitik, die wir brauchen und die den Staat und die Gesellschaft retten kann, wird durch die sich ausbreitende Unruhe gefährdet. Die Sozialisierung darf keine politische Maßregel sein und muß sich jetzt auf den Zweck beschränken, die Naturerschätze und die Rohstoffe nicht verschwenden zu lassen. Ein Land, das seine Wälder verpfändet, um nicht zu verhungern, muß vorsichtig sein.

deutlicher, wenn auch nicht in blauerem Rauch gehüllt. Hebt man sie aus der Drakelhaftigkeit in eine nüchterne Nähe, dann ergibt sich, daß Schleichhandel und Panzererei zwei unständliche, zweifelhafte Bezeichnungen für ein eindeutiges Wort sind: Unfreundlichkeit.

Allerdings, heutigentags Unfreundlichkeiten beklagen wollen, mangelndes Entgegenkommen, Umgangsformen, die aufgehört haben, urban zu sein, wäre eine gefühlsvolle Einseitigkeit. Gefühlsvoll sein, ist außer Kurs gekommen. „Inhalt besitzt ein einziges: das Recht aller,“ sagt Wilson, ausströmt, um ihr Wortführer zu sein. Aller Recht. Aber darum handelt es sich hier, wenn Tirol, Salzburg und Kärnten, morgen vielleicht Oberösterreich und Steiermark und den Aemzug Lust und das Untertauchen in Bergwasser und Sorglosigkeit verweigern — um ein uraltes, ewiges, notwendiges Recht: das Recht auf Erholung. Wer könnte den fünfmalhunderttausend zermürbten Lungen, den fünfmalhunderttausend zerbessenen Herzen, den fünfmalhunderttausend unterernährten Kindern dieses ihr Recht abprechen: weiter-

Feuilleton.

Das Recht auf Erholung.

Von Ernst Lothar.

Die deutschösterreichischen Länder, in denen der Himmel heller, die Sonne heißer, das Atmen leichter ist, Tirol, Kärnten und Salzburg, schließen vor Sommergälten die Tür. Eigentlich: sie werfen ihnen die Tür vor der Nase zu, denn die Gebärde, mit der dieses Nein gesprochen wird, hat mehr von Gewalttat als von Vernunft. Ihr Zweck ist, so wird versichert, die Hintanhaltung von Schleichhandel und Panzererei, obgleich, wie jeder, nicht nur der Sachkundige, weiß, diesen Schäden auf andere und wirksamere Art gesteuert werden kann. So zum Beispiel durch Gendarmerieüberwachung der Urproduktion in Form von Wochenlisten, was hier nur nebenbei bemerkt sei und sich, wenigstens solange ich in Oberösterreich damit zu schaffen hatte, vorzüglich bewährt hat. Aber es heißt nun einmal pomphaft: „Wegen Hintanhaltung von . . .“ Delphische Drakel tönten



EIER KARTONS
zum Postversand
für 60 Stück 9 K.
R. Braun, I. Wipplingerstr. 18. Tel. 19110.

Tagesbericht.

Die Ausweisung der Fremden.

Die Ansicht der Behörden.

Gestern haben wir die amtliche Mitteilung verlautbart, nach welcher die aus den östlichen Teilstaaten der ehemaligen Monarchie hieher gestüchteten Fremden aufgefordert werden, von hier wieder abzureisen oder sich in Konzentrationslager zu begeben, welche ihnen von den Behörden zugewiesen werden sollen. Die behördliche Mithandlung wird bereits am heutigen Tage einsetzen, und es wird bei Durchführung dieser Maßregel weder auf Standes- noch auch auf Vermögensunterschiede Rücksicht genommen werden.

Nach Ansicht der Behörden ist man zu dieser Maßregel gezwungen, weil unsere Stadt schon während der Kriegsjahre durch den Zuzug der Flüchtlinge sehr gelitten hat und die Auflösung der ehemaligen Monarchie in die einzelnen Teilstaaten keine Verbesserung dieser Zustände, sondern vielmehr eine Verschlechterung herbeigeführt hat. Es sind dies aber nicht nur Flüchtlinge aus dem Osten allein, die sich hier in unangenehmer Weise bemerkbar machen, sondern auch solche aus dem Süden, aus Jugoslawien und aus den von den Italienern besetzten Gebieten. Dazu ist noch seit dem letzten Umsturz in Ungarn eine Invasion von Flüchtlingen gekommen, denen die Zustände in der ungarischen Räterepublik den Aufenthalt in der Heimat unleidlich gemacht haben. In Wien sind seither alle Hotels überfüllt und es ist nur schwer ein Zimmer erhältlich. Unter den Flüchtlingen befinden sich auch vielfach Elemente, die dem Ernst der gegenwärtigen Zeit nicht Rechnung tragend, sich so aufführen, daß ihre längere Anwesenheit nicht geduldet werden kann. Vor allem werden die in den Wiener Hotels wohnenden Flüchtlinge — man schätzt ihre Zahl auf mehr als zweitausend Personen — zur Behörde vorgeladen werden. Die Maßnahme erstreckt sich nicht nur auf die seit den Tagen des Umsturzes oder in der allerletzten Zeit hier Eingetroffenen, sondern auch auf die andern, die während des Krieges hieher gekommen sind und hier leben, ohne einem rechtlichen nachweisbaren Erwerb nachzugehen. Personen, die hier nachweisbar Arbeit leisten, in Fabriken oder andern Betrieben beschäftigt sind oder selbständige Unternehmungen leiten, werden von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Die zu den Behörden vorgeladenen werden aufgefordert werden, binnen kurzer Frist nicht nur unsere Stadt, sondern auch das Gebiet von Deutsch-österreich zu verlassen. Wenn sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gestellten Frist nicht Folge leisten, wird entweder ihre Abschiebung an die Grenzen ihres Heimatlandes erfolgen oder ihre zwangsweise Ueberführung in ein Flüchtlingslager. In erster Linie kommen dafür die Flüchtlingslager von Drosendorf und Mitterndorf in Betracht. Auch bei der Entscheidung, ob die Abschiebung oder die Internierung in ein Flüchtlingslager durchzuführen sei, werden sich die Behörden, wenn sie auch keine Standes- und Vermögensunterschiede machen, doch von gewissen Rücksichten leiten lassen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird solchen Personen wohl

Freigabe hofräarischer Gärten.

Eröffnung des oberen Belvederegartens, des Kaisergartens, des Schönbrunner Fasangartens und des Lainzer Tiergartens.

Zur Ruhebarmachung der Gärten für die breiteste Öffentlichkeit werden alle Anstalten getroffen. Der obere Belvederegarten ist bereits eröffnet. Hier wie in den andern vormaligen Hofgärten wird die bisher üblich gewesene Zahlung einer Gebühr für Kinderwagen aufgehoben. Der Kaisergarten wird nach Herstellung der notwendigen Einfriedung gegen den Bau der neuen Burg und anderer notwendigen Arbeiten Ende dieses Monats eröffnet werden. Der Schönbrunner Fasangarten wird in den nächsten Tagen der unentgeltlichen Benutzung, und zwar ausschließlich für Kinder, zugänglich gemacht werden; die näheren Bestimmungen über die Eröffnung dieses schwer zu überwachenden Gartens werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion und dem Wiener Magistrat festgesetzt.

Bezüglich des Lainzer Tiergartens wurden die Touristenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Regelung des Besuches dieses Naturparkes herangezogen. Vor einigen Tagen fand eine kommissionelle Begehung des Tiergartens unter Teilnahme von Vertretern der Touristenvereine statt, bei welcher die Grundzüge für die näheren Bestimmungen über den Besuch des Lainzer Tiergartens vereinbart wurden. Der Verein „Naturfreunde“ hat sich in dankenswerter Weise erbötig gemacht, die Markierung auf eigene Kosten zu besorgen und sich in der Führung der Ausflüglergruppen an Sonn- und Feiertagen mit andern Touristenverbänden zu teilen. Der Eröffnung des Tiergartens schon in den nächsten Tagen steht also nichts mehr im Wege.

Der Besuch der vormaligen kaiserlichen Schlösser.

Vom Ostersonntag angefangen werden die vormaligen kaiserlichen Schlösser in Wien, Schönbrunn und Lagenburg sowie die geistliche Schatzkammer unter den vor dem Kriege üblichen Bedingungen für den allgemeinen Besuch freigegeben.

3. IV. 1919

68

Beschränkung der Reisen nach Kärnten und Vorarlberg.

Runderlaß der n.-ö. Landesregierung vom 14. April 1919.

Laut Zuschrift der kärntnerischen Landesregierung in Klagenfurt vom 1. April 1919 ist die Einreise nach Kärnten nur gestattet:

- a) Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten, die mit schriftlichem Dienstauftrage nachweisen vermögen, daß sie im dienstlichen Auftrage nach Kärnten reisen;
- b) Personen, die eine Einreisebewilligung der Landesregierung in Klagenfurt besitzen;
- c) Personen, die sich mit einer amtlichen Vorladung einer kärntnerischen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde auszuweisen vermögen;
- d) die Durchreise nach Tirol und Italien ist jedoch nur solchen Personen gestattet, welche eine Einreisebewilligung der Tiroler Landesregierung oder der italienischen Regierung vorzuweisen vermögen.

Die Einreisebewilligung ist schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Zweckes der Einreise bei der kärntner Landesregierung

**

in Klagenfurt einzubringen. Dem Ansuchen ist zur Bestreitung der Stempelgebühren, ferner der Post-, Fernsprech- und Telegrammkosten der Betrag von 10 K beizuschließen. Personen, die sich mit der Einreisebewilligung nicht auszuweisen vermögen, werden an den Eintrittsstellen zurückgewiesen.

Die Dauer des Aufenthaltes in Kärnten von Personen, die daselbst nicht ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nicht in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigt sind, wird in der Einreisebewilligung von der Landesregierung bestimmt. Personen, die nur durch Kärnten durchzureisen beabsichtigen, dürfen sich in Kärnten nicht länger aufhalten, als es nach den Anschlußverhältnissen der Eisenbahnzüge notwendig ist.

Übertretungen der Einreisevorschriften werden bestraft. Personen, welche ohne Einreisebewilligung betroffen werden, die Aufenthaltbewilligung überschritten haben oder um eine solche nicht angesucht haben, werden nach erfolgter Bestrafung über die Grenze befördert.

Runderlaß der n.-ö. Landesregierung vom 16. April 1919.

Laut Verordnung der Vorarlberger Landesregierung ist die Einreise nach Vorarlberg nur gestattet: a) Personen, die in einer Gemeinde Vorarlbergs heimatberechtigt sind oder daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, b) dienstlich reisenden Zivil- und Militärpersonen, c) Personen, denen die Einreise von der Vorarlberger Landesregierung zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte aus öffentlichen oder wichtigen persönlichen Rücksichten ausdrücklich bewilligt wurde.

Ueber die vorerwähnten Umstände haben sich auszuweisen die unter a) bezeichneten Personen mittels einer besonderen Einreisebescheinigung der politischen Bezirksbehörde oder einem entsprechenden Vermerke dieser Behörde im Reisepasse, die unter b) bezeichneten Personen, mittels eines schriftlichen Auftrages ihrer vorgesetzten Dienststelle, die unter c) bezeichneten Personen mittels einer Einreisebewilligung der Landesregierung.

Die Einreisebewilligung ist schriftlich oder telegraphisch unter Nachweis des Reisezweckes bei der Vorarlberger Landesregierung nachzusuchen. Dem Ansuchen ist zur Bestreitung der Stempelgebühr, ferner der Post-, Fernsprech- und Telegrammkosten eine Gebühr von 5 K beizuschließen. Das Gesagte gilt auch bei befristeten Einreisebewilligungen hinsichtlich der Gesuche um Fristverlängerung.

Die Durchreise durch Vorarlberg ist allen Personen gestattet, die sich mit den erforderlichen Reisedokumenten zur Einreise in das in der Richtung ihres Reisezieles gelegene benachbarte In- oder Ausland ausweisen können. Diese Personen dürfen sich bei der Durchreise in Vorarlberg nicht länger aufhalten, als dies durch die Anschlußverhältnisse der Verkehrsmittel bedingt ist.

Personen, welche den voranstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden an der Vorarlberger Landesgrenze zurückgewiesen. Personen, welche den sonstigen Anordnungen zuwiderhandeln, werden bestraft und nach erfolgter Bestrafung zum Verlassen des Landes verhalten.

Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.

Aufhebung der Beschränkungen der Freizügigkeit.

Im heutigen Staatsgeblätt wird eine Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs verkündet, durch welche die von den einzelnen Landesregierungen verfügten Beschränkungen der Freizügigkeit aufgehoben erscheinen. Es werden insbesondere für den Sommerfrischenverkehr genaue Bestimmungen getroffen. Zu dieser Vollzugsanweisung wird amtlich unter anderem folgendes mitgeteilt:

In dem Bestreben, gegen Mißbräuche verschiedener Art die bodenständige Bevölkerung zu schützen, haben die meisten Landesregierungen Verfügungen erlassen, durch welche die Einreise in die einzelnen Länder sowie teilweise auch die Durchfahrt von einer besonderen Einreisebewilligung abhängig gemacht und außerdem nicht nur der Aufenthalt im Lande, sondern auch der gesamte Handels- und Geschäftsverkehr auf das schwerste beeinträchtigt wurde. Die grundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit wird durch diese Verfügungen außer Kraft gesetzt, die Einheitlichkeit des deutschösterreichischen Staatsgebietes aufgehoben. Die Regierung erachtet jedoch so weitgehende Einschränkungen des Reise- und Sommerverkehrs nicht für zulässig. Die von der Gesamtregierung erlassene Vollzugsanweisung, welche am 20. d. in Kraft tritt, verfolgt den Zweck, einen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Erfordernissen des Reiseverkehrs und dem Erholungsbedürfnis der städtischen Bevölkerung einerseits und den berechtigten Interessen der ortsanfässigen Bevölkerung an einer ungehinderten Verpflegung andererseits herbeizuführen und zugleich den Mißbräuchen des Reise- und Sommerverkehrs durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen. In dieser Absicht bietet die von der Gesamtregierung erlassene Vollzugsanweisung die Handhabe, den Reise- und Sommerverkehr sowie den Aufenthalt von Sommergästen in den einzelnen Ländern im Interesse der einheimischen Bevölkerung nach gewissen Richtungen hin einzuschränken. Andererseits erscheinen die bisherigen Beschränkungen der Freizügigkeit, wonach die Einreise und der Aufenthalt an bestimmte Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen gebunden waren, aufgehoben.

Der Sommerfrischenverkehr.

Die Hauptbestimmungen der Vollzugsanweisung über den eigentlichen Sommerfrischenverkehr, durch welche Einschränkungen zum Schutze der ortsanfässigen Bevölkerung vorgesehen und getroffen werden, sind:

Die Gemeinden können durch der bezirksbehördlichen Genehmigung unterliegenden Beschluß der Gemeindevertretung festsetzen, daß Sommergäste nur während der Zeit vom 1. Juni bis 15. September aufgenommen werden dürfen, daß der Aufenthalt von Sommergästen innerhalb dieser Zeit auf eine bestimmte, jedoch auf keine längere Zeit als vier Wochen beschränkt werden darf, daß die Ausfolgung von Lebensmittelkarten an Sommergäste verweigert werden kann, schließlich, daß die Sommergäste durch die Gemeinde verpflichtet werden können, vor Eintreffen in der Gemeinde einen Nachweis über die Sicherstellung ihrer Unterkunft beizubringen. Hinsichtlich dicht besiedelter Konsum- und Industriezentren, bei welchen ein stärkerer Bezug zum

Beispiel in den Landeshauptstädten) die Lebens- und Wohnungsverhältnisse in empfindlicher Weise erschweren könnte, sind die Landesregierungen ermächtigt, Sommergästen den Aufenthalt über Antrag der betreffenden Gemeinde ganz oder für bestimmte Zeit zu verbieten.

Touristenverkehr und Schülerreisen.

Ein bloß vorübergehender Aufenthalt von nicht mehr als drei Tagen in einer Gemeinde darf keinerlei Beschränkungen unterworfen werden. Diese Bestimmung trägt den Bedürfnissen des wirtschaftlichen und geschäftlichen Verkehrs Rechnung und bezweckt auch, insbesondere den Touristenverkehr und Schülerreisen im heutigen Sommer zu ermöglichen.

Aus Gründen der Billigkeit wird ferner der Sommeraufenthalt von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind, ohne Rücksicht auf seine Dauer Beschränkungen nicht unterworfen; dasselbe gilt von dem Aufenthalte jener Personen, die, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, dortselbst Grund und Boden besitzen und über eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude verfügen, ferner für Personen, welche, wie dies vielfach bei der Arbeiterbevölkerung der Fall ist, bei ihren nächsten Angehörigen in der Gemeinde wohnen und verpflegt werden.

Nachsendung von Lebensmitteln.

Die den Gemeindevertretungen eingeräumte Befugnis, den Sommergästen im Falle von Lebensmittelknappheit die Ausfolgung von Lebensmittelkarten und damit den Bezug der staatlich bewirtschafteten Lebensmittel im Orte selbst abzulehnen, macht es notwendig, daß Familien, welche einen Landaufenthalt nehmen wollen, sich vorerst rechtzeitig über die Verpflegungsmöglichkeit in der erwähnten Sommerfrische erkundigen. Sommergäste, die auf die Beteiligung mit Lebensmittelkarten in der Sommerfrische nicht rechnen können, werden sich die Lebensmittel von ihrem ständigen Wohnsitze nachsenden lassen müssen, da sich ein geregelter, dem Sommerverkehr angepaßter genereller Nachschub der Lebensmittel in die Erholungsorte, welcher eine allgemeine rechtzeitige Ab- und Anmeldeung sowie weitgehende Umdispositionen voraussetzt, nach den Erfahrungen der früheren Jahre nicht mit Sicherheit durchzuführen läßt. Für größere Orte ist von Wien aus mit Hilfe des Wiener Vereines für Fremdenverkehr die In- und Auslieferung von Sammeltransporten in Aussicht genommen, damit die Nachsendung der Lebensmittel möglichst glatt vor sich gehe. Nach Maßgabe der allgemeinen Ernährungslage wird auch das Staatsamt für Volksernährung bemüht sein, für die Verpflegung der Orte, die von Fremden in größerer Zahl besucht werden, durch erhöhte Zuschüsse besonders vorzusorgen.

Die Kurorte.

Besondere Bestimmungen trifft die Vollzugsanweisung für Heilbäder. Als solche gelten Baden, Bad-Gall, Bad-Gastein, Hofgastein und Gleichenberg. In diesen Orten wird die Verpflegung der dort Heilung suchenden Leidenden durch unmittelbare Zuweisung der wichtigsten Lebensmittel (insbesondere Mehl, Fett, Butter) vom Staatsamte für Volksernährung durchgeführt werden. Ein über drei Tage dauernder Aufenthalt in einem Heilbade ist nur Personen gestattet, die sich mit einer vom Amts- arzte ihres ständigen Wohnortes ausgestellten Bescheinigung über die Notwendigkeit des Kurzgebrauches ausweisen. Jeder Kurgast hat Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson und, falls dies nach dem Zeugnisse des Arztes nötig ist, auch einer Pflegerperson. Zu den in einem Heilbade aufenthaltsberechtigten Personen gehören weiter die saisonangestellten Dienstpersonen usw. Die allgemein zulässige Kurdauer bestimmt die politische Bezirksbehörde. Für Personen, die in der Kurgemeinde heimatberechtigt sind oder eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Hause haben sowie solche, die dort bei ihren nächsten Angehörigen unterkommen sind, bestehen auch in Heilbädern keine Beschränkungen.

Maßnahmen gegen Mißbräuche.

Die Vollzugsanweisung setzt die Landesregierungen in die Lage, dem Schleichhandel, aber auch andern Unzulänglichkeiten und Mißbräuchen, die der Sommerverkehr häufig mit sich bringt, wie der Lebensmittelverschlebung, Preiskreiberei und dergleichen, nachdrücklich entgegenzutreten. Hier kommt besonders die Verhinderung der Mitnahme von Lebensmitteln bei der Abreise, die Rahonierung der Gäste bei bestimmten Kaufleuten oder Marktständen, die Ueberwachung des Marktverkehrs überhaupt, die verschärfte Handhabung der Meldevorschriften und dergleichen in Betracht. Den Landesregierungen und aus deren Ermächtigung den politischen Bezirks-

behörden, ist die Befugnis eingeräumt, zugereifte Personen, die sich mit den erlassenen Vorschriften im Widerspruch setzen, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf von Lebensmitteln die örtlichen Preise überzahlen, auf Antrag der Gemeinde, unbeschadet des allfällig einzuleitenden Strafverfahrens, zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes zu verhalten.

Indem der städtischen Bevölkerung bei Vermeidung der Möglichkeit eines Landaufenthaltes Beschränkungen auferlegt werden, kann der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Landbevölkerung ihrerseits den Bedürfnissen des Stadtvollkes entgegenkommt. Stadt und Land leiden unter den Nachwirkungen des Krieges. Wenn der Landbevölkerung durch entsprechende Handhabung der Vorschriften die Gewähr geboten ist, daß Mißbräuche der von ihr gewährten Gastfreundschaft hintangehalten werden, wenn die Sommergäste selbst die gebotene Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse nehmen, wird der zutage tretende Gegensatz zwischen Stadt und Land wieder verschwinden und das früher bestandene freundliche Einvernehmen zwischen der ortsanfässigen Bevölkerung und den städtischen Sommergästen sich wieder herstellen.

Die Zeit
18/7. 1919

Die Absperrung der Länder.

Der Krieg der Landesregierungen gegen die Wiener, die fehnüchsig den Sommeraufenthalt und die Urlaubszeit erwarten, nimmt immer ernstere Formen an. Beim „Los von Wien“ ist der politische Gegensatz der Landesregierungen gegen die Wiener Zentralregierung Kate gestanden, und nun bedienen sich die Landesregierungen einer eigentümlichen Waffe, um ihre Verstimmung deutlich und greifbar zu machen: sie sperren sich ab, sie errichten an den Kronlandsgrenzen Barrieren in Form der „Einreisebewilligungen“. Die Einreisebewilligung ist also das nächste Ziel aller sommer- und lusthungrigen Wiener.

Wie und wann erhält man aber eine solche Einreisebewilligung? Vor etwa drei Wochen konnte man noch nach Linz im gesegneten Oberösterreich reisen, ohne daß man irgendwo nach der schon damals eingeführten Einreisebewilligung gefragt wurde. Der gewissenhafte Staatsbürger hatte das Gefühl, unnötigerweise um die 10 Kronen, die er für die Einreisebewilligung hatte erlegen müssen, geprellt worden zu sein, während der Reisende, der aus Fatalismus auf die Lösung der Einreisebewilligung verzichtet hatte, seine Weltanschauung an der Tatsache, daß man ihn ungeschoren ließ, neu festigen konnte. Aber unsere Landesregierungen haben sich in der Zwischenzeit auf eine schärfere Tonart geeinigt. Die „Wiener Tagespost“ vom 14. d. berichtet, daß täglich Hunderte von Gesuchen um Einreisebewilligung einlaufen, daß diese Gesuche nunmehr „genauestens geprüft“ werden und die Erledigung „längere Zeit“ dauern werde. Die Einreise „für reine Erholungsbedürftige“ wird überhaupt nicht bewilligt. Daß aber auch Geschäftsreisende ferngehalten werden, geht aus der Mitteilung von Geschäftsleuten hervor, deren Reisenden nur ein 48stündiger Aufenthalt bewilligt wurde, obwohl in diesem Zeitraum Geschäfte fast nicht zu erledigen sind. Angestellte, die zu einem bestimmten Termin antreten sollen, erhalten die Einreisebewilligung nicht rechtzeitig und verlieren die Stellung oder das Geld — in unserer wirtschaftlichen Notlage ein geradezu unerträglicher Zustand. Waat man aber die Einreise ohne Bewilligung, dann wird man an der Grenzstation verhaftet, dem „Inkulpaten“ das Geld abgenommen und daraus eine Rückfahrkarte geküßt. Die staatlichen Aufsichtsorgane auf den Bahnen müssen bei diesem Unfug und Rechtsbruch am Grundsat der Freizügigkeit mithelfen.

Die oberösterreichische Landesregierung schreibt, wie wir in der „Wiener Tagespost“ lesen können, vor, daß bei Gesuchen um Einreisebewilligung der Nachweis zu erbringen ist, daß man seine Stadtwohnung vermietet hat. Ist der oberösterreichischen Landesregierung nicht bekannt, daß in Wien die Wohnungen zumeist quartalsweise gemietet sind? Ist ihr nicht bekannt, daß in zahlreichen Familien der Sommerurlaub zumeist nur turnusweise verbracht wird und einzelne Familienmitglieder in der Wiener Wohnung verbleiben müssen? Und selbst wenn man die Stadtwohnung vermieten würde — was mit tausend Gefahren für Eigentum und Gesundheit verbunden wäre — hätte man damit noch keine Sicherheit, eine Einreisebewilligung zu erlangen. Ueberdies aber, wie soll man seine Wiener Wohnung auf vierzehn Tage oder vier Wochen vermieten? Und sollten Alleinlebende etwa gar ihr Zimmer aufgeben und nach ein paar Wochen in Wien vergeblich auf Wohnungssuche herumirren? Aber die Linzer Regierung

diesen, die draußen ein Landhaus besitzen, obwohl die meisten dieser Landhäuser eben dazu bestimmt sind, ihren Eigentümern einige ruhige Sommerwochen unabhängig von anderen zu sichern. In „Sanatorien dürfen nur Schwerkrante aufgenommen werden“. Dabei sind die meisten unserer Landes-sanatorien gar nicht auf Schwerkrante eingerichtet. Zumeist sind diese Anstalten zur Absperrung leichter Kuren für Nervenle, Reformaleszenten usw. bestimmt, die zwar ständiger ärztlicher Ueberwachung, aber nicht jener minutiösen Pflege bedürfen, die ein Schwerkranker erfordert.

Die Landesregierungen wollen mit diesen unmöglichen Forderungen vor allem eines: Die Wiener sollen aus ihrem Erledsbereich nicht hinauskommen, sie sollen nicht sehen, daß das eine oder andere Kronland in diesem oder jenem Artikel noch in Mengen denkt und genießt, die wir in Wien nur mehr aus der Erinnerung kennen.

Wien wird blockiert und seine Bevölkerung wird zwar mühsam mit den Quoten, die vom Tisch der Feinde fallen, aufrecht erhalten, aber von den eigenen Volksgenossen rücksichtslos und ohne Scham dem Untergang preisgegeben. Die Landesregierungen sind sich bewußt, daß ihre Maßnahmen aller Freizügigkeit Hohn sprechen, sie kennen die Hungers- und Hygiene Wiens, sie kennen den entsetzlichen Zustand unserer hungernden Kinder, aber sie wollen erbarmungslos unter nichtigen, hohhaften Vorwänden uns jede Erholungsmöglichkeit nehmen.

Die Entente baut unter den größten Verletzungen Deutschösterreichs neue Lebensmöglichkeiten auf, unsere Kronländer aber zerstören in frevelhafter Weise die letzten Lebenskräfte unserer Bevölkerung. Aber unsere Bevölkerung kann nicht verzichten auf diese kurze Sommerfreude, ihre Geduld geht zu Ende, wenn sie zusehen muß, daß während die Welt sich öffnet, die Landesgrenzen gesperrt werden und das „Erreichbare“ ihr in unverantwortlicher Weise von eigenmächtigen Landesmächthabern vorenthalten wird. Die Verfügungen der Landesregierungen tragen Gefahren in sich, die nur durch rasche Besinnung der Länder und Einschreiten der verantwortlichen Zentralstellen beizuhören werden können.

Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.

Am 20. d. tritt die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 252, über den Reise- und Sommerverkehr in Kraft. Von diesem Tage an werden für den Sommer- und Reiseverkehr nur mehr die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund und im Rahmen derselben erlassenen Ausführungsverfügungen der Landesregierungen Geltung haben.

Aus diesem Anlaß hat das Staatsamt für Inneres und Unterricht an alle Landesregierungen einen Erlaß gerichtet, worin sie unter besonderer Betonung der sozialen und wirtschaftlichen Beweggründe der Vollzugsanweisung eingeladen werden, für die Durchführung der Vollzugsanweisung die notwendigen Verfügungen zu treffen. In dem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß die bisherigen Beschränkungen des Reiseverkehrs mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit der Staatsbürger nicht vereinbar wären, und daß Strafverurteilungen wegen Uebertretungen der mit 20. d. außer Kraft gesetzten Vorschriften der Landesregierungen als ungesetzlich behoben werden müßten. Es wird ferner aufmerksam gemacht, daß die beteiligten behördlichen Organe sich durch Anwendung der außer Kraft gesetzten Vorschriften der Landesregierungen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen, daß eine Mitwirkung staatlicher Organe, insbesondere der Gendarmerie, zur Durchführung dieser Vorschriften unstatthaft wäre, und endlich, daß

die Absperrmaßnahmen der Länder in Kreisen der hiesigen Ententevertreter lebhaftes Mißfallen erregt haben und zu befürchten steht, daß ein weiteres Festhalten an der Absperrung auf unsere Lebensmittelversorgung durch die Entente ungünstig wirken könnte.

Der neue Tag
20. IV. 1919

20
89

Städtische Gast- und Kaffeehäuser.

Zur Regulierung und Ermäßigung der Preise.

Bei der Protestkundgebung der Konsumenten gegen die Preissteigerungen in den Gastwirtschaften und Kaffeehäusern ist in einer Resolution die Auffassung vertreten worden, daß die Gemeinde Wien durch Errichtung und fachgemäße Führung von Gast- und Kaffeehäusern in allen Wiener Bezirken regulierend auf die Preise einwirken könnte. Die Versammlung forderte, gestützt auf diese Argumente, die Errichtung solcher Anstalten durch die Gemeinde, die zugleich der erste Schritt zur Sozialisierung der Wirtsgewerbe sein soll. Der Gemeinde wird also nahegelegt, ihre Verwaltungstätigkeit auf ein Gebiet auszudehnen, das unzweifelhaft im Großstadtleben wichtige Aufgaben vereinigt. Ein beträchtlicher Teil der Einwohnerschaft bezieht die tägliche Nahrung aus den Gastwirtschaften, und das Kaffeehaus ist einem noch beträchtlicheren Teile durch Herkommen, Sitte, Lebensführung und Lebensgewohnheiten zum unentbehrlichen Bedürfnis geworden. Es ist klar, daß die anhaltende, keine Hemmungen kennende Verteuerung der Speisen und Getränke in Gastwirtschaften und Kaffeehäusern den großen Kreis der Gäste, die auf deren Besuch angewiesen sind, umso härter trifft, wenn die wirklichen Voraussetzungen hierfür zu fehlen scheinen. Die letzte Preissteigerung ist aber nach den Erklärungen der Gehilfenschaft durch die Erhöhung der Wohnbezüge nicht im ganzen Umfange zu rechtfertigen, vielmehr haben die Wirte und Kaffeeleider diese Wohnregulierung benutzt, sich selbst erhebliche Sondervorteile zu sichern.

In der Protestversammlung im Konzerthausaale ist von Uebergreifen der Unternehmer zum Schaden des Publikums gesprochen und als Abwehrmittel die Stabilisierung kommunaler Gaststätten gefordert worden. Sie sollen durch Festsetzung wirklich angemessener Preise die privaten Betriebe zwingen, sich diesen Tarifen anzupassen. Die Gemeinde hätte also als Unternehmerin die Aufgabe, als Preisregulator aufzutreten.

Sowohl sind die bisher unternommenen Versuche ohne Erfolg geblieben. Ein geradezu typisches Beispiel ist in unserem Stadtbrauhaus gegeben, das trotz größter Anstrengungen außerstande war, der Biersteuerung Einhalt zu tun. Das war zu friedlicher Zeit, als dem Stadtbrauhaus alle erdenklichen Betriebsbehelfe und Einkaufsmöglichkeiten offen standen. Gegen die übermäßige Konkurrenz der privaten Brauereien vermochte diese städtische Schöpfung nicht aufzukommen, und es ist bekannt, daß die Experimente bald zu einer chronischen Defizitwirtschaft führten, daß der jährliche Gebärungsverlust auf den Gemeindefinanzen fühlbar lastete, und daß erst der Krieg den Sorgen ein Ende bereitete, weil die allgemeine Not auch dem Stadtbrauhaus die Möglichkeit bot, außerhalb jedes Wettbewerbes begründeten und willkürlichen Preistreiberien der Bierbrauer etwas verschämt, aber doch solldarisch nachzuspüren. Eine zweite kommunale Schöpfung, der Rathauskeller, ist wohl Pachtbetrieb, jedoch mit der Einschränkung, daß die Ausschankpreise von der hierfür bestimmten städtischen Kommission festgesetzt werden. Und was zeigte sich? Die Weinpreise im Rathauskeller waren während der ganzen Kriegsbauer durchschnittlich um 30 bis 50 Prozent niedriger als in Gastwirtschaften, ohne den Markt im geringsten zu beeinflussen. Jetzt ist auch die Rathauskellerkommission zu einer allgemeinen Preiserhöhung genötigt, die die neuen Tarife den in privaten Wirtschaften geltenden Sätzen sehr nahe bringt.

Exempla sunt odiosa. Handelt es sich auch speziell beim Rathauskeller um einen Pachtbetrieb, wobei dem Pächter unter dem Titel des Risikos ein persönlicher Nutzen zugestanden wird, so ist für einen Vergleich doch die Grundlage vorhanden. Sachkundige, die in diesem Falle allerdings als Partei zu werten sind, be-

urteilen die Schaffung kommunaler Gasthäuser und Kaffeewirtschaften auf ihre Lebensfähigkeit sehr optimistisch. In einem Gespräche unseres Kommunalreferenten mit dem

Vizebürgermeister Rain

über diese Frage hat der Vizebürgermeister, der bekanntermaßen selbst aus dem Gastgewerbe hervorgegangen ist, seine Meinung in die Worte zusammengefaßt: „Ich halte die Errichtung städtischer Kaffeehäuser für undurchführbar, aus dem einfachen Grunde, weil die Führung solcher Anstalten bei Eigenregie der Gemeinde die Anstellung von Geschäftsführern erfordern würde, die an dem Gedeihen des Unternehmens als fest besoldete Organe der Kommune nie jenes Interesse hätten, wie der private Eigentümer. Die Rentabilität eines Kaffeehausbetriebes ist von vielen Vorbedingungen abhängig. Der Besitzer muß die Bedürfnisse seines Geschäftes genau erkennen, in diesen schwierigen Zeitverhältnissen besonders alle Einkaufsmöglichkeiten abschätzen und ins Kalkül ziehen. Die Verwaltung selbst erfordert Sorgfalt und Sparsamkeit mit den vorhandenen Mitteln. Der gleichsam beamtete Geschäftsführer hätte auf alle diese geschäftlichen Dinge keinen Einfluß, die ganze Sorge der Erhaltung und Rentabilität würde der Kommune zufallen. Das Budget eines Kaffeehauses ist heutzutage nicht leicht im Gleichgewicht zu erhalten. Alles ist teuer im Einkauf, die Erstehungskosten enorm, besonders bei Getränken, die im Handel schwer aufzutreiben sind. Wohl die überwiegende Zahl der Gäste bescheidet sich mit den im Preise noch verhältnismäßig billigen Getränken. Beispielsweise ist der Verbrauch an Sekt und Schnäpsen, der ehemals im Kaffeehaus sehr groß war, außerordentlich gesunken, zudem vermag der Cafetier den Gästen viele Dinge, die früher stark begehrt waren, gar nicht mehr zu bieten. Die Kalkulation der Preise ist also ungemein schwierig. Demgegenüber sind die Ausgaben um ein Vielfaches gestiegen. Heizung, Licht, Lokal-miete sind große Budgetposten, sehr wesentlich fallen auch die teuren Anschaffungskosten für Zeitungen und Zeitschriften ins Gewicht. Der Cafetier muß heutzutage viele Blätter halten, die vormals nicht bestanden; ich verweise nur auf die erhebliche Zahl neuer Mittags- und Spätabendblätter, auf ausländische Zeitungen, auf neue Zeitschriften. Sie alle wünschen die Gäste zu lesen. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der Besucher, der sich mit einem „Schwarzen“ begnügt und jetzt dafür eine Krone zahlt, Vorteile genießt, die er daheim nicht hat: ein warmes Lokal, Licht, die reichliche Auswahl aller erdenklichen Leckereien bei unbegrenztem Rechte des Aufenthaltes. Die Lohnverhöhnungen der Kaffeehausgehilfen sind, wie man sieht, nicht die einzige Belastung des Betriebes. Seine Lebensfähigkeit hat die Umsicht, die geschäftskundige Führung und das persönliche Interesse des Eigentümers zur Voraussetzung. Für den kommunalwirtschaftlichen Betrieb jedes Kaffeehauses müßten zwei Geschäftsführer bestellt werden, deren Besoldung naturgemäß die laufenden Ausgaben sehr belasten würde. Ihre Tätigkeit für den Betrieb selbst wäre jedoch, wie erwähnt, im Effekt nicht dieselbe wie die des privaten Eigentümers. Aus allen diesen Gründen halte ich die Idee der Errichtung kommunaler Kaffeehäuser für undurchführbar.

Soweit Herr Vizebürgermeister Rain. Es sprechen aber freilich auch manche Argumente dafür, mit der Kommunalisierung der Gastwirtschaften und Kaffeehäuser einen Versuch zu wagen.



21. V. 1919

93

Das Ergebnis der neuen Beratungen über den Sommerreiseverkehr.

Wien, 20. Mai.

Die heute zwischen den Vertretern der Landesregierungen und den Staatssekretären geführten Verhandlungen über den diesjährigen Sommerreiseverkehr endeten mit einem Kompromiß. Die Landesregierungen erklärten sich bereit, das generelle Einreiseverbot fallen zu lassen und einen dreitägigen Aufenthalt, der an keinerlei Einschränkung geknüpft wird, zu gestatten. Damit wurde neben der theoretischen Wahrung der Freizügigkeit den Bedürfnissen der Geschäftswelt und dem touristischen Verkehr Rechnung getragen. Ob und unter welchen Bedingungen längere Aufenthalte werden zugelassen werden, hängt von den Landesregierungen ab. Man wird gut daran tun, die Hoffnungen nicht zu hoch zu spannen, denn zum Beispiel für das Salzkammergut wurde schon heute die Verhinderung jeder Sommerreise beschränkt und verlangt, selbst solchen Parteien, die seit Jahren ins Salzkammergut kommen, den Aufenthalt im heurigen Jahre nicht zu gestatten. Andererseits hat das Ernährungsamt die Lieferung bestimmter Mengen von Mehl, Fett und Reis zugesagt, so daß zum Teil neben der Deckung der Bedürfnisse der Sommerfrischler auch der ortsanfässigen Bevölkerung eine Erleichterung ihrer Versorgung geboten werden würde. Erst die Verfügungen der einzelnen Landesregierungen, die wahrscheinlich den Rahmen für die Maßnahmen der lokalen Behörden ziehen werden, werden die Möglichkeit bieten, den Erfolg der heutigen Aussprache näher zu beurteilen. Im allgemeinen haben sich die Länder gegenüber den werbenden Worten der Vertreter der Staatsgewalt, die es auch an Hinweisen auf den befremdlichen Eindruck der Absperrungspolitik auf die Entente nicht fehlen ließen, sehr zurückhaltend gezeigt und an ihrem ursprünglichen Standpunkt mehr oder minder zähe festgehalten.

Die Kompromißformel.

Amthly wird verlautbart: Die Staatsregierung hat mit einer am 20. d. im Staatsgesetzblatte verlautbarten Vollzugsanweisung angeordnet, daß in Ergänzung der bekannten Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr die Landesregierungen ermächtigt werden, jeden über drei Tage dauernden Sommeraufenthalt von Personen, welche nicht in der betretenden Gemeinde heimatberechtigt sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben, an eine besondere Bewilligung zu knüpfen, ferner, daß die erwähnte Vollzugsanweisung vom 29. April 1919 statt am 20. Mai 1919 erst am 10. Juni 1919 in Kraft zu treten habe. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Anordnungen, welche in der letztgenannten Vollzugsanweisung über den Besuch von Heilbädern getroffen waren.

Bei der heute stattgefundenen Länderkonferenz hatte sich gezeigt, daß die Länder tatsächlich schwerer nicht imstande waren, die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr zu treffen, daß dies jedoch bis zum 10. Juni möglich sein wird. Was speziell die so vielfach in der Öffentlichkeit erörterten Einreisebewilligungen betrifft, so werden die Landesregierungen Verfügungen treffen, damit diese bereits in den nächsten Tagen nicht mehr gehandhabt werden. Das Staatsamt für Volksernährung hat bei der Länderkonferenz in Aussicht gestellt, den Ländern zum Zwecke der besseren Versorgung während der Zeit, welche für den Sommerverkehr in Betracht kommt, besondere Zusätze zur Verfügung zu stellen. In den Ländern, welche von Sommerfrischlern besucht werden, dürfte dadurch die Möglichkeit gegeben sein, auch der ortsanfässigen Bevölkerung eine Erleichterung ihrer Versorgung zu bieten.

Der Verlauf der Länderkonferenz.

Ueber den Verlauf der Länderkonferenz wird berichtet: Vizelanzler Fink begrüßt in Vertretung des Staatskanzlers die Vertreter der Länder. Zweck der Konferenz sei, einen Ausgleich zwischen dem Standpunkte des Kabinetts und dem Standpunkte der Länder zu erzielen. Die von der Staatsregierung erlassene Vollzugsanweisung über die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs, in welcher zahlreichen Wünschen der Länder entgegengekommen wurde, sei erst nach der Vorlage an den Hauptausschuß erlassen worden, wo sie einstimmig, also auch von den dem Hauptausschuße angehörenden Vertretern der Länder, angenommen wurden. Die gegen die Durchführung des Entwurfes von einzelnen Landesregierungen und insbesondere auch von der in Salzburg am 12. und 13. d. stattgefundenen Tagung der Vertreter Steiermarks, Kärntens, Salzburgs, Oberösterreichs und Tirols erhobenen Einwendungen bezogen sich im wesentlichen auf die Hinabschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Vollzugsanweisung. Ueber die sachlichen Bedenken laun im Wege einer Aussprache gewiß eine Einigung erzielt werden. Dabei dürften sich weder Staatsregierung noch die einzelnen Landesregierungen auf einen Zusammenstoßpunkt stellen. Der Vizelanzler verwies darauf, daß eine weitere Verlegung des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes auf den 1. Juli und somit die Reduzierung der Periode des Sommerverkehrs auf bloß sechs bis acht Wochen zahlreichen Fixangehörigen, die der Sommererholung am dringendsten bedürfen, einen Urlaub unmöglich machen würden, da sich in den Ämtern und Privatbetrieben die Gewährung von Urlauben an alle Angestellten bestenfalls in drei Turnussen durchführen lasse. Andererseits stehen die Länder vor der Gefahr, daß, wenn der Aufenthalt unbeschränkt ermöglicht würde, die Lage der einzelnen Länder in bezug auf Wohnungen und Nahrungsmittel außerordentlich schwierig werden könnte. Der Vizelanzler betont die Notwendigkeit, sich schon mit Rücksicht auf unsere

außenpolitische Lage in der Frage des Reiseverkehrs eine Einigung zwischen Staat und Ländern herbeizuführen, wobei er bemerkt, daß die Entente missionen in Wien, die sich für die ungehinderte Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen aus den benachbarten Ländern so energisch einsetzen, die Absperrung der Länder in unserem Staate gegeneinander nicht verstehen. Aus allen diesen Gründen bittet er, durch eine Verständigung in der Frage des Reiseverkehrs eine einheitliche Regelung zu ermöglichen.

Staatssekretär für Volksernährung Dr. Loewenfeld-Ruß schließt sich dem Appell des Vizelanzlers an die Länder, in der Frage des Reiseverkehrs zu einer Verständigung mit der Staatsregierung zu gelangen, an. Namens des von ihm vertretenen Ressorts erklärt sich der Staatskanzler bereit, ein auf Grund mündlicher Vereinbarungen mit den einzelnen Landesregierungen noch ein zu bestimmendes Quantum der wichtigsten Lebensmittel, insbesondere Mehl, etwa auch Fett und Reis, den Ländern zur Verfügung zu stellen, zur Versorgung derjenigen Orte mit Lebensmitteln, zu denen ein größerer Zuzug von Sommerreisenden stattfindet. Der Staatssekretär hebt hervor, daß die gegenwärtig praktizierten Reisebewilligungen nicht nur für den Sommer, sondern auch für den geschäftlichen Verkehr eine so schwere Einschränkung der Freizügigkeit bedeuten, daß an ihnen unmöglich festgehalten werden könne. Die Handhabung der Reisebewilligungen sei zudem in vielen Fällen nichts weniger als entgegenkommend, vielfach sogar rein willkürlich. Zur Bekämpfung des Schleichhandels seien in der durch die Staatsregierung erlassenen Vollzugsanweisung genügende Handhaben geboten.

Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen verweist auf die Gefahren, die aus den Absperrungsmaßnahmen der Länder und der dadurch hervorgerufenen Beschränkung des Abflusses der industriellen Produktion drohen.

Staatssekretär für Inneres Eidersch erörtert die Schwierigkeiten, die sich durch die gegensätzlichen Verfügungen der Staatsregierung und der Länder auf dem Gebiete des Reiseverkehrs für die Verwaltung ergeben, und unterstützt den Appell des Vizelanzlers, sich in der Frage zu verständigen.

Staatssekretär für Verkehrswesen Paul verweist darauf, daß die Einreisebewilligungen, die ursprünglich den Aufenthalt nur erschweren sollten, zu einer Beeinträchtigung des ganzen Reiseverkehrs geführt haben und bittet die Konferenz, bei ihren Verfügungen nicht nur auf die Interessen der Länder, sondern auch auf die Interessen der Bevölkerung zu achten. Er weist darauf hin, daß die Einreisebewilligungen, die ursprünglich den Aufenthalt nur erschweren sollten, zu einer Beeinträchtigung des ganzen Reiseverkehrs geführt haben und bittet die Konferenz, bei ihren Verfügungen nicht nur auf die Interessen der Länder, sondern auch auf die Interessen der Bevölkerung zu achten.

Die Konferenz hat beschlossen, die Landesregierungen zu ersuchen, die Vollzugsanweisung über den Reise- und Sommerverkehr so zu modifizieren, daß sie am 10. Juni 1919 in Kraft tritt. Die Landesregierungen sind ersucht, die Vollzugsanweisung so zu modifizieren, daß sie am 10. Juni 1919 in Kraft tritt.

25. V. 1919

98²⁵

würden wir kaum glauben, wie billig man zum Beispiel in Innsbruck und in Villach im Gasthaus essen kann.

Die eine der uns übermittelten Speisefarten ist die Abendkarte der Innsbrucker Bahnhofrestauration für die erste und zweite Klasse. Sie sieht folgendermaßen aus:

Suppe: Markt	.. R. —.40
Spinat, ged. Reis, Salzkartoffeln	.. 1.—
Beiried, halbgebraten	.. 4.—
Lungenbraten, halbgebraten	.. 4.—
Rindfleisch	.. 2.20
Rindbraten	.. 3.50
Saftsalz	.. 2.20
Schweinschlegel	.. 6.—
Schweinschulter	.. 6.—
Schweinsbrust	.. 6.—
Schopfbraten	.. 6.—
Schweinsjungfernbraten	.. 6.—
Salate: Rote Rüben	.. —.80
Bohnensalat	.. 1.—
Gartentresse	.. 1.—
Salzgurle	.. —.80
Kleine Gurken	.. —.60
Deringsalat	.. 2.—
Schnittsalat	.. 1.—
Schweinsfuß	.. 2.—
Mehlspeise: Griechschmarrn	.. 2.—
Blauentompott	.. 1.—
1/4 L. Plattensee-Riesling, weiß	.. 2.20
1/4 L. Dalmatiner Verschütt, rot	.. 2.40

Die Preise sind auf der Karte in Kronen angegeben. Es wird aber bemerkt, daß eine italienische Reichskira mit 2 R. 50 H. in Zahlung genommen wird.

Der Einsender dieser Karte hebt hervor, daß die Preise in den kleineren Restaurants in Innsbruck entsprechend billiger sind. Wir wären froh, wenn die Wiener kleinen Gasthäuser auch nur solche Preise aufzuweisen hätten, und wären vielleicht auch nicht abgeneigt, ihnen noch einen hundertprozentigen Zuschlag zu bewilligen!

Eine andre uns übersendete Speisefarte stammt aus einem ersten Hotel in Villach. Der Einsender schreibt, daß er sich drei Monate in Villach aufgehalten habe; von den Wirten wurde ihm mitgeteilt, daß die Preise von der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben sind und daß sie nicht überschritten werden dürfen. Er versichert schließlich, daß die „Portionen groß und schön wie im Frieden“ waren. Der Tarif des „Großgasthofes“ an einem fleischlosen Tage ist folgender:

Suppen: Marktschöberl	.. R. —.60
Bilzling	.. —.60
Fertige Speisen: Forelle, blau, mit Kartoffeln	.. 5.—
Forelle mit Mayonnaise	.. 5.—
Beilagen: Spinat	.. 1.50
Erbsenmus, eingebrannte Erdäpfel	.. 1.20
Salzerdäpfel	.. 2.—
Süßspeisen: Marmeladefuchen	.. 2.—

An einem Fleischtag bekommt man:

Suppen: Leberknödel	.. R. —.60
Fisolen	.. —.60
Fertige Speisen: Rindfleisch	.. 4.—
Rindfleisch, garniert	.. 6.—
Schweinschlegel	.. 12.—
Lammbrüden	.. 8.—
Lammsteule	.. 8.—
Kalt: Forelle mit Mayonnaise	.. 4.—
Fischmayonnaise	.. 4.—

Auf einer andern Speisefarte desselben Gasthauses findet man einen gedünsteten Rossbraten zum Preise von 8 Kronen, Schinken mit 12 R., Schweinsfuß 2 R. Gewiß, diese Preise sind schon höher als der Innsbrucker Speisentarif. Aber was bedeutet das im Vergleich zu den Wienern?

Muß es in Wien so teuer sein?

In einer weiteren an uns gelangten Zuschrift wird versucht, die Gesteckungspreise der Gastwirte nachzurechnen, und festgestellt, daß die Preise zu den wirklichen Selbstkosten in gar keinem Verhältnis stehen. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Wirte, wenn auch vieles, so doch nicht alles im Schleichhandel beziehen; sie erhalten, und sei es auch nur in kleinen Quantitäten, Fleisch, Mehl, Fett und auch andres zugewiesen, und zwar zu keineswegs allzu hohen Preisen. Selbstverständlich werden dadurch auch die im Schleichhandel erworbenen Nahrungsmittel — wenn die Preise im Durchschnitt berechnet werden — verbilligt. Nun wird vorgezeichnet: Bei einem Kilogramm rohen Bratenfleisches

geben durch das Kochen ungefähr 20 Prozent verloren. Es verbleiben somit 80 Dekagramm. Bei dem kleinen Ausmaß der Portionen kann man annehmen, daß aus den 80 Dekagramm acht Portionen herausgeschnitten werden, von denen jede 18 bis 23 R. kostet. Es ergibt sich demnach für das Kilogramm Bratenfleisch in rohem Zustande ein Preis von 144 bis 184 Kronen. Aber das ist ein Betrag, den auch der kühnste Schleichhändler nicht begehrt.

Ebenso läßt sich auch — so heißt es in einem der zahlreichen Briefe, die wir erhielten — bei den Gesamtsen nachgewiesen werden, daß die in den Gasthäusern angelegten Preise weitestens nicht mit den tatsächlichen Marktpreisen in Einklang stehen. Und dann die Preise der Mehlspeisen! Ein Kilogramm Mehl kostet im Schleichhandel 18 bis 23 R. Dasselbe ist aber auch das zugewiesene Mehlquantum einzurechnen, das doch viel billiger zu stehen kommt. Nun wird eine Portion Mohnnudeln im Gewichte von 12, höchstens 15 Dekagramm auf der Speisefarte mit 5 R. angelegt. Aus einem Kilogramm Mehl werden also ungefähr acht bis zehn Portionen zubereitet, so daß sich ein Gesamtpreis von 40 bis 50 Kronen ergibt. Bei den sogenannten feineren Mehlspeisen wird natürlich noch viel mehr verdient. Man kann nur dem Einsender voll zustimmen, wenn er meint, daß es in Wien gewiß nicht so teuer sein muß — mag er auch in seinen Berechnungen einen zu strengen Maßstab angelegt und vor allem nicht in Rechnung gezogen haben, daß zum Kochen auch das enorm teure Fett gehört und daß der Gastwirt schließlich sehr hohe Regien, Steuern etc. zu bestreiten hat.

Ein weiterer an uns gerichteter Brief zeigt nur neuerlich, daß die unerhörlichen Wiener Gasthauspreise eine unerträgliche Last für die Bevölkerung sind. Es heißt in diesem Schreiben: „Sie haben in Ihrem Artikel „Was kostet ein Gasthausbesuch?“ treffend hervor, daß Hunderttausende auf den Gasthausbesuch angewiesen sind, von denen sicherlich nur ein ganz geringer Teil die geforderten unerhörten hohen Preise zu bezahlen imstande ist. Insbesondere ist es allen festangestellten, selbst Beamten in den höchsten Rangklassen, ganz unmöglich, ein sogenanntes Mittelstandsgasthaus aufzusuchen. Aber auch in kleineren Gasthäusern haben die Preise eine derartige Höhe erreicht, daß Angehörige des Mittel- und Arbeiterstandes trotz Leuzerungszulagen etc. sich derzeit dort nicht verhalten können, denn außer Nahrung gibt es ja noch unzählige Auslagen für andere unbedingt notwendige Bedarfsgegenstände, deren Anschaffungskosten bekanntlich gleichfalls einer ununterbrochenen Steigerung unterliegen. Soll nicht ein vollständiger Zusammenbruch von Hunderttausenden in aller nächster Zeit die unabwendbare Folge sein, so müssen unbedingt schleunige Hilfsmahnahmen einsehen. Es müßte raschestens etwas geschehen, um den wahnwitzigen Preisprüngen Einhalt zu gebieten, sonst bricht der Mittelstand eben zusammen.“

Einheitsmenü in den Wiener Gasthäusern.

Wie aus den Preisen der Wiener Gastwirtegenossenschaft mitgeteilt wird, sind die Gastwirte bereit, Einheitsmenüs zu 11 bis 15 R. und an fleischlosen Tagen zu 9 bis 13 R. in der Zeit von 12 bis 2 Uhr zu verabreichen. Die Gasthäuser werden in Kategorien geteilt, und zwar je nach der Zahl ihrer Angestellten. Gasthäuser mit einer Zahl von 1 bis 5 Angestellten werden Menüs zu 11 R. an Fleischtagen und zu 9 R. an fleischlosen Tagen verabreichen; Betriebe von 6 bis 15 Angestellten geben Menüs zu 12, respektive 10 R.; Restaurants von 16 bis 30 Personen müssen Menüs zu 13, eventuell 11 R. bereit halten und Betriebe über 30 Angestellte dürfen für Menüs an Fleischtagen 15, an fleischlosen Tagen 13 R. verlangen. Das Speisen à la carte bleibt nach wie vor aufrecht. Am Dienstag dürfte die Preisprüfungskommission von dem diesbezüglichen definitiven Beschluß der Genossenschaft verständigt werden. Sollte der Vorschlag der Gastwirte von der Behörde angenommen werden, so wird das Einheitsmenü schon im Laufe der nächsten Woche in den Restaurationen eingeführt werden.

Wo das Leben noch erschwinglich ist.

Ein Rindfleisch 4 Kronen — ein Gulasch 2 Kronen 20 Heller.

Wir haben kürzlich mitgeteilt, welchen Biffern man jetzt auf den Speisefarten der Wiener Gasthäuser begegnet. Danach stellt sich ein Mittag- und Abendessen in einem Mittelstandsrestaurant auf mehr als 60 R. Ein täglicher Gasthausbesucher müßte daher im Monat 1800 Kronen aufwenden, um sich durch zwei gewiß nicht allzu ausgiebige Mahlzeiten im Tage, so gut es eben geht, zu sättigen. Daß ein derartiger Aufwand für die notwendige Nahrung mit dem Budget des Gasthausbesuchers aus dem Mittelstand ganz und gar unvereinbar ist, braucht nicht erst näher ausgeführt zu werden. Und ebenso muß nicht weiter berichtet werden, daß die Wiener Gasthauspreise in ihrer phantastischen Höhe keineswegs bloß ein Spiegelbild unserer jammervollen Ernährungsverhältnisse sind. Die Preise müßten nicht so hoch sein und — sie müßten nicht täglich noch höher werden! Die dürftige Auslese der Wiener Speisentare, die wir veröffentlicht haben, hat in den weitesten Kreisen des Publikums ein lebhaftes Echo geweckt. Wir erhielten eine ganze Reihe von Zuschriften, in denen auf die allzu große Bescheidenheit bei der Wiedergabe der Preise hingewiesen wird. Dann erhielten wir aber auch Zuschriften, die uns drastische Gegenstücke zu den Wiener Speisefarten zur Kenntnis bringen. Wenn wir nicht die Originalspeisefarten als Beweisdokumente vor uns hätten,

Hierauf verkündete der Präsident die Zuerkennung der Preise für hervorragend wissenschaftliche Arbeiten:

Der **A. Freiherr v. Baumgartner-Preis**, der heuer zum neunzehntenmal hätte zuerkannt werden sollen, wurde nicht verteilt. Im Jahre 1920 gelangt die Preisanschreibung zur Wiederholung.

Die 32. Zuerkennung des **Ignaz L. Lieben-Preises** in der Höhe von 2500 K. fiel auf den Wiener Professor **B. S e h** für seine ausgezeichneten Arbeiten betreffend die Entdeckung und Erforschung der nach ihm benannten durchdringenden Strahlung der Atmosphäre.

Der **Haitinger-Preis** (fünfzehnte Zuerkennung) in der Höhe von 3000 K. wurde geteilt, und zwar unter die Professoren **Dr. M. Bamberger** für seine Arbeiten über Ueberwallungsharze und **Dr. J. Zellner** für seine Arbeiten über die Chemie der Pilze. Dieser Preis wird im nächsten Jahr auf Beschluß der Kommission für das Fach Physik verliehen werden.

Die erste Zuerkennung des **Minor-Preises** fiel auf Herrn **Friedrich Gundolf** für sein Buch über „Goethe“. Berlin, 1916.

Zum Schluß hielt Professor **Dr. Wilhelm Schlenk** einen Vortrag über „Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie in Deutschösterreich“.

Der Sommeraufenthalt im Salzammergut.

Aus den Mitteilungen im heutigen Morgenblatte geht hervor, daß die Saison im Salzammergut bis auf die Ortschaften auf dem Boden des Landes Salzburg und mit Ausnahme von Gmunden und Ebensee gesichert ist. Wie wir berichtet haben, ist ein Komitee aus den größeren Orten des Salzammergutes nach Wien gekommen, um die wirtschaftlichen und politischen Fragen endgültig zu regeln. Bei der Versammlung von Wiener Interessenten im Hotel Münchner Hof gab Herr Apotheker **Velisly** aus Bad Tschl außer den bereits gemeldeten Mitteilungen noch folgende Auskünfte über die Art des Aufenthaltes und der Verpflegung:

Die Sommergäste können in Wien rayoniert bleiben und sich die Lebensmittel nachsenden lassen, oder sich hier abmelden und im Aufenthaltsort anmelden. Durch abgeschlossene Verträge mit einem amerikanischen Geschäftshaus wird man über die Rationierung hinaus Lebensmittel loco Trieste zu folgenden Preisen für das Kilogramm erhalten: Gutes Schweineschmalz 30 K., Roh- und Kristallzucker 6 K., amerikanisches Konfervenrindfleisch 30 K., Reis und Mehl 9 bis 10 K., Kakao 25 K., junge Kartoffeln 3 K., Eier pro Stück 1 K. Außerdem werden holländischer Käse, Kaffee, Schokolade, Gemüse, Süßfrüchte, Obst, Kondensmilch zu noch unbestimmten Preisen zu haben sein. Die Abgabe von frischer Milch an Kinder und Säuglinge ist noch nicht geregelt. Die Ankunft der Lebensmittel wird für den 20. Juni erwartet. Ein Teil von ihnen wird der Arbeiterschaft umsonst zugewendet und zur Bestreitung dieser Auslagen von jedem Sommergast, auch vom Personal 1 K. pro Kopf und Tag eingehoben werden. Jeder Kurgast muß sich bei seinem Eintreffen melden und wird zum Einlauf an ein bestimmtes Geschäft gewiesen oder nach Wunsch in einem Hotel verpflegt werden. Willenbesitzer haben den Tag ihrer Ankunft der Landesregierung in der Gemeinde zu melden.

Eine Reihe von Hotels sind in Tschl bereits geöffnet und andre werden folgen. Ihre Zimmer- und Pensionspreise sind noch unbestimmt. In Gmunden und Ebensee, welche sich gegen den Fremdenverkehr aussprachen, werden keine amerikanischen Lebensmittel erhältlich sein. In Gmunden haben viele Wiener Jahreswohnungen gemietet und können sie beziehen.

Das Einreisegesuch an die Landesregierung, das man wahrscheinlich bald wird an die Gemeinde richten können, braucht nur folgende Mitteilungen zu enthalten: Ich Endesgefertigter habe für mich und meine Familie sowie mein Dienstpersonal, bestehend aus ... (genaue Namenliste), eine Wohnung in ... (Ort), bei Herrn ... (Name des Vermieters), in der ... straße gemietet und ersuche um Bewilligung des Aufenthaltes für die Sommeraison 1919.

Die Einreise auch nach Graz — unmöglich.

Die mit den Landesregierungen getroffene Abmachung betreffs der Einreisebewilligungen besagt bekanntlich, daß die Einreise in jeden deutschösterreichischen Ort, sofern es sich um einen Aufenthalt von nicht länger als drei Tagen handelt, ohne besondere Bewilligung der zuständigen Landesregierung gestattet sein soll. Wie die Lokalbehörden

und
1919
192

Der Reise- und Sommerverkehr. Die Aussichten für den Sommeraufenthalt in Oberösterreich.

In Würdigung der großen Bedeutung, die der Frage des Reise- und Sommerverkehrs besonders für die Wiener Bevölkerung zukommt, haben wir es für angezeigt erachtet, einen Redakteur unsres Blattes nach Oberösterreich zur Einholung von Informationen zu entsenden, die wir im nachstehenden folgen lassen. Aus denselben ist nur allzu deutlich zu erkennen, welche Stimmung auch in Oberösterreich gegen die Wiener herrscht. Am schärfsten drückt sich dies in der Erklärung aus, daß man selbst bestimmte Zusicherung seitens der Wiener Regierung betreffend die Deckung des Lebensmittelbezuges für die Fremden nicht als genügende Bürgschaft betrachten will; die Lebensmittel müßten zuerst tatsächlich da sein, dann werde man die Fremden zulassen. ... Und diesbezüglich werden auch den Vertretern des Salzammergutes bei ihren Besprechungen mit den Linzer Funktionären Schwierigkeiten über Schwierigkeiten gemacht. Da ist es nun wenigstens erfreulich, auf die Mitteilungen verweisen zu können, die gestern seitens der Vertreter des Salzammergutes hier in Wien gemacht worden sind. Danach hat sich ihr Komitee einen Bankredit von 12 Millionen Kronen zum Bezuge von Lebensmitteln für die Fremden, und mit den Ententestaaten auch schon das Uebereinkommen betreffend die Lieferung der nötigen Mengen zu verhältnismäßig billigen Preisen gesichert, zugleich aber auch sich verpflichtet, der Arbeiterschaft im Salzammergut von diesen Mengen Quantitäten im Werte von 800.000 Kronen abzugeben. Es bleibt danach nur zu wünschen, daß damit die Schwierigkeiten, die den Wiener Gästen des Salzammergutes diesmal gemacht wurden, endgültig beseitigt seien.

Nachstehend lassen wir unsern Bericht folgen:

Die Mitteilungen unsres Sonderberichterstattlers.

Linz, 28. Mai.

Wie in unserm Montagsblatte berichtet wurde, ist das von der provisorischen oberösterreichischen Landesregierung mit einer am 22. d. in Kraft getretenen Verordnung erlassene Einreiseverbot aufgehoben worden, und es unterliegt keinen Schwierigkeiten mehr, die Landesgrenze zu überschreiten. Früher lief man bekanntlich ohne Einreiseerlaubnis Gefahr, an der Grenze angehalten und zu irgendeiner Zeit zurückbefördert zu werden. Das hat vorläufig ein Ende; man muß aber sagen „vorläufig“, weil es ganz ungewiß ist, zu welchen neuen Entschlüssen die oberösterreichische Landesregierung noch kommen wird. Gegenwärtig kann man sich drei Tage ohne besondere Erlaubnis in irgendeinem Orte Oberösterreichs aufhalten; durch die strenge Handhabung der Meldevorschriften ist aber die Möglichkeit gegeben, jeden Reisenden, für den nicht die gewisse, schon im Montagsblatte mitgeteilte Ausnahme gilt, wieder abzuschließen.

Die Stimmung gegenüber Wien.

Von allen Stellen, behördlichen sowohl als privaten, bei denen ich mich nach den Gründen der Abperrungsmaßnahmen erkundigte, wurde erklärt, daß die Rücksichtnahme auf die Verpflegung der einheimischen Bevölkerung der Hauptgrund für die den Reiseverkehr beschränkenden Verordnungen ist und daß dieser Grund noch fortbesteht. Politische Gründe werden hierfür nicht herangezogen. Man erklärt, sich davor hüten zu müssen, daß sich die arbeitende und minderbemittelte Bevölkerung durch die Anwesenheit der Sommergäste beunruhige. Man weist auf das Beispiel von Salzburg hin, wo es im vorigen Jahre zu heftigen Ausschreitungen gegen die Fremden gekommen ist, und meint, daß man die Arbeiterschaft durch das Wohlleben der Sommerfrischler nicht reizen lassen dürfe. Daß man dabei aber in den Ländern vom Wiener Zentralismus nichts wissen und sich von dem „Wasserkopf Wien“ — dieser Ausdruck ist mir gegenüber in privaten Besprechungen oft gebraucht worden — nicht auch weiterhin wie im Kriege beherrschen und ansaugen lassen will, ist bekannt und sei nur als mitbestimmendes Symptom erwähnt. An vielen Stellen habe ich eine sehr große Abneigung gegenüber Wien angetroffen, die sich aber nicht nur auf die Wiener Regierungskreise, sondern auch auf die Bevölkerung erstreckt, indem man sagt: „Wir brauchen die Wiener nicht, sie sollen in Niederösterreich oder überhaupt in Wien bleiben. Sie sähen ja doch nur Luft- und Landhunger vor und wollen bei uns besser leben als wir jetzt; sie denken nur ans Hamstern und Verschleppen der Lebensmittel, um sich womöglich auch noch für den Winter einzudecken.“

Im allgemeinen kehrt also immer das Problem der Versorgung wieder, das eine behördliche Stelle in folgende Worte gekleidet hat: „Wenn es der arbeitenden und der minderbemittelten Bevölkerung, die nicht zu den Selbstversorgern gehört, ebensogut ginge, wie es sich die Sommerfrischler zu richten wissen, dann wäre alles in schönster Ordnung und gegen den Fremdenverkehr gar nichts einzuwenden. So aber hat sich überall, wo es im vergangenen Sommer Fremde gab, die Erscheinung gezeigt, daß die Fremden im Schleichhandel die Lebensmittel zu Preisen aufkauften, mit denen die Einheimischen nicht Schritt halten konnten. Schließlich erwirbt sich ja auch der Einheimische keine Zubußen im Schleichhandel, aber immerhin noch zu einem seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen entsprechendem Preise. Diese Versorgung hört aber mit einem Schlage auf, wenn die kaufkräftigen Sommerfrischler in Konkurrenz treten.“

Zuerst die Lebensmittel — dann die Fremden!

Diesen Gründen, die gegen den freien Fremdenverkehr angeführt werden, stehen allerdings andre gegenüber, die für die Wiederzulassung des Sommerfrischenbesuches sprechen. Und hier ist es der leidtragende Teil der einheimischen Bevölkerung, die Besitzer von Hotels und Sommerwohnungen, hauptsächlich im Salzammergute, der sich für den Fremdenverkehr einsetzt. Gestern kamen, wie berichtet, mehrere Vertreter von Salzammergutgemeinden zur Linzer Landesregierung, und zwar von Bad Ischl, Goisern, Traunfirchen und St. Wolfgang. Die Vertreter des Attergaues konnten nicht rechtzeitig verständigt werden und hatten daher keine Abordnung entsendet. Von drei bis fünf Uhr nachmittags fand in Anwesenheit des sozialdemokratischen Landeshauptmannstellvertreters Gruber, des Landesamtsdirektors Hofrat Thun, des Leiters des Wirtschaftsamtess Hofrat Hermann Attems und des Bezirkshauptmannes Doktor Boschan bei der Landesregierung eine Besprechung mit dieser Abordnung statt. Man hatte erwartet, daß es zu neuen Vereinbarungen und Erleichterungen im Sommerverkehr kommen werde. Die Beratung gelangte aber zu keinem abschließenden Ergebnis. Die Vertreter des Salzammergutes entwickelten den von Fjor Mayer in Ischl gemachten Vorschlag, daß die Kurgemeinden freihändig in Jugoslawien, hauptsächlich in Kroatien, Lebensmittel einkaufen und so den Bedarf für die Sommergäste und eine Zubußen für die Einheimischen sicherstellen sollen. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, daß dieser Einkauf höchst unsicher sei. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, zuerst die Fremden kommen zu lassen und dann erst für die Verpflegung Sorge zu tragen. Wenn es den Vertretern der Kurorte gelänge, die Lebensmittelvorräte tatsächlich an Ort und Stelle zu bringen, sei es im freien Einkauf im Auslande, sei es im Wege der Belieferung durch das Ernährungsamt, werde einem vielleicht beschränkten Sommerverkehr nichts in den Weg gelegt werden. Versprechungen oder auch sogar bestimmte Zusicherungen der Wiener oder einer ausländischen Regierung seien aber nicht genügend, sondern die Lebensmittel müßten vorerst tatsächlich herbeigeschafft werden. Also zuerst die Lebensmittel und dann die Fremden, nicht aber, wie im Vorjahre, zuerst die Fremden und dann keine Lebensmittel.

Der Bezirksmunden, zu dem die Orte von Hallstatt bis Gmunden gehören, habe nach der Friedensstatistik des Jahres 1913 etwa 17.000 Betten für Fremde zur Verfügung. Auf den Bezirk Böcklabrunn, zu dem das Gebiet des Attergaues gehört, entfallen rund 6000 Betten. Insgesamt wäre also im Salzammergut Platz für einen ununterbrochenen Sommeraufenthalt von 23.000 Personen, ein Stand, der sich durch den Wechsel noch erhöhe. Wenn man für ganz Oberösterreich vielleicht 40.000 bis 50.000 Fremde rechnet, so würde es sich also um die Versorgung einer nicht übermäßig großen Zahl von Personen handeln.

Eventuelle Berücksichtigung langjähriger Sommergäste.

In gewissen Orten, wie zum Beispiel Linz oder Steyr, wird ein Sommeraufenthalt unter keinen Umständen zugelassen werden. Vorläufig ist, wie berichtet, der drei Tage überschreitende Aufenthalt an eine besondere Bewilligung der Behörden gebunden. Bei Erteilung dieser Bewilligungen läßt man sich von dem Gedanken leiten, Personen, die erwiefernemachen seit Jahren in oberösterreichischen Gemeinden ihre Erholungszeit verbrachten, keine Schwierigkeiten zu machen. Für die Folge wäre dies in der Weise geplant, daß sich die Besuchsteller direkt an die Gemeinde des gewählten Aufenthaltsortes um die Bewilligung

2. VII. 1919

2

104

Wo und wie erholt man sich?

Die Frage des Sommeraufenthaltes.

Die Vertreter der bekanntesten Sommeraufenthaltsorte des Salzammergutes haben uns darüber beruhigt, daß der Wiener in diesem traurigen Sommer nicht auch aus ihren herrlichen Orten ausgesperrt werden wird. Die Frage des Sommeraufenthaltes bleibt aber darum doch für viele Bekannte eine wahre Lebensfrage, wie dies in den nachstehenden Zeilen ausgeführt wird.

Zu den vielen ungelösten Problemen, die uns der Krieg während seiner Dauer und jetzt erst nach seiner Beendigung beschert hat, ist auch die Frage des Sommeraufenthaltes gekommen. Während man in früheren, nach den gewaltigen Ereignissen und Erlebnissen bereits in nobelhafter Ferne zurückliegenden Jahren schon während der ersten Frühlingstage Ausenthaltspläne oder Reiseprojekte für die Ferien entwarf, sind heute die Gedanken höchstens auf einen Sonntagsausflug mit der Elektrischen als das einzige und leider auch nicht immer erreichbare Erholungsziel gerichtet. Und daß solch ein Ausflug nur in den wenigsten Fällen auch wirklich der Erholung dient, wissen so viele, die nach einer Sonntagsfahrt mit der Straßenbahn zermüht und ermüdet heimkehren, mit dem festen Vorsatz, sich nicht bald wieder auf ein derartiges Abenteuer einzulassen. Erholung haben wir aber doch nötig, das ist unbestreitbar. Wie und wo erholt man sich also? Das wäre eine Preisfrage in zweifachem Sinne, und wer das Problem löst, verdient jedenfalls einen großen Preis. Nur wenige Begüterte werden sich mit viel Geld einen erträglichen Sommeraufenthalt erkaufen können; aber um diese wenigen handelt es sich nicht, sondern um die große Zahl jener, deren materielle Lage sich so verschlechtert hat, daß sie längst von den früheren Lebensbedingungen weit abgedrängt wurden und in absehbarer Zeit kein Wiederaufsteigen in bessere Verhältnisse erhoffen können. Es sind aber nicht allein die finanziellen Schwierigkeiten ausschlaggebend; denn die Zeit, da man für Geld alles haben konnte, ist lange vorbei und wird, wie es scheint, nicht so bald wiederkommen. Zunächst ist es der Mangel an Lebensmitteln, an dem die andern Voraussetzungen, und wären sie noch so günstig, nichts ändern können. Er ist die Ursache der verschiedenen Einreise- und Aufenthaltverbote, die uns in der jüngsten Zeit so sehr in Erregung gebracht haben. Was nützen die schönsten Sommerwohnungen und die besten klimatischen Verhältnisse, wenn keine Nahrung vorhanden ist? Von der Luft allein kann der Mensch nicht leben, und zu nehmen schon gar nicht. Andererseits ist der Aufenthalt in der Großstadt bei mangelhafter Ernährung und ohne die geringste Unterbrechung ein für den Körper unerträglicher Zustand, den wir alle am eigenen Leibe verspüren. Daher der unbezähmbare Drang ins Freie, in die frische Luft, die unsre Organe regeneriert und ihnen neue Kraft einhaucht. Erwachsene Personen können unter Umständen, mit dem notwendigen Proviant beladen, Erholungserfahrungen in einzelnen Tagesausflügen suchen, aber Familien mit Kindern befinden sich in dieser Hinsicht in einer geradezu trost- und hilflosen Lage.

Mürzschlag, Kapellen an der Mürz, Rindberg, Mürzschlag, Neuberg, Spital am Semmering, Steinhaus am Semmering, Stanz, Weiss; politischer Bezirk Voitsberg; Ugg, Voitsberg, Gubalpe (Solla); politischer Bezirk Weiz; Gubalpe, St. Kathrein am Offenegg, Gleisdorf, Kalm, Raffail, Wilschdorf, Matten, Mattenegg, Sankt Kathrein a. S., Weiz.

Ergänzungen und Änderungen dieses Verzeichnisses werden fallweise in der „Grazzer Zeitung“ verlaublich werden. Gemeinden, welche den Fremdenverkehr ganz ablehnen oder nur eingeschränkt zulassen wollen, haben dies der Landesregierung mitzuteilen. Wenn eine Gemeinde einen diesbezüglichen Beschluss fasst, treten Beschränkungen in der Zulässigkeit des Sommeraufenthaltes ein, die fallweise bekanntgegeben werden. Abgesehen davon, kann die Dauer des Sommeraufenthaltes auch mit Rücksicht auf die allgemeine Wohnungsnot und die Schwierigkeiten der Unterbringung der Kriegsheimkehrer und Flüchtlinge nicht als unbedingt gesichert angesehen werden. Ansuchen um Gestattung des Sommeraufenthaltes sind schriftlich unter Angabe des Ortes, des Beginnes und der Dauer des Aufenthalts und unter Beifügung von zehn Kronen für Erledigungsgebühren bei der Landesregierung, beziehungsweise für das Stadtgebiet Graz bei der staatlichen Polizeidirektion in Graz einzubringen. Für Sommeraufenthalte im Gerichtsbezirk Mariazell ist die Marktgemeinde Mariazell ermächtigt, die Bewilligung zu erteilen, wobei das Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden zu pflegen ist. Die zulässige Anzahl wird dem Ermessen überlassen, ist aber in den Grenzen der von Niederösterreich zutommenden Bevölkerung zu halten. Vorausgesetzt, dass die vom Staatsamte für Volksernährung zugesicherten Sonderzuweisungen eintreffen, werden oben genannte Fremdenverkehrsorte mit den staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln nach Maßgabe der als zulässig erklärten Frequenz versorgt werden.

Die oben erwähnten Vorschriften und Beschränkungen finden nicht Anwendung auf Personen, die in der Gemeinde heimatrechtlich sind oder dort Grund und Boden haben und über eine Wohnungsverhältnisse im eigenen Gebäude oder über eine Jahreswohnung verfügen, oder endlich auf solche, welche bei ihren nächsten Angehörigen wohnen und versorgt werden. Die Ausfuhr von Lebensmittelarten ist in allen Fällen nur gegen Nachweis der Abmeldung am Orte des ordentlichen Wohnortes oder des bisherigen dauernden Aufenthaltes gestattet.

Maßnahmen zum Schutze der einheimischen Bevölkerung gegen Schlechthandel und Lebensmittelverschleppungen.

Die zum Sommeraufenthalt zugereisten Fremden dürfen unter keinen Umständen besser versorgt werden als die einheimische Bevölkerung und haben sich allen Forderungen und Rayonierungsbestimmungen ihres jeweiligen Aufenthaltes zu unterwerfen.

Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, den während der Sommermonate zugereisten Fremden jeden direkten Einkauf von Lebensmitteln bei den Produzenten zu untersagen; ferner haben sie jedes Auslaufen von Lebensmitteln (sogenanntes „Haustern“) durch entsprechende Maßnahmen und genaue Überwachung zu verhindern.

Den zugereisten Fremden ist die Verschleppung der während der Saison an sie verabreichten, beziehungsweise in den Sommeraufenthaltsorten erprobten Lebensmittel sowie die Mitnahme solcher Lebensmittel — mit Ausnahme der dem Reisebedarfe unmittelbar dienenden — bei ihrer Abreise aus den Orten ihres Sommeraufenthaltes verboten. Zum Zwecke der Kontrolle dieses Verbotes haben die politischen Behörden erster Instanz anzuordnen, dass die Revision des Gewerks vor der Abreise der Fremden in ihren Wohnungen durch Organe der Gemeinde, der Gendarmerie, der Finanzwache oder des Ernährungsdienstes vorgenommen wird.

Die Schlussbemerkungen enthalten Strafbestimmungen.

In Vorarlberg.

Juni, 27. Juni.

Ueber den Sommerreiseverkehr nach Vorarlberg wird verlaublich: Das Verzeichnis jener Gasthöfe, denen die Erlaubnis zur Aufnahme von Sommergästen in den Monaten Juni bis 15. September erteilt wurde, ist beim Verband für Fremdenverkehr in Vörsenz erhältlich. Es bekommen nur solche Sommergäste, welche die Aufnahme von einem dieser Gasthöfe erhalten, die Einreisewilligung zum Sommeraufenthalt von höchstens vier Wochen. Die Bewilligung wird nach Genehmigung eines Besuches erteilt, welches mit 10 Kronen für die Familie an die Vorarlberger Landesregierung in Vörsenz einzusenden ist. Zum Sommeraufenthalt in Privatwohnungen wird keine Einreisewilligung erteilt. Die Aufnahme von Verwandten zum Sommeraufenthalt darf sich nur auf die nächsten Angehörigen erstrecken. Alle Einreisenden haben die Abmeldung der Lebensmittelkarten ihrer Ortsbehörde mitzubringen und die Bestätigung hierüber vorzuweisen, da sonst keine Zuweisung von Lebensmitteln erfolgt.

Der Schnellzugsverkehr mit München.

München, 27. Juni.

Die hiesige Handelskammer hat mit Hinweis auf die jetzigen unhaltbaren Verkehrsverhältnisse insbesondere auf den Hauptverkehrsabern, darunter München — Wien, eine Resolution an die Regierung beschaffen, worin diese ersucht wird, vom 1. Juli an wenigstens auf dieser Hauptverkehrslinie mindestens zwei Schnellzugspare im Tage einzusetzen, und die Dringlichkeitsanweisungen für den Reiseverkehr so rasch wie möglich anzuhoben.

Der Neue

28.7.19

11. 28
30

Fremdenverkehr in steirischen Heilbädern, Kurorten und Sommerfrischen.

Die steiermärkische Landesregierung erläßt folgende Rundmachung betreffend den Fremdenverkehr in steirischen Heilbädern, Kurorten und Sommerfrischen im Sommer 1919:

1. Heilbäder.

In Steiermark ist der Ort Gleichenberg als Heilbad erklärt. Kuraison bis 20. September 1919. Kurdauer: 4 Wochen. Die Versorgung mit den staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln erfolgt durch das Staatsamt für Volksernährung, beziehungsweise die steiermärkische Landesregierung. Im übrigen muß die Versorgung im Rahmen der allgemeinen Approbationierung, beziehungsweise aus eigener Kraft besorgt werden. Ein über drei Tage dauernder Aufenthalt in Gleichenberg ist nur Kranken gestattet, die sich mit einer vom Amtsärzte der politischen Bezirksbehörde ihres ständigen Wohnortes ausgestellten Bestätigung über die Notwendigkeit des Kurzgebrauches ausweisen, mit einer Begleitperson und mit einer Pflegerperson, letzteres dann, wenn ihr Zustand nach dem Zeugnis des Amtsarztes dies notwendig macht. Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach ist berechtigt, die Notwendigkeit des Kurzgebrauches und der Mitnahme einer Pflegerperson zu überprüfen. Ein bloßer Sommeraufenthalt in Gleichenberg ist nicht zulässig.

2. Kurorte und Sommerfrischen.

Ein über drei Tage dauernder Aufenthalt in Kurorten und Sommerfrischen Steiermarks ist nur mit Bewilligung der Landesregierung, bzw. für Graz der staatlichen Polizeidirektion gestattet, welche Bewilligung in der Regel höchstens für 4 Wochen und nur für folgende Orte, bzw. Ortsteile, erteilt werden wird: Stadt Graz; politischer Bezirk Bad Aussee: Altaussee, Bad Aussee, Grundsee; politischer Bezirk Brud: Alfenz, Breitenau-Mignitz, Buchberg, Föls bei Alfenz, St. Lorenzen im Mürztal, Leichalpe, Gollrad bei Gühwerk, Gühwerk, Mariazell, Wechscheid; politischer Bezirk Deutschlandsberg: Traßatten; politischer Bezirk Feldbach: Klausen (Eisenbad); politischer Bezirk Graz: Frohnleiten, Sakaishöhe, Sankt Oswald (Waldenparth), St. Martin a. W., Robegund, Semriach, Hafelsdorf (Tobelbad); politischer Bezirk Gröbming: Burg, Ramsau, Stoberzinken, Wörtschach; politischer Bezirk Hartberg: Dechantskirchen, St. Johann bei Herberstein, Vorau, Waldbach; politischer Bezirk Judenburg: Maderdrugg, Oberzeiring; politischer Bezirk Leoben: Gög, Siefen, Fassingau, Leoben, Prähisch, Radmer, Sankt Peter-Freienstein; politischer Bezirk Liezen: Admont, Frauenberg, Gstaarboden, Wildalpen; politischer Bezirk Murau: Einb, Scheffling, Lurach; politischer Bezirk Mürzschlag: Allerheiligen im Mürztal, Altenberg, Frein bei

Regelung des Reise- und Sommergekehrs.

(Verordnung der provisorischen Landesregierung für Oberösterreich vom 7. Juni 1919.)

§ 1. Personen, welche sich in einer oberösterreichischen Gemeinde, in welcher sie weder heimatberechtigt sind, noch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, länger als drei Tage aufhalten wollen, bedürfen, abgesehen von den im § 4 erwähnten Ausnahmen, einer Aufenthaltsbewilligung der politischen Behörde.

§ 2. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur über schriftliches Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde der Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von acht Tagen erteilt. Die Erteilung von Bewilligungen zu längeren Sommeraufenthalten ist der Landesregierung vorbehalten. Dem Aufenthaltsansuchen ist eine Erledigungsgebühr von 10 K für jeden Haushalt beizuschließen.

§ 3. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur für solche Gemeinden erteilt, in welchen nicht gemäß § 4 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 252, der Aufenthalt von Sommergästen überhaupt verboten ist. Die Liste dieser Gemeinden wird verlautbart werden. Die Landesregierung behält sich vor, auch in solchen Gemeinden in besonders rücksichtswürdigen Fällen, zum Beispiel zugunsten von Kindern, Besuchern von Erholungsheimen u. s. w. Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen. In Gemeinden, welche den Aufenthalt von Sommergästen im Sinne der §§ 1 lit. b und 3 der bezogenen Vollzugsanweisung auf vier Wochen beschränkt haben, wird ein längerer Aufenthalt nicht bewilligt werden. In der Regel ist die Aufnahme von Sommergästen in den für den Fremdenverkehr zugelassenen Gemeinden Oberösterreichs auf die Zeit vom 1. Juli bis 15. September beschränkt. Aufenthaltsbewilligungen außerhalb dieses Zeitabschnittes werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt.

§ 4. Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung sind befreit: a) Beamte und andere öffentliche Organe, die mit schriftlichem Dienstauftrage nachzuweisen vermögen, daß sie sich im dienstlichen Auftrage in der betreffenden Gemeinde aufhalten müssen, für die Dauer der Dienstesverrichtung; b) alle Personen, denen über amtliche Verfügung eine Gemeinde in Oberösterreich zum Aufenthalte angewiesen wurde, für die Dauer dieser Verfügung; c) Personen, die ihre nächsten Angehörigen (das ist Eltern, Kinder) besuchen wollen, für die Dauer von höchstens 14 Tagen; d) gewerbliches landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal, insofern und insoweit es den aufrechten Bestand eines Dienstverhältnisses in der betreffenden Gemeinde nachzuweisen vermag; e) Schüler und Schülerinnen, die außerhalb des Wohnortes ihrer Angehörigen eine oberösterreichische Lehranstalt besuchen, für die Dauer der Schulzeit; f) Personen, welche außerhalb des politischen Bezirkes im eigenen Grund und Boden in einer für den Reise- und Sommergekehr nicht gesperrten Gemeinde Oberösterreichs besitzen und dortselbst über eine Wohnungsgelegenheit im eigenen Gebäude verfügen, für sich und die Angehörigen ihres Haushaltes.

§ 5. Hausbesitzern und Wohnungsinhabern in Oberösterreich ist zur Sicherung obiger Anordnung bis auf weiteres das Vermieten oder gastliche Ueberlassen von Wohnräumen nur an Personen gestattet, die nach Obigem zum Aufenthalte dortselbst berechtigt sind. In gleicher Weise ist jenen Personen, bei denen die im vorstehenden Absätze genannten Bedingungen nicht gegeben sind, das Mieten beziehungsweise Beziehen von Wohnungen verboten.

§ 6. Gastwirte dürfen Personen, welche in dem betreffenden Orte nicht ihren ständigen Wohnsitz haben oder im Besitze einer diesbezüglichen, das heißt auf einen längeren Aufenthalt im Gasthause lautenden Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft stehen, nur während drei Tagen beherbergen. Bei der Verabreichung von Speisen haben sich die Gastwirte den von den politischen Behörden erster Instanz zu erlassenden Vorschriften zu unterwerfen.

§ 7. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Landesregierung von den Sommergästen eine Gebühr zur Bestreitung höchster Approximationsauslagen einheben.

§ 8. Zugereiste oder zum Sommeraufenthalte zugelassene Personen, welche Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei

Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen oder sich nicht über die Bewilligung des Aufenthaltes ausweisen, können unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren von der politischen Bezirksbehörde zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verhalten werden. Gegen eine solche Verfügung steht der innerhalb 24 Stunden anzumeldende, binnen drei Tagen auszuführende Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung vom 1. April 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 36, und vom 22. Mai 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 72, außer Kraft.

Wiener Fremdenverkehr in der Zukunft.

Von G. S.

Unter den verschiedenen Zukunftsfragen, wie sich die Entwicklung Wiens als Mittelpunkt eines nimmehr kleineren Staatengefüges gestalten und ob es sich in den neuen, so vielfach verschobenen und gegenwärtig noch gar nicht zu überblickenden Verhältnissen behaupten wird, ist wohl die des zu erwartenden Fremdenverkehrs eine der wichtigsten, schon wegen dessen stetig zunehmender wirtschaftlichen Bedeutung. Und wie immer bei großen Umwandlungen, lassen sich auch hier ängstlich zweifelnde und wieder hoffnungsvolle Stimmen vernehmen, von welchen jedoch, nach unbefangenen Erwägungen, wohl die letzteren, trotz des noch tief verhängten Ausblicks, recht behalten werden.

Die einen meinen, daß Wien unter den veränderten Umständen, dem Entfall der Hofhaltung und mancher staatlichen und industriellen Zentralstellen sowie einer immerhin beträchtlichen Abwanderung, von seinem bisherigen Einfluß wesentlich einbüßen müßte, weil zunächst unsere früheren Reichsgenossen nicht mehr dahin neigen und alte Verbindungen lösen und, vielfach anders orientiert, neue anknüpfen werden, wie es bereits staatl. geschehen. Die Zuberichtlicheren sehen dagegen: Sollten die Losgetrennten, die sich stets „geknechtet“, den Deutschen nachgesetzt fühlten und vormals nur zögernd nach Wien kamen, nun als Bürger neugegründeter Staaten nicht weit lieber hierher pilgern, schon um sich in ihrer neuen Würde leben zu lassen? Und können durch Jahrhunderte bestandene staatl., wirtschaftliche und persönliche Beziehungen so kurzerhand abgebrochen werden oder müßten sie nicht noch für geraume Zeit vorhalten? Die Abwanderung würde aber durch reichlichen Zugang wettgemacht werden. Ueberdies dürfte man nicht den nachhaltigen Einfluß der Wiener Atmosphäre verkennen, ebensowenig wie die Macht der Gewohnheit. Gleichzeitig erinnern sie an die Befürchtungen, die man 1867, als Ungarn seine Selbständigkeit verlor, wegen der bedrohlichen Konkurrenz Budapests gehegt, welche später den mächtigen Aufschwung Wiens keineswegs hemmte. Kamern doch darnach die Magyaren zahlreicher zu uns als vorher und es hielten sich viele nicht nur für Wochen und Monate hier auf, sondern übersiedelten, ungeachtet ihrer nationalen Staatsbürgerschaft, ständig hierher, da ihnen ihre Hauptstadt nicht die altbegündete, geläuterte Kultur Wiens und dessen besondere Stimmung ersehen konnte, kurz, weil sie sich hier wohler fühlten. Sollte es den Tschecho-Slowaken, Jugoslawen, Polen, Ukrainern und den Uebrigen nicht ebenso ergeben? Ferner gedenken sie der Patrizierstadt Frankfurt a. M., die sich 1866 nur äußerst widerwillig dem „preussischen Joche“ gebeugt, das sie mit ihrer Unabhängigkeit ihres würdevollen Senates und der Bundesbesatzung beraubte: Desterreicher, Preußen, Bayern und Frankfurter. Ihre stolzen Bürger besorgten schon, daß die Stadt zum Provinzstädtchen herabsinken würde, während sie unter der strammeren Herrschaft nur erfreulicher weiter gedieh, was sie allerdings, neben ihrer geschichtlichen Bedeutung und ihrem Reichtum, ihrer vorzüglichen geographischen Lage und äußerst günstigen Eisenbahnverbindungen zu danken hatte, bloß daß ihre Wörfe die dominierende Machtstellung an die Berlins abgeben mußte. Die gleichzeitig entthronten Haupt- und Residenzstädte: Hannover, Kassel und Wiesbaden erlitten ebensowenig eine Schwächung in ihrer Entwicklung.

Bei dem immer allgemeineren und drängenderen Reisebedürfnis läßt sich, nach jahrelanger Drosselung des Bahn- und Schiffsverkehrs, mit Sicherheit annehmen, daß sich die Zahl der Schau-, Vergnügungs-, Wäder- und Geschäftsreisenden verdoppeln, wenn nicht verdreifachen wird. Die Deutschen, die bereits in den Jahren jenseits des Krieges das stärkste Aufgebot zu unserem Fremdenzugung gestellt, werden noch zahlreicher herbeiströmen, um

ihre Leidensbrüder oder wieder vereinten Staatsgenossen zu begrüßen und sich an der Eigenart Wiens, trotz mancher benötigter Rücksichtigkeit, zu erfreuen, ebenso unsere östlichen Nachbarn, welchen die Donaufstadt stets eine reiche Musterkarte großstädtischer Genüsse, beispielgebender Einrichtungen und unzählige Artikel des Gewerbes und der Industrie, wie sie sie dabei nicht finden können, zu bieten vermag. Außerdem ist zweifellos ein erhöhter internationaler Fremdenstrom zu erwarten, zumal werden die sich stolz als „Kriegsentscheider“ fühlenden Amerikaner in hellen Scharen über den Ozean herüberschwärmen, um all die historisch gewordenen blutigen Opferstätten des berheerenden Weltromas angelegentlich zu besichtigen, wobei Wien nicht zu kurz kommen dürfte, nachdem es ja darin eine so hervorragende tragische Rolle gespielt. Werden sie nicht neugierig interessiert das Wien schauen wollen, das so heroisch geduldet und sein Golgatha getragen? Nehestem aber auch das Wien mit seiner ehrwürdigen, vielbewegten geschichtlichen Vergangenheit, seinem weltbewingenden Musikruf, höchstwertigem Kunstbesitz und seiner reizvollen landschaftlichen Umrahmung? — Den Amerikanern werden sich, nun von einem bedrohlichen Konkurrenten ihrer Welt- und Handelshegemonie befreit, die stamm- und neigungsvetwandten Engländer anschließen, bei vererbendem Groll die Franzosen, die sonst selten über Interlaken, Ostende und St. Sebastian hinauskommen und die Italiener, um die Rücken in unseren Museen wohlgefällig festzustellen, sowie die uns wohlgesinnten Neutralen. Selbst die fernsten Verbündeten der Entente, Japaner, Chinesen und andere Völkerstämme werden Verlangen tragen, die europäischen Kulturnationen, die sich so gründlich gegenseitig zerfleischt, an Ort und Stelle etwas eingehender kennen zu lernen. Die kriegerischen Geeszüge werden dann in friedlichen Völkerveränderungen ihre Ablösung finden.

Der schon in den letzten Friedensjahren mächtig emporstrebende Automobilitismus wird den Reiseverkehr weiter günstig beeinflussen, sowie ihm auch die bereits vortastende Luftschiffahrt eine neue Note verleihen mag. Die sich schon früher mehrenden korporativen Gegenseitigkeitsbesuche werden gleichfalls eine Steigerung erfahren, ebenso die zu beobachtende Geistesarbeit zahlreicher unabhängiger Leute, ihre Zelte für längere Zeit in ihnen sympathischen Städten aufzuschlagen.

Man braucht also nicht allzu rosig in die Zukunft zu schauen, um dem künftigen Fremdenverkehr Wiens günstige Aussichten zu stellen, um so weniger, als es zum künftigen Sammelpunkt des Ostens werden und den Stapel- und Umschlagplatz für seinen Handel bilden wird. Allerdings ist nicht zu erwarten, daß sich der Fremdenstrom gleichsam von heute auf morgen einstellen wird, da sich ja vorher noch die hochgehenden verworrenen Wogen der neuen Europagestaltung legen müssen, die Völker gegenseitig wieder menschlicher stimmen und Bahn- und Schiffsverbindungen wieder zum Normalen zurückfinden, was ja nach dem Gesetze der „wechselnden Folge“ schließlich geschehen wird und muß.

Keineswegs darf sich Wien allein auf seine vielseitige „Beliebtheit“ und verschiedenen Anziehungskräfte verlassen, sondern muß seine Köpfe und Hände tüchtig rühren, um nicht gleich anfänglich seine günstigen Chancen zu verfehlen, die eine wesentliche Förderung dadurch erfahren,

daß bei unserer entwerteten Valuta Ausländer hier um Vieles weit billiger leben können als anderwärts, deren vermehrter Zustrom im Kreislauf wieder unserem Geldwerte zugute kommen müßte. Zunächst wäre für das sehr empfindliche und zumeist ausschlaggebende persönliche Wohl unserer Gäste nachdrücklichst zu sorgen und unsere Hotelunternehmungen sorgfamer auszugestalten und reichlicher zu assortieren, damit sie jedem individuellen Geschmacks, den unterschiedlichsten Neigungen und jeder Zahlkraft angepaßt, entsprechen können. Jedenfalls empfiehlt sich ein Mehr dringender, als ein Weniger, damit es nicht geschehen kann, wie es bei uns in der Hochsaison und selbst in der Kriegszeit häufig geschehen, daß Fremde, trotz telegraphischer Vorherbestellung, nächtlich von Hotel zu Hotel vergeblich stapeln müssen, bis ihnen nichts anderes übrig bleibt, als wieder nach den Bahnhöfen zu fahren, in deren Wartesälen zu nächtigen und dann mit dem ersten Frühzug die ungnädige Stadt verläßt zu verlassen. Solche „Ausgesetzte“ werden später dabei zu scharfen Kritikern und Absprechern, deren Glossen viele ihrer nervöseren Landsleute davon abhalten, eine Stadt, gar Großstadt, wo dergleichen geschehen kann, zu besuchen, obgleich diese lange das Ziel ihrer Sehnsucht gewesen.

In dem Hirte unseres weiland Kriegsministeriums prangt der lateinische Spruch: Qui vis parem, para bellum, welcher Spruch sich unschwer auf den Fremdenverkehr übertragen läßt: Wer ihn will, wappne sich beizeiten für ihn um nach der folgerichtig schließlich nicht ausbleibenden Entspannung prompt auf dem Blase zu sein und erfolgreich bestehen zu können.

Neue Einreisebeschränkung für Salzburg.

Die Landesregierung in Salzburg hat es für nötig gefunden, im Hinblick auf die Ernährungslage des Landes und etliche Fälle von Krebstreibeerei, die den im Lande weilenden Fremden zur Last gelegt werden, neue Maßnahmen zu treffen, die weit über den Rahmen der seinerzeitigen Vollzugsanweisung der Staatsregierung, durch die der Sommerfrischen- und Reiseverkehr hätte endgültig geregelt werden sollen, hinausgehen. Sie hat für das Stadtgebiet von Salzburg und eine Anzahl von Gemeinden, die von Wiener Sommerfrischlern besonders bedornt werden, wie zum Beispiel Sankt Gilgen, Strobl, Zell am See, Badgastein und Hofgastein, die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen eingestellt. Damit sind die bisherigen Einschränkungen und Vergationen, in denen die einzelnen Landesregierungen hinsichtlich des diesommerfrischen Fremdenverkehrs miteinander wetteiferten, weit überboten. So manche Wiener Familie wird ihre heurigen Sommerpläne rückgängig machen und auf den spätsommerfrischen oder herbstlichen Erholungs-aufenthalt im ungastlichen Salzburg verzichten müssen. Die hierauf bezügliche Meldung besagt: Aus Salzburg, 30. d., wird telegraphiert:

Eine Verlautbarung der Landesregierung über den Reise- und Sommerverkehr im Lande Salzburg besagt: Angefaßt der sich stets jähwieriger gestaltenden allgemeinen Ernährungslage des Landes Salzburg und dem bedauerlichen Umstände Rechnung tragend, daß seitens zahlreicher zum Sommeraufenthalt zugelassener Fremden Lebensmittel verbotswidrig erworben und beim Anlauf von solchen die ordnungsmäßigen Preise überzahlt werden, sieht sich die Salzburger Landesregierung veranlaßt, für die Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg sowie der Gemeinden Gaiß, Maxalau, Aigen, Leopoldsdorf, Morsg, St. Gilgen, Strobl, Mattsee, Seckau, Neumarkt, Großgmein, Zell am See, Thummersbach, Dofen, Unken, Badgastein und Hofgastein von nun an Sommeraufenthaltsbewilligungen nicht mehr zu erteilen.

Eine Ausnahme kann nur gegenüber solchen Personen gemacht werden, die in der betreffenden Gemeinde Grund und Boden besitzen und die über eine Wohnverfügung im eigenen Gebäude verfügen oder bei ihren nächsten Angehörigen Wohnung und Verpflegung erhalten oder für deren Aufenthalt besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. In der Behandlung von Gesuchen wegen Kurabstriches tritt keine Änderung ein.

Gasthausbesitzern, Wohnungsinhabern, Institutsinhabern und Gastwirten wurde das geistliche Ueberlassen oder Vermieten von Räumen an Personen, soweit diese nicht nach der geltenden Verordnung vom 29. Mai zum Aufenthalt in einer Gemeinde berechtigt sind, bei Strafe verboten. Bei Uebertretungen kann den Gastwirten die Gewerbeberechtigung entzogen werden.

Der Aufenthalt in Gmunden und Insee.

Die Korrespondenz Witschl verlautbart:

Wiederholt sind Personen, die um die Aufenthaltserlaubnis in einer der Sommerfrischen des politischen Bezirkes Gmunden angefaßt haben, ohne die Erledigung ihres Ansuchens zu erwarten, in dem betreffenden Kurort angekommen und haben dann dort um die Bewilligung ersucht, an Ort und Stelle auf den Bescheid der Landesregierung warten zu dürfen. Das Fremdenpublikum wird nun ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft derartige Abwartebewilligungen nur dann erteilt werden, wenn das Gesuch um Aufenthaltserlaubnis den Bezirksrat schon passiert hat und erwiesenermaßen besüßwortet an die Landesregierung weitergegeben worden ist. Es empfiehlt sich daher, falls das Abwarten der Erledigung im künftigen Aufenthaltsort aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, vorher telegraphisch bei der Bezirksbehörden in nächster Gmunden anzufragen, in welchem Sinne das Gesuch in Gmunden erledigt wurde, da die betreffenden Personen gegebenenfalls noch Ablauf von 24 Stunden den Ort unbedingte verlassen müssen.

Die Kurkommission Bad Aussee hat dem Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark mitgeteilt, daß noch Kurgäste aufgenommen werden und deren Verpflegung mit den von der steiermärkischen Landesregierung zugelassenen Lebensmitteln (Brot, Mehl, Zucker, Fett, Fleisch) erfolgt.

Alle mit dem vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

die in Brünn wohnen, aufgefordert werden, be-
dingungslos längstens bis zum
25. August für die Rückkehr in ihre Heimat voll-
kommen ausgerüstet zu sein. Nach dem 20. August
werden die Flüchtlinge in Transporten direkt nach
Krakau befördert werden.

Wie eine Fremdenausweisung wirkt, das beweist der
sofortige Protest der tschechischen Presse gegen die vor-
erwähnte Absicht einer allgemeinen Ausweisung der
Ausländer aus Wien; die tschechische Presse ruft sofort
nach einem Einschreiten der tschecho-slowakischen Re-
gierung und droht mit Vergeltungsmaßnahmen für alle
ins tschechische Gebiet eingereisten Deutschösterreicher.
Ebenso müssen die nach Wien geflüchteten ungarischen
Politiker aller Parteien — ausgenommen wohl
die Bolschewiken — die Ausweisung empfinden und
ebenso werden sie, wenn sie in Ungarn zur Macht ge-
langen, was in sehr kurzer Zeit der Fall sein kann, und
Deutschösterreich diese Maßnahme empfinden lassen.
Die Verweigerung des Asylrechtes
gegenüber den Ungarn bedeutet somit
eine ernste Gefährdung der zukünftigen
guten Beziehungen zu Ungarn und niemand
wird behaupten wollen, daß wir solche Beziehungen
werden leicht entbehren können. Es wird gesagt, die
Ungarn können sich in andere Staaten begeben;
es liegt aber auf der Hand, daß damit die ungarischen
Politiker die Gastfreundschaft dieser anderen Staaten,
z. B. der Tschechen, in Zukunft dann mit Dank
vergeltet werden und daß wir selbst damit eine An-
näherung Ungarns an Nachbarstaaten, deren Politik
vorläufig wenigstens uns nicht feindlich ist, herbei-
führen helfen. Man weiß, mit welcher Dank-
barkeit Ungarn ein halbes Jahrhundert lang die Gast-
freundschaft der Türkei gegenüber Ludwig K. stütz fei-
erten und durch politische Symphonien zu erwidern such-
ten. Deutschösterreich aber ist in der glücklichen Lage
und verfügt über so viele Freunde ringsum, daß es
riskieren kann, in den Erinnerungen eines benachbarten
Volkes, das heute tief unglücklich ist, künftig als grau-
samer Genickschnecker sich zu verewigen?

Die Ausweisung der Ungarn wird mit unferer
wirtschaftlichen Notlage begründet. Nun sind die hier
weilenden Ungarn aber gerade jene, die Millionen von
Kronen die Wiener verdienen lassen, ein
volkswirtschaftlicher Zuschuß, den Deutschösterreich
wahrlich vertragen kann. Ein Teil dieser Flüchtlinge
hat sich allerdings durch taktlose Rücksichtslosigkeit gegen-
über der Not Wiens bei der Bevölkerung sich sich übel be-
merkbar gemacht; allein die besonnenen Ungarn in
Wien haben selbst gegen diese Erscheinungen entschieden
Stellung genommen und um das Vergernis zu besei-
tigen, hätte eine schärfere polizeiliche Überwachung des
Lebensmittelverbrauches in den Wiener Lagersbetrieben
und Sommerfrischen genügt. Nebenfalls aber ist ein
Unterschied festzuhalten: Die Ungarn haben zum größ-
ten Teile Geld nach Wien gebracht und haben hier in
einer Zeit größter wirtschaftlicher Stagnation Tausen-
den Verdienstmöglichkeiten gegeben; sie werden aus-
gewiesen. Die galizischen Juden, die aller Mittel bar
nach Wien gekommen sind, hier die Bevölkerung in
vier langen Kriegsjahren erbarmungslos ausgezogen
haben und noch immer ausbeuten — sie auszuweisen,
hat man noch immer nicht den Mut aufgebracht.

Die Ausweisung der Ungarn ist eine politische
Torheit und eine wirtschaftliche Schädigung Wiens. Die
Folgen dieser sozialdemokratischen Politik können uns
noch schwer auf die Schultern fallen, vielleicht gerade in
einer Zeit, da wir die Unterstützung und Mitarbeit jener
bitter notwendig brauchen würden, denen wir heute die
Türe weisen wegen eines Einseitigkeits.

Internierungslager für die Ungarn?

Im „Pester Lloyd“, der heute zum ersten Male
seit Besetzung seiner Budapest Redaktion durch die
Bolschewiken am 22. März ohne deren Zensur — näm-
lich in Wien — erscheint, veröffentlicht eine Unter-
redung mit dem Leiter der Wiener Staatspolizei,
Polizeirat D e h m a l über den Ausweisungserlaß, über
den der Staatsfunktionär u. a. sagte:

Die Strenge, mit der den Ungarn gegenüber vorgegangen
wird, ist keineswegs etwa aus einem Antagoni-
smus zurückzuführen, der den Bewohnern der anderen
Hälfte der ehemaligen Monarchie gegenüber besteht.
Sie wird vielmehr durch die Notlage der Bevölkerung Wiens
und Niederösterreichs im allgemeinen motiviert. Es handelt sich
nicht bloß um Ernährungs-, sondern auch um
Wohnungsfragen. Wir leiden an Wohnungsraumlich-
keiten eine so dringende Not, daß es uns als vollkommen un-
möglich erscheint, solche an Fremde abzugeben. Trotz alledem
wurde bei sämtlichen Konferenzen, die in dieser Angelegenheit
abgehalten wurden — ich habe mehreren angewohnt —
immer wieder betont, daß ein großer Teil der hier befind-
lichen Ungarn politische Flüchtlinge
sind, die genötigt sind, sich unter den Schutz uneres Asyl-
rechtes zu stellen, da sie im Falle einer Rückkehr in ihre
Heimat weitgehenden Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein könnten.
Diese Momente haben wir bei unseren Beratungen stets im
Auge behalten, es blieb jedoch eine offene Frage, ob gerade
Wien und gerade Österreich jener Ort sein muß, wo sich die
ungarischen Flüchtlinge unter den Schutz einer fremden Macht
stellen. Ob zu diesem Behufe nicht ein anderer Staat,
oder ungarisches Gebiet, welches heute von einer fremden Macht
besetzt ist, besser dienlich wäre. Wien muß in irgend einer
Weise entlastet werden. Würden sich die Fragen anders nicht
lösen lassen, so könnte man vielleicht daran denken, für die in
ihrer Heimat tatsächlich gefährdeten Flüchtlinge irgend
ein Internierungslager zu eröffnen. Wir
besitzen ja in Deutschösterreich seit dem Kriege eine ganze Reihe
solcher. Damit wäre wenigstens die Frage der Wohnungsnot
gelöst. Was die Frage der Verpflegung be-
trifft, so müßte mit den Entente missionen
irgend ein Übereinkommen, betreffend die Verpfle-
gung dieser Internierungslager, getroffen werden.

Ausweisung galizischer Flüchtlinge aus Brünn.

Brünn, 31. Juli.

Die Polizeidirektion in Brünn hat eine Rund-
machung erlassen, womit die Flüchtlinge aus Lemberg
und aus den westlich von Lemberg gelegenen Gemeinden,

**Ausweisung der Ungarn aus
Wien.**

Ein Erlaß der n.-ö. Landesregierung. — Asylrecht
und Zukunftspolitik.

Die n.-ö. Landesregierung erläßt heute folgende
Rundmachung:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat am
26. Juni die Weisung erteilt, jene ungarischen
Staatsangehörigen, welche nicht seit dem
1. März l. J. ihren ständigen Wohnsitz in Deutschöster-
reich haben, bei Androhung einer zwangsweisen Ausfer-
landschaffung aufzufordern, Deutschösterreich binnen einer
bestimmten, kürzestens zu bemessenden Frist zu verlassen.

Da die bisher getroffenen Maßnahmen den beab-
sichtigten Erfolg nicht erreicht haben, findet sich die
niederösterreichische Landesregierung bestimmt, im Sinne
der angeführten Weisung des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht

alle ungarischen Staatsangehörigen,
welche nicht schon vor dem 1. März 1919
ihren ständigen Wohnsitz in Niederösterreich begründet
haben, aufzufordern,

**bis längstens 5. August 1919 Deutschösterreich
zu verlassen.**

Gegen jene Personen, welche dieser Auf-
forderung nicht Folge leisten, wird im
Sinne der §§ 7 und 11 der Verordnung
vom 10. April 1854 mit Arreststrafen bis zu
14 Tagen und mit der z w a n g s w e i s e n
A u s f e r l a n d s c h a f f u n g v o r g e g a n g e n
werden. Personen, die nach dem Verlassen des deutschöster-
reichischen Staatsgebietes, beziehungsweise nach der
Ausferlandschaffung wieder nach Niederösterreich zurück-
kehren sollten, werden in gleicher Weise bestraft und
überdies mit den Rechtsfolgen des § 323 StG. a b-
g e s c h a f f t.

Vor allem ist es unerfindlich, woher Landeshaupt-
mann S e v e r, dessen Amtsführung sich auf Nieder-
österreich beschränkt, die Befugnis hat, jemand aus
D e u t s c h ö s t e r r e i c h auszuweisen. Die Rundmachung
ist sonach staatsrechtlich unmöglich; sie muß jedoch auch
anderen Bedenken begegnen.

Die n.-ö. Landesregierung zwingt alle unga-
rischen Staatsbürger, die nach dem 1. März hieher ein-
gewirrt sind, Wien und Niederösterreich bis nächsten
Dienstag zu verlassen. Wie es heißt, habe die Landes-
regierung nach einem positiven Erlaß in Vorbereitung, der
alle anderen Ausländer, die nach dem 1. August 1914
nach Wien und Niederösterreich eingewandert sind, auf-
fordert, bis längstens 15. August Deutschösterreich zu
verlassen; dieser Ausweisungsbefehl hätte die galizischen
Juden in Wien ausgegangen — hat man es hier deshalb
nicht so eilig mit der Rundmachung? Die Mehrzahl der
in Wien und Niederösterreich weilenden Ungarn sind
politische Flüchtlinge, die in Deutschösterreich das Asyl-
recht in Anspruch genommen haben und deren Aus-
lieferung an die derzeitigen Machthaber in Ungarn gleich-
bedeutend mit Tod und Kerker ist. Man erinnert sich,
mit welchen Argumenten seinerzeit nach dem blutigen
Sonntag vom 15. Juni von den sozialdemokratischen
Staatsmännern die Forderung nach Ausweisung der
Bolschewikenagitatoren Rums abgelehnt wurde; es hieß,
man könne nicht durch eine solche Maßnahme die unga-
rische Regierung herausfordern, der Abbruch der Be-
ziehungen, ja der Einmarsch der Ungarn gegen Wien
könnte die Folge hiervon sein. Die Ausweisung der blut-
beladenen Bolschewikenagenten unterblieb, obwohl hie-
für die gefehliche Begründung der öffentlichen Sicherheit
des Staates in genügendem Maße vorhanden gewesen
wäre; die Ausweisung der ungarischen Flüchtlinge aber
erfolgt ohne Prüfung der Ursachen, weshalb sie sich hier
niederlassen haben und offenbar auch ohne Abwägung
der politischen Folgen dieses Schrittes. Gewiß, die Bela
Kun-Regierung wird in der Ausweisung, die ihr zahlreiche
politische Todfeinde ans Messer liefert, keinen unfreund-
lichen Akt des Genossen-Landeshauptmannes S e v e r
erblicken, wohl aber diejenigen politischen Kreise
Ungarns, die vielleicht morgen schon die Regierung
Ungarns bilden werden und deren Anhänger durch diese
Verfügung betroffen werden. Es sind — nebenbei be-
merkt — auch zahlreiche ungarische Sozialdemokraten
in Wien, die es nicht wagen dürfen, nach Ungarn zurück-
zukehren, in den Machtbereich jener Bolschewiken-
regierung, die auch Streiks ungarischer sozialistischer
Arbeiter mit Blut und Eisen niederzuschlagen pflegt. —